J. gall. 3d (4

Digitized by Google

<36633396630010

<36633396630010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

J. gall. 3te

Annalen

der

Gesetzgebung Napoleons,

herausgegeben

von

F. Lassaulx,

Doctor der Rechte und Offizier der Kaiserlichen Universität von Frankreich, Dekan der Fakultät der Rechte in Coblenz und Professor des Codex Napoleon an derselben.

Vierten Bandes erstes Heft.

Koblenz, 1810.

Gedruckt bei Pauli und Comp.

Inhalt.

I. Gesetzgebung. Jahr 1810. Erster Trimester.

Seite

8) StaatsRecht. Majorate. Außerordentliche Domainen. Kaiserl. Dekret vom 3 März 1810. . . . 1

9) StaatsRecht. Majorate. Dotationen, mit welchen kein Titel verbunden ist. Domainen. Kaiserl. Dekret vom 3 März 1810. 7

10) StaatsRecht. Majorate. Erhaltung der im Ausland und in Frankreich gelegenen MajoratsGüter. Kaiserl. Dekret vom 4 März 1809. . . . 21

11) Staats und KriminalRecht. Hohe Polizey. Staats-Gefängnisse. Kais. Dekret vom 3 März 1810. 28

II. Litteratur.

5) Ausführliches Handbuch über den Code Napoleon zum Gebrauche wissenschaftlich gebildeter deutscher Geschäftsmänner, entworfen vom Ober-Appellationsgerichtsrath Dr Grolmann. Erster und zweiter Band. Giessen und Darmstadt, bei Georg Friedrich Heyer. . 31

III. Skizzen merkwürdiger Civil- und Criminal-Prozesse.

8) Leyelley des Longchamps und Helvin, als Mörder zum Tode verurtheilt von dem peinlichen Gerichtshof des SeineDepartements zu Paris am 1 Julius 1810. (Beschluß.) . . . 51

VI Entscheidungen strittiger Rechtsfragen aus der Napoleonischen Gesetzgebung.

A. Code Napoleon.

42) Können die rechtmäßigen Erben eines Testators zu dem Beweiß zugelassen werden, daß ein von ihm, als Kind eines unbekannten Vaters, eingesetzter Erbe sein eignes, im ehebrecherischen Umgang erzeugtes, Kind sei? 75

43) Ist dieser Beweiß so absolut proscribirt, daß er auch nicht einmal zur Unterstützung einer Einrede zugelassen werden kann? 75

44) Ist der Eigenthümer befugt, einen Bach, welcher seine Besitzungen durchschneidet, zu jedem beliebigen Gebrauch zu benutzen, unter der alleinigen Obliegenheit, ihn bei dem Ausfluß aus seinem Grund und Boden in

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

I.

Gesetzgebung.

Jahr 1810. Erster Trimester.

8.

Staatsrecht. Majorate. Ausserordentliche Domainen.

Kais. Dekret vom 3 März 1810. (Nro. 5249.) *)

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Protektor der rheinischen Conföderation, Mediator der schweizerischen Conföderation ꝛc. ꝛc.

In der Absicht, die Institution der erblichen Belohnungen immer mehr und mehr zu befestigen, ihr jenen Charakter von Dauer und Beständigkeit aufzudrücken, welcher davon unzertrennlich sein muß, und derselben ihre völlige Entwickelung zu geben;

haben Wir zu dem Ende, nach Einsicht unserer Statuten vom 1 März 1808 und unseres Dekrets vom 4 Junius 1808,

*) Alle frühere Statuten über denselben Gegenstand sind in den drei vorhergehenden Bänden dieser Zeitschrift, unter den Nummern 1, 2, 24, 26, 43, enthalten.

Digitized by Google

und auf das Gutachten unseres Rathes von dem Siegel der Titel, welches uns durch unsern Vetter, den Prinzen Reichs-Erzkanzler, vorgelegt worden ist,

nach Anhörung Unseres Staatsraths,

dekretirt und befohlen, dekretiren und befehlen wie folgt.

Erster Titel.

Von dem Sitz der Majorate.

Art. 1. Der Sitz der Majorate ist in einem Wohnhause, welchem das Majorat anklebt, und welches immer einen Theil der Dotation desselben ausmacht, das Majorat mag nun durch unsere Grosmuth ausgestattet, oder durch eine freiwillige Stiftung begründet worden sein.

2. Die Wohnhäuser, worin der Sitz der Majorate ist, müssen, bei Prinzen des Reichs, Herzogen, Grafen und Baronen, von dem Werthe eines zweijährigen Einkommens des Majorats, zum Minimum angeschlagen, sein.

3. So oft das Wohnhaus eines Majorats nicht in unseren Patent-Briefen bezeichnet ist, sind die Titularen verbunden, in einer zehnjährigen Frist ein Wohnhaus an sich gebracht und mit ihrem Majorate vereinigt zu haben.

Haben sie sich, bis zu diesem Zeitpunkt, nicht vor dem Rathe des Siegels der Titel über das Eigenthum eines Hauses, nach Vorschrift des vorhergehenden Artikels, ausgewiesen, so soll jährlich, während sechs Jahren, in der Art, die wir Uns zu bestimmen noch vorbehalten, ein Drittel des Einkommens des Majorats abgezogen werden. Der Betrag dieses Abzugs soll, durch die Sorgfalt und auf Betreiben Unseres Raths des Siegels der Titel, zum Ankauf eines Wohnhauses verwendet werden, welches sofort einen Theil des Majorats ausmacht.

Digitized by Google

4. Das Wohnhaus, welches einem Majorat, von welcher Gattung es auch sein mag, anklebt, folgt dem Schicksal des Majorats, und geht mit demselben über.

5. Die Prinzen von unserem Geblüte, und die Prinzen, welche GrosWürden des Reichs bekleiden, dürfen auf die Wohnhäuser, welche sie in unserer guten Stadt Paris bewohnen, oder in der Zukunft noch bewohnen werden, folgende Inschrift setzen:

Pallast des Prinzen von.....

6. Die Wohnhäuser der Prinzen des Reichs und der Herzoge müssen nothwendig in dem Umfang Unserer guten Stadt Paris gelegen sein, und sollen folgende Inschrift haben:

Hotel des Prinzen von.....

Hotel des Herzogs von.....

7. Die Wohnhäuser der Grafen und Baronen können entweder in Unserer guten Stadt Paris oder in einer Unserer Städte, welche HauptOrte eines Departements oder Bezirks sind, gelegen sein.

8. Die Grafen und Baronen dürfen folgende Inschrift auf ihre Häuser setzen:

Hotel des Grafen von.....

Hotel des Barons von.....

Jedoch steht Ihnen diese Befugniß in unserer guten Stadt Paris nur dann zu, wenn sie sich ausgewiesen haben, daß das Einkommen ihres Majorats sich auf hunderttausend Franken beläuft, und nur kraft Unserer besonderen Erlaubniß, welche durch einen verschlossenen Brief ertheilt wird, den wir zu dem Ende an Unseren Vetter, den ReichsErzkanzler, erlassen werden.

Digitized by Google

9. Nur die Herzoge dürfen ihre Wappen auf die Aufsenseite der Häuser und Gebäulichkeiten, woraus ihr Hotel besteht, aushauen lassen.

Zweiter Titel.

10. Der erstgebohrne Sohn des Titulars eines Majorats, dessen Uebergang (auf seine Erben ihm durch Unsere Patent-Briefe zugesichert worden ist, soll denjenigen Titel führen, welcher unmittelbar niedriger als der des Majorats ist, so wie es bereits durch den §. 2. des Art. 5. Unseres Dekrets vom 4 Junius 1809 verfügt ist.

Die nachgebohrnen Söhne der Titularen von Majoraten führen den Titel als Chevaliers.

Obige Verfügungen thun jedoch derjenigen keinen Abbruch, welche in dem ersten Paragraph des vorangeführten Artikels in Betreff der ältesten Söhne der Inhaber von Gros-Würden enthalten ist.

11. Namen, Wappen und Livreen gehen vom Vater auf alle Kinder über. Doch dürfen diese die charakteristische Zeichen des Titels, welchem das Majorat ihres Vaters anklebt, nicht tragen, so lange sie nicht Titularen dieses Majorates sind.

Dritter Titel.

12. Die Herzoge, Grafen, Baronen und Chevaliers, so wie alle Andere, welche Dotationen im Auslande von Uns erhalten haben, sind gehalten, die Güter, woraus diese Dotationen bestehen, sobald als thunlich, zu veräussern, und wenigstens die Hälfte der besagten Güter in einer Zeitfrist von zwanzig Jahren, und die andere Hälfte in den folgenden zwanzig Jahren, so daß die Ge-

Digitized by Google

sammtheit der besagten Güter in einer Frist von vierzig Jahren verkauft, und entweder in Renten auf den Staat oder im Innern Unseres Reichs gelegene Besitzungen verwandelt sei.

13. Die Verkäufe, die Wieder-Verwendung, so wie die einstweilige Anlage der von diesen Verkäufen herrührenden Gelder, müssen durch einen Rath autorisirt werden, welcher zu dem Ende bei unserem Intendanten der ausserordentlichen Domainen besteht. Vor diesem Rathe soll nach Vorschrift des Titels IV. unseres Dekrets vom 1 März 1808 verfahren werden, nach welchem derselbe sich gleichfalls zu bemessen hat.

14. Vor Unserem Rath des Siegels der Titel soll auf dieselbe Weise, und den Verfügungen Unseres besagten Dekrets gemäß, für diejenige Verkäufe und Wieder-Ankäufe solcher Güter verfahren werden, die zu Majoraten gehören, mittelst freiwilliger Stiftungen begründet warden sind.

Vierter Titel.

15. Unser General-Prokurator des Raths des Siegels der Titel hat ein Register nach Departementen zu führen, worauf alle in besagten Departementen wohnhafte Titularen kaiserliche Titel eingetragen werden müssen.

16. Unser General-Prokurator bei dem Rath des Siegels der Titel hat unseren Prefekten und General-Prokuratoren von allen Einträgen auf sein Register Nachricht zu ertheilen, welche kraft dem vorhergehenden Artikel auf dem Kapitel ihrer respektiven Departements geschehen sein werden.

17) Unsere Prefecten und Unsere General-Prokuratoren haben, im Falle des Absterbens des Titulars, Unseren General-

Digitized by Google

Prokurator bei dem Rathe des Siegels der Titel davon zu benachrichtigen.

18) Jedes Individuum, welches mit einem kaiserlichen Titel decorirt ist, ist gehalten, Unserem GeneralProkurator bei dem Rath des Siegels der Titel von allen Geburten und Sterbfällen Nachricht zu ertheilen, welche sich in seiner Familie in der männlichen directen absteigenden Linie ereignen werden, jedoch nur in der Reihe derjenigen Individuen, welche zu der Erbschaft des Titels und des Majorats berufen sind.

19) So oft Unser GeneralProkurator von der durch Absterben erfolgten Erlöschung der männlichen Deszendenz des Titulars eines Majorats benachrichtiget ist, dessen Dotation ganz oder zum Theil von unserer Freigebigkeit herrührt, so ist derselbe verbunden, wenn die Güter aus unsern ausserordentlichen Domainen bewilligt worden sind, dem Intendanten unserer ausserordentlichen Domainen, und falls die Dotation aus unseren PrivatDomainen geschehen ist, dem Intendanten unserer PrivatDomainen Nachricht davon zu ertheilen.

20) Unsere besagte Intendanten haben ohne Zeitverlust die nöthigen Schritte zu machen, um das uns vorbehaltene RückfallsRecht auf diese Güter geltend zu machen, und sich unmittelbar in Besitz derselben zu setzen.

Fünfter Titel.

Von den Chevaliers des Reichs.

21) Wir behalten Uns das Recht bevor, den Titel als Chevaliers unseres Reichs denjenigen Unserer Unterthanen zu ertheilen, welche sich um den Staat und Uns verdient gemacht haben.

Digitized by Google

22) Wenn wir einem Mitglied der Ehrenlegion, welchem PatentBriefe als Chevalier ausgefertigt worden sind, und der mit keinem andern Unserer Kaiserlichen Titel bekleidet ist, eine Dotation ertheilt haben, so geht dieser Titel auf den Aeltesten seiner Deszendenten, der nicht Mitglied der Ehrenlegion wäre, bis zur dritten Generation, diese mit einbegriffen, nur in so fern über, als besagte Deszendenten unsere Bestätigung erwirkt haben werden, zu welchem Ende sie sich an unsern Rath des Siegels der Titel zu wenden haben. Allein nach dreien aufeinanderfolgenden Bestätigungen findet der Uebergang eines solchen Titel ohne alle weitere Formalität, als die des Visas unseres Raths des Siegels der Titel, statt.

23) Unsere Minister, und der GeneralIntendant Unserer ausserordentlichen Domainen sind mit dem Vollzug des gegenwärtigen Dekrets beauftragt, von welchem Unserem Vetter, dem Prinzen ReichsErzkanzler, eine Ausfertigung zugestellt werden soll.

9.

StaatsRecht. Majorate. Dotationen, mit welchen kein Titel verbunden ist. Domainen.

Kais. Dekret vom 3 März 1810. (No. 5350)

Erstes Kapitel.

Von solchen Dotationen, welche mit keinem Titel verbunden sind.

1) Jede von Uns wegen geleisteter Civil oder Militair-Dienste bewilligte Dotation, mit welcher kein Titel ver-

bunden ist, muß nichts destoweniger durch unsern Rath des Siegels der Titel in der Art konstituirt werden, daß sie in allem, was die Besitznahme und den Uebertrag derselben betrift, den Vorschriften unserer Statuten in Hinsicht auf die Majorate gemäß, diesen lezten völlig gleichgesetzt werden.

2) Die Schenknehmer solcher Dotationen haben sich folglich an Unsern Vetter, den Prinzen Reichs-Erzkanzler, zu wenden, welche ihnen von ihm unterzeichneten Investitur-Brevets auf Pergament ertheilen, und unter dem Gegensiegel des Raths des Siegels der Titel ausfertigen lassen wird.

Die Ausfertigungs-Kosten sind auf fünf und zwanzig Franken festgesetzt, und können, wenn der Rath des Siegels es also regulirt, mittelst Abzug bezahlt werden.

3. Die Personen, welche zu der Erbschaft besagter Dotationen berufen sind, sind verbunden, sich in den dreien Monaten, von dem Sterbfall des Schenknehmers an, vor den Rath des Siegels der Titel zu stellen, um daselbst ein Bestätigungs-Brevet zu erhalten, welches ohngefähr in der Form der Institutions-Briefe abzufassen ist, die den natürlichen Nachfolgern der Titularien von Majoraten ertheilt werden.

Die Ausfertigungs-Kosten dieser Brevets werden wie für die Investitur-Brevets regulirt und bezahlt.

4. Die Dotationen, welche wir in dieser Form ertheilen werden, können jedoch als Anfang der Dotation eines Titels betrachtet werden; folglich können diejenige unserer Unterthanen, welche von unserer Gnade eine Dotation unter zweitausend Franken erhalten haben, und in der Folge eine neue erhalten, mittelst der Vereinigung

beider Dotationen, die Erlaubniß erhalten, dieselbe zu einem Majorat als Baron oder Chevalier zu konstituiren, wenn sie einen dieser Titel von unserer Gnade bewilligt erhalten haben oder Mitglieder der EhrenLegion sind; alles in so fern sie sich nach demjenigen bemessen, was in unseren Statuten für die Errichtung der Majorate vorgeschrieben ist.

5. So können auch diejenige unserer Unterthanen, welche eine Dotation unter zweitausend Franken erhalten haben, die Stiftung eines Majorats, und des damit verbundenen Titels, zu ihren Gunsten von unserer Gnade erhalten, wenn sie aus ihrem eigenen Vermögen den erforderlichen Betrag zur Ergänzung jenes Majorats konstituiren; alles in so fern sie sich nach demjenigen bemessen, was durch unsere Statuten für die Stiftung von Majoraten vorgeschrieben ist.

Zweites Kapitel.

Von dem Eintrag der PatentBriefe, der Ertheilung der InvestiturBriefe oder Brevets, der Inscriptions-Briefe, der BestätigungsBrevets, von den Berathschlagungen in Betreff der Pensionen der Wittwen, und sonstige Maasregeln, welche auf diesen Gegenstand Bezug haben.

§. 1.

Von dem Eintrag der PatentBriefe.

6. Künftighin sollen bloß solche PatentBriefe, welche die Stiftung eines Majorats, und was die Majorate aus eigenem Antrieb betrift, bloß die InvestiturBriefe, welche alsdann die Stelle solcher PatentBriefe vertreten, in unseren Gerichtshöfen und Tribunalien auf die Register eingetragen werden; und auch diese nur nur in so fern, als die zur

Digitized by Google

Dotation des Majorats ausgesetzte Güter im Innern des Reichs gelegen sind. Folglich werden unsere offene Briefe, welche bloß die einfache Collation eines erblichen Titels enthalten, in Zukunft den Befehl zum Eintrag auf die Register unserer Gerichtshöfe und Tribunalien nicht mehr enthalten.

7. Besagte PatentBriefe, welche Stiftung eines Majorats enthalten, oder die InvestiturBriefe, welche deren Stelle vertreten, sollen in dem Falle, wo ihr Eintrag auf die Register unserer Gerichtshöfe und Tribunalien noch nöthig ist, summarischer Weise eingetragen werden; nur diejenige Artikel, welche die im Bezirke des Gerichtshofes oder Tribunals gelegene Güter betreffen, müssen ihrem ganzen Inhalte nach eingetragen werden.

§. 2.

Von der Ertheilung der InvestiturBriefe oder Brevets, der InscriptionsBriefe, und BestätigungsBrevets.

8. Die InvestiturBriefe von Majoraten aus eigenem Antrieb werden auf Pergament ausgefertigt, und dürfen dem Titular nicht eher ausgehändigt werden, als bis dahin er sich ausgewiesen hat, diejenige Briefe auf dem Sekretariat unseres Raths des Siegels der Titel hinterlegt zu haben, wodurch entweder unser GeneralMajor der großen Armee, der Intendant unserer ausserordentlichen Domainen, der FinanzMinister unseres Reichs, oder der Minister StaatsSekretar unseres Königreichs Italien, dem besagten Titular Nachricht ertheilt haben, daß er auf einem von Uns abgeschlossenen Vertheilungsstatus begriffen sei, so wie die Ausfertigungen der Dekrete und VerbalProzesse, welche besagten Briefen allenfalls beigefügt waren.

9. Sollten die Titularien oder Pensionisten die Schriften, welche sie beizubringen verbunden sind, verlohren haben, so sind sie gehalten, schriftlich zu erhärten, daß die besagten Urkunden verlohren gegangen sind, und sich zugleich anheischig zu machen, sie zu hinterlegen, falls sie dieselbe wiederfinden sollten; diese, von ihnen oder ihrem Bevollmächtigten unterzeichnete, Erklärung muß am Rande des von dem GeneralSekretair unseres Raths des Siegels der Titel gehaltenen Verzeichnisses der Dotationen eingetragen werden.

10. Besteht die Dotation aus mehreren Theilen, so dürfen die verschiedenen Artikel, welche die Beschreibung dieser Bestandtheile enthalten, in den InvestiturBriefen nur kurz angeführt werden; in diesem Falle muß diesen letzten ein auf Stempelpapier geschriebenes Verzeichniß beigefügt werden, welches die vollständige Beschreibung der verschiedenen Bestandtheile der Dotation enthält. Dieses Verzeichniß wird unter dem Gegensiegel des Siegels der Titel den InvestiturBriefen angeheftet.

11. Der Diameter des Gegensiegels soll sich zu dem des großen Siegels wie eins zu drei verhalten. Dasselbe soll den kaiserlichen Adler mit der Krone, den Blitz in den Klauen haltend, mit der Inschrift: Gegensiegel des Siegels der Titel, führen.

12. Für diejenige Titularien, welche schon mit ihren StiftungsAkten versehen sind, soll auf Betreiben des GeneralSekretairs unseres Rathes des Siegels der Titel, und auf die in den Archiven hinterlegte Urschrift jener Akten, zur Abfassung der InvestiturBriefe geschritten werden,

Gleich nach Ausfertigung dieser Briefe sollen bemeldete Titularien durch Unsere GeneralProkuratoren aufgefordert werden, ihre StiftungsAkte einzureichen, um dieselbe an die Stelle des Verzeichnisses, von welchem hierobben die Rede ist, ihren InvestiturBriefen anzuheften, alles unter dem Gegensiegel des Siegels der Titel.

13. Die Titularien von Dotationen und ihre Erben, die Pensionisten, und die Wittwen von Titularen oder Pensionisten, welche zu Pensionen berechtigt sind, können, den Umständen zufolge, durch eine Berathschlagung des Raths des Siegels der Titel, autorisirt werden, das Fünftheil eines jährlichen Einkommens der Dotation, welches sie in die Kassen des Siegels und der EhrenLegion zu zahlen haben, in fünf gleichen Zahlungen, von Jahr zu Jahr, zu entrichten, von welchen die erste erst ein völliges Jahr nach der Besitznahme der Dotation fällig wird.

14. Um den Pensionisten, und den Wittwen und Erben, welche zu einem Majorat oder einer Pension von vier tausend Franken oder darunter berechtigt sind, einen neuen Beweiß unserer väterlichen Obsorge und unserer Kaiserlichen Milde zu geben, so beauftragen wir Unseren GeneralProkurator bei Unserem Rathe des Siegels der Titel, ihre Gesuche Unserem besagten Rathe zu übergeben; und befehlen demzufolge besagtem Rathe, nach Anhörung des besagten GeneralProkurators in seinem Antrag, und des Berichtes eines seiner Glieder, darüber zu erkennen.

15. Besagte Pensionisten, Wittwen und Erben, sind, in so fern es nöthig ist, von der Beobachtung der Ver-

Digitized by Google

fügungen Unſeres Dekrets vom 24 Junius 1808, freigeſprochen, welchem zufolge die vor unſerem Rathe des Siegels der Titel zu betreibende Sachen durch die bei unſerem Staatsrath angeſtellten Advokaten betrieben werden müſſen.

16 Die Penſioniſten, Wittwen oder Erben, für welche Unſer GeneralProkurator des Raths des Siegels der Titel von Amtswegen handelt, haben das Fünftel eines jährlichen Einkommens, welches ſie in die Kaſſen des Siegels und der Ehrenlegion abzuführen haben, mittelſt eines jährlichen Abzugs von dem Einkommen ihrer Dotation oder dem Betrag ihrer Penſion zu zahlen, welcher Abzug dem Betrag der Annuitäten, welche ſie hätten unterzeichnen müſſen, gleich ſein ſoll. Dieſer Abzug muß in dem Titel, welcher den obenbemeldeten Impetranten ausgefertigt wird, von welcher Gattung der Titel auch ſein mag, ausdrücklich verordnet werden.

17. Der beſagte Titel wird auf Betreiben Unſeres GeneralProkurators des Raths des Siegels der Titel allen Pächtern und Zahlsmeiſtern, welche es angehen mag, zugeſtellt, und beſagte Pächter und Zahlsmeiſter ſind gehalten, den Betrag des beſagten Abzugs in die Hände des Agenten des Bezirks aus den zuerſt fälligen Geldern zu entrichten, ohne irgend eine Einrede machen zu können, und unter Strafe, durch Zwangsmittel zu dieſer Zahlung angehalten zu werden.

18. Der Nachfolger des Titulars eines Majorats oder eines Penſioniſten, welcher ſich nicht in den dreien Monaten, von dem Abſterben des Titulars des Majorates oder des Penſioniſten, in deſſen Rechte er eintritt, zu rechnen, an

den Rath des Siegels der Titel gewendet hat, um seine InscriptionsBriefe oder sein BestätigungsBrevet zu erhalten, verliert die Einkünfte, Gefälle und Früchte, welche seit dem Tode des Titularen oder Pensionisten fällig geworden sind oder werden, und ist gehalten, die bezogenen zurückzuerstatten.

19. Diese Einkünfte, Gefälle und Früchte sollen in die Kasse des Siegels der Titel eingeschossen werden, um einen besondern Fonds zu bilden. Die Eintreibung derselben geschieht durch den Schatzmeister des Siegels der Titel gegen die Pächter oder Zahlsmeister der besagten Einkünfte, Renten und Früchten, auf dieselbe Art und Weise, welche hiernach in Hinsicht auf die rückständigen Annuitäten vorgeschrieben wird.

§. 3.

Von der Eintreibung der Annuitäten.

20. Die von den Titularen eines Majorats unterschriebene Annuitäten, welche das Fünftel eines jährlichen Einkommens des besagten Majorats vorstellen, welches sie in Gefolge des Art. 18 unseres zweiten Statuts vom 1 März 1808 in die Kassen der EhrenLegion und des Siegels der Titel einzuschiessen verbunden sind, sollen auf Betreiben des GroßSchatzmeisters der EhrenLegion und des Schatzmeisters des Siegels der Titel eingetrieben werden. Diese Annuitäten werden als eine Delegation der Einkünfte des Majorats bis zur Konkurrenz des Betrags, bis zu welchem diese Einkünfte, dem Art. 52 des zweiten Statuts vom 1 März 1808 gemäß, delegirt werden können, angesehen.

Digitized by Google

21. Wenn dieſe Annuitäten zur Verfallszeit nicht bezahlt werden, ſo haben unſere Agenten den Pächtern der MajoratsGüter Nachricht davon zu ertheilen; zugleich wird denſelben bekannt gemacht, daß ſie für die Zahlung der beſagten Annuitäten verantwortlich erklärt und gehalten ſind, den Betrag derſelben aus den zuerſt fällig werdenden laufenden Pachtſchillingen in die Hände unſerer Agenten zu entrichten, über welche Zahlung nur dieſe allein gültiger Weiſe entlaſten können.

22. Sollten beſagte Pächter der ihnen kraft des vorhergehenden Artikels gemachten Zuſtellung keine Folge leiſten, ſo wird im Zwangswege gegen dieſelbe verfahren; zu dem Ende wird von unſern Agenten ein ZwangsBefehl gegen ſie erlaſſen, der von dem Richter des Ortes, wo die Güter gelegen ſind, viſirt werden muß.

23. Die Annuitäten werden als eine Laſt des verfloſſenen Genuſſes angeſehen; demzufolge haben im Falle des Abſterbens des Titulars, welcher dieſelbe unterzeichnet hat, vorbemeldete Schatzmeiſter die Zahlung derſelben gegen das perſönliche Vermögen des verſtorbenen Titulars und gegen deſſen Erben zu verfolgen; nur in dem Falle, wo die Güter des verſtorbenen Titulars unzureichend wären, um beſagte Annuitäten zu berichtigen, haben ſie die Zahlung derſelben aus den Einkünften der Dotation, in welchen Händen ſie ſich auch befinden mag, und Wir mögen darüber verfügt haben oder nicht, zu betreiben.

24. Wenn jedoch das Majorat an die Krone zurückfällt, ſo ſind die Erben zur Zahlung der Annuitäten nur in ſo fern verbunden, als der Titular wenigſtens einen vollen

Digitized by Google

Jahrgenuß gehabt hat; im entgegengesetzten Falle, und wenn z. B. der Titular nur während dreien Monaten im Genuß war, wird jede Annuität auf den vierten Theil ihres Werthes, und so fort immer im Verhältniß der Zeit des Genusses, reduzirt.

25. Die Wittwen der Titularien, deren Pension in Vollzug des Art. 49 unseres zweiten Statuts vom 1 März 1808 regulirt worden, sind zu einem Beitrag zur Entrichtung der besagten Annuitäten nur in so fern verbunden, als der Betrag der fälligen Annuität mehr als die Hälfte der Einkünfte des laufenden Jahrs verschlingen sollte; in welchem Falle sie einen diesem Unterschied gleichen Abzug an ihrer Pension erleiden müssen.

26. Die Titularien, welche sich im Rückstand befinden, oder die Inhaber ihrer Rechte, haben die Kosten der Betreibungen, welche durch ihre Saumseligkeit veranlaßt worden sind, zu tragen; sie sollen zur Zahlung dieser Kosten auf dieselbe Weise wie zu der der Annuitäten angehalten werden. Doch kann der Schazmeister des Siegels der Titel die Vorlage dieser Kosten machen, welche ihm auf Verzeichnisse, die er alle drei Monate unserem General-Prokurator einzureichen hat, zurückbezahlt werden. Diese Verzeichnisse müssen von unserm General-Prokurator visirt, und der Betrag durch unsern Vetter, den Prinzen Erzkanzler des Reichs, angewiesen werden.

27. In allen Fällen steht gegen den Vollzug der Zwangs-Befehle der Rekurs an den Staatsrath, durch die Kommission der strittigen Angelegenheiten, offen.

Digitized by Google

§. 4.

Von der Ausfertigung der Akten und Titel, welche von dem Rath des Siegels der Titel herrühren.

28. Die Titularien von Majoraten, von bloſſen Titeln, oder von Penſionen, ſind befugt, die Auslieferung einer zweiten Ausfertigung Unſerer Patent-Briefe, Inveſtitur-Briefe oder Brevets, Inſcriptions-Briefe, Confirmations-Brevets, ſo wie der ſie betreffenden Berathſchlagungen Unſeres Raths des Siegels der Titel zu verlangen. Sollten ſie jedoch noch weitere Ausfertigungen verlangen, ſo ſind ſie gehalten, ein ſchriftliches Geſuch einzureichen; und der General-Sekretar des Raths des Siegels der Titel hat, ehe er demſelben willfahrt, die Befehle Unſeres Vetters, des Prinzen Erzkanzlers des Reichs, einzunehmen.

29. Es wird keine zweite oder weitere Ausfertigung (ampliation) auf Pergament ertheilt.

Die Ausfertigungs-Gebühren ſind folgendermaſen beſtimmt: für Unſere Patent-Briefe, welche die Bewilligung eines Titels enthalten, mit kolorirter Wappenzeichnung, für die Herzoge 24 Franken, für die Grafen 18 Franken, für die Baronen 12 Franken, für die Chevaliers 6 Franken.

Für unſere Patent-Briefe, welche eine Bewilligung von Wappen an Städte, Gemeinden, oder Korporationen enthalten, im Verhältniß der für die Ausfertigung beſagter Patent-Briefe beſtimmten Gebühren, nämlich, für die Städte erſter Klaſſe wie für die Herzoge, für die der zweiten Klaſſe wie für die Grafen, für die Rural-Gemeinden wie für die Chevaliers, für die Korporationen wie für die Baronen.

Für die InvestiturBriefe, und überhaupt alle andere Akten, drei Franken für das Blatt der Urschrift, die Kosten des Stempelpapiers nicht einbegriffen, so wie den Gerichtschreibern unserer Gerichtshöfe und Tribunalien durch unsere Dekrete vom 2 Februar 1809 bewilligt ist.

Der Betrag der Kosten, von welchen im gegenwärtigen Artikel die Rede ist, soll durch den Schatzmeister des Siegels der Titel bezogen werden, welchem der GeneralSekretar Unseres besagten Rathes das Verzeichniß dieser Ausfertigungen zuzuschicken hat.

Dem Art. 2 Unseres Dekrets vom 24 Junius 1808 zufolge sollen die Ausfertigungen Unserer PatentBriefe auf ungestempeltem Papier ertheilt werden.

Drittes Kapitel.

Von Renten und Aktien der Kanäle.

§. 1.

Von Renten.

30. Diejenigen unserer Unterthanen, welche sich im Besitz solcher, von unserer Freigebigkeit herrührenden, Dotationen befinden, welche in Renten auf den Staat bestehen, sollen ohnverzüglich durch den Intendanten Unserer ausserordentlichen Domainen aufgefordert werden, sie in der durch unser Dekret vom 4 Junius 1809 bestimmten Form immobilisiren zu lassen; nachdem sie sich vor Unserem GeneralProkurator des Siegels der Titel über diese Immobilisation ausgewiesen haben werden, soll durch unsern Rath des Siegels der Titel zur Ertheilung ihrer InvestiturBriefe oder Brevets geschritten werden.

31. Sollte ein solcher Schenknehmer über seine Renten verfügt haben, so ist er gehalten, den Werth derselben der

Dotation seines Majorats zu ersetzen, entweder durch den WiederAnkauf eines gleichen Betrags in Renten von Fünf vom Hundert, welche alsdann allen hier oben vorgeschriebenen Bedingungen unterworfen bleiben, oder indem er an die Stelle ein Immöbel aus seinen eigenen Gütern, von einem gleichen Werth als das Kapital der von ihm verkauften Renten, hingiebt, welcher Werth nach dem mittleren Kurs des Tages, an welchem der Uebertrag der Renten geschehen ist, zu bestimmen ist. Dieses Immöbel wird, nachdem es von dem Intendanten unserer ausserordentlichen Domainen hinlänglich befunden, und in der durch Unser besagtes Statut bestimmten Form zum Ersatz angenommen worden ist, denselben Bedingungen unterworfen, und von derselben Gattung zu sein erachtet, wie die Güter, welche wir aus Unseren Kaiserlichen Domainen verschenkt haben.

32. Dieser Ersatz durch Renten oder durch eigenthümliche Immöbel muß durch den Schenknehmer in einer dreijährigen Frist, von dem Tag der Verkündigung Unseres gegenwärtigen Dekrets an zu rechnen, bewerkstelligt werden; und bis zu diesem Augenblick hat Unser General-Prokurator bei dem Intendanten Unserer ausserordentlichen Domainen eine HypothekarInscription auf die eigenthümlichen Güter der Schenknehmer, welche diese Renten veräussert haben, und deren Namen ihnen durch unsern Minister des öffentlichen Schatzes veranzeigt werden sollen, für eine, der aus diesem Verkauf erlößten Kapital, gleiche Summe zu nehmen.

33. Den Titularien von Majoraten oder von Dotationen, welche Wir in dieser Gattung von Gütern angewiesen ha-

den, wird bloß ein Auszug ihrer Inscription auf das besondere Buch der immobilisirten Staatsschuld ertheilt, und zwar in der Form des Unserm Dekret vom 4 Junius 1809 beigefügten Modells.

§ 2.

Aktien der Canäle.

34. Die Aktien oder Coupons von Actien in den grossen Kanälen des Reichs, welche Uns gehören, und von Uns für Majorate oder Dotationen ausgesetzt werden, müssen in der für die BankActien vorgeschriebenen Form immobilisirt werden.

35. Die in dieser Art immobilisirten Aktien können, sie mögen nun ein Majorat oder eine blosse Dotation bilden, durch die Titularien veräussert werden, um sie in Grundstücke oder auch selbst nur in immobilisirte Renten zu verwandeln; jedoch haben die Titularien sich vorher dazu autorisiren zu lassen, wozu es jedoch keiner PatentBriefe sondern nur einer Berathschlagung des zu dem Ende bei dem GeneralIntendanten Unserer ausserordentlichen Domainen bestehenden Rathes bedarf.

36. Gegenwärtige Verordnung soll, so wie unser Dekret vom 4 März 1809 ins Gesetzbulletin eingerückt werden.

37. Unser GrosRichter, Minister der Gerechtigkeits-Pflege, Unsere Minister der Finanzen und des öffentlichen Schatzes, und der Intendant Unserer ausserordentlichen Domainen sind mit dem Vollzug des gegenwärtigen Dekrets, Jeder in so fern es ihn angeht, beauftragt.

Digitized by Google

10.

StaatsRecht. Majorate. Erhaltung der im Ausland und in Frankreich gelegenen MajoratsGüter.

Kais. Dekret vom 4 März 1809. (No. 5251)

1. Wir werden in denjenigen Staaten ausserhalb unseres Reichs, wo Güter gelegen sind, welche wir zur Dotation von Majoraten ausgesetzt haben, Erhaltungs-Agenten haben, um sowohl die Amtsverrichtungen, welche der Art. 76 Unseres zweiten Statuts vom 1 März 1808 den DomainenAgenten beilegt, als auch die, welche hiernach werden bestimmt werden, zu versehen.

2. Diese Agenten haben zu wachen:

1. daß der Titulor, während seines Lebens, die zum Majorat gehörigen Güter, als guter FamilienVater, und nach Vorschrift der folgenden Artickel, benutze;
2) daß sie, wenn der Rückfall desselben statt findet, in ihrer Integrität, und ohne Verzug, zur Krone zurückkehren.

3. So oft unsere Conservatoren erkannt haben werden, daß das Interesse des Majorats Gefahr läuft, haben sie Unseren GeneralProkurator bei dem Rathe des Siegels davon zu benachrichtigen, welcher Unserem Vetter, dem Prinzen Erzkanzler des Reichs, Rechenschaft darüber abzulegen hat, damit Unser Rath des Siegels der Titel, nach Beschaffenheit der Umstände, im Verwaltungswege darüber erkennen möge.

4. Die Kenntniß über alle Streitfragen, welche sich zwischen den Besitzern im Auslande gelegener Majorate in Betreff des Eigenthumes oder des Genusses besagter Ma-

Digitized by Google

jorate erheben mögen, ist Unserem Staatsrath beigelegt, der auf das Gutachten Unseres Rathes des Siegels der Titel darüber zu erkennen hat.

5. Die Streitfragen derselben Art, welche sich im Innern Unseres Reichs erheben mögen, sollen vor die gewöhnlichen Tribunalien gebracht werden, mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche die Auslegung der Klauseln der StiftungsAkte des Majorats, in Betreff der Ausdehnung und des Werths der besagten Majorate zum Gegenstande haben mögen, über welche nach Vorschrift des vorhergehenden Artikels erkannt werden soll.

6. Wenn der Titular von den Gütern, woraus das Majorat besteht, noch nicht in der bisher üblichen Art Besitz genommen hat, so ist er gehalten, es in Jahresfrist, von dem Tag der StiftungsAkte an, zu thun, wodurch Unser Vetter, der ReichsErzkanzler, ihm, in Unserem Namen, die Investitur der Güter ertheilt haben wird.

7. Die Titularien, welchen wir eine Dotation bewilligt haben werden, sind gehalten, sich in einer sechsmonatlichen Frist, von der Benachrichtigung an, welche sie von Unserem FinanzMinister erhalten werden, vor Unseren Vetter, den ReichsErzkanzler, zu stellen, um die Abfassung einer StiftungsAkte über besagte Dotation zu verlangen.

8. In die Zukunft soll diese Besitznahme durch einen VerbalProzeß geschehen, welcher kontradictorisch zwischen dem Conservator und dem Titular, oder dessen Spezial-Bevollmächtigten, auf Vorlage des InvestiturAktes, welchem dieser VerbalProzeß sodann beigefügt wird, errichtet werden soll.

9. Der Conservator hat die Urschrift dieses VerbalPro-

Digitized by Google

zesses auf Unsern GeneralProkurator bei dem Rathe des Siegels der Titel einzusenden; sie muß in das Archiv dieses Rathes hinterlegt werden.

10. Ist die Besitznahme nicht in Jahresfrist, von der Investitur an, erfolgt, so soll der Genuß des Titularen so lange suspendirt bleiben, bis dahin er der Vorschrift der vorhergehenden Artikel Genüge geleistet hat. Gleich nach der Besitzergreifung sollen ihm jedoch die während der Suspension seines Genusses bezogenen Früchte rückerstattet werden, mit Abzug der Unterhaltungs und VerwaltungsKosten während derselben Zeit, welche der ErhaltungsAgent, vorbehaltlich des Rekurses an den Staatsrath nach Vorschrift des Art. 4 hieroben, zu reguliren hat.

11. Sollte es sich zutragen, daß dritte Personen sich Eingriffe oder Usurpationen an MajoratsGütern erlaubt hätten, so hat der Conservator auf der Stelle dem Titular, so wie Unserem GeneralProkurator bei dem Rathe des Siegels der Titel, Nachricht davon zu ertheilen; in dringenden Fällen ist der Conservator verbunden, in seinem eigenen Namen, und auf Kosten des Titulars, die zur Unterbrechung der Verjährung erforderlichen konservatorischen Akte zu machen.

12. Jeder SterbAkt eines Unserer Unterthanen, der mit einem der durch Unsere Statuten vom 1 May 1808 errichteten Titel bekleidet ist, muß in MonatsFrist durch die Maires, durch den Chef des Generalstabes jeder Division der Land oder SeeArmeen für die MilitairPersonen seines Korps, und durch den Chef des grossen Generalstabs für die Offiziere unter seinen Befehlen, Unserm GeneralProkurator des Siegels eingesendet werden; die General-

Prokuratoren bei Unſern Gerichtshöfen und Unſere Kaiſerl. Prokuratoren haben über dieſe Einſendung zu wachen.

Der Friedensrichter, der Notar oder ſonſtige öffentliche Beamte, der nach dem Sterbfall eines Titulars zur Abnahme der Siegel und zum Inventarium ſchreitet, hat ſich, vor der SiegelAbnahme, ein Zeugniß über dieſe Zuſtellung des SterbAktes vorlegen zu laſſen, und unter Strafe der Interdiction in der Ueberſchrift des über die SiegelAbnahme zu errichtenden VerbalProzeſſes davon Meldung zu thun.

13. Unſer beſagter GeneralProkurator hat zu unterſuchen, ob der verſtorbene Titular ein durch Uns ausgeſtattetes Majorat beſaß; und in dem Falle, wo die Güter der Dotation ganz oder zum Theil im Auslande gelegen ſind, hat er den Conſervator dieſes Landes von dem Sterbfalle zu benachrichtigen.

14. Der Nachfolger, welcher zu dem Majorat berufen iſt, iſt gehalten, ſich vor den Rath des Siegels der Titel zu ſtellen, und daſelbſt ſeine Submiſſion zu machen, die ihm durch die Art. 51 und 52 Unſeres Statuts vom 1 März 1808 auferlegte Obliegenheiten zu erfüllen, und ſeine Quittungen über die Zahlung eines Fünftheils eines jährigen Einkommens des Majorats in die Hände der Schatzmeiſter der Ehrenlegion und des Siegels der Titel beizubringen;

Er wird ſodann, unter dem Siegel der Titel, als wirklicher Nachfolger in das Majorat eingeſchrieben; ein Auszug dieſer Inſcription wird ihm eingehändigt, worauf er, nachdem dieſer Auszug durch Unſern Vetter, den ReichsErzkanzler, viſirt worden, in beſagter Eigenſchaft zum Eid zugelaſſen wird.

Für jede Ertheilung eines ſolchen Auszugs wird ein

Digitized by Google

Drittel derjenigen Summe, welche durch unser Dekret vom 1 März 1808 für die Ausfertigung der PatentBriefe festgesetzt ist, in die Kasse des Siegels bezahlt.

15. Jeder neue Titular eines von Uns gestifteten Majorats ist verbunden, mit diesem Auszug versehen, in Gegenwart des Conservators, und nach Berufung der Erben des vorhergehenden Titulars, falls er nicht der einzige Erben desselben ist, einen VerbalProzeß über die zu dem Majorat gehörigen Güter errichten zu lassen.

16) Finden sich Reparaturen oder Verschlimmerungen, für welche der verstorbene Titular Gewährleistung schuldig war, so hat der neue Titular vor Unseren Gerichtshöfen oder Tribunalien die Klage auf Gewährleistung zu erheben.

17. Bietet die Erbschaft keine Hülfsmittel dar, um die Reparaturen zu bestreiten und die Verschlimmerungen zu vergüten, so hat der Conservator Unserem GeneralProkuratoren des Siegels Bericht darüber zu erstatten, damit der Rath des Siegels der Titel, in Gemäßheit des Art. 53 des Statuts vom 1 März, dafür Sorge tragen.

18. Werden die Rechte des Berufenen durch einen Dritten bestritten, so soll in gewöhnlicher Form vor Unseren Tribunalien und Gerichtshöfen verfahren werden; Unsere Prokuratoren müssen über solche Streitfragen in ihren Anträgen gehört werden.

19. Wird dasselbe Majorat im Laufe desselben Jahrs mehreremal erledigt, so darf die Gebühr des Fünftels nur einmal bezahlt werden. Der Betrag der zu leistenden Zahlung wird alsdann unter die verschiedenen Berufene, im Verhältniß ihres Genusses, eingetheilt.

Digitized by Google

20. So oft der Rückfall der besagten Güter statt findet, hat sich der Conservator in Besitz derselben zu setzen, und die Einkünfte einstweilen in die Hände des Schatzmeisters des Siegels abzuliefern.

21. Die Wittwen haben sich, um den Vollzug der sie betreffenden Verfügungen des Statuts vom 1 März zu erwirken, an Unsern Vetter, den Prinzen ReichsErzkanzler, zu wenden, um durch den Rath des Siegels der Titel 1) ihre Rechte auf eine Pension; 2) den Betrag derselben festsetzen zu lassen.

Es wird besagten Wittwen ein Auszug der durch Unsern Rath des Siegels der Titel auf den Antrag Unseres GeneralProkurators genommenen Berathschlagung ertheilt, welcher Auszug, nachdem er von dem Prinzen Erzkanzler visirt worden, ihnen als Titel für den Genuß ihrer Pension dient.

22. Die Zahlung wird ihnen durch den Schatzmeister des Siegels der Titel von dem Sterbetag ihrer Männer an, für die ganze Zeit ausgezahlt, während welcher die Einkünfte des Majorats, dem Artikel 20 zufolge, in die Kasse des Siegels eingeschossen worden.

23. Wird über das Majorat zu Gunsten eines neuen Titulars verfügt, so wird derselbe mit Leistung der zu Gunsten der Wittwe bewilligten Pension beauftragt.

24. Die Pachtungen und Einkünfte, welche der Conservator in den, von dem Art. 10 des gegenwärtigen Statuts vorgesehenen, Fällen beziehen mag, müssen in die Hände des Schatzmeisters des Siegels der Titel abgeliefert werden.

25. Die Erben oder Repräsentanten eines Titulars, welche irgend Pachtungen, Einkünfte oder Früchte des Ma-

Digitized by Google

jorats, welche erst seit dem Sterbfall fällig geworden sind, ungebührlicher Weise bezogen haben, sollen solidarisch zur Rückerstattung der auf diese Weise bezogenen Summen oder Valuten angehalten werden; den Betreibungen ohnbeschadet, welche wegen diesen Pachtungen und Gefällen gegen die Pächter und Inhaber der MajoratsGüter statt finden mögen.

26. Die Verfügungen des gegenwärtigen Statuts, in Betreff der Erhaltung im Auslande gelegener Majorats-Güter, sind gleichfalls auf die von Uns ausgestatteten Majorate anwendbar, deren Güter im Innern Unseres Reichs gelegen sind, jedoch in der Art, daß für diese lezte die Verwaltung des Enregistrements und der Domainen, und die Forstverwaltung für die zu den Majoraten gehörigen Waldungen und Gehölze, Jede in so fern es sie angeht, die den ErhaltungsAgenten beigelegten Amtsverrichtungen zu versehen haben.

27. Was diejenige Dotationen betrift, welche wir in Renten oder BankActien, oder andern Effekten derselben Art, bewilligen mögen, so soll sowohl die Besitznahme des Titulars und jedes seiner Nachfolger, als auch die Erlöschung und der Rückfall an Unsere Krone, durch eine einfache, dem Director der Staatsschuld oder dem Director der Bank, auf Betreiben Unseres GeneralProkurators zu machende, Zustellung bewerkstelligt werden.

28. Die hochstämmigen Bäume sollen, wenn sie sich in niederstämmigen Waldungen befinden, in denselben Fällen gefällt werden, in welchen solches in unsern Domanial-Waldungen geschieht; Befinden sie sich in vorbehaltenen Districten (en reserve) oder auf einer Stelle ohne mit niederstämmigem Holze ver-

miſcht zu ſein, ſo müſſen ſie, wenn ſie dazu tauglich ſind, in Schläge eingetheilt werden; und wenn der geringe Umfang des Bezirks dies nicht erlaubt, ſo dürfen ſie nur kraft einer von Uns in Unſerm Staatsrath, auf das Gutachten des Raths des Siegels, ertheilten Autoriſation, gefällt werden.

29. Die Verfügungen der Art. 12, 14, 15, 18, 19 und 28 ſind auf ſolche Majorate anwendbar, welche aus Gütern geſtiftet worden ſind, welche denjenigen Unſerer Unterthanen, denen wir kraft Unſerer vorhergehenden Statuten Titel bewilligt haben, vorher eigenthümlich zugehörten.

30. Unſere Miniſter ſind, Jeder in ſo fern es ihn angeht, mit dem Vollzug des gegenwärtigen Statuts beauftragt.

II.

Staats und Kriminal Recht. Hohe Polizey. Staats-Gefängniſſe.

Kaiſ. Dekret vom 3 März 1810. (No. 5252)

Napoleon ꝛc. ꝛc.

Auf den Bericht Unſeres Miniſters der allgemeinen Polizey;

In Erwägung, daß eine groſſe Anzahl Unſerer Unterthanen in Staats-Gefängniſſen verwahrt wird, ohne daß es räthlich ſein dürfte, weder ſie vor die Tribunalien zu ziehen, noch ſie in Freiheit zu ſetzen;

daß mehrere derſelben, zu verſchiedenen Zeitfriſten, Anſchläge gegen die Sicherheit des Staates geſchmiedet haben; daß die Tribunalien ſie zur Todesſtrafe verur-

Digitized by Google

theilen würden, daß aber wichtige Erwägungen verhindern, sie vor Gericht zu stellen;

daß Andere, nachdem sie in den Bürgerkriegen als Anführer bewafneter Rotten aufgetreten waren, nachher von neuem auf der That ergriffen worden sind, und daß aus dem allgemeinen Wohl abgeleitete Beweggründe sich gleichfals widersetzen, daß ihnen der Prozeß gemacht werde;

daß mehrere entweder LandstrassenRäuber, oder in sonstigen Verbrechen abgehärtete Menschen sind, welche unsere Gerichtshöfe nicht verurtheilen konnten, ohngeachtet sie von ihrer Schuld überzeugt waren, und deren Freilassung sie jedoch als gefährlich für das Wohl und die Sicherheit der Gesellschaft erkannt haben; daß eine gewisse Anzahl von der Polizey im Auslande gebraucht worden und derselben untreu geworden sind, so daß sie, ohne die Wohlfahrt des Staates zu kompromittiren, weder in Freiheit gesetzt, noch vor die Tribunalien gestellt werden können;

daß endlich einige, welche den verschiedenen vereinigten Landen angehören, gefährliche Menschen sind, welchen man aber den Prozeß nicht machen kann, weil ihre Verbrechen entweder politischer Art oder vor der Vereinigung begangen worden sind, daß sie aber auch nicht in Freiheit gesetzt werden können, ohne das Interesse des Staats in Gefahr zu setzen;

In Erwägung, daß Unsere Gerechtigkeit dennoch erheischt, Uns zu versichern, daß diejenige Unserer Unterthanen, welche in den StaatsGefängnissen aufbewahrt werden, wegen rechtmässiger Ursachen, und aus Beweggründen des allgemeinen Wohls, nicht aber aus Privat-Rücksichten und Leidenschaften gefangen gehalten werden;

daß es demzufolge nöthig iſt, geſetzliche und feierliche Formen für die Unterſuchung jeder Angelegenheit feſtzuſetzen;

Und daß Wir, indem Wir zu dieſer Unterſuchung ſchreiten laſſen, und die erſten Entſcheidungen in einem geheimen Rathe erlaſſen, die Urſachen jeder Verhaftung aber jährlich revidiren laſſen, um zu erkennen, ob ſie noch länger fortdauren ſoll, zugleich für die Sicherheit des Staats und die der Bürger Sorge tragen;

Haben wir, nach Anhörung unſeres Staatsraths, dekretirt und dekretiren was folgt.

Erſter Titel.

Von den Formalitäten, welche für die Verhaftung in einem StaatsGefängniſſe zu beobachten ſind.

Art. 1. Kein Individuum darf in irgend einem Staats-Gefängniſſe anderſt als kraft einer Entſcheidung feſtgehalten werden, welche, auf den Bericht Unſeres Großrichters Miniſters der GerechtigkeitsPflege oder Unſeres PolizeyMiniſters, in einem nach Vorſchrift des Art. 86, Titel 10 der ConſtitutionsAkte vom 16 Thermidor 10 zuſammengeſetzten geheimen Rathe erlaſſen werden muß.

2 Eine von dem geheimen Rathe ermächtigte Verhaftung darf länger nicht als ein Jahr dauern, es ſei dann, daß ſie auf die hiernach beſtimmte Art und Weiſe in einem neuen geheimen Rathe nochmals wäre ermächtigt worden.

3. Zu dem Ende muß das Verzeichniß aller Staatsgefangenen Uns jährlich im Laufe des Monats Dezember in einem, beſonders zu dem Ende berufenen, geheimen Rathe vorgelegt werden.

4. Dieſes Verzeichniß muß enthalten die Namen der

Staatsgefangenen, ihre Vornamen, Alter, Wohnort, Gewerbe, den Ort ihrer Verhaftung, die Dauer und die Ursachen derselben, endlich das Datum der Entscheidung oder der Entscheidungen des geheimen Raths, wodurch sie autorisirt wurden.

5. Eine besondere Spalte soll die Analyse der Beweggründe, um der Verhaftung jedes Gefangenen ein Ende zu machen oder sie zu verlängern, enthalten.

6. Die Entscheidung des geheimen Raths in Betreff jedes Gefangenen, ausgefertigt durch den Minister Staats-Sekretar und beglaubigt durch Unsern GrosRichter, Minister der GerechtigkeitsPflege, muß jährlich vor dem 1 Jänner durch diesen lezten, dem PolizeyMinister und dem GeneralProkurator bei dem kaiserlichen Gerichtshof des Bezirks übersendet werden.

7. Der PolizeyMinister hat dem Kommandanten jedes StaatsGefängnisses eine von ihm beglaubigte Ausfertigung in gehöriger Form aller Entscheidungen zu übermachen, welche die unter seiner Aufsicht verhafteten Individuen betreffen.

8. Jede dieser Entscheidungen muß auf ein zu dem Ende in gesetzlicher Form gehaltenes Register eingetragen und jedem Gefangenen bekannt gemacht werden.

Zweiter Titel.

Von der Inspection der StaatsGefängnisse.

9. Jedes StaatsGefängniß muß wenigstens einmal im Jahr, vor dem Bericht welcher dem Art. 5 zufolge an den geheimen Rath abgestattet werden muß, durch einen oder mehrere Unserer Staatsräthe besucht werden, welche wir auf den Bericht Unseres Grosrichters Ministers der

Digitized by Google

Gerechtigkeits-Pflege vor dem 1 September jedes Jahrs zu dem Ende bezeichnen werden.

10. Unsere Commissarien haben alle Theile des Gefängnisses zu besuchen, um sich zu versichern, ob Niemand ohne die vorgeschriebene Formalitäten verhaftet ist, ob für Sicherheit, Ordnung, Reinlichkeit und Gesundheit in den Gefängnissen Sorge getragen wird.

11. Sie haben die Beschwerden jedes Gefangenen, und besonders ihre Bemerkungen über die Veränderungen in den Beweggründen, welche die Verhaftung veranlaßt haben, so wie ihre Gesuche, um vor Gericht gestellt oder in Freiheit gesetzt zu werden, anzuhören.

12. Sie haben jedes Individuum, welches ohne die nach den Vorschriften des ersten Titels erforderliche Autorisation verhaftet ist, in Freiheit zu setzen.

13. Sie haben über ihre Sendung einen Bericht abzustatten, und ihr Gutachten über jeden Gefangenen zu theilen.

14. Dieses Gutachten muß immer dem Peinen Rathe vorgelegt werden, von welchem im Art. 3 des Titels I hieroben die Rede ist.

15. Vor dem 15ten Februar jedes Jahrs hat der General-Prokurator des Kaiserlichen Gerichtshof des Bezirks zu verifiziren oder durch einen seiner Substituten, oder der Kaiserlichen Prokuratoren unter seinen Befehlen, verifiziren zu lassen, ob Niemand in den in seinem Bezirke gelegenen Gefängnissen ohne die hieroben vorgeschriebene Formalitäten verhaftet ist, und ob die Register gehöriger Weise gehalten sind. Ueber diesen Besuch muß ein Bericht aufgesetzt werden, welcher Unserem Grosrichter, Minister der Gerech-

Digitized by Google

tigkeitsPflege, eingesendet werden muß; und im Falle von Zuwiederhandlungen, oder willkührlicher Weise vorgenommener oder verlängerter Verhaftungen, hat der mit dem Besuche beauftragte Commissar die also verhafteten Individuen in Freiheit setzen zu lassen.

Dritter Titel.

Von den Individuen, welche unter Aufsicht gesetzt sind.

16. Das Verzeichniß aller Individuen, welche unter Aufsicht gesetzt sind, soll uns in dem jährlichen und zu dem Ende besonders berufenen geheimen Rathe, von welchem in dem Art. 3 die Rede ist, von Unserem PolizeyMinister vorgelegt werden.

17. Dieses Verzeichniß muß in der, im Art. 4 in Betreff der Staatsgefangenen vorgeschriebenen, Form errichtet werden; nur muß, anstatt der Entscheidung des geheimen Raths, welche für diese Gefangenen erforderlich ist, die Entscheidung, welche die Aufsicht verordnet hat, bemeldet werden.

18. In dem geheimen Rathe wird über die Beendigung oder die Fortsetzung der Aufsicht entschieden.

Vierter Titel.

Von der Verwaltung und innern Einrichtung der StaatsGefängnisse.

§. 1.

Von der Aufsicht der Gefängnisse.

19. Die Wache und die Verwaltung jedes StaatsGefängnisses ist einem GendarmerieOffizier anvertraut, unter dessen Befehlen die für die Bewachung des Gefängnisses bestimmten Truppen stehen, und welcher die nöthigen Vorsichts- und SicherheitsMaasregeln zu bestimmen hat, um die Entweichung der Gefangenen zu verhindern.

20. Für die innere Verwaltung und die Führung der Register ist ein Concierge angesetzt. Der Concierge hat eine hinlängliche Anzahl von Wächtern unter seinen Befehlen.

21. Wir ernennen, auf den Vorschlag unseres Polizey-Ministers, einen MilitairKommandanten, welcher ausschließlich mit Allem beauftragt ist, was auf die Verwaltung des Gefängnisses, die Unterhaltung der Gebäulichkeiten, die Nahrung, Kleidung und Bewachung der Gefangenen Bezug hat.

22. Unser Minister der allgemeinen Polizey ernennt den Concierge und kann ihn absetzen.

23. Der Commandant, der Concierge und die Wächter sind, jeder in so fern es ihn betrift, für die Bewachung der Gefangenen verantwortlich.

24. Wenn sie durch Nachlässigkeit, oder aus welcher Ursache es immer sein mag, die Entweichung eines Gefangenen begünstigen, so sollen sie abgesetzt und den Gesetzen gemäß verfolgt werden.

§. 2.

Von den Verhältnissen der Vorgesetzten zu den Autoritäten.

25. Der Concierge ist dem Commandanten untergeordnet und hat dessen Befehle einzunehmen.

26. Der Commandant korrespondirt mit Unserm Minister der allgemeinen Polizey und dem Staatsrath des Bezirks. Er steht unter der Aufsicht des Prefecten.

27. Der Prefect ist befugt, den Concierge provisorisch zu suspendiren oder durch einen andern zu ersetzen.

§. 3.

Von der innern Verwaltung.

28. Der Concierge hat über alle eingehende und aus-

tretende Gefangenen ein Regiſter zu führen, und die Befehle, kraft welcher ſie verhaftet ſind, darauf einzutragen.

29. Kein Befehl zur Entlaſſung darf vollzogen werden, bevor nicht dem Commandanten die Entſcheidung des geheimen Raths, welcher die Freilaſſung verordnet hat, zugeſtellt worden iſt.

30. Jeder Concierge oder Gefangenwärter, welcher die heimliche Correſpondenz eines Gefangenen begünſtigt hätte, welchem die Communikation mit auswärtigen unterſagt war, ſoll abgeſetzt und mit einer ſechsmonatlichen Gefängnißſtrafe belegt werden.

31. Der Commandant darf ſich, unter Abſetzungsſtrafe, unter keinem Vorwand erlauben, ſeiner Bewachung übergebene Gefangene auſſer dem Gefängniſſe, mit ſich, mit dem Concierge oder unter ſonſtiger Aufſicht, ausgehen zu laſſen.

32. Verfällt ein Verhafteter in eine Krankheit, ſo hat der Commandant den Geſundheits-Beamten zu bezeichnen, der ihn beſuchen und behandlen ſoll.

33. Jedem Gefangenen, der es verlangt, iſt, auſſer der gewöhnlichen Nahrung, eine Summe von zwei Franken täglich, als Beitrag zu ſeiner Unterhaltung, bewilligt.

34. Die Gefangenen behalten, in ſo fern es nicht anderſt verordnet iſt, die freie Verfügung über ihr Vermögen.

35. Sie haben zu dem Ende, unter der Aufſicht des Commandanten, die nöthigen Vollmachten und Quittungen zu ertheilen.

Die Summen, welche ſie zu empfangen haben, können ihnen nur in deſſen Gegenwart, und mit ſeiner Genehmigung, eingehändigt werden.

Digitized by Google

Fünfter Titel.

Von der Zahl der StaatsGefängnisse.

36. Nur an nachbestimmten Orten sind StaatsGefängnisse befindlich.

37. Kein StaatsGefangener darf, den Fall der Durchreise oder der einstweiligen Aufbewahrung ausgenommen, an andern Orten als den von Uns bestimmten StaatsGefängnissen festgehalten werden.

38. Die StaatsGefängnisse sind in den Schlössern von Saumür, Ham, If, Landskron, Pierre Chatel, Fenestrelle, Campino und Vincennes.

39. Unser Grosrichter, Minister der GerechtigkeitsPflege, Unser KriegsMinister, Unsere Minister von der allgemeinen Polizey und des öffentlichen Schatzes sind, jeder in so fern es ihn betrift, mit dem Vollzug des gegenwärtigen Dekrets beauftragt, welches ins Tagblatt der Gesetze eingerückt werden soll.

Digitized by Google

II.

Litteratur.

5.

Ausführliches Handbuch über den Code Napoleon *) zum Gebrauche wissenschaftlich gebildeter deutscher Geschäftsmänner, entworfen vom Ober-Appellationsgerichtsrath D. Grolman. Erster und zweiter Band. Giessen und Darmstadt, bei Georg Friedrich Heyer.

Indem der Herausgeber dieser Blätter sich der Anzeige des vorliegenden Werkes unterzieht, befindet er sich in einem delikaten Verhältniß, welches ihm mit Stillschweigen zu übergehen kaum erlaubt ist. Zu einer Zeit, wo seine Bemühungen um die Verbreitung einer genaueren Kenntniß der französischen Gesetzgebung und ihres Geistes ihm von Seiten seiner Nachfolger auf derselben Bahn hauptsächlich durch pöpelhafte Schmähungen und persönliche Ausfälle erwiedert worden waren, wofür ihn freilich die Achtung und Freundschaft

*) Seit einiger Zeit liest man vielfach in Deutschland: Code Napoleon, mit deutschen Lettern geschrieben. Ich weiß doch kaum einen Grund, um diese, dem deutschen Ohr fremde, Benennung dem eingebürgerten Codex, oder dem deutschen Gesetzbuch, vorzuziehen.

Digitized by Google

einiger wenigen Veteranen unter den von ihm besonders hochgeschätzten deutschen Rechtsgelehrten vielfach entschädigte, war Herr OberappellationsRath Grolman einer der ersten, der in der Vorrede zu seinem Handbuch jene Mishandlungen rügte und der Arbeiten des Unterzeichneten mit Lob gedachte. Ohngeachtet Hr. D. G. Ihm nur durch seinen Ruf und seine Schriften bekannt ist, so sieht er doch, in dieser Lage, und gleichfalls Verfasser eines Commentars über den Codex Napoleon, beinahe keinen Ausweg, um nicht in Lob und Tadel gleich verdächtig zu erscheinen. Diesen Rücksichten hat man es zuzuschreiben, wenn hier weder von dem Plane und der Anordnung des Grolmanschen Werkes noch von der Ausführung einzelner Lehren ausführlich die Rede ist; daß dasselbe unter den Schriften, welche bisher in Deutschland über die Napoleonische Gesetzgebung erschienen sind, einen sehr vorzüglichen Rang einnimmt, dafür bürgt ohnehin der Name des Verfassers; und da ich beinahe vorauszusetzen befugt bin, daß dasselbe sich in den Händen der meisten Leser dieser Zeitschrift befinden wird, so glaube ich diese Blätter nicht nützlicher ausfüllen zu können, als durch die Erörterung einiger Punkte, in welchen seine Meinung nicht ganz mit der unsrigen übereinstimmt. Jeder rein wissenschaftliche Streit bringt der Wissenschaft Gewinn; so wenig ich meine Ansichten Autoritäten aufzuopfern geneigt bin, so wenig weiche ich der bessern Ueberzeugung aus; und so wie ich Irrthümer gern verbessere, und Berichtigungen dankbar erkenne, glaube ich voraussetzen zu dürfen, daß in einem humanen, unter Gelehrten anständigen, Tone vorgetragene Bemerkungen jedem Schriftsteller, dem es wahrhaft um die Wissenschaft zu thun ist, willkommen sein

und eine nähere Prüfung seiner abweichenden Ansichten veranlassen werden.

Sehr befriedigend finden wir im Allgemeinen die besonders für Deutschland wichtige Verfügung des Art. 11 des ersten Titels des Codex: Von dem Genusse und dem Verluste der Civil Rechte, erörtert; und wir sind mit den S. 75 u. ff. von dem Verfasser gezogenen Resultaten:

„daß nämlich ausser der activen und passiven „Erbfähigkeit und dem Rechte, durch Schenkungen un„ter Lebenden zu erwerben, in Ansehung des Verhältnis„ses der Menschen zu den Sachen, nichts weiter zu den eigent„lichen Civilrechten, von welchen der Fremde ausgeschlossen „wäre, gerechnet werden könne, als das beneficium cessionis „bonorum, und solche Civilrechte, welche entweder aus „einer staatsbürgerlichen Verbindlichkeit hervorgehen, oder „auf der Participation an einem Acte, bei welchem die „Staatsauctorität Thätigkeit äußern soll, beruhen, endlich „einige besondere Bestimmungen in Ansehung der Verbind„lichkeiten," vollkommen einverstanden; auch hat derselbe S. 85 mit eben so viel Scharfsinn als Gründlichkeit die Gründe widerlegt, welche man für die gegentheilige Ansicht aus dem Art. 25 abzuleiten gesucht hat. Dagegen scheint er uns aber bei demjenigen, was er einige Seiten weiter über die Anwendung des Art. 11 sagt, jene Resultate wieder völlig aus den Augen verlohren zu haben, wenigstens da, wo er S. 87 in der Note sagt:

„Deutsche Regierungen können übrigens auf Röde„rer's Ansichten nicht aufmerksam genug sein, denn sind „sie gegründet, so können die Cisrhenaner nicht von den

Digitized by Google

„ Thrans-Rhenanern erben, wenn auch ein Staatsvertrag „ das droit d'aubaine mit Frankreich vollständig aufge- „ hoben hätte;" und S 90, wo er die Erörterung dieses Ar- „ tikels mit den Worten schließt:

„ Schwerlich hat auch wohl dieser Grund den Staats- rath bestimmt, die Ansicht des Tribunats zu theilen und den Genuß der eigentlichen bürgerlichen Rechte für Fremde einzig von den Staatsverträgen abhängen zu lassen, wie es der Art. 11 thut. Wahrscheinlich veranlaßte dieses der Gedanken, daß es politisch räthlich sein dürfte, das Schick- sal der Fremden auf die Verträge zu gründen, weil diese in Kriegszeiten suspendirt seien und die Regierung daher freien Spielraum habe."

„ Durch diese Redaction ist denn das Verhältniß gerade umgekehrt, das Fremdlingsrecht ist als Regel hingestellt und es sind durch die damit zugleich auflebende Retorsion in denjenigen Staaten, welche noch keine oder nicht genü- gende Verträge mit Frankreich geschlossen haben, die Hin- derungsmittel gesellschaftlicher Verbindungen unter civilisir- ten Nationen aufs neue vervielfältigt worden."

Uns scheinen diese Besorgnisse, wenn man die oben ange- führten Resultate, kombinirt mit den speziellen Verfügungen der Art. 726 und 912, berücksichtigt, ganz ohne Grund. Wenn der Art. 11 nur von Staats Verträgen spricht, und auf die Gesetzgebung anderer Völker keine Rücksicht nimmt, so geschah dies wohl hauptsächlich aus dem Grunde, um anzudeuten, daß sobald mit einer Nation ein Staats Vertrag besteht, von der Gesetzgebung derselben in den von dem Vertrag regulir- ten Puncten weiter keine Rede sein könne, und der Fremde unter dem Vorwande einer in dieser lezten begründeten Rezipro-

Digitized by Google

zität alsdann keine weitere Rechte in Anspruch zu nehmen befugt sei, als die, welche der Vertrag ihm zusichert; es war überhaupt auch schon deshalb zweckmässig, bei Aufstellung der allgemeinen Regel zur Vermeidung aller Misverständnisse von den ausländischen Gesetzgebungen zu schweigen, weil man eine Aufzählung der den Fremden versagten Civil-Rechte vermeiden wollte, und es in der Absicht des Gesetzgebers lag, nachher für jedes einzelne der wichtigsten dieser Rechte die Anwendung jenes allgemeinen Grundsatzes durch eine besondere Bestimmung zu reguliren; dies ist nun auch geschehen, und von diesen besonderen Verfügungen darf durchaus nicht abstrahirt werden, um den Umfang der im Art. 11 enthaltenen Regel gehörig zu würdigen:

1) Unter den Civil-Rechten, auf welche wir, mit Hrn. D. Grolman, die Regel des Art. 11 beschränken, nimmt die active und passive Erbfähigkeit, so wie das Recht, durch Schenkungen unter Lebenden zu erwerben, den ersten Rang ein; in Hinsicht auf diese Rechte nun wird der Art. 11 durch die Art. 726 und 912 in der Art erörtert und modifizirt, daß in Ermangelung von Staatsverträgen die Gesetzgebung des Ausländers als gesetzlicher Maßstab seiner Fähigkeit den Tribunalien angewiesen wird. Dies ist nicht allein durch die Abfassung der vorangeführten Artikel, und die einstimmige doctrinelle Auslegung derselben durch französische Schriftsteller, sondern auch durch die vom Kassationshof sanctionirte Jurisprudenz der Gerichtshöfe ausser allen Zweifel gesetzt.

2) In Hinsicht auf das beneficium cessionis bonorum enthält der Art. 905 des Ges. über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß (Art. 575 des Handlungs-Gesetzbuchs)

eine besondere Bestimmung. Der Ausländer kann dasselbe nur aus einem StaatsVertrag in Anspruch nehmen, und nicht aus dem Grunde, daß die Gesetzgebung seines Landes es dem Franzosen gestatten würde. Nicht Strenge oder Haß gegen den Ausländer hat diese Verfügung motivirt, sondern sie ist, wie Hr. D. Grolman auch in Hinsicht des in Betreff der Verbindlichkeiten bestehenden Unterschieds zwischen Franzosen und Ausländern richtig bemerkt, ein nothwendiger Ausfluß der mangelnden Wirksamkeit der inländischen StaatsGewalt auf den Fremden in seiner Heimath.

3) Daß der Fremde nicht Vormund eines Franzosen sein könne, steht zwar nirgends geschrieben, wird aber in der Jurisprudenz gar nicht bezweifelt, ohngeachtet wir die Vormundschaft eher für eine FamilienLast als für ein munus publicum halten; hinreichenden Grund dazu finden wir in der Schwierigkeit, ihn zur RechnungsAnlage anzuhalten, und in der Unwirksamkeit der dem Pupillen bewilligten stillschweigenden Hypothek auf sein im Ausland gelegenes Vermögen; der Art. 9 des Gesetzes vom 25 Ventose 11 erklärt ihn aber ausdrücklich unfähig, Zeuge in einem solemnen Acte zu sein.

4) Daß auch die Verfügungen der Art. 14 und 16 des Codex Napoleon und des Gesetzes vom 10 September 1807, in Betreff des PersonalArrestes, nicht aus Haß gegen den Ausländer erlassen worden, sondern Folgen staatsrechtlicher Bestimmungen oder der Entfernung der Heimath des Fremden sind, welche leztere die große Ausdehnung des französischen Reichs besonders zu berücksichtigen gebot, ist sowohl von Hrn. D. Grolman selbst zugegeben, als anderweit weitläuftig erwiesen worden.

Digitized by Google

Es läßt sich demnach weder behaupten, als habe der Gesetzgeber es vorgezogen, das Schicksal der Fremden auf Verträge zu gründen, weil diese in Kriegszeiten suspendirt seien und die Regierung daher freieren Spielraum habe, als wenn sie die Gesetzgebung seines Vaterlandes zum Maaßstab seiner Rechte genommen hätte, noch, es habe der Codex das Fremdlings-Recht als Regel hingestellt; indem, wenn der Fremde von den hierobenNo. 2, 3, und 4, angeführten Rechten in der Regel ausgeschlossen ist, und sie nur kraft eines Staatsvertrags in Anspruch nehmen kann, er dies theils seiner Lage nach nicht unbillig finden kann, theils auch die Civil-Gesetzgebung hier nur die Folgen ihrer Bedingung durch das Staatsrecht ausspricht; in Hinsicht auf die wichtigeren Rechte aber, deren unter No 1 Erwähnung geschieht, und die man bei der Diskussion vorzüglich und beinahe ausschließlich im Auge hatte, folgt bloß aus dem Art. 11, daß Staatsverträge vorzugsweise, aus den Art. 726 und 912 aber, daß, in Ermangelung von solchen, die Gesetzgebung und der Gerichts-Gebrauch des Auslandes als Richtschnur dienen. Mehr kann der Ausländer ohne Unbilligkeit doch wohl nicht fordern; es mag aber allerdings der factische Irrthum, als ob noch in vielen Staaten das droit d'aubaine gegen Franzosen ausgeübt werde, diese Redaction veranlaßt haben, welche jedoch, so wie sie dasteht, weder die Rechte der Ausländer kränkt, noch ein Hinderungsmittel der gesellschaftlichen Verbindungen des Auslandes mit Frankreich werden kann.

S. 110 setzt der Hr. Verfasser einen Unterschied zwischen dem in Frankreich naturalisirten Ausländer und dem ursprünglichen Franzosen fest, nach welchem der erste die durch die Naturalisation erworbenen bürgerlichen Rechte

leichter als der lezte verlieren soll, nemlich auch durch eine solche Niederlassung im Auslande, welche nach der Bestimmung des Art. 17 nicht im Stande wäre, einen Franzosen derselben zu berauben. Dieser Unterschied wird auf das Wort résider im Art. 13 gegründet, scheint uns aber, wenn wir die einzelnen Fälle durchgehen, durchaus nicht Stich zu halten. Hr. D. Grolman giebt selbst zu, daß er sich auf denjenigen Ausländer nicht ausdehnen könne, der dem Art. 3 der ConstitutionsAkte gemäß die Rechte als Staatsbürger erworben hat. Der Art. 13 macht aber zwischen dem Staatsbürger, und dem, der es nicht ist, durchaus keinen Unterschied, und der Art. 7 spricht sogar dieser Eigenschaft als Staatsbürger allen Einfluß auf die CivilRechte ab, welchen Einfluß man ihr doch in dem System des Hrn. Verfassers zuzugestehen gezwungen sein würde. Allein wenn wir nun weiter gehen, so bietet sich vor Allem die Frage dar, von welcher Art denn die Niederlassung im Auslande sein soll, welche zwar den naturalisirten Fremden, nicht aber den ursprünglichen Franzosen, der CivilRechte berauben könnte? Eine im Ausland zum Behuf des Handels gemachte Niederlassung könnte diese Wirkung nicht haben, indem in der Diskussion ausdrücklich anerkannt ward, daß eine solche, und selbst der längste Aufenthalt an dem Orte derselben, nie eine Verzichtleistung auf das Vaterland mit sich führe; (Art. 17) eben so wenig jede andere Niederlassung im Ausland, wohin der naturalisirte Franzose wohl häufige Reisen machen würde, die jedoch nicht als seine HauptNiederlassung angesehen werden könnte; so lange er diese in Frankreich behält, hat er allda, selbst ununterbrochener

Abwesenheiten ohngeachtet, sein Domizil, (102) wodurch der Bedingung des Art. 13 Genüge geleistet wird; sobald aber auch der ursprüngliche Franzose seine HauptNiederlassung, sein Domizil, ins Ausland verlegt, verliert er in Frankreich eben sowohl die bürgerliche Rechte als der naturalisirte Ausländer in gleichem Falle; ein rechtlicher Unterschied ist daher zwischen beiden nicht anzunehmen. Es liegt jedoch der Behauptung des Hrn. D. Grolman allerdings etwas Wahres zum Grunde: da nämlich die Entscheidung der Frage, ob Jemand seine Haupt-Niederlassung, sein Domizil, ins Ausland verlegt habe, dem richterlichen Ermessen lediglich anheim gestellt und den besondern Umständen jedes einzelnen Falles untergeordnet worden ist, so kann allerdings jene Eigenschaft als naturalisirter Ausländer als faktischer Umstand bei Beantwortung dieser Frage in Anschlag kommen, indem, wenn ein solcher z. B. in sein ursprüngliches Vaterland zurückkehrt, eher vermuthet werden kann, als habe er der Absicht zur Rückkehr nach Frankreich entsagt, als wenn ein Franzose von Geburt eine Niederlassung im Auslande mache.

Die Besorgnisse, welche der Hr. Verfasser S. 149 u. ff. wegen der Subsumation der Deportation unter den Begriff absoluter Sicherheitsstrafen und des damit verbundenen bürgerlichen Todes hegt, welche wir unter seinen Voraussetzungen völlig mit demselben zu theilen geneigt sein würden, verschwinden vor dem Art. 18 des neuen peinl. Gesetzbuchs, welchem zufolge zwar die Kettenstrafe auf Lebenslang und die Deportation auf Lebenslang den bürgerlichen Tod nach sich ziehen, jedoch in der Art, daß

die Regierung dem Deportirten den Genuß der bürgerlichen Rechte, oder einiger derselben, an dem Orte seiner Deportation gewähren kann. Folgt demnach die Frau des Deportirten ihrem Manne, so wird sie zweifelsohne an dem Orte seiner Verbannung als rechtmäßige Gattin erscheinen; überläßt sie denselben seinem Schicksal, so wird sie ferner nicht die Vorrechte einer von dem Gesetz aufgelößten ehelichen Verbindung zur Beschönigung eines sittenlosen Lebenswandels misbrauchen können. So ist zugleich die juristische Consequenz gerettet, und der Regierung das Mittel gegeben, treue Anhänglichkeit zu belohnen, und Sittlichkeit und Familiengeist an den Ort der Deportation zu verpflanzen, indem mit den Pflichten der Natur sich der eigne Vortheil vereinigen wird, um die Gattin zu bestimmen, ihrem deportirten Gatten jenseits des Meers zu folgen. Diese Verfügung des peinlichen Gesetzbuchs ist um so wohlthätiger, als nur immerwährende Strafen den bürgerlichen Tod nach sich ziehen, und also der bürgerlich Todte seinem alten Vaterlande unwiederruflich abgestorben ist. Was denjenigen betrift, der zur immerwährenden Kettenstrafe verurtheilt ist, so schließt die Idee dieser Strafe, welche jedoch nur bei abgehärteten Verbrechern eintreten kann, schon die Möglichkeit aus, daß die Frau ihrem Manne an den Strafort folge; die Verfügung, welche die Ehe für aufgelößt erklärt, kann daher derselben nur zum Vortheil, nie zum Nachtheil gereichen, und schneidet die Prozesse ab, welche eine misbräuchliche Anwendung der Regel: pater est, quem nuptiae demonstrant, veranlassen könnte.

Digitized by Google

In dem Titel: von der Beurkundung des bürgerlichen Zustandes, ist mir vorerst die Behauptung aufgestossen, als ob zu den Akten des Civilstandes nur solche Personen als Zeugen beigezogen werden könnten, welche sich im Genuß der staatsbürgerlichen Rechte befinden. Da diese Behauptung nicht allein der Praxis widerspricht, sondern auch, ihrer Folgen halber, besonders bei EheAkten, wo die Untauglichkeit eines der Zeugen die Nullität der Ehe nach sich ziehen kann, von der äusserſten Wichtigkeit ist, so glaube ich die Gründe, aus welchen ich mich bei meiner früheren Meinung zu verharren bestimmt finde, dem Hrn. Verfasser und dem Publikum hier zur Prüfung vorlegen zu müssen, nachdem ich vorher diejenigen angeführt habe, worauf der erste, (S. 232) seine Ansicht stützt:

„Eben wegen dieses Grundes der Verordnung fällt es auf, warum der Artikel bei den Zeugen nur die Großjährigkeit und männliches Geschlecht, nicht auch, wie der Art. 980 bey Testamenten, die Eigenschaft eines in dem Genusse der bürgerlichen Rechte befindlichen Unterthans des Staats, oder, wie der Art. 9 der Notariatsordnung vom 25 Vent. XI, die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert. Es ist freylich nicht unbedenklich, bei einem solchen Gegenstande, wo von formellen Bestimmungen die Rede ist, weiter zu gehen, als es der Buchstabe des Gesetzes erfordert und wenn man sich dazu nicht für berechtigt hält, so bleibt freilich nichts anders übrig, als, mit Lassaulx, zu behaupten, daß das Gesetz geringere Anforderungen an den Zeugen bei einem in einer Notariatsurkunde aufgenommenen Testamente, als bei einem in einer Notariats-

Urkunde aufgenommenen Contracte, oder Schenkung, und wiederum geringere Anforderungen an den Zeugen bei einer Urkunde über den bürgerlichen Stand, als an den Testamentszeugen mache, ob man gleich keine Gründe zu diesen Unterschieden einsieht und vielleicht sogar geneigt sein möchte, die Testamente für die wichtigsten NotariatsUrkunden, und die Urkunden über den bürgerlichen Stand wenigstens für eben so wichtige Urkunden zu halten. — Nimmt man aber an, daß die generelle und ganz unbedingte Bestimmung der Notariatsordnung über die Eigenschaften der Zeugen bei allen Notariatsinstrumenten auch für die einzelnen Notariatsinstrumente, bei welchen frühere *) Gesetze weniger in Ansehung der Eigenschaften der Zeugen erforderten, entscheidend sey und daß daher bei Testamenten die Bestimmungen des Art. 980 des Code Napoleon nicht von der Berücksichtigung des Art. 9 der Notariatsordnung befreiten, so wird man auch bei den Urkunden des Civilstandes von den Zeugen verlangen müssen, daß sie Inländer und Staatsbürger seien, indem man wirklich dem Civilstandsbeamten nur darum die Zuziehung von Zeugen zur Pflicht gemacht hat, weil man weder ihn für glaubwürdiger als einen Notar, noch seine Urkunden für minder wichtig, als NotariatsUrkunden, halten konnte. Es scheint mir, als ob diese leztere Ansicht dadurch noch ein bedeutendes Gewicht erhalte, daß, wie ich bei dem ersten Titel gezeigt habe, die Natur der Sache es verbietet, daß da, wo Zeugen, um einen Act mit Staatsauctorität zu bekleiden, concurriren müssen, der Staat sich der

*) Der Codex ist aber ein späteres Gesetz als die Notariatsordnung.

Ausländer, als Organe für seinen Zweck, bediene. Ist nämlich dieses, so würde man, obgleich der Art. 36 nichts davon sagt, die Eigenschaft eines Inländers doch als nothwendiges, vorausgesetztes Erforderniß für einen Instrumental-Zeugen betrachten können und dann würde man eher geneigt sein können, einem neueren *) Gesetze, welches, die Ansicht, daß diese Zeugen zum Ausdrucke der Staatsauctorität concurriren, consequent verfolgend, nur Staatsbürger zu solchen Zeugnissen für qualificirt erklärt, auch hier ein mittelbar entscheidendes Gewicht zuzugestehen. Auf jeden Fall wird sich hieraus die Räthlichkeit, nur Staatsbürger zu Zeugen zuzuziehen, ergeben."

Erwägen wir vorerst, daß der Codex gleich in seinen ersten Bestimmungen die Eigenschaften als

Ausländer und Franzosen,

Franzosen und französische Staatsbürger,

den Familienstand von dem politischen Stand, sorgfältig unterscheidet;

daß derselbe, dem Art. 3 zufolge, den Ausländer im Genuß aller CivilRechte des persönlichen Zustandes, nach den Gesetzen seines Vaterlandes anerkennt;

daß der Ausländer demnach, falls er sich in Frankreich aufhält, nur in Hinsicht auf die Form der Urkunden über seine persönlichen Verhältnisse den französischen Gesetzen unterworfen ist;

*) Wir haben bereits bemerkt, daß der Codex (repetitae praelectionis) ein späteres Gesetz als die Notariatsordnung ist. Will man aber auch selbst das Datum der ersten Promulgation des Gesetzes

so wird es uns deutlich werden, warum der Gesetzgebern die Eigenschaft als Staatsbürger von den Zeugen bei den Akten des Civilstandes nicht erfordert; denn, daß er sie nicht erfordert, folgt aus der buchstäblichen Abfassung des Art. 37, der einzigen gesetzlichen Bestimmung in Betreff dieser Zeugen, welche nach dem, unmittelbar vorhergehenden, Gesetz vom 20 September 1792 sogar weiblichen Geschlechts sein konnten. Es handelt sich hier von der Beurkundung eines Familien Verhältnisses; deshalb wählen die Interessenten die Zeugen selbst, und meistens unter ihren Verwandten; hätte man von denselben die Eigenschaft als Staats Bürger erfordert, so hätte man oft, bei dem Ausländer immer, die Verwandten ausgeschlossen, und dadurch nicht allein diesem Familien Akt seinen eigenthümlichen Charakter benommen, sondern auch oft den Betrug erleichtert, und die Auffindung glaubwürdiger Zeugen in jedem Falle erschwert; indem die Verwandschaft, oder das, durch ihre Wahl bewiesene, Zutrauen der Interessenten hauptsächlich bei der Bestimmung des Art. 37 berücksichtigt ward.

Daß bei Testaments Zeugen die Eigenschaft als Staats Bürger nicht erforderlich sei, sondern bloß der Genuß der Civil Rechte, (nach Vorschrift des Art. 980,) welche lezte Bedingung selbst der Art. 37 den Zeugen

---

über die Akten des Civilstandes berücksichtigen, so ist dieses Gesetz zwar fünf Tage vor der Notariatsordnung promulgirt, diese ward aber beinahe gleichzeitig dem Ges. Körper überbracht, und weder in der Diskussion derselben, noch in dem exposé des motifs findet sich eine Spur der Absicht, die Verfügungen des Gesetzes über die Akten des Civilstandes zu interpretiren oder gar zu modifiziren.

bei den Akten des Civilstandes erläßt, ist durch die einstimmige Jurisprudenz aller obersten Gerichtshöfe völlig ausser Zweifel gesetzt; (wir werden die Belege dazu im Verfolge dieser Zeitschrift mittheilen; nur sind die Meinungen noch über die Frage getheilt, ob die Testaments-Zeugen auch von solchen Bedingungen freizusprechen sind, welche zwar nach der Notariats-Ordnung erforderlich sind, in Hinsicht auf welche aber der Art. 980 des Codex Napoleon durchaus keine, weder erläuternde noch beschränkende, Bestimmung enthält, in Hinsicht auf welche man unsere Bemerkungen im vorigen Bande dieser Zeitschrift, S. 50 nachsehen kann.) Auch lassen sich dafür, ohngeachtet die Testamente unstreitig die wichtigsten Notariats-Urkunden sind, zwei entscheidende Gründe anführen:

1) Die grösere Zahl von Zeugen, welche bei Testamenten erforderlich ist;

2) die Dringlichkeit der Umstände, welche oft bei der Aufnahme von Testamenten obwaltet.

Sehr oft würde, zumal auf dem Lande, auf einzeln gelegenen Meyerhöfen und Mühlen, die Abfassung der Testamente erschwert und zuweilen ganz unmöglich gemacht worden sein, hätte der Notar sechs Staatsbürger mitbringen oder zusammenberufen müssen; und man hätte unter ähnlichen Umständen, also gerade bei der Klasse von Menschen, welche meistens unfähig sind, olographische Testamente zu errichten, das Schicksal der lezten Willensmeinungen allzusehr gefährdet, wenn dasselbe von dem Umstande abgehangen hätte, daß der Notar irrthümlich, oder in der Eile, einen Knecht oder ein sonstiges, nicht im wirklichen Ge-

nuß der staatsbürgerlichen Rechte befindliches, Individuum als Zeugen beigezogen hätte.

Auf jeden Fall endlich sind die, für Notariatsurkunden vorgeschriebene, Förmlichkeiten auf die Beurkundungs Akte des Civilstandes nicht anzuwenden, welche von den Maires aufgenommen werden, die, in der Regel, alle ihre Akte ohne Zuziehung von Zeugen aufzunehmen befugt sind. Wenn das Gesetz diese Zuziehung hier erfordert, so geschieht es um der grösseren Sicherheit derjenigen Personen willen, die betheiligt sind. Offenbar würde aber dieser Zweck schlecht erreicht werden, wenn die Wahl der Zeugen durch eine Bedingung beschränkt wäre, welche oft die Verwandten und mit den Familien Verhältnissen vertrauten Bekannten ausschliessen würde.

Aus diesen Gründen glaube ich, daß der Geist der im Art. 37 enthaltenen Bestimmung, eben so wenig als der Text dieses Artikels, es erlaubt, ausser den daselbst ausdrücklich erforderten Bedingungen noch andere Anforderungen an die Zeugen bei den Akten des Civilstandes zu machen.

(Den Beschluß im nächsten Hefte.)

III.

Skizzen merkwürdiger Civil = und Criminal-Prozesse.

8.

Lepelley des Longchamps und Heluin, als Mörder zum Tode verurtheilt von dem peinlichen Gerichtshof des Seine-Departements zu Paris am 1 Julius 1810.

(Beschluß.)

Nachdem wir im vorhergehenden Hefte die, aus den Verhören der Angeklagten und den vorgenommenen Hausuchungen, in Bezug auf die That selbst, erschienenen Resultate mitgetheilt haben, sehen wir uns nunmehr gezwungen, in das Detail jener Verhältnisse einzugehen, welche vor der That zwischen dem Ermordeten und Lepelley des Longchamps statt gefunden hatten, und in deren Aufklärung allein man die Beweggründe zu jener entsetzlichen Handlung aufzufinden hoffen konnte. Wir haben weiter oben gesehen, daß die Vermögens-Umstände Cotentins zur Zeit seiner Ermordung zerrüttet waren, und

daß Lepelley eines seiner hauptsächlichsten Vertheidigungsmittel aus der mit Drohungen angefüllten Correspondenz eines gewissen Artaut abgeleitet hatte, der auf Zahlung beträchtlicher, Cotentin gemachten, Vorschüsse drang.

Aus den eingezogenen näheren Erkundigungen ergaben sich folgende Thatsachen:

Bereits im Jahr 1808 hatte Cotentin unter dem Buchstaben A. eine laufende Rechnung von 60000 Franken auf den Büchern seines Hauses eröfnet. Cotentin gestand dem Herrn Leger, seinem Buchführer, daß er diese Rechnung, als sein einziges Hülfsmittel im Falle eines Unglücks, zu seinem eigenen Vortheil eröfnet habe. Zu dem Ende unterzeichnete er für 60,000 Franken Wechsel, an die Ordre des Hrn. Jaquette von Cambray, Schwagers von Lepelley zahlbar, und zur Hälfte am 20 November 1809, zur andern Hälfte am 22 Februar 1810, fällig. Als am 20 November 1809 diese Wechsel nicht bezahlt werden konnten, bewog man den Herrn Jaquette, an die Stelle der früheren Wechsel andere, vom 15 März 1810 an, von zehn zu zehn Tagen fällige, Wechsel auf das Haus J. F. F. Cotentin und Compagnie zu ziehen, welche Cotentin acceptirte, und welche zur Verfallszeit an seiner Kasse bezahlt wurden.

Eben so hatte Cotentin eine zweite Rechnung von dem Betrag von 38000 Franken zu seinem PrivatVortheil, unter dem Buchstaben B. und unter dem Namen eines gewissen Bolini, seines Freundes, eröfnet. Diese Rechnung ward durch das Haus Cotentin am 25 Jänner 1810 in effets au porteur, welche vom 30 März bis zum 31 Julius 1810 fällig waren, gedeckt. Cotentin trug sowohl diese Effecten, von

dem Gesammtbetrag von 38000 Franken, als die Tratten Jaquette immer bei sich. Noch am 25 März, zwei Tage vor seiner Ermordung, sah sein Buchführer Leger sie in seiner Brieftasche, und derselbe erkannte die Brieftasche, welche sich bei der Wittwe Delaulne vorfand, für dieselbe an, worin am 25 März jene Effecten und Wechsel befindlich waren.

Bei der Siegel-Abnahme in der Wohnung Cotentins fand man zwar die Tratten Jaquette, die im Laufe von Februar und März bezahlt worden waren, und sich auf 48000 Franken beliefen, vor; aber die noch nicht verfallenen, von dem Betrag von 28000, welche den Rest der Rechnung A. darstellten, waren nicht vorhanden. Es ergab sich bei der Instruction, daß diese noch nicht bezahlten Tratten, welche am 25 März in der Brieftasche Cotentins gesehen worden waren, sich am 28 März, am Tage nach Cotentins Ermordung, in den Händen Lepelley's befanden.

Lepelley war es, der seinen Schwager Jaquette bestimmt hatte, seinen Namen für die Negotiation dieser Wechsel herzuleihen, zu welchem Ende er im September 1809 eine Reise nach Cambray machte, wo Jaquette, den er vorher in zehn Jahren nicht besucht hatte, wohnte. Bei diesem gab er vor, seine eigene Vermögens-Umstände seien in den glänzendsten Umständen; zugleich bat er ihn, zu erlauben, daß sein Jugendfreund Cotentin eine Summe von 72,000 Fr., welche er unter dem Buchstaben A... in dem Hause J. F. F. Cotentin und Compagnie hinterlegt habe, und die er nicht in seinem eignen Namen realisiren könne, im Namen Jaquette's zurückziehe, zu welchem Ende er eigne Wechsel, von dem Gesammt-Betrag, von 75,401 Fr. 20 Cent. mit der Unterschrift: J. F. F. Cotentin und

Compagnie, mitgebracht hatte. Jaquette nahm keinen Anstand, diese Wechsel en blanc zu endossiren, worauf er sie an Lepelley zurückgab. Jaquette erklärte im Laufe der Instruction, daß er durchaus keine Ansprüche an diese Wechsel mache und seinen Namen aus blosser Gefälligkeit dargeliehen habe, um sie einzuziehen; von dem Betrag aber habe er nicht das mindeste erhalten; auch habe Lepelley ihm das Concept aller Briefe der Correspondenz, welche in Betreff dieser Wechsel statt gefunden, mit der Post zugeschickt, und er habe dieselbe wörtlich abkopirt.

Lepelley konnte nicht in Abrede stellen, daß diese Wechsel durch seine Hände gegangen waren, und daß er allein die Einkassirung derselben betrieben hatte, wogegen er Cotentin einen Gegenschein ausgestellt zu haben behauptete; er habe, setzte er hinzu, die Reise nach Paris gemacht, um ein Anlehen daselbst zu negoziren, und da er von der Existenz der Wechsel Jaquette Kenntniß gehabt habe, so habe er Cotentin angesprochen, ihm mit denselben auszuhelfen. Derselbe habe auch darein gewilligt, worauf er demselben eigene Wechsel von dem Betrag von 80,000 Fr., zahlbar am 1 Julius 1811, ausgestellt und eingehändigt habe, wogegen Cotentin jenen Rückschein, den er demselben anfangs über die Wechsel Jaquette ausgestellt, vernichtet habe. Lepelley gestand ferner, in verschiedenen Zahlungen auf den Gesammtbetrag der Wechsel Jaquette die Summe von 48,000 Franken wirklich bezogen zu haben.

Allein bei den, in Cotentins Wohnung gemachten, Haussuchungen fand sich keine Spur jener eigenen Wechsel vor, mittelst welcher Lepelley Eigenthümer der Wechsel Jaquette geworden zu sein behauptete; eben so gab Lepelley vor, 18000

Digitized by Google

Franken von der Summe, welche er auf den Betrag der Wechsel Jaquette erhalten hatte, an Cotentin bezahlt zu haben, ohne jedoch eine Quittung aufweißen zu können; endlich behauptete er, am 25 März der Dame Jaquette die lezten dieser Wechsel, von dem Betrag von 28000 Franken, welche am 5, 15 und 25 April 1810 fällig waren, übergeben zu haben, um sie zur Verfallszeit einzukassiren, während es sich aus der Instruction ergab, daß diese Wechsel sich am 25 März noch, mit den Billets Boline, in der Brieftasche von Cotentin befanden, und daß Lepelley, der bei dieser ganzen Negoziation die Vorsicht gebraucht hatte, nie persönlich aufzutreten, sie erst am 28 März, am Tage nach der Ermordung Cotentins, Morgens um 11 Uhr, nachdem er bereits bei dessen Bedienten Joseph über diesen Mord geweint hatte, der Dame Jaquette mit der Bitte, sie wohl aufzuheben, übergeben hat. Da er aber dieser Dame zugleich anvertraut hatte, sein Freund Cotentin sei in seiner Wohnung, von zweien Böswichtern, mit Dolchstichen ermordet worden, und zwar auf demselben Sessel, auf welchem dieselbe grade Platz genommen hatte, so fand sie sich über das Depot jener Wechsel beunruhigt, und schickte sie ihm am nämlichen Nachmittag um drei Uhr, in einem versiegelten Paket, aus der Behausung des Hrn. Sansfourche (desselben Advokaten, welchem Lepelley zehn Tage vor dem Mord gesagt hatte, er wolle ihm ein Koffer, welches er zu Hause nicht hinlänglich sicher halte, zur Aufbewahrung zuschicken) durch ihren Bedienten zurück, der jedoch bald darauf den Brief mit der Nachricht von Lepelley's Verhaftung zurückbrachte. Diese Nachricht erschütterte die Dame Jaquette so sehr, daß sie in Ohnmacht fiel; als sie wieder zu sich kam, bat sie den Hrn. Sansfourche, das Päck-

chen zu sich zu nehmen, und als dieser sich dessen weigerte, erklärte sie ihm auf der Stelle: es enthalte für 28000 Fr. Wechsel, von ihrem Manne gezogen, und von Cotentin acceptirt, welche Lepelley ihr am nämlichen Morgen zur Aufbewahrung übergeben hätte; sie war noch unschlüssig, was sie mit diesem Depot machen wollte, welches sie als die Ausbeute eines Diebstahls ansah, als sie jemand schellen hörte, und im Schrecken sowohl die Wechsel, die sie aus dem Umschlag hervorgezogen hatte, als ihr Billet an Lepelley, welches, ihrer Erklärung zufolge, nur die Worte enthielt: Hier folgen die Wechsel zurück, die sie mir heute Morgen übergeben haben, ins Kamin-Feuer warf.

Alle Erklärungen von Lepelley in Betreff derselben Wechsel tragen das Gepräge der offenbaren Unwahrheit und der größten Verlegenheit; so will er diese Wechsel, von dem Augenblick ihres Endossements durch Jaquette an, nicht aus den Händen gegeben haben, während sie doch am 25 März noch in den Händen Cotentins gesehen worden sind; er will sie am 25 März bereits der Dame Jaquette eingehändigt haben, und als man ihm die Aussagen dieser Dame entgegensetzt, gesteht er, ihr am 28ten ein Paket mit Briefen und Rechnungen übergeben zu haben, mit der Bitte, sie zu verbrennen, setzt aber hinzu, er glaube nicht, ihr die Wechsel von der Rechnung A. am nämlichen Tage eingehändigt zu haben; eben so verlegen ist er, um anzugeben, welche Verwendung er von dem Betrag der einkassirten Wechsel gemacht habe; zwar behauptet er, einige Wechsel eingelößt zu haben, weiß aber nicht, wo der Rest hingekommen; ein Theil sei mit Einwilligung Cotentins in die Lotterie gesetzt worden; auf die Frage, wa-

rum er dem SicherheitsBeamten von dieser Negotiation keine Kenntniß gegeben, erwiedert er, um seinen Schwager nicht zu kompromittiren, der bloß seinen Namen dazu hergeliehen habe. Bei den Hausſuchungen bei Lepelley findet man Lotterie-Billets und Berechnungen, woraus ſich ergiebt, daß derſelbe bloß im Monat März die Summe von 4138 Franken in die Lotterie eingeſetzt hat; in demſelben Monat hatte er von dem Silbergeräthe, welches Cotentin im Monat Februar aus Furcht vor ſeinen Gläubigern zu ihm hatte hinbringen laſſen, verſchiedene Stücke für 850 Franken auf dem Pfandhaus verſetzt.

Durch fortgeſetzte Nachforſchungen erhielt man den Beweiß, daß die Wechſel Jaquette nicht der einzige Theil des Vermögens von Cotentin waren, welcher die Raubgier Lepelley's zum Morde ſeines Freundes aufgereizt hatte; Cotentin hatte eine hypothekariſche Forderung von 173,189 Franken gegen die Dame von Boufflers und den Herrn Chevalier, welche beide ſolidariſch dafür verpflichtet waren. Dieſe Forderung kam von dem Hauſe Thorel und Compagnie her, welches ſie, mit andern Effecten, dem Hauſe J. F. F. Cotentin und Compagnie übertragen hatte. Durch einen Akt, der am 4 Julius 1809 vor dem Notar Bourget von Paſſey, nach einem von Lepelleys Hand geſchriebenen Entwurfe, aufgenommen ward, übertrug Cotentin, in ſeinem eigenen Namen und als Liquidator des Hauſes Thorel, Cotentin und Compagnie, dieſe Forderung an Lepelley, mittelſt einer Zahlung von 23,189 Franken, welche Cotentin von demſelben bereits baar erhalten zu haben bekannte, und der Uebergabe von achtzehn, von Lepelley unterzeichneten Billets à ordre, von dem Geſammtbetrag

von 150,000 Franken. Diese Billets wurden in die Casse des Hauses J. F. F. Cotentin und Compagnie eingeschossen, und dieses Haus für den Betrag debitirt; da aber die Gesellschafter Cotentins die Zahlsfähigkeit Lepelleys in Zweifel zogen, so ward dieser gezwungen, unter Privat-Unterschrift eine Retrocession der fraglichen Forderung auszustellen, gegen welche seine Wechsel ihm zurückgegeben wurden. So war also Lepelley nur fingirter Eigenthümer der Forderung Boufflers; Cotentin selbst hatte bei mehreren Gelegenheiten erklärt: Lepelley habe einen Rückschein über diese Forderung ausgestellt, welche nur deshalb auf dessen Namen eingeklagt würde, weil er nicht gerne in eignem Namen gegen die Dame Boufflers auftreten möge. Lepelley konnte sogar diesen ganzen Vorgang nicht in Abrede stellen; dagegen behauptete er, späterhin habe Cotentin ihm den Vorschlag gemacht, den Retrocessions-Akt zu vernichten, welchen er auch eingegangen, und dagegen Cotentin, einen Monat vor dessen Tode, sechs eigne Billets, jedes von 15000 Franken, und sechs andere, jedes von 10,000 Franken, von Monat zu Monat, vom 1 März 1811 an zahlbar, ausgestellt habe; sogar setzte er hinzu, er habe Cotentin diese Billets wirklich eingehändigt, wogegen dieser ihm den Retrocessions-Akt auszuliefern versprochen habe; dieses Versprechen habe derselbe aber zur Zeit seines Todes noch nicht erfüllt, sondern sei damals zugleich im Besitz der Wechsel und des Aktes gewesen. Von diesen eigenen Wechseln fand sich jedoch nicht allein bei den sorgfältigsten Hausuchungen nicht die mindeste Spur, sondern die Handelsbücher Cotentins, worauf jedoch die früheren Billets, die mittelst des Retrocessions-Aktes vernichtet wurden, eingetragen sind, thun derselben keine Erwähnung. Eben so wenig hat sich der Retrocessions-Akt, den

Digitized by Google

Cotentin jedoch immer bei sich zu tragen pflegte, wiedergefunden. Lepelley behauptet zwar, Cotentin habe ihn einem Dritten zur Aufbewahrung anvertraut, allein ohngeachtet er das Vertrauen Cotentins im höchsten Grade besaß, wußte er doch nicht einmal den Namen dieses Dritten anzugeben.

Auch dem beschränktesten Verstande fällt, um Lepelleys Aussagen auch nur einigermassen wahrscheinlich zu finden, die Frage ein, welche Hülfsmittel dieses Individuum besaß, im Vertrauen auf welche Cotentin ihm denjenigen Theil seines Vermögens, den er als sein leztes Rettungsmittel ansah, gegen seine blossen Wechsel überliefert haben soll? Zum Domainen-Inspector in Contances ernannt, war Lepelley daselbst durch seine Immoralität berüchtigt geworden, und hatte Zwietracht und Haß in mehrere glückliche Familien gebracht; nach Morbihan versezt, verlängerte er hartnäckig seinen Aufenthalt zu Contances, wo der öffentliche Ruf ihn als den Urheber zweier Ehescheidungen anklagte, deren eine einem rechtschaffenen und allgemein geschäzten Manne, dem dortigen Domainen-Empfänger, durch Gram das Leben verkürzte. Im Monat May 1806 kaufte er die Güter eines gewissen Vasin, Notar von Marigny, für die Summe von 90,000 Franken an, von welchen er jedoch, um die Mutations-Gebühr zu verringern, nur 60,000 im Kaufkontracte anführen ließ. Seine Vorgesetzten, von diesem Umstande unterrichtet, und über seine Hartnäckigkeit, zu Contances zu verweilen, während ihn seine Amts-Pflicht nach Morbihan berief, aufgebracht, trugen auf seine Absezung an, welche auch erfolgte. Jener Ankauf erregte unterdessen in Contances, wo Lepelley als ein Mensch ohne Vermögen, Sohn eines Bäckers, der früherhin Bedienter bei Cotentins Vater gewesen war, allgemein bekannt war,

Digitized by Google

grosses Aufsehen; auch gesteht er selbst, den Betrag aller darauf gemachten Zahlungen geliehen zu haben, mit Ausschluß einer Summe von 14000 Fr., die er aus dem Erlöß der Wechsel Jaquette nahm, über deren Eigenthum er sich gleichfalls nicht ausweisen kann. Kaum gelangt die Nachricht seiner Verhaftung nach Contances, als eine Menge Gläubiger auftraten, ihre Urtheile gegen ihn geltend zu machen. Man bemerkte unter denselben eine Frau, deren Ehescheidung er veranlaßt hatte, und einen Ehemann, der langmüthig genug gewesen war, einen ähnlichen Schritt zu vermeiden, ohngeachtet Lepelleys Verhältniß zu seiner Frau zum öffentlichen Aergerniße gereicht hatte, welcher Umstand beweißt, daß Lepelley selbst in seinen Vergnügungen sein Interesse nicht aus den Augen verlohr.

Einem Schreiben des Directors der Anklagegeschwornen von Contances gemäß, war Lepelley ferner der Liebhaber einer Dame Sirot gewesen, deren Mann seitdem die Ehescheidung nachgesucht und erwirkt hatte. Während seiner Bekanntschaft mit dieser Frau soll Lepelley, der von ihrem Manne bereits 1800 Franken geliehen und in Erfahrung gebracht hatte, daß demselben eine Summe von 14000 Franken eingegangen war, bei dieser Gelegenheit zu seiner Geliebten gesagt haben: „dein Mann wird uns allzu„ lästig; wir wollen uns seiner entledigen. Lasse deine Thüre offen; „du hast mir gesagt, daß er einen sehr festen Schlaf habe; ich werde „mich Nachts in sein Zimmer schleichen, ihn erdrosseln und an seine „Treppe aufhängen; sodann will ich dich im Bette knebeln, und du „schreist nach meiner Entfernung um Hülfe und sagst aus, Räu„ber hätten den Mord verübt.“ In der Ehescheidungs-Sache des Hrn. Sirot hat ferner einer der Zeugen ausgesagt, daß er Lepelley einst zu der Dame Sirot habe sagen hören:

Digitized by Google

„wäre nur einmal dein Zottelbär von Mann todt, so wür„de ich meinen Schreibtisch in sein Kabinet setzen, und wäre „dann immer bei meinem Thierchen.“

Lepelley flüchtete sich endlich von Contances nach Paris, um den immer dringender werdenden Forderungen seiner Gläubiger auszuweichen, wie es durch die Briefe dieser lezten, durch die seiner Freunde, und die seiner eigenen Frau erwiesen ist. Hier wendete er sich sogleich an Cotentin, und zwar verrieth schon sein Aeusseres seine gänzliche Entblößung von allen Hülfsmitteln. Als man ihn einige Zeit nachher besser gekleidet sah, schrieben alle seine Bekannte diese Verbesserung seines Zustandes der Unterstützung Cotentins zu; er hielt sogar seine Wohnung verborgen, welche Niemand bekannt war, als Cotentin, dessen Bedienten Louis und dessen Cassirer, welche Leztere jedoch die Weisung hatten, sie Niemand zu verrathen. Alle seine Briefe wurden an Cotentin eingeschlossen; viele Personen fragten bei diesem Lezten nach ihm, ohne seine Adresse erhalten zu können, und mehrere derselben ließen sich bei dieser Gelegenheit heftig gegen ihn aus, nannten ihn einen Schurken, einen Betrüger, vor welchem man Hrn. Cotentin warnen sollte. Louis hinterbrachte diese Aussagen sogar seinem Herrn, der ihm jedoch erwiederte, man müsse sich nicht so leicht gegen Jemand einnehmen lassen. Cotentin gab sogar Lepelley bei allen Gelegenheiten für sehr reich aus, und Lepelley selbst sprach oft von seinen Gütern und seinem grossen Vermögen, welches er auf 500,000 Franken anschlug; allein der Zustand von Entblößung, worin er in Paris angelangt war, und seine Aengstlichkeit, sich allda selbst vor solchen Gläubigern zu verbergen, die nur sehr geringe Summe zu fordern hatten, führen zu der Vermuthung, daß Cotentin Lepelley zu ge-

brauchen dachte, um auf dessen Namen bei seinem bevorstehenden Bankerotte einige Trümmer seines Vermögens zu retten. Daher erklärt sich auch das vertraute Verhältniß zwischen beiden, welches so innig war, daß sie jeden Tag zusammen kamen, und oft einen Theil der Nacht zusammen zubrachten. Ueberhaupt scheint es, daß Lepelley sich die größte Herrschaft über Cotentin zu erwerben gewußt hatte; seitdem dieser lezte mit ihm umgieng, war er traurig und verschlossen; und statt daß er vorher seine Papiere in seinem Schreibpult aufzubewahren pflegte, trug er sie immer mit sich herum, und legte sie selbst Nachts nicht ab.

Ohngefähr zwei Monate vor Cotentins Ermordung kam dessen Bedienter Joseph eines Tages aus Auftrag seines Herrn zu Lepelley, der ihn mit den Worten angieng: „Joseph, „Ihr seid in dem Alter, euch häußlich niederzulassen; warum „heirathet ihr nicht? Ich kann nicht, erwiederte dieser, ich „habe kein Vermögen. Worauf Lepelley versetzte: ich kenne einen, welcher 20,000 Franken zahlen würde, um Jemand zu ermorden, und ich würde mich für die Zahlung darstellen." Nicht für eine Million, erwiederte ihm Joseph, lieber will ich Zeit Lebens mein Brod erbetteln. „Aber, wenn nun das Verbrechen unbekannt bliebe, setzte Lepelley hinzu, so könnte man doch das Geld in Ruhe genieſſen." Worauf ihn Joseph mit den Worten verließ: früh oder spät kommt es doch an den Tag; ich bin keines solchen Verbrechens fähig."

Zu derselben Zeit knüpfte Lepelley mit einem Mechanikus, Namens Mazurier, Bekanntschaft an. Wie es scheint, suchte er während eines Frühstücks zu erforschen, in wie fern derselbe wohl zu einem solchen Verbrechen zu bestimmen sein

Digitized by Google

möge, wenigstens fielen Mazurier, sobald er Lepelley's Verhaftung durch die Tagblätter erfuhr, die Fragen bei, welche derselbe bei dieser Gelegenheit an ihn gethan hatte, und welche ihm nun äusserst verdächtig schienen.

Durch die Ermordung Cotentins erwarb Lepelley nicht allein die Wechsel Jaquette und die Forderung Boufflers, sondern auch noch andere Effecten von bedeutendem Werth, welche Cotentin in seiner Brieftasche bei sich führte, und deren Existenz Lepelley, bei dem Zutrauen, welches er von Seiten Cotentins genoß, nicht unbekannt sein konnte: ja es scheint, daß dieses Ungeheuer seinen Einfluß auf Cotentin dazu benutzt hat, denselben zu bewegen, noch am Tage seiner Ermordung alle seine lezte Hülfsmittel zusammen zu bringen, um sie selbst, mit seiner Person, seinen Mördern zu überliefern. Daß er die Wechsel Boline von 32000 Fr. bei sich führte, ist bereits bemerkt; (sein Buchführer, Hr. Leger hatte sie noch am 25 März in seiner Brieftasche gesehen;) man wußte auch, daß er am 26 März mehrere Effecten mitgenommen hatte, um eine Summe von 30,000 Franken zu realisiren, welche er einem seiner Gläubiger, Namens Hubert, zu zahlen hatte; endlich hatte Cotentin an Lepelley, am 8 Julius, sein Gut von Marigny, von einem Werth von 40,000 Franken, für 18,000 Franken verkauft, wogegen Lepelley ihm einen Gegenschein ausgestellt hatte, welchen zu vernichten er gleichfalls interessirt war. Diesen Gegenschein und eine Summe von 10,000 Franken in Banknoten hatte Cotentin bei einem Freunde, Namens Marguerite, hinterlegt, welchen er am 27 März, um 11 Uhr Morgens, (unmittelbar nach dem ersten Besuch bei Lepelley und zwei

Stunden vor seiner Ermordung) aufsuchte, und dessen Wohnung er höchst misvergnügt, ihn nicht zu finden, verließ. So hat Cotentin ferner durch einen Akt unter Privatunterschrift Lepelley eine Rente von 400 Franken, die er zu Marigny besaß, für die Summe von 4000 Franken, die er in dem Akt baar erhalten zu haben bekannte, und unter der Stipulation einer Leibrente für seine Tante übertragen, und Lepelley hatte diesen Akt bei dem Notar Robert Dümenil in Paris hinterlegt. Auf diese Weise befand sich das ganze bewegliche und unbewegliche Vermögen Cotentins in den Händen Lepelley's und ward durch den Mord des ersten die Beute des Mörders.

Zu der nämlichen Zeit hatte Lepelley Versuche gemacht, ein Anlehen von 70,000 Franken zu negoziiren, um das von dem Herrn Vasin gekaufte Landgut zu bezahlen; er hatte sich zu dem Ende an den Notar Robert gewendet; da er aber keine andere Sicherheit darbieten konnte, als die Ankaufs-Titel über dieses noch unbezahlte und mit Inscriptionen beschwerte Gut, so erklärte ihm derselbe, daß er ihm nicht eher die verlangte Summe verschaffen könne, als bis dahin er die Radiation aller Inscriptionen erwirkt haben würde. Glücklicher war er bei dem Hrn. Leterrier, einem seiner Verwandten, der ihm eine ewige Rente auf einen Privatman von Coutances für die Summe von 10,000 Franken, und eine Forderung an einen seiner Schwäger von 4000 Franken überließ: für den Preiß des Uebertrags stellte Lepelley ihm Wechsel von dem Betrag von 16000 Franken aus, konnte aber schon den ersten, der am 10 Juni fällig war, nicht zahlen, und lößte daher dieselben mittelst eines von Cotentin acceptirten Wechsels, den Leterrier nachher negoziirte, ein.

Digitized by Google

In dieser Lage nun, mit Schulden belastet, von seinen Gläubigern gedrängt, ohne andere Zuflucht und Hülfsmittel als die, welche die Grosmuth seines Freundes, Cotentin ihm darbot, will Lepelley von diesem die Wechsel der Rechnung A. die Forderung Boufflers, die Güter und Renten von Marigny, welche zusammen ein Kapital von mehr als 300,000 Franken darstellen, gekauft haben; und Cotentin, der Lepelley's Lage nothwendig kennen mußte, hätte ihm diese reelle Hülfsmittel, seine lezte Hofnung, gegen blosse Schuldscheine ohne Werth übertragen! Wer sieht nicht ein, daß es gerade umgekehrt war. Mit Hülfe Lepelleys, der ihm seinen Namen leihen sollte, wollte Cotentin jene Effecten realisiren, und Lepelley, der Erfinder und Leiter dieser betrüglichen Unterschleife, hat nach Cotentins Tode die Frechheit, sich für den Eigenthümer dieser Effecten auszugeben! Cotentin wird in Lepelley's Wohnung, in einem Augenblick, wo seine Brieftasche mit Papieren von Werth angefüllt ist, ermordet, und alle diese Papiere sind verschwunden, mit Ausnahme der Wechsel von 28000 Franken der Rechnung A., welche Lepelley an dem Tage nach dem Morde der Dame Jaquette anvertraut, und welche diese auf die Nachricht von Lepelley's Verhaftung verbrannt hat! Er will behaupten, diese Wechsel nie aus seinen Händen gegeben zu haben, und es ist erwießen, daß sie noch am 25 May in Cotentins Brieftasche befindlich waren; von dem Retrocessions Akt, dessen Vernichtung Lepelley die Forderung Boufflers zusichert, von allen anderen Wechseln und Effecten au porteur findet sich keine Spur; und doch ist es erwießen, daß sie in Cotentins Brieftasche befindlich waren; und diese Brieftasche findet sich in Heluins

Wohnung vor! Lepelley behauptet, von Cotentins Effecten nichts angerührt zu haben, und doch findet man die Uhr Cotentins in einem Spielhause, wo Heluin, der sie von Lepelley erhalten zu haben erklärt, sie versetzt hatte; und man findet in Lepelley's Wohnung in der Kamin-Asche den Schlüssel zu dem Koffer, worin Cotentins Papiere aufbewahrt waren; in dem Abtritt desselben Hauses Cotentins Pistolen, den Schlüssel seines Schreibtisches und eine kleine Flasche, die er zur Zeit seiner Ermordung bei sich trug! Lepelley, der zu träge oder bestürzt war, sich zu einem öffentlichen Beamten zu begeben, um den Mord seines Freundes anzuzeigen, hat Kraft und Entschlossenheit genug, um sich noch am Tage des Mordes, um 9 Uhr Abends in die Wohnung seines unglücklichen Freundes (so nennt er ihn) zu begeben! er dringt bis in dessen Kabinet ein, und fragt bei Louis an: ob sein Herr nicht nach Hause gekommen sei? sein Herr, dessen Leichnam er selbst so eben den Blicken und Nachforschungen der Gerechtigkeit entzogen hatte; drei Viertelstunden verweilt er in diesem Kabinette, neben dem Kaminfeuer sitzend, den Kopf auf die Hände gestützt; nun schlägt es zehn Uhr, und er eilt fort, ohne mit Louis, der ihm nicht von der Seite gegangen war, von dem Morde, dessen Augenzeuge er gewesen sein will, gesprochen zu haben!

In dieser Lage der Sache war die Anklage erkannt worden,

gegen Peter André Toussaint Lepelley des Longchamps, beschuldigt des Meuchelmordes, verübt mit Vorbedacht, und begleitet von Diebstahl;

gegen Johan Nicolaus Heluin, beschuldigt, besagtem Lepelley in den Thatsachen, welche die Verübung dieses Meuchelmordes und dieses Diebstahls vorbereitet und erleichtert hatten, geholfen und beigestanden zu haben;

Digitized by Google

beide der Mitschuld an besagten Verbrechen des Meuchelmordes und Diebstahls;

und Michel Thubry und dessen Frau Angelika Heluin, beschuldigt, den Leichnam des Ermordeten verhehlt zu haben.

Die Ausführlichkeit, womit wir die Resultate der Information vorgetragen haben, erlaubt uns, in der Geschichtserzählung der Debatten, welche kein neues Licht über die Sache verbreiteten, uns so kürzer zu fassen. Gleich nach der Ablesung der Anklage-Akte und der Abhörung des ersten Zeugen wiederhohlte Lepelley den Roman, welchen er über die Ermordung Cotentins in seinen Verhören vorgetragen hatte. Durch die Fragen des Präsidenten in mannichfaltige Widersprüche verwickelt und auf die Unwahrscheinlichkeit seiner Aussagen aufmerksam gemacht, beschränkte er sich auf kalte Betheuerungen seiner Unschuld. Heluin wiederhohlte seine Geständnisse, jedoch mit allen Verhehlungen, die er zu seiner Vertheidigung geeignet hielt. Er schilderte sich als das Opfer seiner Dankbarkeit gegen Lepelley, und bestand darauf, betäubt, und durch Lepelley's Vorstellungen verführt, demselben dennoch seine Hülfe nur in der Unwissenheit, daß von einem Morde, und hauptsächlich, daß von Cotentin die Rede sei, zugesagt zu haben. Lepelley erklärte, mit einem sardonischen Lächeln, die Erklärungen Heluins für eine Fabel, welche dieser wahrscheinlich erfunden habe, um der Strafe des Diebstahls zu entgehen, den er ohne Zweifel an dem Leichnam Cotentins verübt habe, während er, Lepelley, vor Bestürzung ausser sich gewesen, und der durch die bei ihm vorgefundene Brieftasche und Uhr hinlänglich dargethan sei.

Sechs und dreissig Zeugen wurden abgehört, worunter der Hausknecht Cotentins, Louis, und dessen Bedienter Joseph, die Hausleute Lepelleys und Heluins, und Cotentins Buchführer, die merkwürdigsten waren. Die Aussagen der meisten hatte auf die bei Cotentin, Heluin und Lepelley angestellten Hausuchungen und die oben erörterte Geldverhältnisse zwischen Lepelley und Cotentin Bezug, welche sich daraus so darstellten, wie wir sie bereits auseinander gesetzt haben.

Herr Delafleuterie, Substitut des Kaiserl. General-Prokurators, nahm hierauf das Wort, um die Anklage zu entwickeln; folgendes war der Eingang seines Vortrags:

„Wenn die Verhandlungen peinlicher Anklagen ein gefühlvolles Gemüth durch herzzerreissende Darstellungen betrüben, so bieten sie auf der andern Seite dem Beobachtungsgeiste reichen Stoff zum Nachdenken dar.

„Giebt es in der That, einen beredsameren und unterrichtendern Lehrkurs der Moral, als das Schauspiel jener Reihe von Verhältnissen, worinnen wir den Menschen bald im Streite mit den Leidenschaften und den Lastern, bald, wenn es erlaubt ist sich so auszudrücken, im Zweikampf mit seinem Gewissen, erblicken.

„Immer tragen die Missethäter die Farbe der Quelle, woraus ihre Verbrechen herfließen. Ohne es zu ahnen, entwickelt der Verbrecher in seinen Antworten auf die Anfragen der Gerechtigkeit die geheimsten Züge seines Charakters.

„Hat er einer jener heftigen Gemüthsbewegungen, jener Exaltationen der Ideen unterlegen, die zuweilen selbst denjenigen zum Verbrechen hinreißen, der für die Tugend geschaffen war, welche Resignation, welche Offenherzigkeit? er fühlt alsdann das Bedürfniß und die Pflicht der Unterwerfung unter die Gerechtigkeit.

Digitized by Google

„Führen wir, als Beispiel, die Eifersucht an, jene gewöhnliche und allzugefährliche Begleiterin des sanftesten aller Gefühle. Ein Augenblick ist oft hinlänglich, um die schrecklichsten Ausbrüche dieser verderblichen Leidenschaft herbeizuführen, aber ruhig sieht der Schuldige auch dem strengsten Ausspruche der Gerechtigkeit entgegen. Hätte er Zeit gehabt, seinem eigenen Herzen zu folgen, viel eher hätte er gegen sich selbst den Dolch gekehrt, den er in das Herz seiner zärtlichsten Freundin gestoßen hat.

„Die Rache, welche die beleidigte Eigenliebe erzeugt, ist ihrem Wesen nach unversöhnlich, in ihren Vorsätzen beharrlich, sie sucht die Gelegenheit auf, wartet sie ab oder beschleunigt sie; aber wer bei seinem Schlachtopfer Wache gestanden hat, hüllt sich nicht in feige Lügen ein. Nein, er läugnet nicht; durch beinahe übermüthige Geständnisse fordert er die Strafe heraus, der er nicht entgehen will, und indem er das Leben hingiebt, lächelt er bei der Idee, daß sein Feind vor ihm in die Tiefen der Erde hinabgestiegen ist.

Entflammt politischer oder religiöser Fanatismus einen neuen Seid? er wählt sich den hellen Tag, den offnen Plaz, den Pallast, um seine That zu vollführen; er kennt keine Gefahr und kein Hinderniß: er überliefert sich selbst dem Gesetz, das ihn wohl vernichten aber nicht strafen kann, weil er in dem Wahnsinn seines Gemüths auf dem Blutgerüste die Palme des Martyrers zu finden hoft.

„Aber werfen wir nun unsere Blicke auf die niederträchtigen und verächtlichen Leidenschaften:

„Die Habsucht ist die erste, welche sich darstellt, und ihr schändliches Haupt aus dem Kothe, worin sie sich wälzt, emporregt; keine edle Idee, kein warmes Gefühl belebt ihre Satelliten,

„Glauben Sie, meine Herren, meine Absicht sei, ihre Blicke auf jenen Räuber zu heften, der auf ofner Strasse einen unbekannten Reisenden ermordet, um ihn einer Börse mit einigen Goldstücken zu berauben. Nein, dieser ist nur ein wildes Thier, welches sich aus dem Dickicht auf seine Beute hinstürzt. Fängt es sich in den Fallstricken, welche ihm gelegt sind, so zerrt es sie einen Augenblick, bald aber zähmt es die Stärke.

„Allein, ganz anderst verhält es sich mit jenen verpesteten Wesen, die sich in grossen Städten herumtreiben und deren Herzen nur für Reichthum schlagen. Sie gründen ihre langsamen und schändlichen Spekulationen auf die Verläugnung der Natur und der Freundschaft. Oefnen wir vielmehr die Annalen der Gerechtigkeit, und werfen die Augen auf jenen Menschen, der, des geringen Ertrags seines Handels müde, den Plan faßt, sich ein beträchtliches Vermögen ohne Zahlung zuzueignen; auf jenen entarteten Vater, der seine Vormundschafts-Rechnung durch den Mord seiner Tochter *) tilgen will. Sie sehen die Angst ihrer Schlachtopfer, welche das Gift verzehrt, das sie in ihre Adern gegossen haben, und verziehen keine Miene. Je treuloser sie waren in Erfindung ihrer Pläne, je grausamer in der Ausführung derselben, um so feiger sind sie, um ihr schuldiges Haupt der Gerechtigkeit abzustreiten. Lügen und immer Lügen sind ihre Zuflucht, denn sie vertheidigen nicht allein ihre Existenz, sondern ihren Raub; indem sie ihre Richter zu betrügen suchen, wollen sie zugleich die Früchte ihrer Verbrechen retten.

„Finden wir nicht, meine Herren, einige Züge dieses schrecklichen Gemäldes in dem Prozesse wieder, mit dessen Untersuchung wir uns beschäftigen?

---

*) Anspielung auf die berüchtigte Vergiftungs-Geschichte des Gewürzhändlers Trumeau.

„Ward nicht das Schlachtopfer durch seinen vertrautesten Freund gewürgt?

„War nicht dieser Mord lange vorher berechnet und beschlossen?

„Hat nicht der Mörder, zu feige, um Mann gegen Mann zu ringen, sich ein verdorbenes Wesen zugesellt, welches Unmässigkeit und die Leidenschaft des Spiels in seine Gewalt gegeben hatten?

„Haben sie nicht die Wahrheit, im Laufe der Instruction und der Debatten, mit jedem Worte verläugnet?

„Wie könnten aber die Schuldigen sich eines günstigen Erfolgs schmeicheln. Jene berüchtigte Giftmischer, deren ich so eben erwähnt habe, hatten die Geständnisse und Revelationen keines Mitschuldigen zu fürchten: und doch haben sie unterlegen.

„Und noch hoffen diese zwei Menschen, die, für das Verbrechen vereint, sich in ihrer Vertheidigung trennen, von welchen der eine immer der Ankläger des andern wird!"

Herr Lafleuterie zergliederte hierauf alle von den Angeklagten zu ihrer Vertheidigung vorgebrachten Mittel, und bewieß den Geschwornen die Unwahrscheinlichkeit der einen und die Unzulänglichkeit der andern.

Lepelley hatte den Hrn. Lebon zum Vertheidiger erwählt, allein dieser hatte sich dieses Auftrags nur bedingungsweise unterzogen. Er hatte ihm nemlich erklärt, sein ganzes Schicksal hange von den Debatten zwischen ihm und Heluin in der Audienz ab. Da er sich von der Unschuld Lepelley's nicht überzeugen konnte, erklärte er, daß er weder sein Gewissen noch die Sache seines Clienten verrathen wolle, und daher der Vertheidigung dieses leztern entsagen müsse. Der Gerichtshof setzte die Sitzung, auf Lepelley's Antrag aus, der sich hierauf während mehreren Stunden selbst vertheidigte. Er sprach

kalt und langsam, immer in dem von ihm erwählten Vertheidigungssysteme.

Hr. von Corberon suchte das Mitleiden der Geschwornen für Heluin in Anspruch zu nehmen. Herr Petit Dauterive sprach für Thubry und seine Frau, deren Unschuld bereits von dem Kaiserl. Prokurator anerkannt worden war. Der Präsident stellte sodann, dem Gesetze gemäß, die Umstände der That, die Beweiße der Anklage und die Mittel der Vertheidigung zusammen.

Nicht lange währte die Berathschlagung der Geschwornen; bald gaben sie die einstimmige Erklärung ab:

es sei gewiß, daß Cotentin ermordet worden;

daß der Ermordete sei bestohlen worden;

daß Lepelley den Mord und den Diebstahl mit Vorbedacht verübt habe;

daß Heluin mit Vorbedacht zu dem Morde und dem Diebstahl geholfen habe;

daß der Leichnam Cotentins verhehlt worden;

daß aber die Eheleute Thubry nicht überführt seien, ihn verhehlt zu haben.

Demzufolge wurden, am 1 Julius 1810, Lepelley des Longchamps und Heluin zur Todesstrafe, zur Rückerstattung der gestohlnen Effecten an Cotentins Erben oder die Inhaber ihrer Rechte, und zur Rückerstattung der Prozeß-Kosten an die Regierung verurtheilt.

Thubry und seine Frau wurden freigesprochen und auf der Stelle in Freiheit gesetzt. Das Publikum suchte sie durch milde Beiträge für die Leiden ihrer unverschuldeten Gefangenschaft zu entschädigen. Die beiden Mörder suchten vergeblich die Cassation des Urtheils nach, welches am 4 August an ihnen vollstreckt ward.

Digitized by Google

VI.

Entscheidungen strittiger Rechtsfragen aus der Napoleonischen Gesetzgebung.

A.

Code Napoleon.

42) Können die rechtmässigen Erben eines Testators zu dem Beweis zugelassen werden, daß ein von ihm, als Kind eines unbekannten Vaters, eingesetzter Erbe sein eignes, im ehebrecherischen Umgang erzeugtes, Kind sei?

43) Ist dieser Beweis so absolut proscribirt, daß er auch nicht einmal zur Unterstützung einer Einrede zugelassen werden kann?

Wir haben eine der ersten dieser Fragen nahe verwandte bereits im zweiten Bande unserer Exposition des Code Napoleon, S. 179, No. 13, verneinend beantwortet, ohngeachtet damals die gegentheilige Meinung durch ein Urtheil des Appellhofes von Limoges *) unterstützt war. Die Entscheidung dieses Gerichtshofes schien uns mit der bestimmten Verfügung des Art. 340 sowohl, als mit dem Geiste der Napoleonischen Gesetzgebung über die Anerkennung uneh-

*) Siehe Journal du Palais, 1808, 2ème Semestre, S. 349.

licher Kinder völlig unvereinbar; und wir wurden in dieser Ansicht seitdem durch ein Urtheil des Appellhofs von Paris vom 6 Junius 1809 *) bestärkt. Die durch das Urtheil von Limoges entsetzten TestamentsErben hatten unterdessen gegen die Entscheidung dieses Gerichtshofes Cassation nachgesucht, und der Sieg, welchen sie vor dem obersten Gerichtshofe davon getragen haben, dürfte die Jurisprudenz in Betreff jener wichtigen Fragen wohl auf immer festsetzen. **)

Am 17 Fructidor Jahr 13 errichtet Franz Dubois ein Testament, wodurch er die Kinder der Demoiselle Lemur, welche, heißt es in dem Akt, das Unglück gehabt haben, ihren Vater zu verlieren ohne ihn zu kennen, zu seinen UniversalErben einsetzt. Der öffentliche Ruf bezeichnete die Demoiselle Lemur als die Conkubine von Dubois. Aus dieser Verbindung sollen sechs Kinder entsprungen sein, welche, da sie während der Ehe Dubois gebohren wurden, keiner Anerkennung fähig waren, und in ihren GeburtsAkten als Kinder eines unbekannten Vaters bezeichnet sind. Diese Vermuthung

*) Journal du Palais, 1809, 2ème semestre, p. 25.

**) Wir setzen es bei unsern Lesern als bekannt voraus, daß es hauptsächlich die Urtheile sind, wodurch der Cassationshof die Urtheile eines andern Gerichts, als dem Gesetz zuwiderlaufend, vernichtet, welche die Jurisprudenz bestimmen, indem jedes Urtheil, welches in demselben Sinne erlassen würde, demselben Schicksal entgegensehen könnte. Anderst ist es mit den Urtheilen, welche ein CassationsGesuch verwerfen, indem dieselbe die Möglichkeit nicht ausschliessen, daß das CassationsGesuch gegen ein Urtheil, welches im entgegengesetzten Sinne erlassen würde, gleichfalls verworfen werde.

Digitized by Google

wird noch durch den Umstand verstärkt, daß Dubois im Jahr 3, der Demoiselle Lemur, welche notorisch kein Vermögen besaß, ein Gut für 12000 Franken verkauft hatte, welche er baar bezahlt erhalten zu haben bekannte.

Da Dubois ohne rechtmässige Nachkommenschaft verstarb, so fochten dessen Collateral-Verwandten das Testament unter dem Vorwande an, daß die eingesetzten Erben die ehebrecherischen Bastarde des Testators, und demnach unfähig seien, dessen Erbschaft zu empfangen. Die von beiden Seiten angeführten Rechtsmittel finden sich in nachstehenden Urtheilen so ausführlich entwickelt, daß wir Uns auf deren Mittheilung beschränken können.

Urtheil des Appellhofes von Limoges vom 31 März 1808.

Der Gerichtshof,

Angesehen, daß, dem Art. 908 des Code Napoleon zufolge, die natürlichen Kinder weder durch Schenkungen zwischen Lebenden noch durch Testamente etwas mehr erhalten können, als den Antheil, der ihnen im Titel: von der Erbfolge, zugesichert ist; daß der Art. 762 solchen, welche in einem ehebrecherischen Umgange erzeugt worden, nichts als Alimente bewilligt; daß es, um diese Artikel anwenden zu können, unumgänglich nothwendig ist, daß der Erbe, welchem man eine Liberalität unter einem Universal-Titel einwendet, untersuchen könne, ob der Schenknehmer oder Legatar ein ehebrecherischer Bastard des Schenkgebers sei; daß das bloße, in der Natur gegründete, Recht der Vertheidigung diesem Erben die Befugniß ertheilt, der Unfähigkeit desselben nachzuspüren und sie zu erweißen;

Daß es beinahe immer unmöglich wäre, einen directen und

schriftlichen Beweiß der Eigenschaft als ehebrecherisches Kind zu erhalten, weil der Art. 335 die Anerkennung der Vaterschaft in ihrer Hinsicht untersagt; gäbe es demnach kein Mittel, den Abgang derselben durch den Beweiß ihres Ursprungs zu ersetzen, so müßte man gestehen, daß das Gesetz wohl den Fehler mit Strafe belegt, dagegen aber alle Mittel abgeschnitten hätte, um denselben aufzudecken; ein Widerspruch, welcher nicht im Geiste des Gesetzes ist, und den man nicht unterstellen kann;

Daß, wenn das ehebrecherische Kind unter dem Vorwande, daß die Aufsuchung der Vaterschaft von Seiten der Erben verboten sei, und die aus dem Fehler seiner Geburt herfließende Unfähigkeit demnach nicht bewießen werden könne, den Vortheil einer Verfügung unter einem Universal-Titel beziehen könnte; daraus nicht allein folgen würde, daß der Art. 762 eine ohnmächtige Gewährleistung gegen seine Ansprüche darbieten würde, sondern daß, dasselbe sogar günstiger von dem Gesetz behandelt wäre, als das eheliche Kind, in dem Falle, wo der, nach der Zahl der Kinder, disponible Betrag den zum Vortheil eines jeden derselben vorbehaltenen Pflichttheil übersteigen sollte; eine Folge, die jedoch nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben kann;

Daß das Gesetz über die natürlichen Kinder, zufolge den Versicherungen des Staatsraths Treilhard bei der Uebergabe des Titels: von der Erbfolge, an den Gesetzgebenden Körper, in der Absicht erlassen worden ist, um die Familien gegen alle gehässige Nachsuchungen von Seiten der Kinder unbekannter Väter sicher zu stellen;

Daß es aber die Familien mit denselben Waffen verwunden hieße, die zu ihrer Vertheidigung bestimmt sind, wenn der Schleier, der die Geburt eines ehebrecherischen Kindes bedeckt, ihm unter dem Vorwand, daß dieser Stand nicht bekannt sei,

Digitized by Google

dazu dienen könnte, auf den Vollzug eines Titels anzutragen, der die Familie ihres Vermögens entsetzen würde;

Daß ein Vater, der seinem natürlichen oder ehebrecherischen Kinde mehr giebt, als das Gesetz zu geben erlaubt, indem er den Stand dieses Kindes verschweigt, das Gesetz betrügt, und es jederzeit erlaubt war, den Betrug einzuwenden und zu erweisen;

Daß man wohl erwägen muß, daß in vorliegendem Falle die Erben Dubois die natürlichen Kinder der Franzisca Lemur nicht direct angreifen; aber daß sie, da diese Kinder mit einem Testament aufgetreten sind, um sich der Erbschaft zu bemächtigen, welche besagten Erben anerfallen ist, in der Form einer Einrede gegen diesen Titel die Thatsachen, aus welchen man immer den rechtlichen Beweiß der Vaterschaft zu schöpfen pflegte, vortragen und darauf antragen konnten, zu dem Beweiß des Fehlers der Geburt besagter Kinder zugelassen zu werden; auf dieselbe Art waren unter der vorigen Gesetzgebung die Collateral-Verwandten zulässig, ohngeachtet der directe Beweiß des Ehebruchs ihnen untersagt und das Klagrecht wegen Ehebruch dem Manne allein vorbehalten war, den Ehebruch auf dem Wege einer Einrede zu erweißen, um eine zu ihrem Nachtheil gemachte Liberalität zu verweigern, so wie es Merlin, in seinen questions de droits, voce: adultère, dargethan hat;

Daß man, dem Art. 325 des Code Napoleon zufolge, durch den Beweiß einer ehebrecherischen Geburt das Kind zurückstoßen kann, welches, von unbekannten Aeltern gebohren, auf den Titel eines ehelichen Kindes Ansprüche macht, und es daher scheint, daß man mit so weit grössern Fug dasjenige, welches unter dem Vorwand, daß sein Vater unbekannt sei, sich mittelst einer Schenkung oder eines Testaments einer ganzen Erbschaft bemächtigen will, durch den Beweiß, daß der Schenkgeber es in einem ehebrecherischen oder blutschänderischen Umgang erzeugt habe, abzuweisen befugt sein müsse;

Daß, der Artikel 339, im Kapitel: von den natürlichen Kindern, indem er allen Betheiligten die Befugniß ertheilt, die Anerkennung des Vaters oder der Mutter zu bestreiten, gleichfalls ein Mittel darbietet, um darzuthun, entweder daß das anerkannte Kind einen andern Vater habe, oder daß dasselbe, anstatt in einem Umgange zwischen freien Personen, in einem ehebrecherischen Umgang gezeugt worden; so daß das Interesse des Dritten immer berücksichtigt worden, und nicht behauptet werden kann, die Erforschung der Vaterschaft sei, den Fall der Entführung ausgenommen, unbedingt und in allen möglichen Unterstellungen verboten;

Daß derselbe Artikel gleichfalls allen Betheiligten erlaubt, alle Ansprüche von Seiten des natürlichen Kindes zu bestreiten; daß eine Menge verschiedenartiger Interesse, welche das Gesetz weder alle versehen noch aufzählen konnte, dem Bericht des Tribuns Duveyrier zufolge, diese allgemeine Verfügung nothwendig gemacht haben, und daß dieselbe, durch ihre Allgemeinheit, uns zu der Entscheidung hinführt, daß man, von allen obigen Rechtsmitteln abgesehen, beweißen kann, daß derjenige, der den Titel als natürliches Kind in Anspruch nimmt, in der That in einem ehebrecherischen Umgange gezeugt worden ist, und demzufolge, daß derjenige, der sich, als von unbekannten Aeltern gebohren, ausgiebt, denjenigen zum natürlichen oder ehebrecherischen Vater hatte, der zu seinem Vortheil über seine ganze Erbschaft verfügt hat;

Daß derselbe Redner diese Folgerung sehr wohl geahndet und deshalb den Tribunalien eine weise Umsicht für den Fall anempfohlen hat, wenn ein Kind durch seinen Vater anerkannt ist, und man beweißen wollte, daß seine Geburt, von Seiten der im Geburtsakt nicht bezeichneten Mutter, mit Ehebruch befleckt sei. In der That müßten sehr gebieterische Umstände eintreten, um das Andenken einer verheiratheten Frau zu brandmarken, die eines unbescholtenen

Rufes genoſſen hatte; daß aber in vorliegendem Falle der Anſtand und das öffentliche Wohl nicht in Colliſion kommen; die Gemahlin von Franz Dubois iſt vor ihm verſtorben; derſelbe hat keine eheliche Kinder hinterlaſſen und es handelt ſich nicht einmal davon, neue Thatſachen aufzudecken, weil es von der einen Seite artikulirt worden, und durch die Lemur nicht wiederſprochen worden iſt, daß ſie ſeit 25 Jahren die Beiſchläferin von Franz Dubois war; überdieß haben ſowohl Franziska Lemur als ihre Kinder keine rechtliche Qualität, um die Ehre von Franz Dubois zu vertheidigen; es folgt demnach aus dem vorangeführten Artikel des Coder Napoleon ſowohl, daß man den Fehler der Geburt der Kinder der Lemur, welche die Erbſchaft von Franz Dubois in Anſpruch nehmen, beweißen darf, als auch daß die Collateral-Erben dieſes lezten in dieſem Beweiße zuläſſig ſind;

Daß, wenn der Art. 340 die Erforſchung der Vaterſchaft, den Fall der Entführung ausgenommen, unterſagt, hieraus wohl folgt, daß, dieſen Fall ausgenommen, ein Individuum, welches ſich im Beſitze des Namens und der Vortheile befindet, die mit der Eigenſchaft als natürliches Kind dieſes oder jenes Vaters verbunden ſind, nicht unmittelbar in dem Genuß dieſes Namens und dieſer Vortheile angefochten werden kann; daß aber keineswegs daraus folgt, daß, wenn ein Kind, welches als von unbekannten Aeltern gebohren ausgegeben wird, mit Hülfe einer Schenkung oder eines Teſtamentes eine Erbſchaft in Anſpruch nimmt, man dieſe Anſprüche nicht beſtreiten könne; daß, abgeſehen von den Verfügungen des Art. 339 und den andern Ausnahmen, die ſich aus dem Coder ſelbſt ergeben, der Beweiß ſeiner Unfähigkeit als Einrede gegen ſeine Klage zugelaſſen werden muß; und man ihn demnach vorbringen

kann, wenn die Thatsachen, zu deren Beweiß man sich erbietet, von der Art sind, völlige Ueberzeugung gewähren zu können; daß dieser Beweiß hauptsächlich dann zulässig ist, wenn, wie im vorliegenden Falle, wo die Anerkennung Franz Dubois untersagt war, kein schriftlicher Beweiß des Fehlers der Geburt der Kinder vorhanden sein kann; daß er zulässig ist, indem es darauf ankommt, die Angriffe abzuwehren, welche diese Kinder gegen die natürlichen Erben unternehmen; daß man alsdann diesen lezteren dieses natürliche Vertheidigungsmittel nicht abschneiden kann, obgleich es die Schande der Geburt jener Kinder aufdeckt; denn das System der Franziska Lemur adoptiren hieße die weise Vorsicht des Coder Napoleon vernichten, welcher in Hinsicht auf gewöhnliche natürliche Kinder den Akt ihrer Anerkennung vorzeichnet, weil der Vater, wenn er, ohne eine Anerkennung zu machen, mehr oder weniger als den gesetzlichen Antheil geben könnte, dies immer vorziehen würde, um seine Freiheit nicht zu beschränken, so daß der Betrug ohne Unterlaß thätig sein würde; ja noch mehr, der Stand der gewöhnlichen natürlichen Kinder wäre selbst kompromittirt; denn der Vater würde, um sich jene Freiheit offen zu halten, ihre Anerkennung verschieben und oft würde ihn der Tod überraschen, ehe er eine Verfügung getroffen hätte;

Daß der Beweiß der Unfähigkeit der natürlichen Kinder der Franziska Lemur, als Einrede gegen ihre Klage, dem Art. 762, welcher ehebrecherischen Kindern bloß Alimente zugesteht, eine Wirkung ertheilt, welche in einem andern Falle schwer aufzufinden sein dürfte, und mit dem Art. 342, welcher nur dem ehebrecherischen Kinde die Erforschung der Vaterschaft oder Mutterschaft verbietet, vollkommen zu vereinbaren ist;

Daß endlich, falls noch ein Zweifel obwalten sollte, das Interesse der öffentlichen Moral die Entscheidung bestimmen

müßte, welche zur Ehre der Ehen alle directen und indirecten Auswege, um das Verbrechen des Ehebruchs zu belohnen, abschneidet, und deshalb verbietet, den Früchten desselben etwas mehr als Alimente zu geben;

Daß diese Regel im vorliegenden Falle um so strenger zu handhaben ist, als Franz Dubois ein Vermögen hinterlassen hat, welches, den Geständnissen aller Partheyen zufolge, 100,000 Livres übersteigt, und demnach, da er nur CollateralVerwandte zurückläßt, selbst das, was seinen ehebrecherischen Kindern unter dem Titel der Alimentation überlassen bleibt, noch einen beträchtlichen Gegenstand ausmacht;

Nach Anhörung der Advokaten der Partheyen, und des Antrag des Kais. GeneralProkurators, diesem lezten entsprechend, bevor er über die Appellation erkennt, läßt die Partheyen von Meusnier (die CollateralVerwandten) zu dem Beweiße zu: 1) daß Franz Dubois seit langer Zeit, während seiner Ehe, mit der Franziska Lemur im Konkubinat gelebt hat; 2) daß Dubois, so lange seine Frau am Leben war, besagte Lemur in einem Hause, dessen Miethe er bezahlte, auf seine Kosten unterhielt; 3) daß er sie in diesem Hause häufig besuchte und oft daselbst schlief; 4) daß die Thatsachen dieser Frequentation von Dubois selbst eingestanden, und öffentlich bekannt waren; 5) daß während der Zeit dieser häufigen Besuche die Kinder gebohren wurden, welche Dubois zu seinen UniversalErben eingesetzt hat; 6) daß besagter Dubois gleich nach dem Tode seiner Frau die besagte Franziska Lemur und seine natürliche Kinder zu sich ins Haus nahm; 7) daß er seit dieser Zeit die Mutter und die Kinder bei sich ernährt habe; 8) daß er mit Worten sowohl als durch seine Handlungen und Pflege anerkannt hat, daß diese beiden Kinder in seinem Umgang mit der Lemur erzeugt worden sind; 9) daß er sie seine Kinder und sie ihn ihren Vater nannten; 10) daß er sie in die Schulen geschickt und ihre Pension bezahlt hat; 11) da

er in den lezten Jahren seines Lebens sich öfters über die Mittel um Rath gefragt hat, seinen Kindern sein Vermögen zuzuwenden und das Schicksal ihrer Mutter sicher zu stellen.

Urtheil des Cassationshofes (CivilSection) vom 14 May 1810, erlassen auf den Bericht des Herrn Carnot, dem Antrag des Staatsraths, GeneralProkurators Merlin, entsprechend.

Der Gerichtshof,

Nach Einsicht des Art. 340 des Coder Napoleon,

und angesehen, daß dieser Artikel die Erforschung der Vaterschaft unbedingt, den einzigen Fall einer Entführung ausgenommen, und wenn die Epoche derselben mit der der Empfängniß des Kindes übereinstimmt, verbietet; daß der Appellhof von Limoges demohngeachtet, und obgleich dieser Artikel in dieser Hinsicht keinen Unterschied zwischen dem Wege einer Klage und dem einer Einrede macht, die auf Cassation Beklagten zu dem Beweiße zugelassen hat, daß die von Franz Dubois eingesetzten UniversalLegatarien dessen ehebrecherische Kinder seien, ohngeachtet es durch die Vorlage ihrer GeburtsAkte erwiesen war, daß sie Kinder der Franziska Lemur und eines unbekannten Vaters sind, und ohngeachtet es zugegeben war, daß ihr Besitzstand immer diesen GeburtsAkten entsprochen hatte;

Angesehen, daß der Art. 46 des Coder Napoleon keinen andern Gegenstand hat, als dem Verlust oder dem Stillschweigen der Register des Civilstandes zu suppliren; und daß, im vorliegenden Falle, diese Register vorhanden und die GeburtsAkte der Kinder der Franziska Lemur, als von einem unbekannten Vater erzeugt, darauf eingetragen sind; daß die Artikel 323 und 325 gleichfalls nicht auf die Entscheidung dieser Frage bezogen werden können, indem der Art. 323 den Beweiß bloß in Ermangelung sowohl eines Titels als des Besitzstandes autorisirt, und der Art.

325 ihn nur zu dem Ende autorisirt, um darzuthun, daß der Reklament nicht das Kind der Muttet, die er in Anspruch nimmt, oder, falls die Maternität erwiesen ist, nicht das Kind des Ehemannes dieser Mutter sei; daß der Art. 323 ausserdem, um selbst im Falle, wo weder ein Titel noch ein Besitzstand vorliegt, den Beweiß zulässig zu erklären, einen Anfang eines schriftlichen Beweises, oder aber unbestrittene Indizien, erheischt, welche wichtig genug sind, um die angeführten Thatsachen wahrscheinlich zu machen, daß aber das angefochtene Urtheil sich weder auf den Anfang eines schriftlichen Beweißes noch auf irgend im Prozeß für bewährt angenommene Indizien gründet;

Angesehen, daß der Artikel 339 eben so wenig anwendbar ist, indem dieser Artikel den Betheiligten kein weiteres Recht ertheilt, als eine von dem Vater oder der Mutter gemachte Anerkennung oder die Reclamation eines Standes von Seiten des Kindes zu bestreiten; daß aber im vorliegenden Falle weder eine Anerkennung von Seiten des Franz Dubois vorliegt, noch auch von Seiten der Kinder der Franziska Lemur ein anderer Stand in Anspruch genommen wird, als derjenige, den ihr GeburtsAkt ihnen beilegt; daß man daher nur den Art. 340 zu Rathe ziehen kann, und daß, da derselbe die Erforschung der Vaterschaft unbedingt und in allen Fällen untersagt, im vorliegenden Falle durchaus kein Beweiß zulässig war, weil er nothwendig auf eine Erforschung der Vaterschaft hinauslaufen würde; daß das Urtheil vom 31 März 1808, indem es einen solchen Beweiß verordnet hat, die Verfügungen des vorangeführten Art. 340 offenbar verletzt;

Und angesehen, daß das EndUrtheil vom 2 Dezember bloß die Folge des Urtheils vom 31 März war, und deshalb dieselbe Verletzung des Gesetzes in sich schließt;

Angesehen, daß nur als eine Folge desselben, durch das Urtheil vom 31 März verordneten, Beweißes besagtes Urtheil vom

2 Dezember die Nichtigkeit des Verkaufes vom 13 Floreal 3 ausgesprochen hat, indem, sobald das Testament des Franz Dubois vollzogen werden muß, die Beklagten auf Kassation ohne Interesse und Qualität sind, jenen Verkauf anzufechten, ohne daß es nöthig wäre, zu untersuchen, ob dieser Verkauf eine versteckte Liberalität enthält, und ob das Gesetz vom 17 Nivose 2 den Art. 132 der Ordonnanz von 1629, der die Schenkungen an Konkubinen verbietet, aufgehoben hat, kassirt ꝛc. ꝛc.

In Hinsicht auf den in dem Urtheil des Appellhofes von Limoges angeführten Grund, daß durch obiges System die Verfügung des Art. 762 aller Wirkung beraubt und mit den Bestimmungen der Art. 340 und 342 in offenbaren Widerspruch versetzt würde, sehe man die B.merkungen nach, welche wir im zweiten Theile unserer Exposition des Code Napoleon, §. 107, No. 15, S. 180 gemacht haben.

---

44) Ist der Eigenthümer befugt, einen Bach, welcher seine Grundstücke durchschneidet, zu jedem beliebigen Gebrauch zu benutzen, unter der alleinigen Obliegenheit, ihn bei dem Ausfluß aus seinem Grund nnd Boden in sein gewöhnliches Bett zurückzuleiten, selbst wenn die Anlagen, welche er für diese Benutzung macht, dem tiefer liegenden Eigenthümer Schaden bringen, indem er dadurch weniger Wasser erhält, und zu gewissen Jahreszeiten desselben ganz beraubt wird?

(Siehe Code Napoleon, kommentirt ꝛc. Theil III. §. 202.)

Die Entscheidung dieser Frage in jedem einzelnen Falle ist in dem Art. 645 zu suchen, welchem zufolge das Interesse des Ackerbaus mit der dem Eigenthum gebührenden

Digitized by Google

Ehrfurcht zu vereinigen ist. Die Art dieser Vereinigung mußte dem Ermessen der Richter überlassen werden, deren Entscheidungen auch aus diesem Grunde nicht wohl zur Cassation statt geben können. Die Jurisprudenz kann sich daher nur aus einzelnen Beispielen bilden, welche geeigenschaftet sind, den Tribunalien zur Richtschnur zu dienen, und ihnen die EntscheidungsGründe darzubieten, um in einzelnen Fällen dem Wohl des Ackerbaues vor der Ausübung des EigenthumsRechts, und in andern dem EigenthumsRecht vor dem Vortheil des Ackerbaus den Vorzug zu ertheilen.

Erster Fall.

Die Bäche, welche in den Quellen von Richebourg und Neuville entspringen, durchschneiden die Grundstücke des Hrn. Provence und fließen nachher in dem See von L'Abbé, welcher dem Hrn. Berthelin gehört, zusammen; da sie einen Theil der Ländereien des Hrn. Provence sumpfig machten, so ließ dieser sie in Graben und ausgemauerte Behälter fassen, zum Behuf freiwilliger und nützlicher Ueberschwemmungen Schleusen anlegen, und nur das Wasser, welches aus jenen Wasserbehältern überfloß, in den Teich von Abbé hinleiten.

Herr Berthelin, welcher seit diesen Innovationen des Hrn. Provence weniger Wasser erhielt, trug vor dem CivilGericht von Troyes auf die Demolition der von demselben gemachten Anlagen an, welche auch verordnet ward.

In der AppellationsInstanz verordnete der Kaiserliche Gerichtshof von Paris durch einen Vorbescheid vom 24 Pluviose 13 eine Besichtigung durch Werkverständige.

Aus ihrem Bericht, und ihren, übrigens sehr abweichenden, Meinungen ergaben sich doch folgende Thatumstände: 1) daß der Hr. Provence den ursprünglichen Lauf der Bäche, jedoch nur auf seinen Besitzungen, verändert hat; 2) daß er bei der neuen Lage der Dinge durch künstliche Anlagen das Wasser zurückhält; 3) daß er den Ueberschuß an Wasser, dessen er für seine Spekulationen nicht bedarf, in den Teich Abbé hinleitet; 4) daß aber dieser Teich weniger Wasser als vor diesen Neuerungen erhält, daß sogar in Zeiten von Trockenheit, wo die Quellen ungleich schwächer sind, der Fall sich ereignen kann, daß der Ueberfluß des Wassers ganz durch die Ausdünstung der Behälter verzehrt werde, und der Teich gar nichts erhalte; 5) daß, obgleich die gegenwärtige Höhe dieser Behälter dem Wasser seinen Lauf läßt, Provence es doch in seiner Gewalt hat, dasselbe durch Schleusen einzubehalten und im Sommer den Teich ganz auszutrocknen.

Provence, der diese Thatumstände nachgegeben hat, behauptete, dem Gesetz genug gethan zu haben, indem er das Wasser bei dem Ausfluß aus seinen Ländereien in sein gewöhnliches Bett zurückleite, und die gegenwärtige Höhe seiner Behälter den Ausfluß in den See Abbé nicht hindere; es bliebe dem Hrn. Berthelin unbenommen, Klage zu führen, wenn er sich je erlauben sollte, den Lauf der Gewässer ganz zu hemmen, und dessen Teich auszutrocknen.

Berthelin machte dagegen seinerseits die wirkliche Verringerung der ihm zufliessenden Gewässer, so wie den Umstand geltend, daß der Hr. Provence nicht allein einen Theil des Wassers durch seine Anlagen ganz einhal-

Digitized by Google

te, sondern daß diese Anlagen auch von der Art seien, daß es nur von ihm abhange, den Lauf des Wassers ganz zu hemmen; der Art. 644 des Codex Napoleon sei also verlezt, indem er sich in den Stand gesetzt habe, die Gewässer bei ihrem Ausfluß aus seinen Ländereien ihrem gewöhnlichen Lauf nicht zurückzugeben.

Urtheil des Appellhofes von Paris
vom 9 Julius 1806.

Der Gerichtshof,

In Erwägung daß, dem zweiten Paragraph des Art. 644 des Codex Napoleon zufolge, derjenige, dessen Ländereien ein fliessendes Wasser durchschneidet, befugt ist, dasselbe in dem Zwischenraume, welchen es durchläuft, zu benutzen, unter der Bedingung, es bei dem Austritt aus seinem Grund und Boden seinem gewöhnlichen Lauf zurückzugeben; daß es aus den in dem vorliegenden Falle bewährten Thatsachen hervorgeht, daß die fraglichen Gewässer die Ländereien von Provence durchlaufen, und bei ihrem Ausfluß aus diesen Ländereien, und nachdem Provence sie benuzt hat, sich unmittelbar in den Teich von Berthelin ergiessen; vernichtet die Appellation und das wovon appellirt worden; giebt Provence von der gegen ihn erlassenen Verurtheilung frei ꝛc. ꝛc.

Cassations Gesuch von Seiten Berthelins. Ausser obigen Rechtsmitteln führte er noch ferner an: der Art. 644 gebe keinem Zweifel statt, daß die Absicht des Gesetzgebers gewesen wäre, alle künstliche Anlagen, um den Lauf der Gewässer zu verändern, auszuschließen, selbst wenn dieselbe bei dem Ausfluß in ihr gewöhnliches Bett zurückgeleitet würden, sondern dieser Artikel habe den einzigen Gegenstand, die Bewässerung mittelst Furchen und Graben zu erlauben.

Digitized by Google

Urtheil des Kassationshofes (Section der Bittschriften) vom 15 Julius 1807.

Der Gerichtshof,

In Erwägung, was die Verletzung der Art. 644 und 645 des Coder Napoleon betrift, daß, dem einen dieser Artikel zufolge, der Eigenthümer, dessen Grundstück von einem fließenden Wasser durchschnitten wird, befugt ist, dasselbe zu benutzen, unter der einzigen Bedingung, dasselbe bei dem Ausfluß in sein gewöhnliches Bett zurückzuleiten; daß der andere dieser Artikel den Tribunalien die Sorge überträgt, das Interesse des Ackerbaus mit der dem Eigenthume schuldigen Achtung zu vereinigen, falls sich zwischen den Eigenthümern, welche diese Gewässer benutzen wollen, Streitfragen erheben sollten; daß in dem vorliegenden Falle das angefochtene Urtheil bewährt, daß das Wasser, welches die Ländereien des Hrn. Provence durchfließt, nachdem dieser es benutzt hat, sich unmittelbar in den See des Hrn. Berthelin ergießt, welches sein gewöhnlicher Lauf ist; daß also dieses Urtheil den Verfügungen der vorangeführten Gesetze buchstäblich gemäß ist, verwirft das CassationsGesuch, ꝛc.

Zweiter Fall.

Ein Bach durchschneidet die Ländereien des Hrn. Bollet, an deren äusserstem Ende sich eine ihm zugehörige Mühle befindet. Dasselbe Wasser treibt tiefer unten eine dem Hrn. Chevillard gehörige Mühle, so wie auch noch eine Walkmühle, der Wittwe Colin gehörig.

Der Hr. Bollet befand sich seit undenklicher Zeit im Besitz, sich desselben Wassers zur Wässerung seiner Wiesen zu benutzen; neue Anlagen machen diese Wässerung reichlicher und nützlicher, veranlassen aber eine Klage von Seiten des Hrn. Chevillard und der Wittwe Colin, indem die Masse des für ihre Gewerke benöthigten Was-

sers dadurch in einem Grade vermindert wird, daß im Sommer der gänzliche Stillstand derselben vorauszusehen ist.

Es wurden Werkverständige ernannt, und aus dem Bericht über die von ihnen vorgenommene Besichtigung ergaben sich folgende Resultate: 1) daß der Herr Bollet Ableitungs-Furchen mit vieler Einsicht angelegt hatte, wodurch seine Ländereien reichlich und auf höchst nützliche Weise gewässert wurden; 2) daß der Bach eine sehr geringe, und, zur Sommerszeit, zum Trieb der beiden Gewerke unzulängliche, Masse Wassers enthält; 3) daß in den Ländereien des Hrn. Bollet keine Vertiefung angebracht war, worein sich das Wasser hätte verlieren können.

Ein Urtheil vom 15 Prairial 12 verurtheilt den Herrn Bollet, die von ihm gemachte Anlagen, um die Gewässer aus ihrem Bett auf seine Ländereien hinzuführen, zu vernichten, und die Sache in ihren vorigen Zustand zu versetzen.

Dieses Urtheil ward von dem Appellhof von Dijon am 27 Messidor 13 Jahres bestättigt, wobei jedoch dem Hrn. Bollet vorbehalten ward, gegen die Betheiligten eine Verordnung über die Art der Benutzung der fraglichen Gewässer für die Wässerung seiner Wiesen nachzusuchen.

Cassations-Gesuch wegen Verletzung des Art. 644 und falscher Anwendung des Art. 645. Der erste dieser Artikel, behauptete er, sei verlezt worden, weil das Wasser bei seinem Ausfluß aus seinem Grund und Boden in sein natürliches Bett zurückgeleitet sei; er benutze dasselbe bloß zur Wässerung seiner Ländereien, ohne alle Absicht, einem andern zu schaden; die Werkverständigen

Digitized by Google

hätten erkannt, daß seine Anlagen mit Einsicht angebracht, und daß sie nützlich seien; wenn sie dem tiefer liegenden Eigenthümer zum Nachtheil gereichten, so sei dies die nothwendige Folge der Ausdünstung und der Einsaugung des Bodens, welches unvermeidliche Wirkungen der Benutzung der Gewässer zum Behuf der Wässerung des Bodens seien; sobald aber diese Benutzung ohne Misbrauch in den Schranken eines wohlverstandenen und zum Besten des Ackerbaus zu schützenden EigenthumsRechts statt finde, sei der Art 644 offenbar verletzt worden; der von den tiefer liegenden Eigenthümern dadurch erlittene Schaden könnte nur in dem einzigen Falle eine Ausnahme begründen, wenn sie einen Titel oder Besitz für sich hätten, um den höher liegenden an der Benutzung der Gewässer als guter FamilienVater zu verhindern; die misbräuchliche Anwendung des Art. 645 sei nicht minder augenfällig: die darin enthaltene Ausnahme sei einzig und allein auf die Eigenthümer zu beschränken, deren Besitzungen durch ein fließendes Wasser begränzt nicht aber durchschnitten würden; diese könnten allerdings die Gewässer nur kraft einer gemeinschaftlichen Uebereinkunft benutzen; sobald aber derselbe Eigenthümer auf beiden Seiten begütert sei, habe er in diesem Raume den völligen Genuß der Gewässer, unter der einzigen Bedingung, sie bei dem Austritt ihrem gewöhnlichen Lauf zurückzugeben.

Urtheil vom 7 April 1807. (Section der Bittschriften.)

Der Gerichtshof,

Angesehen, daß, dem Art. 644 des Coder Napoleon gemäß, die Eigenthümer, deren Besitzungen von fließenden Gewässern durchschnitten werden, dieselben unter der Bedingung benu-

ten können, sie bei dem Austritt aus ihren Besitzungen ihrem gewöhnlichen Lauf zurückzugeben; daß das angefochtene Urtheil bewährt, daß Bollet die Gewässer in seinen Besitzungen verschlingt, so daß ein bedeutender Schaden für die tiefer gelegenen Eigenthümer daraus entsteht;

Angesehen ferner, daß der Art. 645 des Code Napoleon dem Richter die Befugniß ertheilt, das Interesse des Ackerbaus mit der dem Eigenthume gebührenden Ehrfurcht in allen Klagen zu vereinigen, welche sich zwischen Eigenthümern erheben mögen, welche solche Gewässer benutzen können; daß die Richter, welche das fragliche Urtheil erlassen haben, nur von dieser Befugniß Gebrauch gemacht haben;

Angesehen endlich, daß der Art. 16 des Titels 2 des Gesetzes vom 6 October 1791 den VerwaltungsBehörden das Recht ertheilt, die Höhe der Gewässer zu bestimmen, welches das Recht nach sich zieht, die Höhe der Anlagen zu bestimmen, welche zur Benutzung derselben gemacht werden dürfen,

verwirft das CassationsGesuch.

B.

Competenz der GerichtsBehörden. Code Napoleon.

4) Welches ist die Gränzlinie zwischen den Attributionen der Gerichts- und VerwaltungsBehörden in Betreff des Wasserlaufes solcher Bäche und Flüsse, die, weil sie weder schiff- noch flößbar sind, nicht als Dependenzien der Staats-Domainen angesehen werden?

(Code Napoleon, kommentirt ꝛc. ꝛc. Th. II. §. 202.

Zu Anfang des Jahrs 1807 übergab der Hr. General-Prokurator Merlin dem Cassationshof ein schriftliches Gesuch, worin die Grundsätze über obige delikate Frage mit solcher Deutlichkeit entwickelt sind, daß wir dasselbe seinem ganzen Inhalt nach hier mittheilen:

Digitized by Google

„Der Kaiſ. GeneralProkurator trägt vor, daß er durch die Regierung beauftragt iſt, dem Caſſationshof eine unerträgliche Gewaltüberſchreitung zu denunziiren,

„Folgendes ſind die Thatſachen, welche dieſe Denunziation veranlaßt haben:

„Am 22 Vendemiaire 14 begab ſich der FriedensRichter von Chateau Renard, im Bezirke von Montargis, Departement von Loiret, auf Anſtehen des Maires und der Aelteſten der Gemeinde von Triguerre, in beſagte Gemeinde, um daſelbſt die Degradationen und Verſchüttungen zu beurkunden, welche durch den lezten Sturm ſowohl in dem Waſſerlauf der Dardenne als in dem Fluß Ouanne, worin ſich die Dardenne ergießt, verurſacht worden ſind.

„Von dem Maire, dem Adjuncten und den Aelteſten begleitet, und in Gegenwart der Herrn Lenos und Leday, Gutsbeſitzer, und Betheiligte, hat er zuerſt erkannt, daß die Dardenne, in ihrem reiſſenden Strome, eine ungeheure Menge Steine und Sand mit ſich fortgeriſſen habe, wodurch die Gewäſſer auf die Landſtraſſe von Triguerre nach Chateau-Renard ausgetreten ſind und die Kommunikation zwiſchen dieſen Orten augenblicklich unterbrochen haben;

„Er hat ſodann bemerkt, daß man in dem Bette der Dardenne eine Art von Damm errichtet hatte, der den Waſſerlauf verengt und ihn daher noch reiſſender gemacht hatte, ſo daß er ſogar auf der Seite des Orts den Boden unterwühlte, woraus Gefahr entſpringen kann;

„Sodann das Bett der Dardenne bis zu dem Fluß Ou-

Digitized by Google

anne verfolgend, hat er sich versichert, daß dieser Fluß ganz mit Steinen und Sand verschüttet war, so daß der Lauf desselben völlig gehemmt und dadurch die tiefer liegenden Mühlen des Wassers beraubt, die Wiesen aber unter Wasser gesetzt waren;

Endlich hat derselbe bewährt, daß Herr Leday, Eigenthümer einer dieser Mühlen, einen Theil dieser Steine und dieses Sandes vom Ufer des Flusses, auf der Seite von Triguerre, aufgeräumt hatte, um sich etwas Wasser zu verschaffen, wodurch er jedoch die Beschwerden des Hrn. Lenos, Eigenthümer der oberhalb der Mühle gelegenen Wiese, veranlaßt hatte; und in der That würde sich, (setzt er hinzu) falls die Steine und Sandhaufen in diesem Zustande verbleiben sollten, der Fluß bei der ersten Ueberschwemmung nochmal verstopfen und die umliegenden Wiesen wieder dadurch mit Steinen und Kieseln überschwemmt werden;

„Nachdem der Friedensrichter alle diese Erkundigungen eingezogen hatte, erließ derselbe, am nämlichen Tage, 22 Vendemiaire 14, mit Beistimmung des Maires und des Adjuncten, und nach eingezogenem Gutachten der Aeltesten, eine Ordonnanz, wodurch derselbe verordnet:

1) daß der in dem Bett der Darbenne, dem Grundstück des Hrn. Lenos gegenüber, aufgeworfene Damm eingeworfen werden soll, um dem Wasser seinen freien Lauf in der ganzen Breite des Bettes zurückzugeben; daß der Maire und der Adjunct die Einwohner einladen sollen, eine Erdzunge, welche sich in der Mitte des Bettes befindet, soviel als möglich abzutragen, um den Abfluß der Gewässer zu begünstigen;

Digitized by Google

2) daß der Lauf der Dardenne, den man, von der Landstrasse an, verändert hatte, um sie gerade in den Fluß hinzuleiten, wodurch dieser lezte verschüttet worden, in sein gewöhnliches Bett zurückgeleitet werden soll, um durch die Krümmungen des Bettes die Schnelligkeit des Stroms zu brechen und die Steine, den Sand und Schutt aufzuhalten, ehe der Bach zu dem Flusse gelangt, welche sich alsdann auf einer Strecke Landes verbreiten können, welches ehedem der Gemeinde gehörte und zu diesem Endzwecke bestimmt war, sodann aber durch die Gemeinde dem Müller Ledap abgetreten worden ist, welcher sich bereitwillig erklärt hat, zu seinem eigenen Vortheil die nöthigen Maasregeln zu ergreifen, um der Verschüttung Schranken zu setzen, zu welchem Ende er autorisirt wird, zu Anfang des neuerdings hergestellten Bettes eine möglichst feste Landwehr zu errichten, um den Schlamm abzuhalten;

3) daß derselbe gleichfalls gehalten sein soll, die Steine, den Sand und den Schlamm, welche er am Ufer des Flusses aufgehäuft hat, wegräumen und in, auf dem andern Ufer des Flusses angebrachte, Vertiefungen verschütten zu lassen;

„Alles unter der Aufsicht des Maires und des Adiuncten, welche mit dem Vollzug der gegenwärtigen Polizey Ordonnanz insbesonders beauftragt sind, welche einstweilen, jeder Appellation oder Opposition ohngeachtet, vollzogen werden soll, angesehen daß das öffentliche Wohl und die Polizey dabei betheiligt sind."

„Wenn man diesen sonderbaren Akt durchließt, so weiß

man nicht, was man am meisten bewundern soll, ob die Unwissenheit der MunizipalBeamten der Gemeinde von Triguerre, welche ihn provozirt haben, oder die des FriedensRichters des Cantons ChateauRenard, welcher ihn abgefaßt und unterzeichnet, und dessen Vollzug verordnet hat.

„Ohne Zweifel steht es den Friedensrichtern zu, im possessorischen Wege, über die in Jahresfrist geschehene Eingriffe in den Wasserlauf der zur Wässerung von Wiesen dienenden Gewässer zu erkennen; der Artikel 10 des Titels 3 des Gesetzes vom 24 August 1790 *) ertheilt ihnen ausdrücklich diese Gewalt, aber auch ertheilt er ihnen, in Hinsicht auf den Wasserlauf, keine weitere Befugniß, und folglich beschränkt sich darauf ihre ganze Competenz über diesen Gegenstand;

„Demnach war der Friedensrichter des Kantons ChateauRenard allerdings befugt, über die in seiner Ordonnanz berührte Streitfrage zu erkennen, welche von Seiten des Hrn. Lenos gegen den Herrn Ledoy deshalb erhoben worden war, weil dieser lezte, um sich einen kleinen Strom Wassers zu verschaffen, am Ufer des Flusses Ouanne Steine und Sand in der Art aufgehäuft hatte, daß dieser Fluß bei der ersten Ueberschwemmung verschüttet, und diese Steine und Schutt auf die benachbarte Wiesen hingeschwemmt worden sein würden; aber weiter erstreckte sich seine Befugniß nicht.

---

*) Art. 3 des Titel VI. des Königl. Westphälischen Dekrets vom 27 Jänner 1808.

„Und nicht allein war er inkompetent, um dasjenige zu verordnen, was er sich noch ferner erlaubt hat, sondern jede andere gerichtliche Behörde wäre es gleichfalls gewesen.

„Die Tribunalien sind zwar in Bezug auf den Lauf solcher Gewässer, die (weil sie weder schiff- noch flößbar sind) nicht zu den StaatsDomainen gehören, mit der Entscheidung beauftragt, ob dieser oder jener den Lauf derselben zu verändern und die Gewässer zurückzubehalten befugt sei; die Verfügungen der Art. 641, 642, 643, 644 und 645 des CivilGesetzbuchs geben in dieser Hinsicht keinem Zweifel statt;

„Aber sobald es darauf ankommt, in Hinsicht auf einen Wasserlauf eine nicht repressive PolizeyMaasregel zu ergreifen, sobald die Rede davon ist, die Reinigung desselben oder sonstige Arbeiten zu verordnen, sie mögen nun zum Gegenstande haben, den Wasserlauf zu erleichtern oder zu verhindern, daß er dem Publikum zum Nachtheil gereiche, so werden die JustizBehörden inkompetent, und die VerwaltungsBehörden allein sind befugt, handelnd aufzutreten.

„Man kann, in dieser Hinsicht, die fliessenden Gewässer mit den GemeindeWegen vergleichen; wenn ein Privatmann sich einen GemeindeWeg zueignen will, wenn er denselben verschüttet oder verschlimmert, so sind die Tribunalien vorhanden, um ihm Einhalt zu thun. Kommt es aber darauf an, einen solchen Weg zu erweitern, dessen Richtung zu verändern, oder ihn ausbessern zu lassen, in einem Wort, durch die Nothwendigkeit oder das öffentliche Wohl anbefohlene Arbeiten darauf vorzunehmen, so schlägt dies ausschließlich in die Verwaltung ein.

„Zu diesem Vergleich, der allein schon unumstößlich ist,

kommt noch die Autorität eines bestimmten Gesetzes; das Gesetz vom 14 Floreal 11, enthält: Art. 1. „Es soll „für die Reinigung der Kanäle und unschiffbaren Flüsse, so „wie für die Unterhaltung der zu dem Ende benöthigten Dämme und künstlichen Anlagen, auf die durch die vorhergehende Verordnungen oder den Lokal-Gebrauch regulirte „Art und Weise gesorgt werden; Art. 2. So oft die „Anwendung dieser Verordnungen oder die Befolgung des „örtlichen Gebrauchs, zu Schwierigkeiten statt geben, oder „wenn eingetretene Veränderungen neue „Verfügungen nöthig machen, so wird die Regierung durch eine auf den Vorschlag des Prefecten des „Departements zu erlassende Verordnung dafür Sorge „tragen. Art. 3. Die Vertheilungs-Rollen der für die „Unterhaltung, Ausbesserung und Wiederaufbauung dieser Anlagen erforderlichen Summen sollen unter Aufsicht des Prefecten abgefaßt werden. Art. 4. Alle „Beschwerden in Betreff der Eintreibung dieser Rollen, „so wie von Seiten der imponirten und zur Errichtung der „Arbeiten verbundenen Individuen, sollen vor den Prefectur-Rath gebracht werden."

„Es erhellt deutlich aus allen diesen Verfügungen, daß alle an unschiffbaren Flüssen zu machende Arbeiten, folglich die, welche an dem Bette der Dardenne vorzunehmen sind, die Justiz-Behörden auf keine Weise angehen, und daß die Verwaltung allein kompetent ist, solche zu verordnen.

„Aus diesen Erwägungen trägt unterzeichneter General-Prokurator darauf an, daß es dem Gerichtshof gefallen möge, nach Einsicht des Art. 80 des Gesetzes vom 27

Ventose 8, des Art. 13 des Titels 2, und des Art. 10 des Titels 3 des Gesetzes vom 24 August 1790, so wie des Gesetzes vom 11 Floreal 11, die am 22 Vendemiair 14 von dem FriedensRichter des Cantons Chateau Renard erlassenen Ordonanz nichtig zu erklären, und zu verordnen, daß der zu erlassende Urtheilsspruch auf Betreiben des Exponenten gedruckt und auf die Register des FriedensGerichts des besagten Cantons eingetragen werde.

Urtheil des Cassationshofes (Section der Bittschriften.) vom 4 Februar 1807.

Der Gerichtshof,

Auf den Antrag des Herrn GeneralProkurators erkennend;

Nach Einsicht des Art. 80 des Gesetzes vom 27 Ventose 8, des Art. 13 des Titels 2, und des Art. 10 des Titels 3 des Gesetzes vom 24 August 1790 und des Gesetzes vom 14 Floreal 11,

Kassirt und annullirt die am 22 Vendemiaire 14 durch den FriedensRichter von Chateau Renard erlassene Ordonnanz, befiehlt ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Seite

sein gewöhnliches Bett zurückzuleiten, selbst wenn die Anlagen, welche er für diese Benutzung macht, dem tiefer liegenden Eigenthümer Schaden bringen, indem er dadurch weniger Wasser erhält, und zu gewissen Jahreszeiten desselben ganz beraubt wird? . 86

B. Competenz der GerichtsBehörden. Codex Napoleon.

4) Welches ist die Gränzlinie zwischen den Attributionen der Gerichts- und VerwaltungsBehörden in Betreff des Wasserlaufes solcher Bäche und Flüsse, die, weil sie weder schiff- noch flößbar sind, nicht als Dependenzien der StaatsDomainen angesehen werden? . 93

Digitized by Google

J. gall. 3d

Annalen

der

Gesetzgebung Napoleons,

herausgegeben

von

F. Lassaulx.

Doctor der Rechte und Offizier der Kaiserlichen Universität von Frankreich, Dekan der Fakultät der Rechte in Coblenz und Professor des Codex Napoleon an derselben.

Vierten Bandes zweites Heft.

Koblenz, 1811.

Gedruckt bei Pauli und Comp.

Inhalt.

I. Gesetzgebung. Jahr 1810. Erster Semester.

Seite

12) Gerichts-Verfassung. Räthe von Werkverständigen. Gutachten des Staatsraths vom 20 Februar 1810. . . . 101

13) Code Napoleon. Gezwungene Abtretung von Privat-Besitzungen. Gesetz vom 8 März 1810. ibid.

14) Staats-Recht. Auswärtige Verhältnisse. Gründung des Grosherzogthums Frankfurt. Botschaft des Kaisers an den Senat und Statut. . 110

15) Gerichts-Verfassung. Cassationshof. Dekret vom 19 März 1810. . . . 111

16) Gerichts-Verfassung. Restitutionsgesuche. Geldstrafen. Gutachten des Staatsraths vom 20 März 1810. . . . ibid

17) Begnadigungen bei Gelegenheit der Heirath S. M. Dekret vom 25 März 1810. . 112

18) Peinliches Gesetzbuch. . ibid

19) Schulden der Gemeinden an den Staat. Gutachten des Staatsraths vom 13 März 1810. 113

20) Handlungs-Recht. Wechsel-Proteste vom 1 Jänner. Gutachten des Staatsraths vom 20 März 1810. . . . 114

21) Civil-Recht. Juden. Kais. Dekret vom 11 April 1810. . . . 116

22) Staats-Recht. Franzosen, welche die Waffen gegen ihr Vaterland getragen haben. Dekret vom 11 April 1810. . . . 117

23) Staats-Recht. Vereinigung eines Theils von Holland. Organischer Senatsschluß, vom 24 April 1810. . . 118

24) Verfassung der Justiz-Behörden. Organisches Gesetz vom 20 April 1810. . . ibid

II. Litteratur.

5) Ausführliches Handbuch über den Code Napoleon, zum Gebrauche wissenschaftlich gebildeter deutscher Geschäftsmänner, entworfen vom Ober-Appellations-Rath D. Grolmann. Erster Band. Giessen und Darmstadt, bei Georg Friedrich Heyer. (Fortsetzung) 137

I.

Gesetzgebung.

Jahrgang 1810. Erster Semester.

12.

Gerichts-Verfassung. Räthe von Werkverständigen.

(No. 5254. B. 272.) Gutachten des Staatsraths vom 20 Februar 1810, wodurch eine neue Verkündigung des Dekrets vom 11 Junius 1809, über die Errichtung der Räthe von Werkverständigen, mit Weglassung des Art. 60 verordnet wird, weil man aus diesem irrthümlich eingeschlichenen Artikel die Folge ziehen könnte, als ob in Ermangelung solcher Räthe die Maires die Verrichtungen derselben zu versehen hätten. (Siehe dieses Dekret im dritten Bande dieser Zeitschrift S. 97)

13.

Code Napoleon. Gezwungene Abtretung von Privat-Besitzungen. (Art. 545) (No. 5255. B. 273.)

Gesetz vom 8 März 1810. *)

Erster Titel.

Vorläufige Verfügungen.

Art. 1. Die gezwungene Abtretung eines Privat-Ei-

*) Siehe Code Napoleon, dargestellt und kommentirt ꝛc. Th. III. S. 60, 63 u. ff.

Digitized by Google

genthums aus einem Beweggrund des öffentlichen Wohls kann nur durch die JustitzBehörden bewerkstelligt werden.

2) Die Tribunalien können dieselbe nur in so fern verordnen, als der Nutzen derselben in gesetzlicher Form bereits bewährt ist.

3) Diese Formen bestehen:

1) In einem Kaiserlichen Dekrete, wodurch allein öffentliche Arbeiten, oder Ankäufe von Ländereien oder Gebäulichkeiten zum Behuf eines Gegenstandes des öffentlichen Wohls, verordnet werden können.

2) In einem Akt des Präfekten, welcher die Lokalitäten oder Territorien bezeichnet, wo die Arbeiten vorgenommen werden sollen, falls diese Bezeichnung nicht in dem Dekret selbst enthalten ist, und in einem weiteren Beschlusse des Präfekten, wodurch derselbe die PrivatBesitzungen bestimmt, deren gezwungene Abtretung erforderlich ist.

4) Diese Anwendung darf auf kein PrivatEigenthum gemacht werden, bevor nicht die Betheiligten in Stand gesetzt worden sind, in hiernach bestimmter Form ihre Gegenvorstellungen beizubringen.

Zweiter Titel.

Von den VerwaltungsMaasregeln in Betreff der Expropriation.

5) Die Ingenieurs oder sonstige Kunstverständige, welche mit der Ausführung der verordneten Arbeiten beauftragt sind, haben, ehe sie zum Werke schreiten, einen figurirten Plan der Grundstücke oder Gebäulichkeiten aufzunehmen, deren Abtretung sie für nothwendig erachten.

6) Der Plan der besagten PrivatBesitzungen, welcher den Namen jedes Eigenthümers enthalten muß, soll wäh-

rend acht Tagen in den Händen des Maires der Gemeinden, worin sie gelegen sind, verbleiben, damit Jeder Einsicht davon nehmen, und Niemand behaupten könne, keine Kenntniß davon gehabt zu haben.

Diese achttägige Frist fangt erst von dem Tage der den Betheiligten Insgesammt ertheilten Benachrichtigung, von dem Plane Einsicht zu nehmen, zu laufen an.

Diese Benachrichtigung muß in der Gemeinde mittelst Trommelschlag bekannt gemacht, und sowohl an das Hauptthor der Kirche als an das des Gemeindehauses angeheftet werden. Diese Verkündigungen müssen durch den Maire bescheinigt werden.

7) Nach Ablauf dieser Frist tritt unter dem Vorsitz des UnterPräfekten des Bezirks, und in dem Local der UnterPräfektur, eine Commission zusammen, welche ausser dem UnterPräfecten aus zweien von dem Präfecten bezeichneten Gliedern des Bezirksraths, aus dem Maire der Gemeinde, worin die Besitzungen gelegen sind, und einem Ingenieur bestehen muß.

8) Diese Commission hat die Beschwerden und Klagen der Eigenthümer anzunehmen, welche behaupten, daß die Ausführung der verordneten Arbeiten die Abtretung ihrer Besitzungen nicht nothwendig nach sich ziehe.

Sie hat die Eigenthümer, so oft sie es für dienlich findet, zu berufen.

9) Wenn die Commission der Meinung ist, daß der Plan ausgeführt werden solle, so hat sie die Beweggründe dieser Meinung darzulegen.

Ist sie der Meinung, daß Aenderungen daran zu tref-

sen sind, so darf sie diese nicht eher in Vorschlag bringen, als nachdem sie die Eigenthümer derjenigen Ländereien angehört oder doch berufen hat, auf welche die Wirkung dieser Abänderungen zurückfallen würde.

Sind die verschiedenen Eigenthümer in ihren Meinungen getheilt, so hat die Commission ihre gegenseitige Gründe summarisch zu entwickeln, und ihr motivirtes Gutachten abzugeben.

10) Das Verfahren der Commission beschränkt sich auf die in den Artikeln 8 und 9 bemeldeten Gegenstände; dasselbe muß in Monats Frist, von der im Art. 9 bewilligten Frist an zu rechnen, beendigt sein, worauf der Unter Präfekt das darüber geführte Protokoll an die Präfektur einzusenden hat.

Der Präfekt hat unmittelbar darauf darüber zu erkennen, und die Punkte, auf welche die Arbeiten hingeleitet werden sollen, endlich zu bestimmen.

11) Die Commission sowohl als der Präfekt haben sich aller Kenntniß über diejenigen Beschwerden zu enthalten, welche nur den Preiß der abzutretenden Grundstücke zum Gegenstande haben.

Können die Eigenthümer und der Präfekt sich über diesen Gegenstand nicht vereinigen, so haben die Tribunalien darüber zu erkennen, welche gleichfalls über alle Verletzungen der im gegenwärtigen und vorhergehenden Titel enthaltenen Vorschriften zu erkennen befugt sind.

12) Willigen die Eigenthümer sowohl in die von ihnen verlangte Abtretung, als in die ihnen von der Verwaltung vorgeschlagene Bedingungen ein, so wird zwischen diesen Eigenthümern und dem Präfekten ein Kaufkontrakt, in der

Digitized by Google

Form eines Verwaltungs-Aktes, errichtet, dessen Urschrift in dem Archiv der Präfektur hinterlegt bleibt.

Dritter Titel.

Von dem Verfahren vor den Tribunalien.

§. 1.

Von der Expropriation.

13) Kommt zwischen den Partheyen keine Uebereinkunft zu Stande, so übersendet der Präfekt den Beschluß, welcher die Bezeichnung der abzutretenden Besitzungen enthält, sammt der Abschrift der Beilagen, an den Kaiserl. Prokurator bei den Tribunalien, in dessen Bezirke jene Besitzungen gelegen sind; der Kaiserl. Prokurator hat in den dreien, auf den Empfang folgenden Tagen, den Vollzug dieses Beschlusses zu requiriren, auf dessen Ansicht das Tribunal, wenn es keine Verletzung der in dem ersten und zweiten Titel enthaltenen Vorschriften wahrnimmt, den Präfekt autorisirt, sich in Besitz der in dem Beschluß bezeichneten Grundstücke oder Gebäulichkeiten zu setzen, unter der Obliegenheit jedoch, sich nach den weiteren Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes zu bemessen.

Dieses Urtheil muß, auf Betreiben des Kaiserl. Prokurators, an den HauptEingang des Tribunals angeheftet werden; dasselbe muß, noch ausserdem, in der durch den Art. 6 bestimmten Form, in den Gemeinden verkündigt und angeheftet werden.

14) Wenn in den acht Tagen nach der Anheftung und der in der Gemeinde geschehenen Verkündigung die Eigenthümer oder einige derselben behaupten, daß der Beweggrund des öffentlichen Wohls nicht nach obigen Vorschriften bewährt, oder daß ihre Beschwerden nicht denselben

Digitized by Google

gemäß untersucht und entschieden worden sind, so sind sie befugt, dem Tribunal eine Bittschrift einzureichen, welches die Mittheilung derselben an den Präfekten durch die Hände des Kais. Prokurators verordnet, und einen einstweiligen Aufschub des Vollzugs bewilligen kann.

Das Tribunal hat, in den fünfzehn Tagen nach dieser Mittheilung, auf die gegenseitigen Schriften, oder gleich nach dem Ablauf dieser Frist bloß auf diejenigen Schriften, welche bis dahin beigebracht worden sind, zu entscheiden, ob die durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschriebene Formalitäten beobachtet worden sind, oder nicht.

15) Erkennt das Tribunal, daß diese Formalitäten nicht beobachtet worden sind, so wird mit jedem Vollzug auf unbestimmte Zeit, und so lange eingehalten, bis dahin sie erfüllt worden sind; der Kaiserl. Prokurator hat zugleich, durch den GeneralProkurator, dem Grosrichter davon Nachricht zu ertheilen, welcher die von Seiten der Verwaltung geschehenen Eingriffe in die EigenthumsRechte zur Kenntniß des Kaisers zu bringen hat.

§. 2.

Von der Regulirung der Entschädigung.

16) In allen Fällen, wo die Expropriation für gesetzlich anerkannt oder durch ein Urtheil als solche verordnet ist, und wo die Partheyen bloß über den Betrag der dem Eigenthümer zu leistenden Entschädigung getheilter Meinung sind, hat das Tribunal den Betrag dieser Entschädigung, nach Maaßstab der gegenwärtigen PachtKontrakte, der früheren, jedoch erst vor kurzem geschehenen, Verkäufe entweder derselben Grundstücke oder anderer benachbarten von derselben Güte, der Mutterrollen, und aller anderen Beweißschriften, welche es sich verschaffen kann, zu bestimmen.

Digitized by Google

17) Sind dieſe Dokumente unzureichend, um dem Tribunal die nöthige Aufklärung zu verſchaffen, ſo kann daſſelbe von Amtswegen einen oder drei Werkverſtändige ernennen, um eine Abſchätzung vorzunehmen. Ihr Bericht bindet jedoch das Tribunal nicht, und dienet demſelben bloß als Auskunft.

18) Sind dritte Perſonen als Nutznieſſer, Pächter oder Miether betheiligt, ſo iſt der Eigenthümer verbunden, ſie vor der Feſtſetzung der Entſchädigung zu berufen, um dem Verfahren, in ſo fern es ſie betrift, beizuwohnen, widrigenfalls er allein für die Entſchädigungen haftet, welche ſie in Anſpruch nehmen könnten.

Die Entſchädigungen, welche den alſo Betheiligten zukommen, werden, falls dieſelbe berufen worden ſind oder auch ſelbſt interveniren, auf die nämliche Art und Weiſe wie die des Eigenthümers regulirt. Wenn die Streitfrage nicht die Nothwendigkeit der Expropriation ſelbſt zum Gegenſtande hat, ſo iſt das Tribunal befugt, je nachdem die Arbeiten dringend ſind, und rückſichtlich auf die Natur derſelben, ſelbſt vor der Beſtimmung der zu leiſtenden Entſchädigungen zu verordnen, daß die Verwaltung vorläufig in Beſitz geſetzt werde; ſein Urtheil iſt alsdann, jeder Appellation oder Oppoſition ohngeachtet, vollſtreckbar.

§. 3.

Von der Zahlung.

20) Jeder ſeines Eigenthums entſetzte Eigenthümer muß, der Vorſchrift des Art. 545 des Codex Napoleon zufolge, entſchädigt werden.

Treten beſondere Umſtände ein, welche verhindern, daß die Entſchädigung ganz oder zum Theil, auf der Stelle

ausgezahlt werde, so müssen ihm die Zinsen davon, nach der provisorischen oder endlichen Abschätzung, von dem Tage der Entsetzung an, vergütet und von sechs zu sechs Monaten ausbezahlt werden, ohne daß jedoch die Zahlung des Kapitals, ohne seine Einwilligung, länger als drei Jahr verzögert werden darf.

21) Sind fällige Zinsen dieser Art durch die Verwaltung, welche sie schuldig ist, nicht entrichtet worden, oder ist das Kapital der Entschädigung, oder ein Theil desselben, nicht in dreien Jahren oder in den im Kontrakt bestimmten Fristen, abgelegt worden, so sind die Eigenthümer und sonstige Betheiligte befugt, der DomainenVerwaltung, in der Person ihres Direktors in dem Departement, in welchem die Güter gelegen sind, eine Denkschrift zu übergeben, welche den Betrag der ihnen zukommenden Summe enthält, und welcher die RechtsTitel, worauf das Gesuch sich gründet, beizufügen sind. Diese Uebergabe muß durch einen Empfangschein des Direktors oder durch eine von einem Huissier zu machende Zustellung beurkundet werden.

Erfolgt in den dreissig darauf folgenden Tagen die Zahlung nicht, so können die Eigenthümer oder sonstige Betheiligte die DomainenVerwaltung vor das Tribunal vorladen lassen, um von demselben zur Zahlung der ihnen zukommenden Summen für Rechnung der saumseligen VerwaltungsBehörde, und vorbehaltlich der Rückerstattung nach Vorschrift des Artikels 24, verurtheilt zu werden.

22) Bevor über die gegen die DomainenVerwaltung erhobene RekursKlage erkannt wird, kann der Kais. Prokurator auf eine Vertagung der Sache auf einen oder zwei Monate antragen, um den GrosRichter Minister der Ge-

rechtigkeitsPflege davon zu benachrichtigen; dieser Aufschub muß in diesem Falle von dem Tribunal bewilligt werden.

23) Ist während dieses Aufschubs keine Verwaltungs-Maasregel ergriffen worden, um die Zahlung zu bewerkstelligen, so muß das Tribunal, nach Ablauf desselben, über die Klage erkennen.

24) Hat die DomainenVerwaltung zufolge der, in Vollzug obiger Verfügungen, gegen sie erlassenen Verurtheilungen für Rechnung anderer Verwaltungen Vorlagen gemacht, so hat sie sich an die Regierung zu wenden, welche ihr, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder die Rückzahlung verschaffen oder die gemachten Vorlagen zu gut schreiben wird.

Vierter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

25) In allen Fällen, wo die Grundstücke mit Hypotheken beschwert sind, oder wo dritte Personen gegen die Auszahlung der Entschädigung in die Hände des seines Eigenthums entsetzten Eigenthümers, oder der evinzirten Nuznieser oder Miether, Arreste oder Oppositionen anlegen, müssen die denselben zukommende Summen, so wie sie fällig werden, hinterlegt, und nach den Vorschriften des gemeinen Rechts über ihre Verwendung oder Vertheilung verfügt werden.

26) So oft der Rekurs an das Tribunal statt findet, es sei nun um die Entsetzung eines der Eigenthümer verordnen zu lassen, oder um sich derselben zu widersetzen, oder wegen der Bestimmung der zu leistenden Entschädigung, oder um die Zahlung derselben zu erhalten, oder um

bestehende Hypotheken auf andere als die abgetretene Grundstücke übertragen zu lassen, findet ein summarisches Verfahren statt. Die der Einregistrirung unterworfene Akte müssen gratis einregistrirt werden.

Der Kais. Prokurator muß vor allen Vorbescheiden und Endurtheilen in seinem Antrag gehört werden.

27) Die Verfügungen des Gesetzes vom 16 September 1807 oder alle andere Gesetze, welche dem gegenwärtigen zuwiderlaufen, sind abberufen.

14.

StaatsRecht. Auswärtige Verhältnisse. Gründung des Grosherzogthums Frankfurt.

(5256. B. 274) Botschaft des Kaisers an den Senat und Statut,

wodurch, „weil die GrundVerfassungen des Reichs es „nicht erlauben, daß ein Priester irgend eine zeitliche „Souverainität bekleide,"

1) die von dem Fürsten Primas in der Person des Cardinal Fesch geschehene Wahl seines Nachfolgers als nicht geschehen erklärt wird;

2) „um die wichtigen Dienste, welche der Fürst Pri„mas dem Kaiser erwießen hat, und die vielfältigen „Beweiße seiner Freundschaft zu erkennen" dessen Staaten (durch die Provinzen von Fuld und Hanau) vermehrt und unter dem Titel: Grosherzogthum Frankfurt, konstituirt werden,

3) dessen Genuß dem Fürsten Primas bis zu dem Au-

genblick, welcher seiner, „Gutes zu thun gewidmeten“ Laufbahn als Ziel gesteckt ist, zugesichert wird,

4) sodann aber auf den Prinzen Eugen Napoleon, Vizekönig von Italien, erblich übergehen soll.

15.

Gerichts-Verfassung. Cassationshof.

(No. 5272. B. 275) Dekret vom 19 März 1810,

welches den Richtern am Cassationshof den Titel als Räthe, und den Substituten des Kais. General-Prokurators bei demselben Gerichtshofe den Titel als: General-Advokaten ertheilt.

16.

Gerichts-Verfassung. Restitutionsgesuche. Geldstrafen.

(No. 5287. B. 276) Gutachten des Staatsraths vom 20 März 1810,

wodurch entschieden wird, daß das Gesetz vom 1 Thermidor VI, welches die Armen von der Verbindlichkeit freispricht, die gesetzliche Geldbuße zu hinterlegen, wenn sie um Wiederersetzung in den vorigen Stand (requête civile) gegen ein in lezter Instanz kontradictorisch erlassenes Urtheil einkommen wollen, durch den Art. 449 des Ges. über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß abberufen ist.

Digitized by Google

17.

Begnadigungen bei Gelegenheit der Heirath S. M.

(No. 5311. B. 277.) Dekret vom 25 März 1810. wodurch:

1) die kraft ZuchtPolizeyUrtheilen verhafteten Individuen, die nur mehr wegen Zahlung der Kosten und Geldbußen verhaftet sind, in Freiheit gesetzt,

2) gewisse Staatsschuldner von dem PersonalArrest befreit,

3) die Schulden wegen vorgelegter Monatsgelder an die Ammen den Aeltern nachgelassen und aus dem Kronschatz ersetzt,

4) die Bräute von sechs tausend MilitairPersonen (mit 1200 Franken in Paris und 600 in den übrigen Städten des Reichs) ausgestattet,

5) allen Deserteurs und ungehorsamen Conscribirten eine allgemeine Amnistie bewilligt wird, und zwar jenen, welche den dem Jahr 1806 vorhergehenden Jahren angehören, mit Befreiung vom Dienst, und denen, welche spätteren Klassen angehören, unter der Bedingung, sich unter den Fahnen einzufinden.

18.

Peinliches Gesetzbuch. (B. 277. bis)

Vorläufige Verfügungen und erstes Buch, Gesetz vom 12 Februar 1810; zweites Buch, Gesetz vom 13 Februar 1810; erster Titel des dritten Buchs, Gesetz vom 15

Digitized by Google

Februar 1810; drittes Kapitel deſſelben Titels, Geſetz vom 16 Februar 1810; erſtes Kapitel des zweiten Titels des dritten Buchs, Geſetz vom 17 Februar 1810; zweites Kapitel deſſelben Titels, Geſetz vom 19 Februar 1810; viertes Buch, Geſetz vom 20 Februar 1810.

19.

Schulden der Gemeinden an den Staat.

(No. 5313. B. 278.) Gutachten des Staatsraths vom 13 März 1810.

Der Staatsrath, welcher, der Weiſung S. M. zufolge den Bericht ſeiner Section des Innern über den des Miniſters deſſelben Departements, in Betreff eines Geſuchs der Gemeinde Montagneau, im Departement der niedern Alpen, angehört hat, welches darauf abzweckt, die Erlaubniß zu erhalten, eine Umlage von 2557 Franken zu machen, um dem öffentlichen Schatz Kapital und Zinſen einer Summe von 1600 Franken zurückzuerſtatten, welche derſelbe im Jahr 1793 für dieſe Gemeinde vorgelegt hat;

In Erwägung 1) daß durch den Artikel 82 des Geſetzes vom 24 Auguſt 1793 alle Gemeindeſchulden, welche bis zum 10 Auguſt 1792, dieſen mit eingeſchloſſen, kontrahirt worden ſind, für Nationalſchuld erklärt worden ſind; 2) daß der Artikel 91 deſſelben Geſetzes erklärt, daß alle Beſitzungen der Gemeinden, für deren Rechnung die Regierung die Zahlung ihrer Schulden übernimmt, mit Ausſchluß der Gemeindegüter, von demſelben Tag an der Nation angehören;

Digitized by Google

Iſt der Meinung, daß der öffentliche Schatz dieſe Summe nur in dem einzigen Falle in Anſpruch zu nehmen berechtigt wäre, wenn beſagte Gemeinde einen Theil ihrer Beſitzungen behalten hätte, der zur Zahlung dieſer Schulden verwendet werden könnte, von welcher jedoch ihre Gemeindegüter ſelbſt freigeſprochen ſind; daß aber, da dieſe Gemeinde darthut, daß ſie keine ſolche Beſitzungen hat, dieſelbe nicht autoriſirt werden kann, eine Umlage zu machen; und daß gegenwärtiges Gutachten ins GeſetzBulletin eingerückt werden ſoll.

20.

HandlungsRecht. WechſelProteſte vom 1 Jänner. (No. 5314. B. 278.) Gutachten des Staatsraths vom 20 März 1810.

Der Staatsrath, welcher, der Weiſung S. M. zufolge, den Bericht der GeſetzgebungsSection über den des Miniſters des öffentlichen Schatzes in Betreff der Frage angehört hat, ob der erſte Tag des Jahrs nicht als ein Feſttag anzuſehen ſei, und ob man an dieſem Tage die HandlungsEffecten proteſtiren laſſen müſſe, welche nicht am Tage vorher bezahlt worden ſind;

Nach Einſicht der Artikel 161 und 162 des Handlungs-Geſetzbuchs;

In Erwägung, daß zwar der erſte Tag des Jahrs ſich nicht unter den vier Feſttagen befindet, welche dem Conkordat gemäß noch auſſer dem Sonntag beobachtet werden müſſen; daß aber in der That dieſer Tag ſeit dem Jahr 13

Digitized by Google

als Festtag betrachtet und gefeiert worden ist, selbst wenn er nicht auf einen Sonntag fiel; daß man sich zu jener Epoche beeiferte, der Absicht Sr. Majestät zu entsprechen, und am 1 Jänner, als dem Tage (dies sind die eignen Ausdrücke derselben) welchen die große Mehrheit der Franzosen unter die Familien-Feste zählt, alle gewöhnliche Arbeiten einzustellen; daß von diesem Augenblick an die Verwaltungen, die Gerichtshöfe und Tribunalien an diesem Tage gefeiert haben; daß sogar die bei den Gerichten angestellte öffentliche Beamten zu dem Ende einen ausdrücklichen Befehl von Seiten S. M. erhielten, welcher ihnen am 4 Nivose 13 durch den Grosrichter übermacht ward; daß die Bank von Frankreich und die Kasse des öffentlichen Dienstes an diesem Tage ihre Bureaux schliessen; daß fast alle Handlungshäuser ihre Comptoirs schlossen; daß dieses Beispiel schier in allen Theilen von Frankreich nachgeahmt, und die meisten Handlungs-Effecten, welche nicht am 31 Dezember, als am Verfallstag, bezahlt wurden, am 2ten Jänner darauf protestirt worden sind; daß ein Fest, welches so allgemein nachgesucht, durch das Staatsoberhaupt anerkannt, und durch einen so allgemeinen Gebrauch ratifizirt ist, unter diejenige gezählt werden muß, von welchen im Art. 162 des Handlungs-Gesetzbuchs die Rede ist; daß jedoch, da die Entscheidung dieser Frage nur aus dem Gebrauch abgeleitet ist, der gute Glaube sowohl zu Gunsten derjenigen streitet, welche ihre Proteste am 1 Jänner haben machen lassen, als zu Gunsten derjenigen, welche am zweiten haben protestiren lassen; daß man aber in die Zukunft, weil alsdann kein

Digitized by Google

Zweifel mehr obwalten kann, nur am 2ten Proteſt einlegen kann;

Iſt der Meinung, daß der 1ſte Jänner als eines der Feſte anzuſehen iſt, worauf der Art. 162 des HandlungsGeſetzbuchs anwendbar iſt; daß folglich, wenn die Zahlung eines am Tage vorher fälligen Wechſels verweigert wird, derſelbe erſt am 2ten Jänner proteſtirt werden darf; daß aber in Hinſicht auf die Proteſte, welche in demſelben Falle ſeit dem Jahr 13 gemacht worden ſind, ſowohl diejenige als gültig anerkannt werden müſſen, welche am 1ten Jänner, als die welche am 2ten gemacht worden ſind.

21.

CivilRecht. Juden.

(No. 5337. B. 279.) Kaiſ. Dekret vom 11 April 1810, *)

1) welches die Juden der Departemente der SeeAlpen, von Aude, Doubs, von der obern Garonne, von Herault, Marengo, vom Po, von Seine und Oiſe, von Stura, von Doira, von Seſia, von den Vogeſen, vom Gard, von Genua und den RhoneMündungen von den Verfügungen des Dekrets vom 17 May 1808 ausnimmt;

2) den Miniſter vom Innern autoriſirt, ähnliche Befreiungen zu Gunſten einzelner Städte, welche dieſe Begünſtigung verdienen, in Vorſchlag zu bringen.

---

*) Siehe Band I dieſer Zeitſchrift S. 25 No. 2.

Digitized by Google

22.

StaatsRecht. Franzoſen, welche die Waffen gegen ihr Vaterland getragen haben.

(No. 5337. B. 274.) Dekret vom 11 April 1810.

1) Die Franzoſen, welche durch die Verfügungen unſeres Dekrets vom 6 April 1809 betroffen ſind, und ſeit dem 1 September 1804 bis auf den heutigen Tag im Dienſte derjenigen ContinentalMächte die Waffen gegen uns getragen haben, mit welchen wir uns im Frieden befinden, ſollen einer Amneſtie genieſſen, wenn ſie ſich nach den Vorſchriften der Artikel 6, 7, 8, 9, des beſagten Dekrets, vor dem 1 Jänner 1811 *) bemeſſen.

2) Alle Franzoſen, welche die Wohlthat dieſer Amneſtie genieſſen wollen, ſind gehalten, auf der Gerichtſchreiberei des Tribunals, von welchem ſie über ihre Anweſenheit ſich Akt ertheilen laſſen, eine unterzeichnete Erklärung zu hinterlegen, daß ſie hinführo, und den Verfügungen des Art. 21 des Coder Napoleon gemäß, ohne Erlaubniß des Kaiſers keine MilitairDienſte mehr im Auslande nehmen, noch einer auswärtigen militairiſchen Korporation beitreten wollen.

Eine Abſchrift dieſer Erklärung muß ohne Verzug durch den Kaiſ. Prokurator an Unſern Miniſter der allgemeinen Polizey eingeſchickt werden.

---

*) Dieſe Friſt iſt durch ein Dekret vom 9 Dezember bis zum 1 Julius 1811 prorogirt worden.

23.

Staats-Recht. Vereinigung eines Theils von Holland.

(No. 5344. B. 281.) Organischer Senatsschluß, vom 24 April 1810,

wodurch alle Staaten, welche auf dem linken Rhein-Ufer, von der Gränze der Departemente von der Ruhr und der Maas an, längst des Thalwegs des Rheins bis zum Meere gelegen sind, mit dem französischen Reiche vereinigt, und theils zu dem Departement der beiden Netten geschlagen, theils zu einem neuen Departement, unter der Benennung: Departement der Rhein-Mündungen, konstituirt werden.

24.

Verfassung der Justiz-Behörden.

(No. 5351. B. 282.) Organisches Gesetz vom 20 April 1810.

Erstes Kapitel.

Von den Kaiserlichen Gerichtshöfen.

Art. 1. Die Appellhöfe sollen die Benennung: Kaiserliche Gerichtshöfe, annehmen. Die Präsidenten und andere Glieder besagter Gerichtshöfe sollen den Titel: als Räthe Seiner Majestät in denselben führen.

2. Die Kaiserlichen Gerichtshöfe haben über die Civil-Strittigkeiten und Kriminal-Fälle, nach Vorschrift der Gesetzbücher und Gesetze des Reichs, zu erkennen.

3. Die Kaiserlichen Gerichtshöfe sollen ihren Sitz in denselben Städten haben, in welchen die Appellationshöfe

bestehen; sie sollen dieselben Departemente in ihren Bezirken begreifen.

Die Gerichtshöfe für die peinliche Gerechtigkeitspflege sind aufgehoben; doch sollen sie ihren Dienst forthin, bis zum Augenblick der Installation der Kaiserlichen Gerichtshöfe, versehen.

4. Die Zahl der Richter der Kais. Gerichtshöfe kann zu Paris die von sechzig und in den andern Gerichtshöfen die von vierzig nicht übersteigen. Sie kann in Paris nicht geringer als vierzig und in den andern Gerichtshöfen nicht unter zwanzig sein.

5. Die Eintheilung der Kaiserlichen Gerichtshöfe in Senate oder Sectionen, und die Ordnung des Dienstes, werden durch Verordnungen der StaatsVerwaltung reglirt.

Findet der Kaiser es für nothwendig, neue Senate in den Kaiserlichen Gerichtshöfen zu errichten oder deren zu unterdrücken, so geschieht es gleichfalls durch Verordnungen der StaatsVerwaltung, jedoch den Verfügungen des Art. 4 hieroben ohnbeschadet.

6. Ein Kaiserlicher GeneralProkurator versieht bei jedem Kaiserlichen Gerichtshof die Verrichtungen des öffentlichen Ministeriums.

Derselbe hat Substituten für den Dienst der Audienzen des Kais. Gerichtshofs, so wie für den auf dem Parket, für den Dienst bei den Gerichtshöfen der Assisen und den SpezialGerichtshöfen, so wie bei den Tribunalien erster Instanz.

Die Substituten für den Dienst der Audienzen der Kaiserlichen Gerichtshöfe sollen den Titel: **GeneralAdvokaten** führen;

Die, welche bei den Gerichtshöfen der Assisen und den SpezialGerichtshöfen den Dienst versehen, führen den Titel: peinliche Kaiserliche Prokuratoren.

Die bei den Tribunalien erster Instanz führen den Titel: Kaiserliche Prokuratoren.

Die Substituten, welche für den Dienst des Parkets, oder für den bei den Gerichtshöfen der Assisen und den SpezialGerichtshöfen ernannt sind, werden durch die General-Prokuratoren vertheilt, die einen um den Dienst des Parkets bei ihm zu versehen, die andern um, als peinliche Kaiserliche Prokuratoren, an denjenigen Orten zu residiren, wo die Gerichtshöfe der Assisen und die SpezialGerichtshöfe ihre Sitzungen halten werden; doch ist der General-Prokurator befugt, falls er es für dienlich hält, die jedem derselben ertheilte Bestimmung zu verändern.

Wenn die GeneralProkuratoren abwesend oder verhindert sind, so dürfen die Substituten für den Dienst des Parkets in den Audienzen der Kaiserlichen Gerichtshöfe das Wort führen.

7. Die JustitzPflege in den Kaiserlichen Gerichtshöfen ist souverain; die Urtheile derselben können, wenn sie mit den unter Strafe der Nullität vorgeschriebenen Formalitäten bekleidet sind, nur wegen einer ausdrücklichen Zuwiderhandlung gegen das Gesetz kassirt werden.

Solche Urtheile, welche nicht durch die vorgeschriebene Anzahl von Richtern erlassen worden, oder welche durch Richter erlassen worden, welche nicht allen Audienzen in einer Rechtssache beigewohnt haben, oder welche nicht öffentlich erlassen worden, oder welche die Beweggründe nicht enthalten, werden nichtig erklärt.

Digitized by Google

Die Erkenntniß über die Sache selbst wird immer an einen andern Kais. Gerichtshof verwiesen.

8. Am ersten Mittwoch nach der jährlichen Wiedereröffnung der Sitzungen vereinigen sich alle Senate des Kais. Gerichtshofes im Berathschlagungs-Zimmer. Der General-Prokurator, oder in dessen Namen ein General-Advokat, hält alsdann eine Rede über die Verwaltung der Justiz-Pflege im Bezirk des Gerichtshofes während des abgewichenen Jahrs; er hat darin auf die Misbräuche aufmerksam zu machen, welche sich in diese Verwaltung eingeschlichen haben mögen, und nach Vorschrift der Gesetze alle ihm zweckmäßig scheinende Anträge zu machen. Der Gerichtshof ist verbunden, über diese Anträge zu erkennen, und der Kaiserl. Prokurator hat eine Abschrift seiner Rede und der darauf erlassenen Urtheile an den Gros-Richter Minister der Gerechtigkeits-Pflege einzusenden.

9. In derselben Sitzung oder in einer andern, welche aber alsdann zu dem Ende in derselben Woche angesetzt werden muß, hat der Gerichtshof das Verzeichniß derjenigen Richter seines Bezirkes abzuschließen, welche sich durch ihren Amts-Fleiß und eine beständige Ausübung aller Pflichten ihres Standes ausgezeichnet haben, um dem Gros-Richter Minister der Gerechtigkeits-Pflege übersendet zu werden. Eben so hat er die Advokaten bekannt zu machen, welche sich durch ihre Einsichten, ihre Talente, und vorzüglich durch die Delikatesse und die Uneigennützigkeit auszeichnen, welche diesen Stand karakterisiren müssen.

10. Sind Gros-Offiziere der Ehrenlegion, Generale, welche eine Division oder ein Departement kommandiren, Erzbischöffe, Bischöffe, Konsistorial-Präsidenten, Mitglieder

des Kassationshofes, der RechnungsKammer, und der Kaiserlichen Gerichtshöfe, oder Präfecten, solcher Vergehungen beschuldigt, welche ZuchtPolizeyStrafen nach sich ziehen, so haben die Kaiserlichen Gerichtshöfe auf die im Art. 479 des Gesetzbuchs über das Verfahren im peinlichen Prozeß vorgeschriebene Art und Weise darüber zu erkennen.

11) Der Kaiserliche Gerichtshof kann in einer allgemeinen Versammlung alle Senate die Denunziationen von Verbrechen und Vergehungen anhören, welche durch eines seiner Glieder bei ihm angebracht werden mögen; er ist befugt, alsdann den GeneralProkurator vorzufordern, um demselben zu befehlen, wegen der denunzirten Thatsachen Betreibungen anzustellen, oder um die Rechenschaft anzuhören, welche derselbe ihm über die allenfalls angefangene Betreibungen abzulegen hat.

Zweites Kapitel.

Von den Auditoren.

12. Die durch das Dekret vom 16 März 1808 bei den Appellhöfen eingesetzte Richter-Auditoren nehmen den Titel als Räthe-Auditoren bei den Kaiserlichen Gerichtshöfen an; sie verbleiben im Besitz der Attributionen und Rechte, welche ihnen zugetheilt sind.

Sobald sie das Alter von sieben und zwanzig Jahren erreicht haben, haben sie in allen Sachen berathschlagende Stimme.

13. Es werden ausserdem Richter-Auditoren angesetzt, welche dem GrosRichter Minister der Gerechtigkeits-Pflege zur Verfügung überlassen bleiben, der sie, sobald sie das erforderliche Alter erreicht haben, um berathschla-

Digitized by Google

gende Stimme zu haben, in die Tribunalien abſenden kann, welche nur aus dreien Richtern beſtehen, um daſelbſt die Amtsverrichtungen als Richter zu verſehen. Sie können nicht in ſolche Tribunalien geſendet werden, welche aus einer gröſſeren Anzahl von Richtern beſtehen.

Diejenige dieſer Auditoren, welche in die Tribunalien abgeſendet werden, bevor ſie das erforderliche Alter beſitzen, haben nur berathende Stimme. Sie können jedoch zu Berichterſtattern in ſolchen Sachen ernannt werden, die zur Berathſchlagung genommen worden ſind, wenn ſie allen Audienzen der Sache beigewohnt haben, und in dieſem Falle haben ſie berathſchlagende Stimme.

14. Niemand kann zu den Amtsverrichtungen als Rath-Auditor bei einem Kaiſerlichen Gerichtshof ernannt werden, wenn er nicht vorher die als Richter-Auditor in einem Tribunal während zweien Jahren verſehen hat.

15. Die Art der Ernennung der Räthe-Auditoren, und der Richter-Auditoren, die ihres Dienſtes in den Gerichtshöfen und Tribunalien, die ihres Avancements, ihre Amtstracht, ihr Rang bei den Audienzen und öffentlichen Feierlichkeiten, ihr Gehalt und die Epoche, von welcher an ſie denſelben beziehen ſollen, ſo wie überhaupt alles, was auf dieſe Inſtitution Bezug hat, und nicht durch gegenwärtiges Geſetz regulirt iſt, ſoll durch Verordnungen der Staats-Verwaltung regulirt werden.

Drittes Kapitel.

Von den Gerichtshöfen der Aſſiſen.

16. Der erſte Präſident des Kaiſ. Gerichtshof hat, ſo oft die Sitzungen der Gerichtshöfe der Aſſiſen zu halten

Digitized by Google

sind, ein Mitglied des besagten Gerichtshofes zu ernennen, um den Vorsitz dabei zu führen. Er kann, wenn er es für dienlich erachtet, selbst den Vorsitz dabei führen.

Eben so hat der erste Präsident des Gerichtshofes die vier Räthe zu ernennen, welche dem Präsidenten an dem Orte, wo der Kaiserliche Gerichtshof seinen Sitz hat, bei den Assisen beisitzen sollen.

Eben so hat er die Räthe des Gerichtshofes zu ernennen, welche mit dem Präsidenten die Assisen in den Departementen halten sollen, wenn der Gerichtshof es für sachdienlich findet, deren dahin zu senden.

Doch ist der Grosrichter in jedem Falle befugt, die Präsidenten und die Räthe des Gerichtshofes zu ernennen, welche die Assisen halten sollen.

Die Epoche dieser Ernennungen wird durch eine Verordnung der Staats-Verwaltung bestimmt.

17. Die Gerichtshöfe der Assisen haben über die Rechtssachen zu erkennen, welche ihnen durch das Gesetzbuch über das Verfahren im peinlichen Prozeß zugewiesen sind; sie haben sich, sowohl in Hinsicht auf die Instruction als das Urtheil, nach den Verfügungen dieses und des peinlichen Gesetzbuchs zu bemessen.

Ihre Urtheile können nur in den vom Art. 7 vorgesehenen Fällen nichtig erklärt werden.

Sie werden gewöhnlich an den Orten gehalten, wo gegenwärtig die peinlichen Gerichtshöfe ihre Sitzungen halten.

18. Die Kenntniß solcher Thatsachen, welche eine peinliche oder entehrende Strafe nach sich ziehen, und deren die im Art. 10 bemeldeten Personen angeklagt sind, ist gleichfalls dem Gerichtshof der Assisen des Ortes, an wel-

Digitized by Google

chem der Kaiserliche Gerichtshof seinen Sitz hat, zugewiesen.

Die Verfügung des gegenwärtigen Artikels ist jedoch, eben so wenig als die des Art. 10, auf solche Verbrechen oder Delicte anwendbar, welche, den Verfügungen des Senatsschlusses vom 28 Floreal XII gemäß, von der Kompetenz des hohen Kaiserlichen Gerichtshofes sind.

19. Die Assisen werden in jedem Departement in der Art gehalten, daß sie in dem Bezirke desselben kaiserlichen Gerichtshofes immer nacheinander, und von Monat zu Monat, statt finden, es sei denn, daß mehr als drei Departemente in dem Bezirke begriffen wären, oder daß das Bedürfniß des Dienstes erheische, daß sie öfter gehalten werden.

Dasselbe Mitglied kann delegirt werden, um nach und nach, in so fern es thunlich ist, bei mehreren Assisen den Vorsitz zu führen.

20. Der erste Präsident des Kais. Gerichtshofes hat den Tag zu bestimmen, an welchem die Sitzungen des Gerichtshofes der Assisen anfangen sollen, wenn sie an dem Orte, wo derselbe seinen gewöhnlichen Sitz hat, gehalten werden.

21. Wenn der Gerichtshof der Assisen seine Sitzungen an einem andern Orte als dem, wo er gewöhnlich seinen Sitz hat, halten soll, so muß die Epoche seiner Eröfnung und der Ort, wo die Sitzungen gehalten werden sollen, durch ein Urtheil bestimmt werden, welches in der Versammlung aller Senate und nach vorläufiger Anhörung des Kais. General-Prokurators erlassen wird.

22. Die Ordonnanz, wodurch der Tag der Eröfnung der

Sitzungen des Gerichtshofes der Assisen bestimmt wird, oder das Urtheil, welches den Tag und den Ort dieser Eröfnung bestimmt, muß wenigstens acht Tage vor der wirklichen Eröfnung, mittelst Anheftung und öffentlicher Vorlesung, in allen Tribunalien erster Instanz des Bezirkes, bekannt gemacht werden.

Viertes Kapitel.

Von den SpezialGerichtshöfen.

23. Die gewöhnlichen SpezialGerichtshöfe haben über die von Vagabunden begangene Verbrechen, so wie über diejenige zu erkennen, welche in den Artikeln 553 und 554 des Gesetzbuchs über das Verfahren im peinlichen Prozeß verzeichnet sind, wobei sie sich nach dem Art. 555 desselben Artikels zu bemessen haben.

Es können ausserdem ausserordentliche SpezialGerichtshöfe niedergesetzt werden, um die hiernach bestimmten Amtsverrichtungen zu versehen.

§. 1.

Von den gewöhnlichen SpezialGerichtshöfen.

24. Der Kaiser ernennt sechs GendarmerieOffiziere, um den Dienst in jedem gewöhnlichen SpezialGerichtshofe, der nach Vorschrift des Art. 556 des Gesetzbuchs über das Verfahren im peinlichen Prozeß zusammengesetzt ist, zu versehen; drei davon werden als Suppleanten bezeichnet.

Die Verfügungen der Artikel 20, 21, und 22 sind den gewöhnlichen SpezialGerichtshöfen gemeinschaftlich.

§. 2.

Von den ausserordentlichen SpezialGerichtshöfen.

25. Der ausserordentliche SpezialGerichtshof besteht in dem Kaiserlichen Gerichtshof und wird aus acht Gliedern

Digitized by Google

desselben gebildet, von welchen eines als Präsident ernannt wird.

Der Präsident und die Räthe werden durch den ersten Präsidenten des Kaiserlichen Gerichtshofes ernannt; sie können auch, so wie im Falle des Artikels 16, durch den Grosrichter ernannt werden.

26. Wenn die Umstände es erheischen, in einem ausserordentlichen SpezialGerichtshofe mehrere Sectionen zu errichten, so soll durch eine Verordnung der StaatsVerwaltung dafür gesorgt werden.

27. Der ausserordentliche SpezialGerichtshof vertritt die Stelle als Gerichtshof der Assisen in den Departementen, in welchen die Jury nicht errichtet worden oder suspendirt worden ist.

28. Wenn die häufige Wiederhohlung gewisser Verbrechen auf einigen Puncten des Reichs eine thätigere Repression erheischt, und Seine Majestät demzufolge für dienlich erachtet, daselbst einen ausserordentlichen SpezialGerichtshof zu errichten, so soll derselbe nach Vorschrift des obigen Artikels 25 zusammengesetzt sein.

29. Dessen Attributionen werden in dem Falle des vorhergehenden Artikels durch eine Verordnung der Staatsgewalt bestimmt; sie können es aber nur auf ein Jahr werden.

30. Der ausserordentliche SpezialGerichtshof verfügt sich, wenn der GrosRichter es also verordnet, in dem Umfang des Kais. Gerichtshofes an den Ort, der ihm bezeichnet wird, um daselbst über die seiner Competenz unterliegenden Fälle zu erkennen.

31. Die ausserordentlichen SpezialGerichtshöfe haben sich in Betreff der Instruction und des Urtheils nach den

Digitized by Google

Verfügungen des Gesetzbuchs über das Verfahren im peinlichen Prozeß, in Betreff der gewöhnlichen SpezialGerichtshöfe, zu bemessen; doch sind ihre Endurtheile dem KassationsGesuch unterworfen, weshalb auch denselben kein CompetenzUrtheil vorhergeht.

§. 3.

Von dem SpezialGerichtshof in Paris.

32. Der SpezialGerichtshof von Paris soll nach Vorschrift des Art. 25 zusammengesetzt sein.

Der Gerichtschreiber dieses Gerichtshofes wird durch den Kaiser ernannt.

Die Verfügungen des Art. 26 sind auf diesen Gerichtshof anwendbar.

33. Derselbe soll, ausser den allen gewöhnlichen und ausserordentlichen SpezialGerichtshöfen gemeinschaftlichen Attributionen, noch ferner während fünf Jahren alle diejenige behalten, mit welchen der peinliche Gerichtshof des Seine-Departements gegenwärtig, den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zufolge, bekleidet ist.

Fünftes Kapitel.

Von den Tribunalien.

34. Die Tribunalien erster Instanz fahren fort, den Gesetzbüchern und Gesetzen des Reichs gemäß, in Civil- und Polizeysachen zu erkennen.

35. Das Tribunal erster Instanz von Paris soll aus sechs und dreissig Richtern und zwölf Suppleanten bestehen.

36. Die Tribunalien, welche in den wenigst volkreichesten Städten, und wo die wenigsten Rechtssachen anhängig gemacht werden, ihren Sitz haben, sollen aus dreien Rich-

Digitized by Google

tern, von welchen zwei, jedoch nie der Präsident, Richter Auditoren sein können, und drei Suppleanten bestehen.

37. In den andern Städten kann die Zahl der Richter, nach den Lokalitäten, vermehrt werden.

38. Die Classifikation der Tribunalien, ihre Eintheilung in Senate und die Ordnung ihres Dienstes, werden durch Verordnungen der Staats Verwaltung bestimmt.

39. Wenn die Umstände erheischen, daß auf eine Zeitlang neue Sectionen in einem Tribunal erster Instanz gebildet werden, so geschieht es gleichfalls durch Verordnungen der Staatsverwaltung.

Diese Sectionen können aus Richtern, Richter Auditoren oder Suppleanten, bestehen.

40) Die Richter können kein Urtheil erlassen, wenn sie nicht wenigstens drei an der Zahl sind. Um über die Appellationen in Zucht Polizey Sachen zu erkennen sind fünf erforderlich.

Die Appellationen von den Urtheilen in Zucht Polizey Sachen werden vor demjenigen Tribunal angebracht, welches an dem gewöhnlichen Sitzungsorte des Gerichtshofs der Assisen seinen Sitz hat.

41. Die Suppleanten können allen Sitzungen beiwohnen; sie haben berathende, (voix consultative) und im Falle getheilter Meinungen hat der erste, in der Ordnung der Rezeption, berathschlagende (voix déliberative) Stimme.

42. Die Directoren der Anklage Jury und die Sicherheits Beamten sind aufgehoben. Ihre Amtsverrichtungen werden, dem Gesetzbuch über das Verfahren im peinlichen Prozeß gemäß, durch instruirende Richter und durch den Kaiserlichen Prokurator oder dessen Substituten versehen.

Digitized by Google

43. Die Verrichtungen des öffentlichen Ministeriums werden in jedem Tribunal durch einen Substituten des GeneralProkurators versehen, welcher den Titel als Kaiserlicher Prokurator führt, und durch Substitute des Kaiserlichen Prokurators an denjenigen Orten, wo deren nöthig sind, ohne daß ihre Zahl die von fünf übersteigen könnte, Paris ausgenommen, wo der Kaiserliche Prokurator zwölf Substitute haben soll.

44. Die Friedensrichter fahren fort, die Justitzpflege in denjenigen Materien zu versehen, deren Kenntniß ihnen zugewiesen ist, und haben daher in den durch die Gesetzbücher und Gesetze des Reichs vorgeschriebenen Form zu verfahren.

Die Richter der einfachen Polizey haben sich nach den Verfügungen des Gesetzbuchs über das Verfahren im peinlichen Prozeß, in Hinsicht auf ihre Competenz und die Instruction der ihnen zugewiesenen Sachen, zu bemessen.

In Hinsicht auf die HandlungsTribunalien ist nichts abgeändert.

Sechstes Kapitel.

Von dem öffentlichen Ministerium.

45. Die GeneralProkuratoren haben im ganzen Umfang ihres Bezirks die Klagen der peinlichen GerechtigkeitsPflege zu führen; sie haben auf die Erhaltung der Ordnung in allen Tribunalien zu wachen; denselben steht die Aufsicht über alle Beamten der gerichtlichen Polizey und alle ministerielle Beamten des Bezirks zu.

46. In CivilSachen tritt das Klagrecht des öffentlichen Ministeriums von Amtswegen in den von dem Gesetz namentlich vorgesehenen Fällen ein.

Digitized by Google

Dasselbe hat über den Vollzug der Gesetze und der Urtheile zu wachen, und den Vollzug der lezteren in den Verfügungen, bei welchen die öffentliche Ordnung betheiligt ist, von Amtswegen zu betreiben.

47. Die Substituten des GeneralProkurators üben dasselbe Klagrecht, in denselben Fällen, nach denselben Vorschriften, unter der Leitung und Aufsicht des GeneralProkurators aus.

Ist der GeneralProkurator abwesend oder verhindert, so versieht der erste GeneralAdvokat dessen Stelle.

Siebentes Kapitel.

Von der Disziplin.

48. Die Richter und Beamten des öffentlichen Ministeriums, welche sich ohne eine, nach Vorschrift der Gesetze oder Verordnungen erwirkte, Urlaub entfernen werden, sollen für die Zeit ihrer Abwesenheit ihren Gehalt verlieren; und falls ihre Abwesenheit länger als sechs Monate dauert, so können sie angesehen werden, als hätten sie ihre Entlassung gegeben, und demnach ihre Stellen besetzt werden.

Doch können die Richter und Beamten des öffentlichen Ministeriums, nachdem die Abwesenheit einen Monat gedauert hat, durch den GeneralProkurator aufgefordert werden, sich auf ihren Posten zu begeben; kehren sie alsdann in MonatsFrist nicht auf denselben zurück, so soll ein Bericht an den GrosRichter abgestattet werden, welcher alsdann befugt ist, bei dem Kaiser auf ihre Stellersetzung, gleich als hätten sie ihre Entlassung gegeben, anzutragen.

49. Die Präsidenten der Kaiserlichen Gerichtshöfe und der Tribunalien erster Instanz haben von Amtswegen, oder

Digitized by Google

auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums, jeden Richter zu warnen, welcher die Würde seines Characters auſſer Augen läßt.

50. Bleibt diese Warnung ohne Wirkung, so soll der Richter, im DisziplinWege, einer der folgenden Strafen unterworfen werden:

der einfachen Censur;
der Censur mit einem Verweiß;
der einstweiligen Suspension.

Die Censur mit einem Verweiß zieht ohne weiteres den Verlust eines MonatsGehalts, und die einstweilige Suspension den Verlust des Gehaltes während ihrer ganzen Dauer, nach sich.

51. Die von den Tribunalien erster Instanz (in dieser Hinsicht) erlassene Entscheidungen müssen, bevor sie in Vollzug gesetzt werden, durch die Kais. Prokuratoren an die GeneralProkuratoren eingesendet und den Kaiserlichen Gerichtshöfen zur Bestättigung vorgelegt werden.

52. Die Anwendung der im Art. 50 hieroben bestimmten Strafen geschieht bei den Tribunalien erster Instanz im BerathschlagungsZimmer, wenn von einem Richter dieser Tribunalien, oder einem Mitglied eines FriedensGerichts, oder einem PolizeyRichter ihres Bezirks die Rede ist.

53. Die Verfügung des vorhergehenden Artikels ist auf alle Glieder der Assise- und SpezialGerichtshöfe anwendbar, welche in die im Art. 50 verhängten Strafen verfallen, sogar auf diejenige, die, während sie bloß als Suppleanten beigesessen haben, während der Ausübung ihrer Amtsverrichtung die Pflichten ihres Standes auſſer Augen gelassen hätten.

54. Die Kaiſerlichen Gerichtshöfe haben das den Tribunalien erſter Inſtanz zugetheilte Recht der Disziplin auszuüben, ſo oft dieſe vernachläſſigen werden, Gebrauch davon zu machen.

Die Kaiſerlichen Gerichtshöfe können, in dieſem Falle, dieſen Tribunalien eine Warnung ertheilen, in die Zukunft aufmerkſamer zu ſein.

55. Keine Entſcheidung darf genommen werden, bevor nicht der beſchuldigte Richter gehört oder gehörig berufen worden iſt, und der Kaiſerliche Prokurator oder der General-Prokurator ſeinen Antrag ſchriftlich abgegeben hat.

56. In allen Fällen muß dem GrosRichter, Miniſter der GerechtigkeitsPflege, durch die GeneralProkuratoren über die von den Kaiſerlichen Gerichtshöfen genommene Entſcheidungen Bericht abgeſtattet werden; ſo oft ſie die Cenſur mit einem Verweiß, oder die proviſoriſche Suspenſion, erkannt haben, darf die Entſcheidung nicht eher in Vollzug geſetzt werden, als bis dahin der GrosRichter ſie genehmigt hat. Jedoch iſt, im Falle der proviſoriſchen Suspenſion, der Richter verbunden, ſich bis zur Entſcheidung des GrosRichters ſeiner Amtsverrichtungen zu enthalten; dem Rechte ohnbeſchadet, welches der Art. 82 des Senatsſchluſſes vom 16 Thermidor dem GrosRichter ertheilt, den beſchuldigten Richter vor den Caſſationshof zu ziehen, wenn die Wichtigkeit der Thatſachen es erheiſcht.

57. Der GrosRichter Miniſter der GerechtigkeitsPflege iſt befugt, falls er es für dienlich findet, die Glieder der Gerichtshöfe und Tribunalien vor ſich kommen zu laſſen, um ſich über die ihnen zur Laſt gelegten Thatſachen zu erklären.

58. Jeder Richter, der sich in den Banden eines Verhafts- oder Aufbewahrungs-Befehls, einer Ordonnanz der körperlichen Verhaftung oder einer Zucht-Polizey-Strafe, befindet, ist, selbst während den Appellationsfristen von der lezten, einstweilen von seinen Amtsverrichtungen suspendirt.

59. Jedes gegen einen Richter erlassene Urtheil, welches eine Verurtheilung, selbst zu einer blossen Polizeystrafe, enthält, muß dem Gros-Richter, Minister der Gerechtigkeits-Pflege, übersendet werden, welcher, nachdem er dasselbe untersucht hat, die verurtheilte Magistrats-Person, wenn er die Sache dazu geeigenschaftet hält, dem Cassationshof denunziren wird, und besagte Magistrats-Person kann alsdann, unter dem Vorsitz des Ministers, je nachdem die Wichtigkeit der Thatsachen es erheischt, ihrer Stelle verlustig erklärt oder suspendirt werden.

60. Die Beamten des öffentlichen Ministeriums, deren Betragen Tadel verdient, sollen durch den General-Prokurator des Bezirks zu ihrer Pflicht zurückgerufen werden. Es wird zugleich ein Bericht an den Gros-Richter erstattet, der, je nachdem die Wichtigkeit der Umstände es erheischt, ihnen durch den General-Prokurator die ihm nöthig scheinende Insinuationen machen zu lassen oder sie vor sich zu fordern hat.

61. Die Kaiserlichen, Assise- oder Spezial-Gerichtshöfe sind verbunden, so oft die bei diesen Gerichtshöfen ihre Amtsverrichtungen versehende Beamten des öffentlichen Ministeriums sich von den Pflichten ihres Standes entfernen, oder die Ehre, Delikatesse und Würde desselben kompromittiren, den Gros-Richter Minister der Gerechtigkeits-Pflege davon zu benachrichtigen.

Digitized by Google

Die Tribunalien erſter Inſtanz haben die Präſidenten und die GeneralProkuratoren bei den Kaiſerlichen Gerichtshöfen von den Vorwürfen zu benachrichtigen, welche ſie den im ganzen Umfange des Bezirks, entweder bei dieſen Tribunalien oder bei den PolizeyGerichten, angeſtellten Beamten des öffentlichen Miniſteriums zu machen berechtigt zu ſein glauben.

62. Die Gerichtſchreiber werden durch die Präſidenten ihrer Gerichtshöfe und Tribunalien gewarnt, und, falls ſie dazu Anlaß geben, dem GrosRichter, Miniſter der Gerechtigkeitspflege, denunzirt.

Achtes Kapitel.

63. Verwandte und Verſchwägerte, bis zum Grade von Oheim und Neffe einſchließlich, können ohne Dispenz des Kaiſers nicht zugleich Mitglieder deſſelben Tribunals oder deſſelben Gerichtshofes ſein, es ſei nun als Richter, oder als Beamte des öffentlichen Miniſteriums, oder ſelbſt als Gerichtsſchreiber. Für ſolche Tribunalien, die aus weniger als acht Richtern beſtehen, darf keine Dispenz ertheilt werden.

Tritt die Verſchwägerung erſt ſeit der Ernennung ein, ſo darf derjenige, welcher ſie kontrahirt hat, ſeine Amtsverrichtungen nicht fortſetzen, ohne eine Dispenz von S. M. erlangt zu haben.

64. Niemand kann Richter oder Suppleant bei einem Tribunal erſter Inſtanz oder kaiſerlicher Prokurator ſein, wenn er nicht fünf und zwanzig volle Jahre alt und Lizentiat der Rechte iſt, und wenn er nicht während zweien Jahren, nachdem er bei dem kaiſerlichen Gerichtshof ſei-

den Eid abgelegt hat, ausübender Advokat war, oder sich im Falle einer gesetzlichen Ausnahme befindet.

Niemand kann Präsident sein, wenn er nicht sieben und zwanzig volle Jahre zurückgelegt hat.

Die Substituten der kaiserlichen Prokuratoren können, wenn sie die übrigen erforderlichen Eigenschaften besitzen, ernannt werden, sobald sie ihr zwei und zwanzigstes Jahr erreicht haben.

65. Niemand kann Richter oder Gerichtschreiber in einem Kais. Gerichtshof sein, bevor er nicht sieben und zwanzig Jahre völlig zurückgelegt hat.

Die Substituten des GeneralProkurators können ernannt werden, sobald sie ihr fünf und zwanzigstes Jahr erreicht haben.

66. Alle gegenwärtigem Gesetz zuwiderlaufende Verfügungen sind abberufen.

Digitized by Google

II.

Litteratur.

5.

Ausführliches Handbuch über den Code Napoleon, zum Gebrauche wissenschaftlich gebildeter deutscher Geschäftsmänner, entworfen vom Ober-Appellationsrath D. Grolman. Erster Band. Giessen und Darmstadt, bei Georg Friedrich Heyer.

(Fortsetzung der S. 37 angefangenen Rezension.)

S. 239. soll der wahre, in allen deutschen Uebersetzungen, mit Ausnahme der Gerhardischen, entstellte Sinn des Wortes: coté par première et dernière in der Art berichtigt werden, daß dasselbe heisse: „die Blätter ordnen, daß sich bestimmt hervorhebe, welches „das erste und das letzte sei." Unterzeichneter, der nicht allein eine Menge Register bei allen Verwaltungen, bei welchen diese Formalität vorgeschrieben ist, zu sehen Gelegenheit hatte, sondern der selbst in dem Falle ist, sie jährlich bei einer gewissen Anzahl Register zu erfüllen, hat nie ein anderes als ein bereits geheftete-

Digitized by Google

des Regiſter, in welchem folglich die Blätter ſchon geordnet ſind, paraphiren geſchen, und würde ſich nie erlauben, ein anderes zu paraphiren. Das Verfahren beſteht nun darin, daß man in einem ſolchen gebundenen Buche jedes Blatt mit der Seitenzahl bezeichnet, (wobei man das erſte und lezte Blatt mit Buchſtaben als erſtes und lezes, die übrigen aber nach ihrer Folge mit Ziffern zu bezeichnen pflegt) und nachher derjenige Beamte, der mit Erfüllung dieſer Formalität beauftragt iſt, um die Einſchiebung anderer Blätter zu verhindern, unter jede Seitenzahl ſeinen Handzug ſezt; ich glaube demnach, daß das Verfahren, welches durch die Worte: Côter et parapher vorgeſchrieben iſt, durch die Ueberſetzung hinlänglich verſinnlicht wird: jedes Blatt mit Seitenzahl und Handzug bezeichnen, während die Gerhardiſche, auf Unkoſten der Deutlichkeit, eine weitläufeige Umſchreibung enthält.

S. 252 und S. 273 (in der Note) widerlegt der Hr. Verfaſſer die in meinem Comentar (Th. 1. S. 173) aufgeſtellte Behauptung, daß eine Eheſcheidung an ſolchen Orten, wo keine Regiſter des Civilſtandes gehalten würden, nie zur geſetzlichen Vollkommenheit gelangen könne. „Ich kann mich aber von der Richtigkeit dieſer Anſicht nicht „überzeugen," ſagt er daſelbſt „denn die Art. 258. 264—266 „und 294, auf welche er (Laſſaulx) ſich beruft, ſprechen nur „von der an eine peremptoriſche Friſt gebundenen Nothwendigkeit, die Eheſcheidung durch den Civilſtandsbeamten öffentlich ausſprechen zu laſſen, keineswegs aber bedingen „ſie die Wirkſamkeit derſelben durch die geſchehene Inſcription,

„wie dieſes in Anſehung der Adoptionen der Fall iſt. Die bei „den Eheſcheidungen gebotene öffentliche Erklärung der „Trennung iſt das Gegenſtück von der bei der Ehe ge„botenen öffentlichen Erklärung der Vereinigung. Die „eine ſo gut, wie die andere, kann von dem Civilſtands„Beamten wirklich vorgenommen werden, wenn auch dem„ſelben aus Verſehen in einem Jahre kein Buch zugeſchickt „worden und er nachläſſig genug geweſen wäre, um, ſtatt „die Zuſendung des Buchs in Erinnerung zu bringen, lie„ber, gegen ſeine Pflichten, keines in dieſem Jahre zu füh„ren. Könnte dieſes dagegen in Anſehung der einen jener „Erklärungen nicht geſchehen, ſo läßt ſich nicht einſehen, „wie es in Anſehung der andern geſchehen könne und daher „iſt es auf jeden Fall unrichtig, wenn Laſſaulx, ob er „gleich den Art. 46 bei Eheſcheidungen für unanwendbar „erklärt, wenn keine Bücher geführt worden wären, den„noch auf derſelben Seite der Behauptung Loerés wi„derſpricht, welcher in dieſem Falle auch eine Unanwend„barkeit des Artikels auf die Ehen annimmt.“ Dieſe Grün-de können mich weder beſtimmen, von meiner in Hinſicht auf die Eheſcheidungen aufgeſtellten Behauptung abzuge-hen, noch der Meinung Loerés beizutreten, welcher zu-folge der Art. 46 auch auf den Beweiß der Ehe unanwend-bar ſein ſoll:

a) Der Staatsrath Thibaudeau hat bei der Ueber-gabe des Titels: von den Akten des Civilſtan-des, an den Geſ. Körper, ausdrücklich erklärt, daß die Verfügungen deſſelben auf die Adoptionen und Eheſcheidungen (welche er in eine Klaſſe

seßt,) nicht anwendbar seien. *) Auch folgt dies schon aus der buchstäblichen Verfügung dieses Artikels: et, dans ces cas, les *mariages*, *naissances et décès* pourront être prouvés etc. etc.]:

Wir haben daher lediglich im Titel von der Ehescheidung die Regeln über die Art des Beweißes derselben aufzusuchen, während man bei mehreren der allgemeinen Verfügungen in Betreff der Akte des Civilstandes die Ehe vorzüglich im Auge gehabt hat. Von diesem Grundsatz ausgehend finden wir im Art. 46 die allgemeine Regel über die Fälle, in welchen der Beweiß der Ehe auf andere Weise als durch die Register des Civilstandes geführt werden kann, in den besonderen Bestimmungen des Titels, von der Ehe, über einzelne Fälle, Zusätze zu jener allgemeinen Regel, deren Anwendbarkeit auf den Beweiß der Ehe wir daher gegen Locré in allen Fällen, für welche der Titel von der Ehe keine spezielle Bestimmungen enthält, behaupten.

b) Im Titel von der Ehescheidung finden wir aber durchaus keine Verfügung, kraft welcher der Beweiß des von dem Beamten des Civilstandes geschehenen Ausspruchs der Ehescheidung auf andere Weise als durch den darüber zu errichtenden Akt erbracht werden könnte. Eine solche Verfügung wäre jedoch unumgänglich erforderlich, um den Richter zu autoriſi-

*) On pourrait croire que la loi est incomplète en ce qu'elle ne parle point du divorce et de l'adoption, mais on a cru plus régulier et plus convenable de renvoyer à chacune de ces matières les formes dans lesquelles les actes qui les concernent seront rédigés.

ren, einen andern Beweiß einer Handlung zuzulaſſen, bei welcher der ſchriftliche Aufſatz nicht ſowohl probationis als solennitatis causa erforderlich iſt.

c) Auch hebt ſich der anſcheinende Widerſpruch des Geſetzes von ſelbſt, wenn man die Verſchiedenheit beider Fälle in Erwägung zieht. Der Beweiß der Ehe iſt nämlich eben ſo günſtig, als der der Eheſcheidung ungünſtig. Wenn der Geſetzgeber den Ehegatten, die ſich in gutem Glauben befanden, ein Mittel ſchuldig war, um den vorgeſchriebenen Beweiß des geſetzlichen Abſchluſſes ihrer Verbindung zu erſetzen, ſo ſtritt nicht dieſelbe Nothwendigkeit für die Begünſtigung eines auſſerordentlichen, und in der Regel unzuläſſigen, Beweißes einer Eheſcheidung.

S. 276 wird, gegen unſere Meinung, die Anwendbarkeit des Art. 46 in dem Falle behauptet, wenn diejenige Blätter in einem öffentlichen Urkundenbuche fehlen, auf welchen die Urkunde über das behauptete Ereigniß, dem Zeitpunkte wo es ſtatt gefunden haben ſoll, gemäß, hätte eingetragen werden müſſen, „indem wirklich alsdann ein „Theil des Buchs verlohren ſei, und dasjenige, was „von dem Beweiſe eines, in dem Zeitraum eines beſtimmten Jahres ſtatt gefundenen, Ereigniſſes verordnet iſt, „wenn alle Urkunden von dieſem Jahre (oder das ganze „Buch) verlohren gegangen ſeien, conſequenter Weiſe auch „von dem Beweiſe eines, binnen einer beſtimmten Woche ſtatt gefundenen, Ereigniſſes gelten müſſe, wenn die „Urkunden von dieſer Woche, (oder einzelne Blätter des „Buchs) verlohren gegangen ſind.“ Auch dieſer Behauptung können wir nicht beipflichten, weil ſie uns ſo-

wohl mit der grammatikalischen Abfassung des Art. 46, als dem Geiste des Gesetzes, unvereinbarlich scheint. Dieser Artikel setzt voraus, daß keine Register gehalten worden, oder daß sie verlohren gegangen, *ou qu'ils seront perdus.* Wie mag nun aber behauptet werden, daß die Bücher verlohren seien, wenn dieselben vorliegen, und nur einzelne Blätter fehlen? Nicht minder falsch scheint uns die Analogie, welche Hr. D. Grolmann zwischen diesen beiden, so sehr verschiedenen, Fällen zu erweißen sucht. Zwar ist es allerdings möglich, daß auch die Entwendung des ganzen Buches das Mittel eines Betrugs werden könne, welchem der Richter durch eine strenge Prüfung der in Ermangelung der Register zulässig erklärten Beweiße vorbeugen wird; allein offenbar ist die Vermuthung des Betrugs doch weit stärker, wenn aus den vorhandenen Registern einzelne Blätter ausgerissen sind, so wie die Vermuthung des Zufalls in diesem Falle weniger Plaz greift, als wenn ein ganzes Register sich nicht vorfindet. Im ersten Falle ist die verbrecherische Absicht des Thäters kaum zu verkennen, während im lezten meistens blosse Nachlässigkeit zu vermuthen steht. Auch bietet die, im äußersten Falle, gegen den gesetzlichen Depositar zu erhebende Kriminalklage immer ein Mittel dar, um, wo nicht den Urheber der Unterdrückung der fehlenden Blätter, doch das Factum der Unterdrückung selbst, zu bewähren.

Auch ist es dem Herrn Verfasser nicht gelungen, uns zu überzeugen, daß Omissionsfehler auf den Registern des Civilstandes durch blosse Berichtigungsurtheile sollten verbessert werden können. Vergebens beziehe sich derselbe auf das Gutachten des Staatsraths vom

12 Brumaire XI, welchem der Art. 46 des Coder, als spä-teres Gesetz, derogirt. Auf welchen Beweiß soll denn der Richter ein solches Berichtigungs Urtheil erlassen? und was wäre das Urtheil, wodurch z. B. die Einschaltung eines angeblich ausgelassenen HeirathsAktes in die Register der Akte des Civilstandes verordnet würde, anderst, als ein Urtheil, wodurch ein, mittelst Zeugen oder auf eine sonstige, in der Regel unzulässige, Weise erbrachter Beweiß der Ehe, ausser den von dem Art. 46 vorgesehenen Fällen, zugelassen worden wäre? Schließt nicht das Urtheil, welches die Einschaltung eines angeblich ausgelassenen GeburtsAktes verordnen würde, die Anerkennung einer diesem GeburtsAkte entsprechenden Filiation in sich? Ganz anderst ist es in dem Falle, wenn von einer, an einem vorhandenen HeirathsAkte zu treffenden, Berichtigung die Frage ist. Das Factum der Ehe ist alsdann auf gesetzliche Weise bewährt; die Partheyen sind gewiß; und man konnte daher, unter den Einschränkungen, welche der Art. 100 enthält, denselben ohne Nachtheil die Befugniß ertheilen, die Irrthümer, welche sich in Bezug auf Nebenumstände, z. B. die Vornamen der Zeugen, das Datum ꝛc. in den Akt eingeschlichen haben mögen, gerichtlich verbessern zu lassen.

Zwar nennt es der Hr. Verfasser eine eitle Furcht von meiner Seite, als könne die Subsumtion der in OmissionsFällen ergangenen Urtheile unter die BerichtigungsFälle mittelbar ein unbedingtes Recht, in OmissionsFällen auf andere Art zu erweisen, einführen: „Die Artikel, fährt er fort, welche von der Rectifikation reden, „sagen nichts von den Beweisen und setzen daher voraus,

„daß man die Frage: ob und welche Beweise gegen die „Urkunden und ausser denselben zulässig seyen? als anderwärts bestimmt betrachten werde.

„Bei allen Berichtigungen und bei allen Omissionen wird „es daher darauf ankommen, ob diejenigen, welche ein „Widerspruchsrecht haben, die Reclamation einräumen, „oder nicht. Ist das erstere, so kann die gerichtliche Anerkennung der Reclamation keinen Anstand finden, wenn „nicht Rücksichten der von den Procureurs zu wahrenden „öffentlichen Ordnung entgegenstehen. Ist dagegen das letztere, so können gegen die Widersprechenden bei Reclamationen gegen den Inhalt vorhanden seiender Urkunden „nur dann und nur in soferne Beweise zugelassen werden, „wenn und in wieferne dieselben nach den allgemeinen Grundsätzen gegen solche Urkunden zulässig sind, (Art. 45 und „123) und eben so bei Reclamationen wegen einer Omission „nur dann und nur in soferne, als in solchen Fällen, nach „den oben darüber entwickelten Grundsätzen, andre Beweise zugelassen werden dürfen.“

Allein es dürfte nicht schwer zu erweisen sein, daß Hr. Dr. Grolman sich in diesem Raisonnement in einem fehlerhaften Zirkel herumdreht. Bemerken wir vorerst, daß der Unterschied, welchen er zwischen dem Falle festsetzt, wo die Reclamation bestritten ist oder nicht, durchaus nicht zulässig ist, indem alle Gesetze über den Civilstand der Bürger Gesetze der öffentlichen Ordnung sind; er scheint dies selbst gefühlt und deshalb hinzugesetzt zu haben: „wenn nicht Rücksichten der von den Procureurs zu wahrenden öffentlichen Ordnung „entgegenstehn.“ Da nun aber die öffentliche Ordnung

bei allen Streitfragen über den Civilstand (questions d'état) betheiligt ist, so stehen diese Rücksichten in allen Fällen, ohne Unterschied, der Zulässigkeit eines nach den allgemeinen Grundsätzen gegen solche Urkunden nicht zulässigen Beweises entgegen, selbst wenn die Reclamation von denjenigen, welche ein Wiederspruchs-Recht haben, eingeräumt sein sollte. Ihre Nachgiebigkeit, selbst ihr Geständniß, kann weder die Stelle des Beweißes vertreten, noch einen, sonst unzulässigen, Beweiß zulässig machen. (Art. 6 des Codex.)

Abstrahiren wir aber von jenem Unterschied, so reduzirt sich die Behauptung des Hrn. Verfassers darauf: „daß „bei Reclamationen wegen Omission eines Aktes des Ci„vilstandes nur dann und nur in so ferne Beweiße „zugelassen werden können, als in solchen Fällen, nach „den oben darüber entwickelten Grundsätzen, anderweitige „Beweiße zugelassen werden dürfen." Das heißt, nur dann und nur in so fern, als die Ehe, die Geburt, ꝛc. ꝛc. auf andere Weise als einen Heirathsakt, einen Geburtsakt, erwießen werden darf. Aber alsdann ist die Klage, welche auf den Beweiß einer Ehe, oder einer Geburt hinausläuft, eine wahre Reclamation eines Civilstandes? sie ist nicht die Klage, wodurch auf Berichtigung eines vorhandenen Aktes des Civilstandes angetragen wird, von welcher nur allein im Art. 99 die Rede ist; sie hat zwar, wie jede question d'état ohne Unterschied, mittelbar die Ergänzung oder Berichtigung der Register des Civilstandes zur Folge, aber nicht zum Zweck.

Endlich steht uns noch hier die buchstäbliche Abfassung des Codex zur Seite. Wie mag man, ohne derselben

Gewalt anzuthun, behaupten, die Worte: Lorsque *la rectification d'un acte* de l'état civil sera demandée, seien auf den Fall anwendbar, wo gar kein solcher Akt vorhanden ist, und in so fern das Urtheil zwar nicht einzelne Urkunden, aber doch die Urkundenbücher berichtige?

Somit fällt auch das zusammen, was der Hr. Verfasser einige Seiten weiter (S. 205) gegen unsre Behauptung sagt, daß der Beamte des Civilstandes die Aufnahme der Erklärung einer, vor mehr als dreien, Tägen geschehenen Geburt nicht verweigern könne. Wenn man im Staatsrath die durch das Gesetz von 1792 wegen Verspätung dieser Erklärung ausgesprochene Geldbuße aus der Besorgniß verwarf, die Furcht vor der Geldbuße möge die Contravenienten bestimmen, die Erklärung ganz zu unterlassen, so wäre damit unseres Erachtens ein Gesetz doch wenig vereinbarlich, nach welchem der Beamte befugt wäre, die Aufnahme dieser verspäteten Erklärung zu versagen, oder welchem zufolge dieselbe nichtig erklärt werden könnte.

In so weit, als wir uns vorgenommen haben, diese Gelegenheit zu benutzen, um dem Hrn. Verfasser und dem Publikum unsere Gründe zu Vertheidigung unserer von demselben bestrittenen Ansichten vorzutragen, wäre hier, für den bis itzt erschienenen ersten Band, unsere Arbeit beendigt, indem derselbe im Titel vom Wohnsitz keine von den unsrigen abweichende Behauptungen aufstellt, und wir auch mit seiner Entwicklung der allgemeinen Grundsätze des Titels: von der Abwesenheit, die wir in unserm Commentar zerstückelt haben, vollkommen einverstanden sind. Wir können jedoch eine Bemerkung nicht unter-

drücken, die uns bereits früher, bei Gelegenheit der Einleitung, aufgestoſſen war. Unter den deutſchen Rechtsgelehrten, welche als Schriftſteller über das franzöſiſche Recht aufgetreten ſind, hat keiner gleich Anfangs eine ſo vertraute Bekanntſchaft mit dem Geiſte der franzöſiſchen Geſetzgebung bewährt, als Hr. v. Allmendingen. Um ſo mehr mußte es uns auffallend ſein, deſſen Namen in dem Grollmanſchen Werke auch nicht ein einzigesmal erwähnt zu finden, während wir uns doch des Gedankens kaum erwehren können, daß Hr. D. Grolmann mehrere ſeiner Anſichten aus den v. Allmendingſchen Schriften entlehnt hat. So hatte Hr. v. A. in ſeiner bereits im May 1808 geſchriebenen „dogmatiſchen Darſtel„lung und Kritik der Lehre des Kodex Na„poleon über Abweſende," als charakteriſtiſchen Grundſatz dieſer Lehre angeführt: daß das Geſetz den Abweſenden zugleich für lebend und tod halte, und unter der Vorausſetzung der Möglichkeit beider Fälle doppelſeitige Anſtalten treffe. (Wirklich vertritt das ministère public den lebenden Abweſenden, den geſtorbenen repräſentiren die immittirten Präſumtiv-Erben.) Dieſelbe Anſicht finden wir, S. 420, bei Grolman entwickelt, ohne daß jedoch die Almendingenſche Abhandlung nur angeführt wäre. Weit mehr iſt uns dies aber bei Gelegenheit des Art. 116 aufgefallen. Die meinige ausgenommen hat keine der deutſchen Ueberſetzungen den Sinn dieſes Artikels hinlänglich ausgedrückt, nach welchem der procureur impérial in dem darin vorgeſehenen Falle nicht par voie de requisition ſondern par voie d'action zu handeln befugt iſt, und dem Zeugen-Verhör nicht allein im Intereſſe des Abweſenden beiwohnt,

ſondern ſelbſt in deſſen Namen Zeugen zu führen und die Auſſagen der von den PräſumptivErben geführten Zeugen zu beſtreiten befugt iſt. Der Antheil, welchen Hr. D. Grolman bekanntlich an der Reviſion der zu Gießen erſchienenen Gerhardiſchen Ueberſetzung hat, welche dieſen Fehler mit ihren Schweſtern theilt, läßt uns beinahe glauben, daß auch er früherhin den beſagten Artikel noch nicht in ſeinem wahren Sinne gefaßt habe, und da er dennoch S. 434 die Weſtphäliſche Ueberſetzung namentlich wegen ihrer Unbeſtimmtheit in dieſer Hinſicht rügt, hätten wir wohl erwartet, auch denjenigen Schriftſteller angeführt zu ſehen, der (S. 15 der vorangeführten Abhandlung,) dieſen wahren Sinn ſchon früher ergriffen und entwickelt hatte. Auch können wir dieſe ſtillſchweigende Vorbeigehung eines der um das neue franzöſiſche Recht verdienteſten Rechtsgelehrten um ſo weniger dem bloſſen Zufall zuſchreiben, als man in dem Grollmannſchen Werke die deutſchen Schriftſteller über die Napoleoniſche Geſetzgebung mit groſſer Vollſtändigkeit angeführt findet, ſo daß wir, auſſer den Allmendingſchen Schriften, keine derjenigen vermiſſen, welche bis zur Herausgabe dieſes erſten Theils über die darin abgehandelte Gegenſtände in Deutſchland erſchienen waren.

7.

Damian Hessel und seine Raubgenossen. Aktenmässige Nachrichten über einige gefährliche Räuberbanden, ihre Taktik, und ihre Schlupfwinkel, nebst Angabe der Mittel sie zu verfolgen und zu zerstören. Zweite Auflage. Mainz bei Florian Kupferberg.

Diese kleine Schrift hat in höchst kurzer Zeit zwei Auflagen und einen Nachdruck erlebt; ein unzweideutiger Beweiß ihrer Gemeinnützigkeit und Zweckmässigkeit. Der Verfasser, der, an der Spitze des peinlichen Gerichtshofes eines der volkreichsten Gränzdepartemente, welches von mehreren grossen Heerstrassen durchschnitten wird, im Falle war, bei der peinlichen Untersuchung gegen einige berüchtigte Räuberbanden den Vorsitz zu führen, theilt uns das Resultat seiner vieljährigen Beobachtungen mit. Gehaltvoll ist daher diese kleine Schrift und sowohl von allgemeinem als besonderem Lokal-Interesse. Wir hatten anfangs die Absicht, unsern Lesern eine Skizze der gegen Damian Hessel und seine Gesellen eingeleiteten Prozedur, welcher wir zum Theil persönlich beizuwohnen Gelegenheit hatten, mitzutheilen, fanden uns jedoch bald überzeugt, daß die trockne Exposition der 141 Diebstähle, welche von 125 Individuen in einem Lauf von mehr als zehn Jahren verübt worden, des Interesses beraubt, welches

die persönliche Anwesenheit der grossen Verbrecher, und der Kampf zwischen der hämisch schadenfrohen Frechheit von der einen, und der gleißnerischen Verschmitztheit von der andern Seite, den Debatten verlieh, weder die Theilnahme noch die Aufmerksamkeit des Lesers zu erwecken geeigenschaftet sei. Der Verfasser obiger Schrift hat dies wie wir gefühlt, und sich daher darauf beschränkt, einige Notizen aus der früheren Geschichte Hessels und des weit interessanteren Streitmatters, nebst dem Resultat der gegen beide und ihre Mitschuldige geführten Untersuchungen mitzutheilen.

Der bei weitem wichtigste und nützlichste Theil dieses Werkchens bleiben jedoch die Nachrichten über die Taktik jener grossen Räuberbanden, welche aus Deutschland nach Frankreich, aus Frankreich nach Deutschland zogen, bald mit gewaltsamer Hand förmliche Plünderungen verübten, und bald wieder mit der Verschmitztheit eines Cartouche die Kassen der Einnehmer und reichen Kaufleute leerten, so daß man schon im Jahr 1804 den Betrag des Werthes ihrer Diebstähle auf drei und eine halbe Million anschlug. Wir können die, für den Soldatenstand ehrenvolle, Bemerkung nicht unterdrücken, daß nach so langen und blutigen Kriegen, als deren Folge gewöhnlich die Bildung der zahlreichen Räuberbanden angegeben wird, welche in den lezten zwanzig Jahren Deutschland und Frankreich durchstreiften, und ganze Gegenden systematisch ausplünderten, diese Banden doch nur äusserst selten durch Deserteurs oder Kriegsgefangene gebildet oder auch nur verstärkt wurden. Weder bei den niederländischen Banden, noch bei der von Schinderhannes, noch endlich bei der von Hessel, befanden sich solche; überhaupt aber verdient die Versamm-

lung von Individuen, welche im October 1810 zu Mainz von dem peinlichen SpezialGerichtshof ihr Urtheil empfieng, eher eine Diebsgesellschaft als eine Räuberbande genannt zu werden, und auch jene Gesellschaft fand sich zuerst in den Gefängnissen des SpezialGerichtshofs zusammen, weil die bei weitem überwiegende Zahl der Hehler und Baldoyerer *) aus meistens ansässigen, auf einer grossen Strecke Landes vertheilten, Juden bestand.

Jedem gerichtlichen PolizeyBeamten an der Gränze ist dieses Büchlein unentbehrlich und vorzüglich empfehlen wir demselben die, hinten beigefügte, Bemerkungen über einige Maasregeln, die bei Verfolgung von Räuberbanden nützlich sein mögen, zur Beherzigung und Anwendung an. Für das grössere Publikum theilen wir folgenden Auszug aus der allgemeinen Charakteristik dieser „Korsaren des festen Landes," mit. „Sie sind," wie der Herr Verfasser uns belehrt, „auf Unfälle aller Art vorbereitet, und so wie ihre Maasregeln nicht ungeschickt berechnet sind, um der Entdeckung ihrer Verbrechen und ihrer Verhaftung zu entgehen, so bereiten sie sich auch stets auf den Fall vor, wo sie demohngeachtet in die Hände der Polizei fallen könnten. Zu diesem Ende haben Hessel und seine Gefährten, die ihr Umgang und ihre Berührungspunkte mit mehreren ausgelernten Dieben in der Hauptstadt Frankreichs und im Innern überhaupt verfeinert haben, die zweckmäßigsten Vorsichtsmaasregeln erfunden. Die Diebs- oder Jäenische Spra-

*) Ein Kunstausdruck der Diebssprache, um die Kundschafter zu bezeichnen, welche die Gelegenheit zum Diebstahl verriethen und ausspähten.

che haben sie mit allen Diebsbanden gemein, aber sie haben auch noch besondere Zeichen verabredet, die sie unter ganz unverdächtig scheinende Briefe setzen, welche man ihnen allenfalls an ihre Weiber oder Mitverhaftete, oder an angebliche Verwandte zu schreiben gestattet, und durch welche sie sich sagen: ob sie gestanden haben? Ob der Richter von Vielem unterrichtet ist? Ob Zeugen oder Mitschuldige, die ihnen gefährlich werden können, dem untersuchenden Beamten Entdeckungen gemacht haben? Ob man sie gehörig visitirt hat? Ob sie demohngeachtet noch Werkzeuge zum Ausbrechen, oder Verständnisse und Schlupfwinkel in der Nähe haben? Ob und wann sie auszubrechen Hoffnung haben? Welches Instrument, sei es Strick, Feile oder Säge, sie, wo möglich, zugesteckt zu erhalten wünschten ꝛc. ꝛc. Sind sie nur oberflächlich untersucht worden, ist ihr Kerker nicht sehr verwahrt, und auch noch ausserdem bewacht, oder ist der Kerkermeister und sein Gesinde bestechlich, so rechne man darauf, daß diese Diebsgenies nicht lange zu bleiben für gut finden werden. Denn nicht nur haben sie fast immer, (wenigstens die Haupträuber) eine Anzahl Goldstücke, Feilen und Uhrfedern in ihren Kleidern eingenäht und versteckt, sondern alle diese Gauner haben auch ein Packet Chlamony (enthaltend ein paar Goldstücke und Feilen, in einer von Wachs und Firniß überzogenen kleinen Büchse oder auch einer eyförmigen Papiermasse) im Rückhalt. Giebt es nun eine strenge Visitation, auch sogar auf dem bloßen Leibe, so nehmen sie nur einen günstigen Augenblick wahr, um diese Chlamony durch den Schließmuskel des Afters einwärts zu drängen. Nach den Geständnissen

Hessels üben sie sich in diesem Kunstgriff mit solcher Anstrengung und solchem Eifer, daß viele oft die nämlichen Beschwerden Tagelang duldeten, die einen mit der goldenen Ader Behafteten peinigen. Im Kerker und bei dem Drange natürlicher Bedürfnisse wird natürlich diese Masse herausgenommen, aber sobald die Diebe ins Verhör genommen werden, oder eine neue Durchsuchung befürchten, so nehmen sie die nämliche Operation noch einmal vor. So fand man bei Hessel einen Doppel-Louisdor, eine Uhrfeder zur Säge zugerichtet, und eine Feile, und bei seiner und Weilers Beischläferin an dreißig Goldstücke, worunter auch ein zu leichtes, und vom Eigenthümer mit einem Zeichen versehenes befindlich war, das zugleich als Beweisstück eines Diebstahls diente. Man wird weiter unten die Mittel bemerken, deren man sich bedienen kann, um diesen Kunstgriff zu vereiteln. Ein zweites Vorsichtsmittel dieser abgefeimten Gauner ist, daß sie in jedem Kerker, auch wenn sie nur etwa aus Mangel an Pässen verhaftet sind, immer in die Mauerritzen und in den Fußboden einige lange und starke eiserne Nägel und dergleichen verbergen, nicht um ihres Bedürfnisses im Augenblicke willen, sondern um auf den Fall, daß sie oder einer ihrer Gefährten wieder einmal in strengeren Verhaft im nämlichen Gefängnisse kommen sollten, davon Gebrauch machen können. Sogar ein Goldstück wird wohl nicht gespart, um sich in der Zukunft dessen zu bedienen. Sind die Gefängnißwärter bestechlich, oder die transportirenden Wachen nachläßig und zu erkaufen, so wird kein Geld geschont, sowohl von den Dieben selbsten als von ihren noch in Freiheit befindlichen Mitschuldigen, um ihre Flucht zu

befördern. Wo nicht, so wird die Krauttonne bereitet (Kraut heißt in der Gaunersprache Flucht) und die Geschicklichkeit der Diebe in diesem Fach gränzt ans Wunderbare. Was Pignata und Latude, jener im Gefängniß der Inquisition, und dieser in der Bastille ausführten, wird begreiflich, wenn man diese Räuber kennt. Ein eiserner Nagel, ein Stückchen Bindfaden, ein Hölzchen, eine alte Messerklinge, ein Bund Stroh, eine zerschnittene wollene Decke — mit diesen Werkzeugen und etwas gekautem Brode versehen, spottet ein Dieb dieser Bande der Wachsamkeit seiner Aufseher, und hat gar bald seine Ketten gelöset, eiserne Stäbe durchsägt, Strohseile geflochten, kurz er entkommt aus unterirdischen Löchern und aus Thürmen von beträchtlicher Höhe. Der Räuber Weiler war einst in einem gewissen Lande gefangen, er entledigte sich seiner Fesseln, und drehte die Ringe der Kette so fest zusammen, daß man die Spuren der gebrauchten Gewalt nicht bemerkte. Als er einige Tage nachher auf seiner Flucht wieder ergriffen wurde, holte man einen Kapuziner, der die neuangelegten Fesseln besprach, und setzte ihn bei jedem Verhöre auf einen Teppich, damit er als Hexenmeister die Erde nicht berühren möge. Dieser nemliche Räuber war in Mainz fest geschlossen, sein Gefängniß fest verwahrt, seine Kleider und sogar sein nackter Leib durchsucht; der untersuchende Richter und die thätigen Polizeibeamten ließen sich die Mühe nicht verdrießen, selbst das gehackte Stroh, worauf er lag, zu durchklauben, aber Weiler hatte ein paar alte Nägel gefunden, und sich daraus eine Säge bereitet, diese durch das Gitter an einen Bindfaden auf die Aussenseite gehängt, so daß man

Digitized by Google

den ganzen Kerker durchſuchen konnte, ohne ſie zu entdecken, und ohne einen Zufall, der das Geheimniß verrieth, würde er dennoch damit entwiſcht ſeyn. Ja er fand daſelbſt Mittel, mit einigen andern Gefangenen aus dem Holzthurm, einem ſehr feſten Kerker, zu entweichen, indem er nach gemachtem Ausbruch ſich weit über achtzig Fuß herabließ, und erſt durch das Feuergeben der Wache wurde er verhindert, die Flucht zu nehmen.

Höchſt intereſſant ſind die Notizen, welche S. 147, über dieſen zu Mainz hingerichteten Franz Joſeph Streitmatter mitgetheilt werden. Wie viel Gutes hätte dieſer verwegene, unerſchrockene, verſchloſſene und doch gefühlvolle, und ſelbſt als Räuber loyale Menſch nicht leiſten können, wenn nicht ein Mönch und ein Jude ihn durch Verführung ſeines Weibes, geheimnißvolles Schatzgraben und wucheriſche Darlehn, um ſeine häusliche Glückſeligkeit und ſein angeerbtes Vermögen geprellt, und gewaltſam auf die Bahn des Laſters hinausgeſtoſſen hätten? Auch glaubte er feſt an das Fatum. Nachdem er ſich zu Mainz auf die kühnſte Art an hundert Fuß hoch, an einem aus zerſchnittenen Bettlleberzügen gedrehten Seile, vom Thurme herabgelaſſen hatte, und durch die Kugeln der Wache zum Stehen gezwungen ward, ſetzte er ſich ruhig auf einen Stein mit den Worten: c'est ajourné, und war ſelbſt zu einer Zeit, wo die Richter noch keine Möglichkeit einer Todesſtrafe für ihn ſahen, feſt überzeugt, man müſſe einen ſo gefährlichen Menſchen, wie ihn, aus der Welt ſchaffen. Derſelbe reiſte übrigens als Jude, ſeine Beiſchläferin war eine Jüdin, und er hatte ſein, mit ihr erzeugtes, Kind beſchneiden laſſen.

Digitized by Google

III.

Das französische Notariat.

(Fortsetzung.)

Dritter Titel.

Von der Form der NotariatsAkte, und den Folgen welche die Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen Solemnitäten nach sich zieht.

Viertes Kapitel.

Von der Ertheilung exekutorischer und anderer Ausfertigungen von NotariatsAkten.

§. 58.

Die Notarien sind ausschließlich befugt, exekutorische und einfache beglaubigte Ausfertigungen von folgenden Akten zu ertheilen:

1) von denjenigen, welche sie selbst aufgenommen haben; (1)

2) von denjenigen, welche bei ihnen hinterlegt worden sind;

3) von denjenigen Akten, welche in sogenannten chambres des contrats oder bureaux de tabellionage hinterlegt waren, in so fern als diese Sammlungen nicht auf die Gerichtschreiberei eines Tribunals ge-

(1) Art. 1 des Gesetzes vom 25 Ventose 11.

Digitized by Google

bracht worden sind, in welchem Falle der Gerichtschreiber desselben die Ausfertigungen zu ertheilen hat. (1)

Die exekutorische Ausfertigung (Grosse) unterscheidet sich von andern beglaubigten Ausfertigungen dadurch, daß sie mit der durch die Konstitution vorgeschriebenen exekutorischen Formel anfangt und endigt. (2)

§. 59.

Die Notarien dürfen die Ertheilung von exekutorischen und andern Ausfertigungen solchen Personen, welche sie zu fordern berechtigt sind, nicht verweigern, widrigenfalls sie kraft einer von dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz zu ertheilenden Erlaubniß auf kurze Frist, und ohne vorherigen VergleichsVersuch, vorgeladen, und unter Androhung körperlicher Verhaf-

(1) Art. 60 dess. Ges. Doch ist nur der Notar derselben Residenz, wo diese Depots befindlich sind, oder, in dessen Ermangelung, der Notar der zunächst gelegenen Residenz befugt, Ausfertigungen von den darin hinterlegten Akten zu ertheilen.

(2) Diese Formel lautet: Napoleon, von Gottes Gnaden und kraft der Konstitutionen des Reichs, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer der rheinischen Conföderation, Vermittler der schweizerischen Conföderation, allen Gegenwärtigen und Zukünftigen unsern Gruß.

Vor Uns N. N. Kais. Notar ꝛc. ꝛc. sind erschienen ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen und befehlen allen Huissiers, welche dazu aufgefordert werden, besagten Akt in Vollzug zu setzen; unseren GeneralProkuratoren und Prokuratoren bei den Tribunalien, die Hand darauf zu halten, allen Befehlshabern und Beamten der bewaffneten Macht, wenn sie gehörig dazu aufgefordert werden, bewafnete Hülfe zu leisten.

Art. 141 der KonstitutionsAkte vom 28 Floreal XII; Art. 25 des Gesetzes vom 25 Ventose XI, Art. 525 des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß.

Digitized by Google

sung zur Ausfertigung der Grosse oder beglaubigten Abschrift verurtheilt werden können. Das Urtheil wird auf ein summarisches Verfahren erlassen, und ist jeder Opposition oder Appellation ohngeachtet exekutorisch. (1)

Dieser Grundsatz erleidet jedoch eine Ausnahme:

Der Notar ist nämlich befugt, so lange jede exekutorische oder andere Ausfertigung, jede Abschrift, jeden Auszug, ja selbst die Einsicht eines von ihm aufgenommenen oder bei ihm hinterlegten Aktes so lange zu verweigern, bis er für seine Auslagen und sein Honorar befriedigt ist. (2)

§. 60.

Nur solche Personen sind berechtigt, exekutorische oder andere Ausfertigungen eines Notariats-Aktes zu verlangen, welche entweder selbst, in ihrem eigenen Namen, oder aber als Erben oder Inhaber der Rechte der Betheiligten, in dem Akte betheiligt sind.

Diese Personen ausgenommen darf der Notar, unter Strafe einer Geldbuße von 300 Franken für das erstemal und einer dreimonatlichen Suspension im Recidivfalle, Niemand exekutorische oder andere Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge des Aktes ertheilen, ja nicht einmal die Einsicht desselben gestatten; (3)

(1) Art. 839 und 870 des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß.

(2) Art. 851 des Ges. über das Verf. in bürgerlichen Prozeß. Zwar spricht dieser Artikel nur von Ausfertigungen, allein da oft den Partheyen die bloße Einsicht des Aktes genügt, so ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß der Notar auch diese zu verweigern befugt ist.

(3) Art. 33 der Notariatsordnung.

Digitized by Google

Und Ausnahmsweise ist es den Notarien, unter einer zehnjährigen Kettenstrafe, verboten, ohne Autorisation selbst den Betheiligten oder den Inhabern ihrer Rechte, irgend eine Ausfertigung oder einen Auszug aus Schuldbriefen auf den Staat, von welcher Art und Gattung sie auch sein mögen, zu ertheilen. (1)

§. 61.

Obige Regeln erleiden wieder verschiedene Ausnahmen:

1) kraft einer richterlichen Autorisation,

a) kann die Mittheilung von NotariatsAkten verordnet werden, um bei der Verifikation eines Aktes unter Privatunterschrift, oder eines als verfälscht angefochtenen authentischen Aktes, als Vergleichsschriften zu dienen. (2)

b) Im Laufe eines Prozesses kann selbst derjenige, der in einem Akt nicht Parthei gewesen ist, eine Ausfertigung oder einen Auszug dieses Aktes verlangen, falls derselbe von Einfluß auf die Entscheidung der Rechtssache ist. Er hat zu dem Ende durch eine, dem gegentheiligen Prokurator zuzustellende, Bittschrift auf die Vorlage des Aktes anzutragen; (requête à fin de compulsoire) über diese Bittschrift wird in der Audienz, summarisch, ohne weiteres Verfahren, erkannt, und das Urtheil ist, der Appellation oder Opposition ohngeachtet, vollstrekbar. Der VerbalProzeß über die Vorlage und Collationirung des Aktes wird von

(1) Art. 121 des Dekrets vom 24 August 1793.

(2) Art. 252 des Ges. über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß. Wir haben das Verfahren auseinandergesetzt, welches bei dieser Gelegenheit zu beobachten ist.

dem Notar oder Depositar errichtet, der auch die Ausfertigung oder Abschrift zu ertheilen hat, es sei denn, daß das Tribunal, welches sie verordnet, zugleich eines seiner Glieder oder irgend einen anderen Richter eines Tribunals erster Instanz, oder einen anderen Notar, zu dem Ende kommittirt hätte. In allen Fällen sind die Partheyen befugt (sowohl die, welche die Ausfertigung verlangt hat, als die welche in dem vorgelegten Akte betheiligt ist,) der Errichtung des VerbalProzesses beizuwohnen und alle ihnen sachdienlich scheinende Bemerkungen darein einrücken zu lassen. Auch steht denselben frei, die Ausfertigung oder Abschrift mit der Urschrift, welche der Depositar ihnen vorzulesen schuldig ist, zu vergleichen; behaupten sie, daß sie derselben nicht gleichlautend sei, so wird darüber an dem im VerbalProzeß zu bestimmenden Tage an den Präsidenten des Tribunals berichtet, welcher sodann die Collationirung vornimmt, zu welchem Ende der Depositar die Urschrift mitzubringen verbunden ist. Die Kosten des VerbalProzesses, so wie die ReiseKosten des Depositars, müssen von demjenigen vorgeschossen werden, der die Collationirung verlangt. (1)

(1) Art 846 bis 852 des Gesetzb. über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß. Sowohl Garnier Deschesnes (traité du Notariat, No. 116, p. 102.) als Fouquet (Bibliothèque du barreau, 1810, 1ère partie, articles detachés, p. 61.) leiten aus dem Art. 841 desselben Gesetzbuchs eine andere Ausnahme ab, kraft welcher der Präsident des Tribunals erster Instanz befugt sein soll, auch ausser dem Falle eines anhängigen Rechtsstreits, auf eine bloße Bittschrift eines Dritten, die Mittheilung eines Aktes oder die Ertheilung einer Ausfertigung zu verordnen. Wir kön-

Auch ist der Depositar befugt, die Ausfertigung so lange zu verweigern, bis dahin er für die allenfalls noch rückständige Kosten und Auslagen für die Urschrift des Aktes sowohl, als die der Ausfertigung, völlig befriedigt ist. (2)

---

nen dieser Ansicht nicht beistimmen. Die Vorsicht, mit welcher der Gesetzgeber das Verfahren vorgezeichnet hat, welches zu beobachten ist, bevor die Mittheilung eines Aktes an einen Dritten, der in einem bereits anhängigen Prozesse daraus Vortheil ziehen will, verordnet werden darf, würde mit der dem Präsidenten ertheilten Befugnis, für sich allein die Mittheilung eines Aktes auf eine bloße Bittschrift, und ohne vorher die Betheiligten gehört zu haben, zu verordnen, in offenbarem Widerspruche stehen. Der Art. 841, auf welchen man jene Behauptung begründet, lautet wörtlich also: „Wenn eine Parthei von einem nicht einregistrirten oder gar unvollendet gebliebenen Akte, eine Abschrift zu erhalten wünscht, so hat sie dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz zu dem Ende eine Bittschrift zu überreichen, dem Vollzug der Gesetze und Verordnungen in Betreff des Enregistrements jedoch unbeschadet, Art. 842. Die Ablieferung geschieht wenn sie statt findet, kraft einer Ordonnanz, die der Präsident unten auf die Bittschrift setzt, und von welcher unten auf der ertheilten Abschrift Meldung geschehen muß." Die unmittelbar vorhergehenden Artikel 839 und 840 handeln von dem Falle, wo der Notar sich weigern sollte, den in einem Akt in eigenem Namen Betheiligten, ihren Erben oder den Inhabern ihrer Rechte, eine Ausfertigung dieses Aktes zu ertheilen, und schreibt das Verfahren vor, welches sie zu beobachten haben, um diese Ausfertigung zu erlangen. Wir glauben demnach, daß die Verfügung des Art. 842 auf dieselbe Personen zu beschränken ist, welchen der Notar, in der Regel, von einem unvollendet gebliebenen Akte keine Ausfertigung ertheilen darf, und welche daher, falls sie eine solche zu erhalten wünschen, die Gründe ihres Gesuchs dem Präsidenten des Tribunals darzulegen haben.

(2) Art. 852 desselben Ges. Es ist nicht wohl zu läugnen, daß die

2) Die Notarien sind verbunden, den Prefekten, Kaiserlichen Prokuratoren bei den Gerichtshöfen, der Tilgungs-Kasse, und allen gehörig autorisirten öffentlichen Verwaltungen, von den von ihnen aufgenommenen Akten Kenntniß zu ertheilen, in so fern der Staat oder die Hospitien dabei betheiligt sind; sogar sind sie verpflichtet, die Prefekten von allen Vermächtnissen zum Vortheil der Hospitien und öffentlichen Anstalten selbst von Amtswegen zu benachrichtigen. (1)

3) Sind die Notarien gehalten, den Vorgesetzten der Domainen-Verwaltung (2) so wie den Beamten des Enregistrements (3) alle ihre Akte darzulegen, mit Ausschluß jedoch der Testamente, so lange die Testatoren noch am Leben sind. Sie müssen sogar zugeben, daß diese Vorgesetzten und Beamten alle Auszüge, Abschriften und Noten, welche ihnen nöthig scheinen, um das Interesse des Fiskus zu besorgen, nehmen, ohne dafür eine Gebühr fordern zu dürfen. Jede Weigerung von Seiten des Notars zieht, wenn sie durch einen, von dem Beamten der Regie, in Gegenwart des Maires oder Adjuncten, aufzusetzenden Verbal-Prozeß bewährt ist, eine Geld-

---

Bestimmung dieses Artikels mit der des Art. 148, welcher zufolge das Urtheil, der Appellation oder Opposition ohngeachtet, vollstreckbar ist, in einigem Widerspruch steht.

(1) Beschluß vom 4 Pluviose 12. Uebrigens ist in obigem Falle sogar strenge genommen nicht einmal eine Ausnahme vorhanden, weil die Hospitien oder öffentliche Anstalten in dem das selbst vorgesehenen Falle in eigenem Namen in dem Akte betheiligt sind.

(2) Art. 17 des Ges. vom 12 September 1791.

(3) Art. 52 des Ges. vom 22 Frimaire 7.

ſtrafe von 50 Franken nach ſich. Doch dürfen die Notarien die Mittheilung ihrer Akte an den geſetzlichen Feſttagen verweigern, ſo wie auch die Sitzungen der Beamten nur höchſtens 4 Stunden dauern dürfen. (1) So oft dieſe lezte es verlangen, ſind die Notarien verbunden, ihnen Ausfertigungen, Auszüge oder Abſchriften, für eine Gebühr von 75 Centimen für das Blatt in Paris und 50 Centimen in den Departementen, den Stempel nicht einbegriffen, zu ertheilen. (2)

4) Den **Staats Gläubigern** dürfen die Notarien, kraft einer Autoriſation des General Directors der Liquidation der Staatsſchuld, oder der Verwaltungs Behörden, exekutoriſche und andere Ausfertigungen und Auszüge ertheilen, in welchem Falle ſie jedoch von dieſer Autoriſation auf der Urſchrift Meldung zu thun, und

(1) Art. 54 des Geſ. vom 22 Frimaire 7.

(2) Entſcheidung S. E. des Finanz Miniſters vom 9 Jänner 1808. Hr. **Fouquet** wirft bei dieſer Gelegenheit die Frage auf, (a. a. O. S. 83) ob die Notarien auch verbunden ſeien, dieſen Beamten auf ihre bloſſe Aufforderung, und ohne weitere Formalitäten zu beobachten, **exekutoriſche** Ausfertigungen zu ertheilen, welche er in Hinſicht auf eine **erſte** Groſſe bejaht, dagegen glaubt, daß der Notar eine zweite nur kraft einer Ordonnanz des Präſidenten des Civil Gerichts ertheilen dürfe. Wir glauben dagegen, daß der Notar den Beamten des Enregiſtrements unter keinem Vorwande ohne Autoriſation auch nur eine erſte exekutoriſche Ausfertigung ertheilen darf. Die obenangeführte Entſcheidung des Finanzminiſters ſpricht bloß von Ausfertigungen, und nicht von Groſſen, deren dieſe Beamten nie benöthigt ſein können, und von welchen ſie, indem dieſelbe unter den Partheyen die Stelle des Originals vertreten, den größten Misbrauch machen könnten.

zugleich zu bescheinigen haben, daß keine Zahlung darauf angemerkt steht. (1)

§. 62.

So oft ein Notar einem Betheiligten eine erste exekutorische Ausfertigung ausgeliefert hat, von welcher Auslieferung er auf der Urschrift des Aktes Meldung zu thun verbunden ist, (2) darf er, unter Strafe der Destitution, derselben Parthei eine zweite exekutorische Ausfertigung oder Grosse (3) nur kraft einer, der Urschrift anzuheftenden Autorisation des Präsidenten des Tribunals erster Instanz ertheilen. (4) Wohl aber darf er derselben auf

---

1. Art. 49 des Ges. vom 24 Frimaire 6.

2. Art. 26 der Notariatsordnung. Die Verfügung dieses Artikels ist äusserst wesentlich. Oft, wenn eine Verpflichtung gegen mehrere Gläubiger eingegangen wird, kommen die Partheyen dahin überein, daß nur eine Grosse für alle ertheilt werden soll, oft aber auch behält sich jeder der Gläubiger eine Grosse bevor, in welchem Falle der Notar die Summe, für welche jeder Gläubiger betheiligt ist, auf der Grosse selbst, auf der Urschrift aber den Namen eines Jeden dem er eine Grosse ausliefert, anzumerken hat.

3. Die Benennung Grosse leitet sich davon ab, daß vor Alters die Notarien die Noten, welche sie über die Uebereinkünfte der Partheyen aufgesetzt hatten, zu vernichten pflegten, sobald sie den Akt selbst aufs Reine geschrieben hatten, welcher, weil er mit gröfserer Schrift geschrieben ward, Grosse genannt und den Partheyen ausgehändigt ward. Damals war also die Grosse der einzige Titel, und es konnte keine zweite mehr ertheilt werden, weshalb die Existenz der Grosse in den Händen des Schuldners die Erlöschung der Schuld vermuthen ließ, eine Vermuthung die auch noch heutzutage statt findet, weil die Grosse den Partheyen noch immer statt des Originals dient. (Art. 1283 des C. N.)

4. Es ist daher den Partheyen anzurathen, sich von wichtigen Akten nur beglaubigte Ausfertigungen ertheilen zu lassen, und nicht

Digitized by Google

ihr Anstehen, Ausfertigungen, ohne die exekutorische Formel, oder beglaubigte Abschriften, ertheilen. Diese Beschränkung in Hinsicht auf die Ertheilung von exekutorischen Ausfertigungen ist die nothwendige Folge des Grundsatzes, welchem zufolge die freiwillige Aushändigung der Grosse an den Schuldner die Vermuthung der Zahlung, oder des Nachlasses der Schuld, begründet. (1)

Ist eine Parthei einer zweiten exekutorischen Ausfertigung (wegen des zufälligen Verlustes der ersten, oder weil sie an verschiedenen Orten den Vollzug des Aktes betreiben muß) benöthigt, so hat sie, um dieselbe von der Urschrift des Aktes, oder mittelst eines von einer exekutorischen Ausfertigung zu fertigenden Duplikates, zu erhalten, dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz eine Bittschrift zu überreichen, und kraft der Ordonnanz, welche dieser auf die Bittschrift ertheilt, den Notar aufzufordern, an einem bestimmten Tag, zu einer festgesetzten Stunde, die Ausfertigung zu ertheilen, zugleich aber die Betheiligten vorzuladen, um bei dieser Ertheilung gegenwärtig zu sein. Unten auf der zweiten exekutorischen Ausfertigung muß von dieser Ordonnanz Meldung geschehen, und der Betrag, für welchen sie noch in Vollzug gesetzt werden darf, falls

eher eine Grosse zu verlangen, als bis sie derselben bedürftig sind, um Zwangsmittel zu ergreifen. Sie setzen sich alsdann der Gefahr des Verlustes der Grosse und den Weitläuftigkeiten des Verfahrens, welches vorgeschrieben ist, um eine zweite zu erwirken, nicht aus.

1. Art. 1283 des Code Napoleon.

die Forderung zum Theil abgetragen oder cedirt sein sollte, angemerkt werden. (1)

Erheben sich Strittigkeiten unter den Partheyen, weil die Betheiligten sich der Ertheilung der Ausfertigung widersetzen, so hat man eine summarische Entscheidung auf Bericht nachzusuchen. (2)

Erscheinen die Betheiligten auf die ihnen ertheilte Vorladung nicht, so hat der Notar, nachdem er ihre Ankunft während einer Stunde, nach derjenigen, die in der Vorladung angemerkt ist, abgewartet hat, einen Verbal-Prozeß über die Erscheinung der Requirenten, und das Ausbleiben der Geladenen, zu errichten, welchem er das von den ersten beizubringende Original der Vorladung anheftet, und sodann die verlangte Ausfertigung zu ertheilen.

§. 63.

Wenn der Grosse eines Aktes, der eine Verpflichtung gegen mehrere Personen enthält, die Urschrift des Theilungs-Aktes, oder jedes andern Aktes angeheftet worden ist, wodurch die Gläubiger diese Verpflichtung unter sich getheilt haben, so ist der Notar, bei welchem diese Urschrift hinterlegt ist, befugt, jedem Betheiligten eine Abschrift von der Grosse zu ertheilen, auf welcher er von der Anheftung der Grosse an die Urschrift des Theilungsaktes, von dem Namen der Parthei, welcher er diese Abschrift, welche alsdann eine ampliation genannt wird, ertheilt, und dem Antheil, der ihr zugewiesen ist, Meldung zu thun hat.

Auch sind die Notarien befugt, von allen Akten, die bei

1. Art. 844 des Ges. über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß.
2. Art. 845 ebendas. Ueber das Verfahren, welches zu dem Ende zu beobachten ist, siehe den Art. 806 u. ff. desselben Gesetzbuchs.

Digitized by Google

ihnen hinterlegt werden, um als Urschrift zu dienen, Abschriften zu ertheilen, und zwar sowohl von Akten unter PrivatUnterschrift, als von solchen NotariatsAkten, welche den Partheyen in Urschrift (en brevet) ausgehändigt werden dürfen. Jedoch kann die Abschrift, welche ein Notar auf diese Weise von einem Akt unter PrivatUnterschrift ertheilt, den Akt selbst nicht zu einem authentischen Akt erheben, und ist bloß in so weit authentisch, als sie die Gleichförmigkeit der Abschrift mit dem Original bewährt, während die Ausfertigung eines hinterlegten Notariats-Aktes denselben Glauben hat, wie die Ausfertigung eines Aktes, dessen Urschrift bei dem Notar verblieben wäre.

Dem Gebrauch der Notarien von Paris zufolge kann jedoch ein Notar von einem solchen NotariatsAkt eine Grosse nur dann ertheilen, wenn der Akt en brevet von ihm selbst errichtet worden. In der Provinz ist dieser Gebrauch nicht angenommen. (1)

§. 64.

Alle exekutorische und andere Ausfertigungen von NotariatsAkten müssen mit dem Siegel besiegelt werden, welches jeder Notar nach einem gleichförmigen Vorbild haben muß, und welches den Reichsadler darstellt, und in der Legende Namen, Qualität und Residenz des Notars anführt. (2)

Wir haben bereits oben bemerkt, daß es nicht mehr räthlich sein dürfte, den alten Gebrauch, in den Ausfertigungen die auf der Urschrift abgekürzten Klauseln des Styls völlig auszuschreiben, beizubehalten.

---

1. Die Frage ist auch nicht so wichtig als sie scheint, indem man von solchen Akten, welche en brevet errichtet werden dürfen, keiner exekutorischen Ausfertigungen bedarf.

2. Art. 27 der Notariatsordnung.

Digitized by Google

Der Notar kann in keinem Falle die Partheyen anhalten, eine Ausfertigung eines von ihm errichteten Aktes auszunehmen.

§. 65.

Endlich haben die Notarien über den Inhalt der von ihnen aufgenommenen Akte, und über alles, was die Partheyen ihnen bei dieser Gelegenheit anvertrauen mögen, das strengste Stillschweigen zu beobachten, um sich des öffentlichen Vertrauens würdig zu machen. Die Gerichtshöfe haben diesem Grundsatz immer gehuldigt, und demzufolge die Notarien von der Verbindlichkeit freigesprochen, in Civil- und CriminalProzessen diejenige Fragen zu beantworten, welche auf ihre Verhältnisse zu den Partheyen und die ihnen von diesen gemachten, vertraulichen, Eröfnungen Bezug haben konnten.

[Der Beschluß folgt.]

IV.

Skizzen merkwürdiger Civil und Kriminal-Prozesse.

9.

Ein katholischer Priester wird der Verbindlichkeit enthoben, seine Erklärung über Thatsachen abzugeben, welche ihm unter dem Siegel des Geheimnisses anvertraut worden waren.

In der Wohnung des Pfarrers von Chievres, im Jemmappes-Departement, war ein äusserst beträchtlicher Diebstahl begangen worden. Drei Individuen wurden als verdächtig eingezogen.

Da der instruirende Richter in Erfahrung gebracht hatte, daß dem Pfarrer von Chievres eine Summe Geldes durch den Vikarius Laveine von Mons zugestellt worden war, und daher vermuthete, daß dieser Priester im Stande sei, über die Urheber des Diebstahls Auskunft zu ertheilen, so ließ er denselben vor sich laden. Allein Laveine weigerte sich aus der Ursache, irgend eine Erklärung abzugeben, weil die Eröfnungen, deren Entdeckung man von ihm verlangte, ihm auf seinen Priester-Eid gemacht worden.

In der That ergab es sich, aus seiner Erklärung sowohl als der von mehreren Zeugen, daß das Individuum,

welches ihm die Geldsäcke eingehändigt hatte, um sie dem Pfarrer von Chievres zurückzuerstatten, sich in seiner Eigenschaft als Beichtiger an ihn gewendet hatte, ohngeachtet er sich nicht gerade im Beichtstuhle befand; daß dasselbe ihm seine Erklärung nur unter dem Geheimniß der Beichte machen wollte; und daß, als der Priester Laveine diese Beichte unterbrach, weil jenes Individuum ihm zu diesem ReligionsAkte nicht hinreichend vorbereitet schien, dasselbe dennoch auf die Versicherung, daß es auf das nämliche Geheimniß wie bei einer wahren Beichte zählen könne, seine Erzählung fortgesetzt, und am Schlusse derselben dem Hrn. Laveine eine beträchtliche Geldsumme eingehändigt hatte.

Da dieser leztere auf seiner Weigerung, fernere Aufschlüsse zu ertheilen, beharrte, so denunzirte der Sicherheits-Beamte ihn desfalls dem Kaiserl. GeneralProkurator bei dem peinlichen Gerichtshof, welcher bei diesem Gerichtshof darauf antrug, daß er dem Priester Laveine befehlen möge, alle Thatsachen, welche in Bezug auf den fraglichen Diebstahl zu seiner Kenntniß gekommen wären, zu erklären, und namentlich die Person zu bezeichnen, welche ihm eine Geldsumme zur Rückerstattung übergeben hätte.

Der Gerichtshof erließ ein diesem Antrag entsprechendes Urtheil, welches er darauf begründete: „daß man der „Gerechtigkeit, wenn sie es zum Besten der Justizpflege „also verordne, die Revelation jedes Geheimnisses schuldig sei, desjenigen allein ausgenommen, welches in der „sacramentellen Beichte anvertraut worden sei."

Der Priester Laveine suchte die Cassation dieses Ur-

theils, wegen Verletzung des Art. 1 des Konkordats vom 26 Messidor 9, und des Art. 9 des organischen Gesetzes vom 18 Germinal 1810, nach.

„Diese Gesetze, sagte er, haben die freie Ausübung des katholischen Kultus in ganz Frankreich garantirt;

„Jede Entscheidung, welche ein, von diesem Kultus allgemein angenommenes Dogma geradezu verletzt, schließt daher eine Verletzung derselben in sich;

„Nun kann man aber einen Priester nicht zwingen, das Geheimniß der Beichte zu verletzen, ohne diese Gesetze mit Füssen zu treten, die Ausübung des katholischen Kultus zu hemmen, den priesterlichen Glauben zu schwächen, und der Freiheit der Gewissen zu nahe zu treten. Die Dogmen der Religion, die kanonischen Statuten, die bürgerlichen und geistlichen Gesetze stehen einer solchen Revelation zugleich entgegen.

„Die Unverletzlichkeit jedes Beichtgeheimnisses ist ein wesentlicher Grundsatz des katholischen Glaubens. Sobald dieses Geheimniß nicht mehr heilig wäre, würde jeder eine Handlung vermeiden, die ihn, statt ihm die Freisprechung von seinen Sünden zu verschaffen, der Gefahr aussetzen könnte, sein Vergehen auf Unkosten seiner Sicherheit zur Kenntniß der Obrigkeit gebracht zu sehen. Nie kann daher ein Beichtvater gezwungen werden, das Geheimniß der Beichte zu verrathen. Dieser Grundsatz ist von den vorigen Parlamenten strenge gehandhabt worden; ein Urtheil des Parlaments von Paris, vom 23 October 1580, hat ihn proclamirt, und das Parlament von Rouen hat sogar förmlich entschie-

den, daß der Verrath eines Beichtgeheimnisses selbst nicht einmal als Beweiß dienen könne. (*)

„Das Parlament von Douai hat sogar durch sein Urtheil vom 5 August 1776 das Zeugniß eines Individuums über solche Thatsachen verworfen, deren er zufällig eine Dame sich im Beichtstuhl hatte anklagen hören.

„Zwar wendet man ein, man habe diejenigen Eröfnungen, welche das fragliche Individuum dem Kläger auf Kassation anfangs unter dem Siegel der Beichte gemacht, von demjenigen Theil seiner Erklärung zu unterscheiden, welchen er erst nach der Unterbrechung dieses religiösen Aktes abgegeben habe. Ist aber der Priester, der seinem Beichtkinde nicht erlaubt, die angefangene Beichte fortzusetzen, weil er dasselbe nicht für fähig hält, die Absolution zu erlangen, es aber zugleich versichert hat, es könne fortfahren, ihm unter dem Siegel des Geheimnisses diejenigen Eröfnungen zu machen, die es in seiner Beichte angefangen hatte, weniger verbunden, dieses Geheimniß zu bewahren? Sicher nicht; indem die Fortsetzung dieser Eröfnungen in so innigem Zusammenhang mit dem Anfang derselben steht, daß es unmöglich ist, die lezte mitzutheilen ohne die erste zugleich mit zu verrathen. So oft sich ein Reuiger an einen Priester als Beichtvater wendet, tritt dieser in ein Verhältniß der Amtspflicht zu ihm, und

*) Eine Demoiselle Brachu de Benville hatte in der Beichte bekannt, daß sie den Pfarrer von St. Laurent zu Rouen habe ermorden und sein Haus in Brand stecken wollen. Ihr Beichtvater verrieth das Geheimniß, und das öffentliche Ministerium instruirte den Prozeß gegen sie; allein das Parlament sprach sie von der Anklage frei.

kontrahirt die unbedingte Verpflichtung, die Geheimnisse, welche der erste ihm anvertraut, heilig zu bewahren."

Der Hr. Staatsrath, General-Prokurator Merlin trug, diesen Gründen ohngeachtet, auf die Bestättigung des Urtheils des peinlichen Gerichtshofs des Jemmappes-Departements an, weil jeder Bürger verpflichtet sei, die Wahrheit zu erklären, so oft er von der Obrigkeit dazu aufgefordert werde. Allein der Kassationshof erließ am 30 November 1810 folgendes

Urtheil.

Der Gerichtshof,

Nach Einsicht des Art. 1 und der folgenden des Konkordats vom 26 Messidor 9, und des Gesetzes vom 18 Germinal 10;

Angesehen, daß es aus diesen gesetzlichen Verfügungen erhellt, daß die katholische Religion unter dem Schuz der Regierung steht; daß folglich dasjenige, was nothwendig zu ihrer Ausübung gehört, geehrt, und geschüzt werden muß; daß die Beichte zu den wesentlichen gottesdienstlichen Gebräuchen dieser Religion gehört; daß man aufhören würde, davon Gebrauch zu machen, sobald die Unverlezlichkeit des Geheimnisses nicht mehr versichert wäre; daß die Gerichte daher die Geheimnisse der Beichte ehren und beschüzen müssen, und daß ein Priester nicht gezwungen werden kann, über diejenigen Eröfnungen, welche ihm in dem religiösen Akte anvertraut worden sind, Erklärungen abzugeben oder sich darüber abhören zu lassen;

Daß die Priester ohne allen Zweifel, wie alle übrige Bürger, die Obliegenheit haben, der Gerechtigkeit über diejenigen Thatsachen Zeugniß abzugeben, welche auf andere Weise als das nothwendige Zutrauen des Beichtenden zu ihrer Kenntniß gekommen sind; daß in dieser Hinsicht das priesterliche Zutrauen kein Privilegium vor dem natürlichen Zutrauen voraus hat; daß aber dieser allgemeine Grundsaz in dem be-

Digitized by Google

sondern Falle, worüber der peinliche Gerichtshof des Jemmappes-Departements erkannt hat, keine Anwendung findet; daß wenn in diesem Falle die dem Priester Laveine gemachte Erdfnung nicht in einem religiösen und sacramentellen Akt geschehen ist, doch nur das mit einem solchen Akt verbundene Geheimniß dazu statt gegeben hat; daß der Revelant in einem solchen Akt, und im Glauben der Unverletzlichkeit seines Geheimnisses, seine Erklärung abgeben wollte, und daß andererseits der Priester Laveine sie im Glauben und unter der Verbindlichkeit dieser Unverletzlichkeit angenommen hat; daß dieser gute Glaube und das Zutraüen von beiden Seiten nicht durch eine Form betrogen werden können, welche nur auf die Wirkungen der Beichte als Sacrament Bezug hat, und die äussere und bürgerliche Verbindlichkeiten derselben nicht vernichten kann;

Daß eine gegentheilige Entscheidung dieses besondern Falles das Zutrauen, welches man der religiösen Beichte schuldig ist, erschüttern, und dadurch der Ausübung dieses Aktes der katholischen Religion wesentlich nachtheilig werden müßte; daß sie daher mit den Gesetzen im Wiederspruch stehen würde, welche die Ausübung derselben beschützen, und welche oben angeführt sind; daß sie ausserdem auch die Moral und das Interesse der Gesellschaft verletzen würde;

Kassirt ꝛc. ꝛc.

V.

Entscheidungen strittiger Rechtsfragen aus der Napoleonischen Gesetzgebung.

A.

Code Napoleon.

45) Der Eigenthümer eines Teiches kann, um denselben auszutrocknen, den Eigenthümer eines anliegenden Teiches nicht zwingen, die Schuzbretter seiner Schleusen zu erniedrigen, weil die Höhe, worin sie das Wasser erhalten, jene Austrocknung verhindert, wenn er nicht beweißen kann, daß das Wasser durch künstliche Anlagen auf diese Höhe getrieben ist.

In einer Gegend der ehemaligen Champagne befinden sich zwei nahe gelegene Teiche, deren einer, étang Pinard genannt, einem Hrn. Chanternier, und der andere, étang neuf genannt, einem Hrn. Dúrand gehört. Der erste scheint etwas höher als der andere zu liegen. Im Jahr 14 wollte Hr. Chanternier den seinigen austrocknen, allein der Abfluß des Teiches des Hrn. Dúrand erhielt das Wasser auf einer solchen Höhe, daß es immer wieder in den Teich des Hrn. Chanternier einfloß. Er trug daher vor dem Tribunal von Eperney darauf an, daß Hr. Pinard verurtheilt werden möge, die Schuz-

bretter seiner Schleussen zu erniedrigen. Allein dieses Tribunal,

In Erwägung, daß der Kläger seine Klage nur auf seine Absicht gründet, den Teich, dessen Eigenthum er erworben hat, auszutrocknen, anstatt denselben unter Wasser zu lassen, und auf dieselbe Art und Weise wie die früheren Eigenthümer zu benutzen; daß der tiefer gelegene Teich keiner andern Last unterworfen ist, als die Gewässer aufzunehmen, welche natürlicher Weise von dem höher gelegenen abfließen; daß es ein angenommener Grundsatz ist, daß der Eigenthümer des höher gelegenen Grund und Bodens nichts thun darf, um die Servitude des niedriger gelegenen zu erschweren; und daß es im vorliegenden Falle bewährt ist, daß der Hr. Dürand, sowohl selbst als durch seine Vorgänger, im ruhigen und seit undenklichen Zeiten ungestörten Besitz des neuen Teichs in seinem gegenwärtigen Zustande war,

Die Klage abweißt. Die Appellation von diesem Urtheil ward von dem Appellhof von Paris aus denselben Gründen verworfen. Vor dem Cassationshof behauptete man für den Herrn Chantermier: Dürand sei nicht befugt den gänzlichen Ablauf der Gewässer aus dem Teiche Pinard durch die Höhe seiner Schleusen zu verhindern, es sey denn, daß er dieses Recht durch einen Titel oder Verjährung erworben habe; er habe keinen Titel weil er keinen aufweiße, und könne die Verjährung nicht anrufen, weil die Teiche in einer Provinz gelegen seien, deren Landrechte keine Verfügung in Betreff der Verjährung der Servituden enthalten, und daher unter der Herrschaft der Landrechte von Paris und Orleans gestanden hätten, welche keine Servituden ohne Titel anerkannten; endlich sei der Teich des Hrn. Dürand niedriger gelegen als der des Klägers

auf Kassation, und es sei ein allgemein angenommener Grundsatz, daß der niedriger gelegene Eigenthümer nie den Abfluß der Gewässer des höher liegenden verhindern dürfe. (L. 1. §. 20 ff. de aqua et aqua pluv. arc. Art. 639, 640 des C. N.)

Die Unrichtigkeit dieser Ansicht ist jedoch augenfällig. Sie beruht auf dem einzigen factischen Umstande, daß der Teich des Hrn. Dúrand tiefer als der des Hrn. Chanternier gelegen, und demnach rücksichtlich auf diesen lezteren praedium serviens sei; allein dieser factische Umstand selbst ist nicht unbedingt als wahr anzunehmen; ein Grundstück kann wohl im Ganzen tiefer aber in einzelnen Theilen höher gelegen sein als ein benachbartes; und dies war hier offenbar der Fall, sobald man annimmt, daß das Wasser des neuen Teiches nicht durch künstliche Anlagen auf die Höhe der Schutzbretter seiner Schleussen getrieben worden war, sondern von Natur auf dieser Höhe stand, indem der Kläger auf Kassation selbst nachgab, daß es, sobald es zu dieser Höhe gelangt sei, in seinen Teich abfliesse; in diesem Falle war also jeder der Teiche einer Servitude zum Vortheil des benachbarten unterworfen; der des Hrn. Dúrand nämlich mit der, die Gewässer des Hrn. Chanternier aufzunehmen, so lange sie nur den innern Raum des neuen Teiches ausfüllten; sobald sie aber über die Höhe der Schutzbretter der Schleussen dieses Teiches anwachsen, war der Teich des Herrn Chanternier gegenseitig der aus der natürlichen Lage beider Teiche herfliessenden Servitude unterworfen, die von dem benachbarten Teiche abfliessenden Gewässer aufzunehmen.

Urtheil des Cassationshofes, (Civilsection *) vom 30 August 1808.

Der Gerichtshof,

Angesehen, 1) daß man keine Nachrichten über die Lage und den Zustand der strittigen Besitzungen vor der Zeit hat, ehe die Teiche angelegt worden sind, noch über die Uebereinkünfte, welche seit der Anlage der Teiche zwischen den Eigenthümern abgeschlossen worden sein mögen; 2) daß das angefochtene Urtheil als faktischen Thatumstand bewährt, daß die fraglichen Teiche seit undenklicher Zeit in ihrem gegenwärtigen Zustande bestehen, und daß der Teich des Klägers auf Kassation sich nicht in Ackerfeld umwandeln läßt, ohne den Teich des Beklagten von einer Oberfläche von ohngefähr 27 Morgen Wassers neun verlieren zu machen; daß demnach, und ohne in die Untersuchung einzugehen, ob der Beklagte sich, unter der Herrschaft eines in dieser Hinsicht stummen Statutarrechtes, von einer Servitude befreien, oder eine Servitude ohne Titel erwerben konnte, die oben angeführte Thatsachen hinlänglich waren, um dem Appelhof von Paris die Befugniß zu ertheilen, dem Kläger das Recht zu verweigern, zum Nachtheil seines Nachbarn den vorigen Zustand der Dinge abzuändern; daß der Art. 640 des Code Napoleon ohne Anwendung auf den fraglichen Fall ist, indem es sich hier weder von solchen Gewässern handelt, welche natürlicher Weise und ohne Zuthun von Menschenhänden von einem höher gelegenen Grundstück auf ein tiefer gelegenes abfliessen, noch von einem Damme, den der Beklagte errichtet hätte, um diesen Abfluß zu verhindern, vielmehr davon die Rede ist, daß der Kläger die Gewässer durch sein Factum auf den benachbarten Teich zurückweißen will, dessen Schuzbretter sich doch seit undenklicher Zeit auf derselben Höhe befinden, verwirft das Cassationsgesuch [illegible]

*) Die Section der Bittschriften hatte das Cassat. Begehren zugelassen.

46) Der Eigenthümer einer Quelle kann nicht unbedingt angehalten werden, das Publikum darin ohnentgeldlich Wasser schöpfen und waschen zu lassen.

Derjenige der dieses Recht als Mitglied der Gemeinde, worin er wohnt, in Anspruch nimmt, ist in dieser Klage unzulässig, sobald die Gemeinde stillschweigend auf die durch den Art. 443 begründete Servitude Verzicht leistet.

Der Herr Wolf nimmt gegen die Dame Strub von Cosweiler das Recht in Anspruch, seine Wäsche in einer, dieser lezten zugehörigen, Quelle auswaschen zu lassen. Da er sich auf einen dreissigjährigen Besitz beruft, wird der Beweiß desselben verordnet, und durch ein Endurtheil vom 13 November 1807 wird Wolf in dem, durch Verjährung erworbenen, Rechte geschützt, während der Zeit, wo die Quellen der Gemeinde mit Eis bedeckt oder ausgetrocknet sind, in der Quelle der Wittwe Strub seine Wasche auswäschen zu lassen, Wasser zu schöpfen und sein Vieh zu tränken.

Appellation von Seiten der Dame Strub. Sie behauptete gegen den Vorbescheid: 1) Wolf hätte nicht zu dem Beweiße eines dreissigjährigen Besitzes zugelassen werden können, weil von einer unterbrochenen Servitude die Rede sei, in Hinsicht auf welche die ältere Gesetzgebung einen undenklichen Besitz erheische; 2) eben so wenig habe man ihn zu dem Beweiß solcher Thatsachen zulassen können, welche aus einer blossen Toleranz und nachbarlichen Vertraulichkeit zu erklären seien; gegen das Endurtheil, daß die Richter einen Beweiß nicht als hinlänglich hätten annehmen können, der bloß aus unbedeutenden Thatsachen solcher Art bestanden hätte; daß man eine Quelle, welche das Eigenthum der Appellantin sei, nicht dem Publikum hätte

Preiß geben dürfen, und endlich, daß Wolf unzulässig sei, weil er ein Recht in Anspruch nehme, welches er jedem Einwohner von Cosweiler zuzustehen behaupte, und worauf doch diese Gemeinde keine Ansprüche machen.

Wolf behauptete dagegen: die Appellation von dem Interlokut sei unzulässig, weil die Appellantin demselben freiwillig Folge geleistet habe; das Endurtheil aber sei eine Folge des Interlokuts und habe nur den alten Zustand der Dinge gehandhabt; die fragliche Quelle sei in dem obern Theile des Orts gelegen, wo nur ein einziger Brunnen befindlich sei, weshalb die Einwohner seit undenklicher Zeit die Quelle benutzt hätten, um Wasser zu schöpfen, ihr Vieh zu tränken, ihre Leinwand auszuwäschen ꝛc. ꝛc.

Urtheil des Appellhofes vom 5 May 1809.

Der Gerichtshof, angesehen, was den Grund der Unzulässigkeit betrift, daß der Art. 451 des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozesse verfügt: „Die Appellation „von dem Interlokut kann vor dem Endurtheil eingelegt „werden." Diese Bestimmung ist also durchaus facultativ; also kann die Appellation von dem Interlokut auch zu gleicher Zeit mit dem Endurtheile eingelegt werden, wenn dies früherhin nicht geschehen ist, und man kann aus dem Umstande, daß der Appellant im fraglichen Falle den Vollzug dieses Interlokuts provozirt oder dazu beigewirkt hat, und dieser stillschweigenden Unterwerfung unter dasselbe, keinen Grund der Unzulässigkeit der Appellation von diesem Urtheil ableiten, weil derselbe, da er befugt war, erst nach dem Endurtheil diese Appellation einzulegen, nicht nöthig hatte, bei der Vollstreckung des Interlokuts desfalls einen ausdrücklichen Vorbehalt zu machen;

Angesehen, in Hinsicht auf die Appellationen von beiden Urtheilen, welche man in diesem Falle in Verbindung unter-

einander zu erörtern hat, daß in dieser Rechtssache von keiner eigentlichen Servitude, womit ein Grundstück zum Vortheil eines andern Grundstücks belastet wäre, die Frage ist, sondern von einem persönlichen GebrauchsRechte, welches der Appellat erworben haben will, um in der fraglichen Quelle Wasser zu schöpfen, sein Vieh zu tränken, und seine Leinwand auszuwäschen; von der Appellantin, welche eine negatorische Klage gegen ihn zu erheben gedachte, vor das Vergleichsbüreau vorgeladen, hat er daselbst am 29 Jänner 1807 erklärt, er sei im Stande zu beweisen, daß seine Urheber und Vorgänger, so wie die übrigen Einwohner von Cosweiler, und namentlich die, welche in der Nachbarschaft der Quelle wohnten, seit undenklicher Zeit ihre Wäsche in dem von der Quelle ablaufenden Wasser hätten waschen lassen, und in seiner am 2 März des besagten Jahres 1807 zugestellten Exceptionsschrift hat er behauptet, daß diese Servitude sogar nothwendig sei, indem in Zeiten der Trockenheit und des Frostes es nicht möglich sei, sich anderstwoher Wasser zu verschaffen;

Angesehen, daß es sich aus dem Inhalt der von der Appellantin beigebrachten Titel und aus der örtlichen Lage ergiebt, daß sie Eigenthümerin der fraglichen Quelle ist, zu welcher man nicht gelangen kann, ohne über ihr Eigenthum zu gehen, und daß der Appellat gesteht, daß er des Rechtes, welches er erworben zu haben behauptet, nur gleich den andern Einwohnern von Cosweiler genossen habe; daß es sich jedoch aus den Verhandlungen ergiebt, daß die Gemeinde Cosweiler bei dem Prefecturrath des Departements vom Niederrhein die Autorisation, in der Sache als Intervenientin aufzutreten, nachgesucht hat, und der Prefecturrath am 6 Julius 1807 die Mittheilung dieses Gesuches an die Appellantin verordnet hat; daß aber diese Mittheilung ohne

Folge geblieben ist, und die Gemeinde demnach dem Vorsatz entsagt hat, die von dem Appellaten in Anspruch genommene Berechtigung zu behaupten;

Angesehen daß der Art. 643 des Coder Napoleon verfügt: „der Eigenthümer der Quelle darf deren Lauf nicht verändern, wenn sie den Einwohnern einer Gemeinde, eines „Dorfes oder Gutes, das ihnen benöthigte Wasser verschafft. „Haben indessen die Einwohner den Gebrauch derselben nicht „erworben oder verjähret, so kann der Eigenthümer eine „Entschädigung, die durch Sachverständige zu bestimmen ist, „fordern." Um so weniger können demnach die Einwohner das Recht in Anspruch nehmen, an der Quelle selbst Wasser zu nehmen oder sich dessen zu bedienen, wenn der Eigenthümer seine Einwilligung dazu versagt; und die Appellantin ist übereingekommen, daß sie zwar oft ihren Nachbarn den Gebrauch desselben gestattet habe, jedoch nur unter dem Titel einer bloßen Familiarität und Toleranz, und gegen eine Entschädigung, in so fern sie es für gut gefunden habe;

Angesehen demnach, daß in dieser Sache kein interlokutorisches Urtheil zu erlassen war, daß die Klage der Klägerin in der Hauptsache gegründet, und die Inzident-Klage völlig ungegründet war, und es demnach der Fall ist, beide Urtheile zu reformiren ꝛc. ꝛc. erklärt, daß die in dem Besitzthum der Appellantin befindliche Quelle, in dem Banne der Gemeinde Coswiller, ihr allein eigenthümlich und ausschließlich zugehört, verbietet dem Appellaten, sich den Genuß dieser Quelle auf irgend eine Art gegen den Willen der Apellantin anzumaßen, und verurtheilt ihn in eine Entschädigung von 12 Franken, weil er sich es, ihres Einspruchs ohngeachtet, erlaubt hat ꝛc. ꝛc.

47) Der Art. 644, in Verbindung mit dem Art. 538, hat die Wirkung, alle Abgaben für die Zukunft abzuschaffen, welche vor der Verkündigung des Codex für die von der Regierung geschehene Bewilligung des Rechtes, Waldbäche und sonstige unschiffbare Gewässer zur Wässerung der Ländereien zu benutzen, bezahlt werden mußten.

Im Jahr 1800 erhielt Hr. Sozzi von der vorigen Piemontesischen Regierung die Bewilligung, einen Theil der Gewässer des weder schiff- noch flößbaren Baches von Tidone zu seiner Mühle hinleiten zu dürfen, unter der Bedingung, für diese Bewilligung eine jährliche Abgabe von 56 Liv. zu entrichten. Seit der Verkündigung des Codex Napoleon verweigerte er die Entrichtung dieser Rente. Wenn er bis dahin dieselbe abgetragen habe, behauptete er, so sei es geschehen, weil man jenen Bach als dem Staate zugehörig angesehen habe. Dem Codex Napoleon zufolge aber gehörten solche Gewässer, welche weder schiff- noch flößbar sind, nicht dem Staate, sondern den Uferbewohnern, folglich sei der Bach von Tidone sein PrivatEigenthum, und er könne nicht angehalten werden, für den Genuß desselben eine Abgabe zu entrichten. Auch lasse sich nicht behaupten, er lege den Verfügungen des Codex eine rückgreifende Wirkung bei. Die Verpflichtung, jene Abgabe zu zahlen, habe jedes Jahr ihren Vollzug erhalten, und sei daher mit dem Jahre erloschen, in welchem die Veränderung in der Gesetzgebung eingetreten sei.“

Für die DomainenRegie ward erwiedert: die Verpflichtung des Hrn. Sozzi nehme in einem vollgültigen Rechtstitel ihren Ursprung; sie sei sowohl in Hinsicht auf ihren Gegenstand, als in Hinsicht auf ihre Ausdehnung und ihre Wirkungen, vollkommen und habe daher durch den Codex Napoleon nicht erlöschen können.

Digitized by Google

Urtheil des Appellhofs von Genua, welches die Rente für erloschen erklärt. Das KassationsGesuch der Regie ward, nach einer langen Berathschlagung, durch folgendes Urtheil des Kassationshofs (CivilSection) vom 21 Februar 1810, gegen den Antrag des Hrn. GeneralAdvokaten Jourde verworfen.

„Der Gerichtshof, angesehen, daß sobald die Ursache einer Verpflichtung wegfällt, auch die Wirkungen derselben aufhören müssen; daß die fragliche Rente in dem ausschließlichen EigenthumsRecht der vorigen Regierung des Piemonts auf alle fliessende Gewässer ihren Ursprung genommen hatte; daß die Art. 538 und 644 des Coder Napoleon dieses Recht abberufen, und die Waldbäche in die Klasse der Privatbesitzungen gesetzt habe; daß folglich das angefochtene Urtheil, indem es die fragliche Rente für erloschen erklärt hat, eine richtige Anwendung dieser gesetzlichen Verfügungen gemacht, und daher weder die Art. 2, 644 und 645 desselben Gesetzbuchs, noch die Art. 1 und 2 des Titels 7 des 6ten Buchs der allgemeinen Verordnungen des Piemonts, noch irgend ein anderes Gesetz verletzt haben, verwirft das Gesuch ꝛc.

---

48) Ein Weidgang, welcher weder auf einem Titel beruht, noch in solchen Provinzen, in welchen ehedem solche Berechtigungen durch undenklichen Besitz erworben werden konnten, durch Verjährung erworben war, hindert den Eigenthümer nicht, sich durch Einfriedigung seiner Ländereien demselben zu entziehen;

Solche Weidgerechtigkeiten aber, welche auf einem Titel beruhen, oder vor der Verkündigung des Coder Napoleon durch Verjährung erworben waren, müssen gehandhabt

werden, ſie mögen nun einer Gemeinde oder einem Privaten zuſtehen, und die Eigenthümer dürfen ſich denſelben durch Einfriedigung ihrer Ländereien nicht entziehen.

Erſter Fall.

Die Gemeinde von St. Martin war im Genuß des Weidrechts auf Wieſen, welche den Benedictinern der Abtey von St. Florent zugehört hatten, und die der Staat mit allen Activ- und Paſſiv-Servituden an die Dame Dupuy, verkauft hatte, welche dieſelbe einfriedigen ließ. Die Gemeinde klagte auf Handhabung in dem Beſitz des Rechtes des Weidgangs nach der erſten Heu-Aerndte, und brachte zur Unterſtützung dieſer Klage mehrere Urtheile der ehemaligen Vogtey von Saumur und des Parlaments von Paris bei. Urtheil des Civil-Tribunals von Indre und Loire vom 7 Prairial 8, durch welches dieſe Tribunal, in der Appellations-Inſtanz erkennend, ihre Anſprüche für gegründet erklärt und demzufolge der Dame Dupuy befiehlt: die Graben, wodurch ſie die fraglichen Wieſen eingefriedigt hatte, zum Theil auszufüllen, und Zugänge offen zu laſſen, auf welchen die Einwohner nach der erſten Heu-Aerndte ihre Heerden auf die Weide treiben könnten. Das Kaſſations-Geſuch gegen dieſes Urtheil ward am 14 Fructidor 9 durch folgendes Urtheil des Caſſationshofs verworfen.

Angeſehen, 1) daß die vorgebrachten Urtheile kontradictoriſche Rechtstitel zwiſchen den Einwohnern der Gemeinde St. Martin de la Place, im Canton de la Roſerie einerſeits, und der ehemaligen Benedictiner-Abtey von St. Florent, andererſeits, ſind; daß dieſelben hinlänglich ſind, um den geſetzlichen Beweiß der, ſeit undenklicher Zeit, von den beſagten Einwohnern auf den fraglichen Wieſen ausgeübten

Weidgerechtigkeit zu erbringen; daß diese Weidgerechtigkeit nicht als ein bloß facultativer oder Weidgang angesehen werden kann, welchen allein das Gesetz vom 6 October 1791 abgeschaft hat, weil sie im Gegentheil alle Charactere einer eigentlichen dinglichen Servitude vereinigt, woraus folgt, daß besagte Einwohner sich in dem Fall der im Art. 11 des 4ten Abschnitts des besagten Gesetzes enthaltenen Ausnahme befinden, welche jede auf einem Titel beruhende Weidgerechtigkeit aufrecht erhält, und daß demzufolge besagtes Tribunal, indem es diese Ausnahme auf sie angewendet hat, kein Gesetz hat verletzen können; Angesehen zweitens, daß durch das Gesetz vom 4 Floreal 4 alle Activ und PassivServituden, welche auf den NationalDomainen haften mögen, aufrecht erhalten sind; daß ausserdem in dem durch die DepartementalVerwaltung von Maine und Loire der Dame Dupuy, Klägerin auf Kassation, bewilligten Verkauf, die von derselben erworbenen Güter, zu welchen die fraglichen Wiesen gehören, ihr so verkauft worden sind, wie die bisherigen Pächter dieselben genossen hatten, und unter der Bedingung die Ausübung aller PassivServituden zu leiden, womit sie behaftet sein könnten, woraus folgt, daß die fragliche Weidgerechtigkeit ihr bekannt war, und bekannt sein mußte, verwirft das Gesuch.

Zweiter Fall.

Im Jahr 6 kaufen die Hrn. Las und Venin ein Grundstück, welches von der KirchenFabrick von Revonnas herrührte, und ehedem eine Waldung war, worin die Gemeinden Ravonnas und Ceyzerint seit langer Zeit ein Weidrecht ausübten. Die Ankäufer hatten alle Activ und PassivServituden übernommen. Im Jahr 12 wollten sie dieses Grundstück einfriedigen lassen, allein die Gemeinden widersetzten sich, und nahmen ihren Weid-

gang in Anspruch. Ihr Antrag ward ihnen in erster Instanz zuerkannt, allein in der Appellations-Instanz verworfen:

Angesehen, daß die Gemeinden ihr Weidrecht auf zwei Titel, eine Sentenz von 1492 und eine Berathschlagung von 1661 gründen; daß in der Sentenz, in welcher übrigens von dem ursprünglichen Titel dieser Berechtigung keine Erwähnung geschieht, bloß gesagt wird, daß nicht über das Eigenthum des Bodens sondern bloß über den Weidgang entschieden werde, und daß, um den Frieden zwischen beiden Gemeinden herzustellen, jeder Rechtsstreit zwischen denselben erloschen sei, und die Einwohner der Gemeinde Ceyzerint befugt sein sollen, ihr Vieh in den einen Theil des Waldes zur Weide zu führen, während die Einwohner von Ravonnas das ihrige in dem ganzen Wald weiden zu lassen befugt werden; daß die Berathschlagung von 1661 ein blosser Vertrag zwischen den Einwohnern und Forensen von Ravonnas ist, welcher der Sentenz von 1492 keinen Zusatz ertheilen kann; daß sich aus diesem Rechtstitel ein blosses Recht des öden Weidgangs im Walde, und kein Recht der Koppelweide oder Weidgerechtigkeit ergiebt; daß es aus den Art. 4 und 5 des 4ten Abschnitts des Gesetzes vom 6 October 1791 erhellt, daß jeder Eigenthümer, selbst derjenige, welcher dem öden Weidgang unterworfen ist, befugt ist, sich einzufriedigen, und sich dadurch von diesem Weidgang zu befreien, und daß die Anläufer der fraglichen Steppe sich in diesem Falle befinden.

Allein auf das Kassations-Gesuch der Gemeinde ward dieses Urtheil durch folgendes Urtheil des Kassations-hofs (Civil-Section) vom 13 Dezember 1808 kassirt:

Der Gerichtshof,

Nachdem er im Berathschlagungs-Zimmer berathschlagt hat,

Nach Einsicht der Artikel 7, 8 und 11 des 4ten Abschnitts des Gesetzes vom 6 October 1791.

In Erwägung, daß im vorliegenden Falle nicht von einem gegenseitigen Recht der Koppelweide von Kirchspiel zu Kirchspiel, noch von dem öden Weidgang in einem Kirchspiel die Rede ist, von welchen die Art. 2 und 4 des 4ten Abschnitts des vorangeführten Gesetzes sprechen; daß der Strich Landes, auf welchem die klagenden Gemeinden die Weidgerechtigkeit in Anspruch nehmen, von der Fabrick von Ravonnas herrührt, und immer eine PrivatBesitzung war; daß der Appellhof von Lyon weder die Gattung des Rechts, welches den klagenden Gemeinden zustand, bestimmt, noch die Hinlänglichkeit der von denselben vorgebrachten Rechtstitel anerkannt hat; daß dieser Gerichtshof sich darauf beschränkt hat, den rechtlichen Grundsatz festzusetzen, daß, selbst wenn dieser Titel den klagenden Gemeinden das Recht des öden Weidgangs zusichern sollte, sie dennoch die Kläger nicht verhindern könnten, ihre Besitzungen einzufriedigen; daß er dadurch die vorangeführten Art. 7, 8 und 11 verletzt hat, welche in dem Falle, von welchem darin die Rede ist, das Recht keineswegs ertheilen, durch Einfriedigung eine Besitzung von einer darauf haftenden Weidgerechtigkeit zu befreien, Kassirt ꝛc. *)

---

*) Beide Entscheidungen finden auch noch unter der Herrschaft des Codex Napoleon ihre Anwendung, dessen Art. 647 und 648 den Verfügungen des Gesetzes vom 6 October 1791, über die Rural-Polizey, entsprechen, und durch die Verfügungen dieses, noch wirklich gültigen, Gesetzes ergänzt werden. Man sehe in unserer Exposition des Codex Napoleon, Th. III. S. 250, die ausführliche Entwickelung der Grundsätze in Betreff der Stoppelweiden, Koppelweiden, und der Weidgerechtigkeiten, in so fern sie in die Klasse der konventionellen Servituden gerechnet werden können.

B.

Handlungs-Recht.

3) Findet, Ausnahmsweise von der Verfügung des Art. 1341. des Coder Napoleon, in Handlungssachen der Beweiß einer abschläglichen Zahlung von geringerem Betrag als 150 Franken statt, wenn die diese Summe übersteigende Verbindlichkeit aus einem authentischen Akte herfließet? (Bejah. entsch.)

Die Herren Tariot und Laroux, Unternehmer des Baues eines Stadthauses zu Luzie, schlossen mit dem Hrn. Pasquint einen Contract für die Mauerarbeit an diesem Gebäude ab. Dieser Contract, der in authentischer Form errichtet ward, bestimmt die Summe, welche die Unternehmer zu Ende der Arbeit zu zahlen haben.

Im Jahr 1809 klagen die Hrn. Pasquint auf die Zahlung der bedungenen Summe. Die Herrn Tariot und Laroux behaupten, eine abschlägliche Zahlung darauf geleistet zu haben, und da diese von den Hrn. Pasquint in Abrede gestellt wird, erbieten sie sich zu dem Zeugen-Beweiß. Ein Urtheil des Handlungs-Gerichts von Autun vom 2 Junius 1809 erklärt diesen Beweiß zulässig, und ein zweites Urtheil vom 10 desselben Monats ertheilt ihnen Akt, daß der Beweiß erbracht worden, und verordnet den Abzug der abschläglich geleisteten Zahlung.

Kassations-Gesuch von Seiten der Hrn. Pasquint, wegen Verletzung des Art. 1341 des Coder Napoleon und der Art. 49 und 109 des Handlungs-Gesetzbuchs. Der Beweiß der Zahlung sei offenbar, und der allgemeinen Jurisprudenz zufolge, ein Beweiß gegen den Inhalt des Aktes, worin die Verpflichtung enthalten sei,

Digitized by Google

ſowohl nach der Rechts-Regel: nihil tam naturale est quam eo genere quidque dissolvere, quo colligatum est, als auch, weil es ſonſt leicht fallen würde, durch den Zeugenbeweiß jeden ſchriftlichen Beweiß zu entkräften, und daher die Abſicht des Geſetzgebers bei der allgemeinen, im Art. 1341 enthaltenen, Regel zu vereiteln. Eine Ausnahme in Handlungsſachen könne man aus dem Handlungs-Geſetzbuch nicht herleiten; die Handlungs-Geſetze ſeien Exzeptions-Geſetze, und in allen, von denſelben nicht ausdrücklich vorgeſehenen, Fällen müſſe das gemeine Recht ſeine Anwendung finden. Das Handlungs-Geſetzbuch enthalte nur drei Verfügungen in Betreff des Zeugenbeweiſes, die nemlich, welche in den Art. 41, 49 und 109 enthalten ſind, aber keine dieſer Verfügungen ſei auf den vorliegenden Fall anwendbar; die erſte erkläre den Zeugenbeweiß unzuläſſig, um die Exiſtenz einer Geſellſchaft oder die Clauſeln eines Geſellſchafts-Vertrags zu erweiſen; die beiden andern aber erklärten ihn in Hinſicht auf Geſellſchaften für einzelne Handlungsoperationen (sociétés en participation) Ankäufe und Verkäufe zuläſſig; und daraus allein, daß man ihn für dieſe einzelne Fälle durch ausdrückliche Beſtimmungen zuläſſig zu erklären für nöthig gefunden habe, folge unwiederſprechlich, daß man ſich in allen Fällen, in Hinſicht auf welche keine ſolche Beſtimmung vorliege, nach dem gemeinen Recht zu bemeſſen habe.

Dieſe Gründe fanden vor der Section der Bittſchriften des Caſſationshofs keinen Eingang.

Urtheil vom 19 Junius 1810.

Der Gerichtshof,

Auf den Antrag des Hrn. Giraud, Generaladvokaten er-

kennend, und angesehen, daß von einer HandlungsSache die Rede ist, und, den Art. 1341 des Coder Napoleon und 109 des HandlungsGesetzbuchs zufolge, der Zeugenbeweis der fraglichen Zahlung zulässig war, verwirft ꝛc. *).

C.

Prozeß.

Competenz der GerichtsBehörden.

Kann man zu gleicher Zeit von dem Interlokut und dem Endurtheil appelliren, auch wenn der Appellant selbst den Vollzug des Interlokuts provozirt hat, oder schließt diese Provokation die Verzichtleistung auf die Appellation in sich? **)

Siehe ein Urtheil des Appelhofs von Collmar für die Zulässigkeit der Appellation hieroben, S. 180, 46te Entscheidung.

---

*) Wie man sieht, hat die Section des Cassationshofs in der Verfügung des Art. 109 nur die Folge eines allgemeinen Grundsatzes, und keine auf ihren Fall beschränkte Verfügung, gesehen, und ist der, in der Jurisprudenz fast allgemein angenommenen, Meinung gefolgt, daß durch die FinalVerfügung des Art. 1341 des Coder Napoleon alle HandlungsAngelegenheiten von der darin enthaltenen Regel ausgenommen seien.

**) Diese Frage ist auch deshalb wichtig, weil die korrespondirende Verfügung der Westphälischen Prozeßordnung dem Art. 452 des französischen Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß, nach welchem sie entschieden werden muß, wörtlich entspricht.

Digitized by Google

6) Eingriffe in den Lauf eines flieſſenden, weder ſchiff- noch flößbaren, Waſſers geben bloß zu einer CivilKlage und nicht zu einer PolizeyKlage ſtatt. *)

Alſo entſchieden durch ein

Urtheil des Kaſſationshofs (CivilSection)
vom 5 Jänner 1809.

Der Gerichtshof,

„Angeſehen, daß eine Thatſache dieſer Art in keiner Hinſicht in die Klaſſe der Delicte geſetzt werden kann, welche durch den No. 2 des Art. 605 des Geſetzbuchs der Verbrechen und Strafen vorgeſehen ſind, deſſen Verfügungen nur auf Beſchädigungen der Heer- und Landſtraſſen anwendbar ſind, daß aber ein Bach nicht in dieſe Klaſſe geſetzt werden kann, Kaſſirt ein Urtheil des PolizeyGerichts des Kantons Graſſe ꝛc.

Erklärung.

In dieſem Augenblick kommt mir das 52te Heft des rheiniſchen Bundes zu Geſicht. Ich ſehe mich daher veranlaßt zu erklären, daß die in dem gegenwärtigen Heft enthaltene Recenſion des Grolmannſchen Handbuchs bereits abgedruckt war, ehe ich von der Exiſtenz der in obiger Zeitſchrift enthaltenen: beurkundeten EigenthumsKlage von Seiten des Hrn. OberappellationsRathen von Almendingen Kenntniß hatte.

Der Herausgeber.

---

*) Code Napoleon, Th. III. S. 246 No. 19.

Seite

) Damian Hessel und seine Raubgenossen. Zweite Auflage. Mainz bei Florian Kupferberg. 149

Das französische Notariat. (Forts.) 156

Skizzen merkwürdiger Civil- und Kriminal-Prozesse.

) Ein katholischer Priester wird der Verbindlichkeit enthoben, seine Erklärung über Thatsachen abzugeben, welche ihm unter dem Siegel des Geheimnisses anvertraut worden waren. 169

Entscheidungen strittiger Rechtsfragen aus der Napoleonischen Gesetzgebung.

A. Code Napoleon.

) Der Eigenthümer eines Teiches kann, um denselben auszutrocknen, den Eigenthümer eines anliegenden Teiches nicht zwingen, die Schutzbretter seiner Schleusen zu erniedrigen, weil die Höhe, worin sie das Wasser erhalten, jene Austrocknung verhindert, wenn er nicht beweißen kann, daß das Wasser durch künstliche Anlagen auf diese Höhe getrieben ist. 175

) Der Eigenthümer einer Quelle kann nicht unbedingt angehalten werden, das Publikum darin ohnentgeldlich Wasser schöpfen und waschen zu lassen.
erjenige der dieses Recht als Mitglied der Gemeinde, worin er wohnt, in Anspruch nimmt, ist in dieser Klage unzulässig, sobald die Gemeinde stillschweigend auf die durch den Art. 443 begründete Servitude Verzicht leistet. 179

) Der Art. 644, in Verbindung mit dem Art. 538, hat die Wirkung, alle Abgaben für die Zukunft abzuschaffen, welche vor der Verkündigung des Code für die von der Regierung geschehene Bewilligung des Rechts, Waldbäche und sonstige unschiffbare Gewässer zur Wässerung der Ländereien zu benutzen, bezahlt werden mußten. 183

) Ein Weidgang, welcher weder auf einem Titel beruht, noch in solchen Provinzen, in welchen jedem solche Berechtigungen durch undenklichen

Besitz erworben werden konnten, durch Verjährung erworben war, hindert den Eigenthümer nicht, sich durch Einfriedigung seiner Ländereien demselben zu entziehen;

Solche Weidgerechtigkeiten aber, welche auf einem Titel beruhen oder vor der Verkündigung des Codex Napoleon durch Verjährung erworben waren, müssen gehandhabt werden, sie mögen nun einer Gemeinde oder einem Privaten zustehen, und die Eigenthümer dürfen sich denselben durch Einfriedigung ihrer Ländereien nicht entziehen. . 18

B. HandlungsRecht.

3) Findet, Ausnahmsweise von der Verfügung des Art. 1341 des Codex Napoleon, in Handlungssachen der Beweiß einer abschläglichen Zahlung von geringerem Betrag als 150 Franken statt, wenn die diese Summe übersteigende Verbindlichkeit aus einem authentischen Akte herfließt? (Bejah. entsch.) . . . 18

C. Prozeß. Competenz der GerichtsBehörden.

5) Kann man zu gleicher Zeit von dem Interlokut und dem EndUrtheil appelliren, auch wenn der Appellant selbst den Vollzug des Interlokuts provozirt hat, oder schließt diese Provokation die Verzichtleistung auf die Appellation in sich? . 19

6) Eingriffe in den Lauf eines fliessenden, weder schiff- noch flößbaren, Wassers geben bloß zu einer CivilKlage und nicht zu einer PolizeyKlage statt. 19

Erklärung. 151

J. gall. 3a

Annalen

der

Gesetzgebung Napoleons,

herausgegeben

von

F. von Lassaulx,

Doctor der Rechte und Offizier der Kaiserlichen Universität von Frankreich, Dekan der Fakultät der Rechte in Coblenz und Professor des Codex Napoleon an derselben.

Vierten Bandes drittes Heft.

Koblenz, 1811.

Gedruckt bei Pauli und Comp.

Inhalt.

I. Gesetzgebung. Jahrgang 1810.

Seite

25) Minen und Bergwerke. Gesetz vom 24. April 1810 193

26) CivilRecht. Freiwillige Hinterlegungen. Gutachten des Staatsraths, berathschlagt am 1. und genehmigt am 16. May 1810 . . . 215

27) CivilRecht. NotariatsAkte. Gutachten des Staatsraths, berathschlagt am 16. und genehmigt am 20. Juni 1810 217

28) GerichtsVerfassung. Organisches Dekret vom 8. Julius 1810 219

II. Litteratur.

5) Ausführliches Handbuch über den Code Napoleon, vom OberAppellationsgerichtsRath Dr. Grolman. Zweiter Band. 1811 . . . 248

4) Manuel des Conseils de Préfecture etc. etc. par M. Mathias Simon, Tome second . 262

III. Entscheidungen strittiger Rechtsfragen aus der Napoleonischen Gesetzgebung.

A.

Code Napoleon.

49) Wenn der Auswurf eines Grabens auf der einen Seite desselben befindlich ist, so kann das MitEigenthum desselben nicht durch den anliegenden Nachbar unter dem Vorwande eines gegentheiligen Besitzes in Anspruch genommen werden 264

50) Ist für die Eheerscheinung mit gegenseitiger Einwilligung, die Einwilligung des Vaters des Ehegatten, falls die Mutter die ihrige verweigert, hinlänglich? 267

Annalen

der

Gesetzgebung Napoleons,

herausgegeben

von

F. von Lassaulx.

Doctor der Rechte und Offizier der Kaiserlichen Universität von Frankreich, Dekan der Fakultät der Rechte in Coblenz und Professor des Codex Napoleon an derselben.

Vierter Band.

Koblenz, 1811.

Gedruckt bei Pauli und Comp.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Gesetzgebung.

Jahrgang 1810.

25.

Minen und Bergwerke.

Gesetze vom 21ten April 1810. (No. 5401)

Erster Titel.

Von den Minen, Gruben und Steinbrüchen.

Art. 1 Die mineralischen Materien oder Fossilien, welche in der Erde verborgen sind, oder an ihrer Oberfläche sich vorfinden, sind nach den Regeln der Ausbeutung von jeher unter den drei Bezeichnungen: Minen, Gruben und Steinbrüche, abgetheilt.

2. Sollen betrachtet werden als Minen jene, die dafür bekannt sind, daß sie in Gängen, Lagern oder Nestern, Gold, Silber, Platina, Quecksilber, Blei, Eisen in Gängen oder Adern, Kupfer, Zinn, Zink, Galmey, Wismuth, Cobalt, Arsenik, Braunstein, Spießglas, Molybdän, Wasserbley oder andere metallische Materien, Schwefel, Steinkohlen oder Erdkohlen, fossiles Holz, Harze, Alaun, schwefelsaure Salze mit metallischer Grundlage führen.

3. Die Gruben begreifen die Raseneisenerze, die kies-

artigen Erden, die in schwefelsaures Eisen verwandelt werden können, die allaunartigen Erden und den Torf.

4. Die Steinbrüche enthalten die Schiefer, Sandsteine, Bausteine und andere, Marmor, Granit, Kalksteine, Gyps, Purzolanen, Traß, Basalte, Laven, Mergel, Kreide, Sand, Flintensteine, Thon, Kaolin, Walkererde, Töpferthon, erdigte Substanzen und Kiesel jeder Art, kiesigte Erden, die als Dünger gebraucht werden: alle im Freien ausgebeutet, oder in unterirdischen Gängen.

Zweiter Titel.

Von dem Eigenthume der Minen.

5. Die Minen können nicht anderst ausgebeutet werden, als vermöge einer durch eine Berathschlagung des Staatsraths ertheilten Concession.

6. Dieser Act bestimmt die Ansprüche der Eigenthümer der Oberfläche auf den Ertrag der zugestandenen Minen.

7. Er ertheilt das immerwährende Eigenthumsrecht auf diese Minen, mit welchem man alsdann nach Willkühr wie mit jedem andern Eigenthume schalten, das man übertragen, und aus dem man nicht vertrieben werden kann, als in den auch für jedes andere Eigenthum im Codex Napoleon und dem Gesetzbuch über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß bestimmten Fällen, und nur mit Beobachtung der dort vorgeschriebenen Formen. Jedoch kann eine Mine nicht in Losen oder Antheilen verkauft werden ohne eine vorläufige Bevollmächtigung der Regierung, welche in denselben Formen wie die Concession ertheilt wird.

8. Die Minen sind Immöbel.

Sind gleichfalls unbewegliches Gut die Gebäude, Maschinen, Pumpen, Gänge und andere ständigen Arbeiten, dem Art. 524 des Codex Napoleon gemäß.

Digitized by Google

Sind ferner unbewegliche Güter, ihrer Bestimmung nach, die Pferde, Werkzeuge und Geräthe, die zur Ausbeutung dienen.

Als Pferde, die der Ausbeutung angehören, werden nur jene betrachtet, die ausschließlich bei den Arbeiten im Innern der Minen gebraucht werden.

Nichtsdestoweniger werden die Aktien und Antheile in einer Gesellschaft oder Unternehmung für die Ausbeutung von Minen, dem Art. 529 des Codex Napoleon gemäß, der fahrenden Habe beigezählt.

9. So gehören auch zum beweglichen Vermögen alles gewonnene Gut, die Vorräthe und andere Mobilien.

Dritter Titel.

Von den Verhandlungen, welche dem Gesuch um Concession vorhergehen.

Erste Abtheilung.

Von der Aufsuchung und Entdeckung der Minen.

10. Niemand darf Nachsuchungen machen, um Minen zu entdecken, und anbohren in einem Striche, der ihm nicht angehört, ausser mit Einwilligung des Eigenthümers der Oberfläche, oder Kraft einer Concession der Regierung, die nach vorläufiger Berathung mit der Minenverwaltung und unter dem Vorbehalt einer vorläufigen Entschädigung für den Eigenthümer, welcher zuvor darüber vernommen werden muß, ertheilt wird.

11. Keine Erlaubniß zum Nachsuchen, und keine Concession einer Mine darf, ohne die förmliche Beistimmung des Eigenthümers der Oberfläche, das Recht ertheilen, in den vermauerten Einfriedigungen, Höfen oder Gärten, oder in den zu diesen Wohnungen

nungen oder ummauerten Räumen gehörigen Feldern, und bis auf eine Entfernung von hundert Metern von den gedachten geschlossenen Räumen, und Wohnungen einzuschürfen, Stollen und Schachte zu öfnen, oder Maschinen und Magazine anzulegen.

12. Der Eigenthümer darf ohne vorläufige Förmlichkeiten Nachsuchungen machen, sowohl in den im vorhergehenden Artikel vorbehaltenen Orten, als in den andern Theilen seines Eigenthums, aber er ist gehalten, eine Concession nachzusuchen, ehe er die Ausbeutung beginnt. In keinem Falle dürfen Nachsuchungen in einem schon bewilligten Striche erlaubt werden.

Zweite Abtheilung.

Von den Vorzugsrechten für die Concessionen.

13. Jeder Franzose, oder jeder Ausländer, in Frankreich naturalisirt oder nicht, für sich selbst oder in Gesellschaft handelnd, hat das Recht die Concession von Minen nachzusuchen und kann sie, wenn es statt findet, erlangen.

14. Der einzelne oder die Gesellschaft müssen sich über ihre nöthigen Mittel, um die Arbeiten anzufangen und zu führen, so wie über das Vermögen, die Abgaben und Entschädigungen, die ihnen durch den Bewilligungsact auferlegt werden, zu bezahlen, ausweisen.

15. Er muß auch, im Falle die Arbeiten unter Häusern und Wohnorten, unter andern Ausbeutungen durch, oder in ihrer unmittelbaren Nähe, vorbeigetrieben werden, Sicherheit stellen, bei einem allenfallsigen Zufalle jede Entschädigung zu bezahlen. Die Forderungen und Einsprüche der Betheiligten werden in diesem Falle vor unsere Tribunäle und Gerichtshöfe gebracht.

16. Die Regierung entscheidet über die Beweggründe

und Betrachtungen, nach welchen einem der Bittsteller, die um Bewilligung ansuchen, sie seien Besitzer der Oberfläche, Entdecker oder andere, ein Vorzugsrecht zugestehen ist. Im Falle der Entdecker die Concession einer Mine nicht erhält, hat er Anspruch auf eine Entschädigung von Seiten dessen, der die Concession erhalten hat; sie wird im Bewilligungsacte bestimmt.

17. Die Bewilligungsacte, wenn sie nach Erfüllung der vorläufigen Förmlichkeiten ausgefertigt ist, tilgt zum Vortheil dessen, der sie erhalten hat, alle Rechte der Eigenthümer der Oberfläche und der Entdecker, oder der Inhaber ihrer Rechte, eines jeden in seiner Ordnung, nachdem sie vorher gesetzlich berufen und angehört worden sind, wie es weiter unten verordnet werden wird.

18. Der Betrag der, dem Eigenthümer der Oberfläche, dem Art. 6 des gegenwärtigen Gesetzes gemäß, zuerkannten, Gebühren, soll zum Werthe der besagten Oberfläche zugeschlagen werden, und mit ihm den Gläubigern des Eigenthümers als Hypothek dienen.

19. Vom Augenblicke an, wo eine Mine, selbst dem Eigenthümer der Oberfläche, bewilligt ist, soll dieser Besitz von dem der Oberfläche getrennt sein, und in der Folge als neues Eigenthum betrachtet werden, worauf neue Hypotheken bewilligt werden können, denjenigen ohnbeschadet, die auf die Oberfläche und ihren Ertrag, wie es im vorhergehenden Artikel gesagt ist, bereits erworben waren oder es noch werden.

Wird die Concession dem Eigenthümer der Oberfläche ertheilt, dann soll die besagte Abgabe zum Behufe der Ausführung des besagten Artikels ausgeworfen werden.

20. Eine bewilligte Mine kann als Privilegium, zu

Gunsten derjenigen, die durch öffentliche Acte und ohne Gefährde sich ausweisen, daß sie die nöthigen Gelder für die Aufsuchung der Mine, so wie für die nöthigen Bauarbeiten und das zur Ausbeutung nöthige Maschinenwesen, beigeschossen haben, angewiesen werden, unter dem Vorbehalte sich nach dem Art. 2103 und den folgenden des Codex Napoleon, in Betreff der Privilegien, zu bemessen.

21. Sonst können Privilegien und Hypotheken auf das Eigenthum der Mine, dem Inhalt und den Bestimmungen des Codex Napoleon gemäß, wie auf jedes andere unbewegliche Eigenthum, erworben werden.

Vierter Titel.

Von den Concessionen.

Erste Abtheilung.

Von Erwirkung der Concessionen.

22. Jedes Gesuch um eine Concession wird auf dem Wege einer einfachen Bittschrift bei dem Präfecten angebracht, der gehalten ist, sie unter ihrem Datum in ein eignes Register einzutragen, und die Bekanntmachung und den Anschlag in den nächsten zehn Tagen zu verordnen.

23. Der Anschlag muß während vier Monaten statt haben im Hauptorte des Departementes, in dem des Bezirks, worin die Mine liegt, im Wohnorte des Bittstellers, und in allen Gemeinden, auf deren Marken die Bewilligung sich ausdehnen kann; er wird in die Zeitschriften des Departements eingerückt.

24. Die Gesuche um Bewilligung von Minen müssen wenigstens einmal im Monat während der Dauer des Anschlags vor dem Gemeindehause und den Pfarr- und Consistorialkirchen, auf Betreiben des Maires, zu Ende

Digitized by Google

des Gottesdienſtes, an einem Sonntage, bekannt gemacht werden. Die Maires ſind gehalten, dieſe Bekanntmachungen zu beurkunden.

25. Der Generalſecretär der Präfectur hat dem Bittſteller einen beglaubigten Auszug des Eintrags des Bewilligungsgeſuches auf das Regiſter auszufertigen.

26. Die Geſuche um Mitbewerbung, ſo wie die Einſprüche, die gemacht werden könnten, werden vom Präfecten bis zum lezten Tage des vierten Monaths, vom Tage des Anſchlags an gerechnet, angenommen; ſie werden durch aufſergerichtliche Acten auf der Präfectur des Departementes angelegt und dort auf das im Art. 22 bezeichnete Regiſter eingetragen. Die Einſprüche werden den betheiligten Partheyen mitgetheilt, und das Regiſter muß allen offen ſtehen, die Einſicht davon begehren.

27. Nach Ablauf der für die Anſchläge und Bekanntmachungen beſtimmten Friſt, und auf den Beweiß der Erfüllung aller in den vorhergehenden Artikeln vorgeſchriebenen Förmlichkeiten, hat der Präfect, ſpäteſtens im nächſtfolgenden Monath, auf das Gutachten der Minen-Ingenieurs, und nach eingezogner Erkundigung über die Rechte und Vermögensumſtände der Nachſuchenden, ſein Gutachten an den Miniſter des Innern einzuſenden.

28. Schließlich wird über das Geſuch um Bewilligung durch einen im Staatsrath berathenen Kaiſerlichen Beſchluß entſchieden. Bis zum Erlaß dieſes Beſchluſſes wird jeder Einſpruch vor dem Miniſter des Inneren oder dem General-Secretär des Staatsraths angenommen; im lezten Falle muß die Oppoſition durch eine von einem Advokaten dem Rathe zu übergebende Bittſchrift, in der für die ſtrittigen Angelegenheiten hergebrachten Form, eingelegt, und in

jedem Falle muß sie den betheiligten Partheyen mitgetheilt werden. Wenn der Einspruch sich auf ein Eigenthumsrecht auf die Mine durch Concession oder kraft eines sonstigen Titels gründet, dann sollen die Partheyen an die Tribunäle und Gerichtshöfe verwiesen werden.

29. Der Umfang der Concession muß in der Bewilligungsacte bestimmt werden: sie soll durch feste Puncte, auf der Oberfläche genommen, und durch senkrechte Ebenen, von dieser Oberfläche bis in eine unbestimmte Tiefe gelegt, durchgehend, begränzt werden, wenn nicht die Umstände und Oertlichkeiten eine andere Art von Begränzung nothwendig machen.

30. Eine regelmäsige Aufnahme der Oberfläche in dreifacher Ausfertigung, und nach dem Maasstab von zehn Millimetern auf hundert Meter, muß dem Gesuche beigelegt werden.

Dieser Plan muß vom Minen-Ingenieur gezeichnet oder genehmigt, und vom Präfecten bescheinigt sein.

31. Dieselbe Person kann mehrere Concessionen vereinigen, sey es als Individuum oder als Stellvertreter einer Gesellschaft, aber unter der Bedingung die Ausbeutung jeder Concession in Thätigkeit zu erhalten.

Zweite Abtheilung.

Von den Verbindlichkeiten der Eigenthümer der Minen.

32. Die Ausbeutung der Minen wird nicht als ein Gewerb betrachtet, und ist der Patentsteuer nicht unterworfen.

33. Die Eigenthümer der Minen sind gehalten, dem Staate eine bestimmte Abgabe zu bezahlen und eine andere verhältnißmäsige mit der Ausbeute.

34. Die bestimmte Abgabe muß jährlich entrichtet werden,

und bestimmt sich nach dem Umfange; sie soll zehn Franken vom Quadrat-Kilometer betragen. Die jährliche proportionelle Abgabe, der die Minen nach ihrem Ertrage unterworfen sind, muß gleichfalls jährlich entrichtet werden.

35. Die proportionelle Abgabe wird jedes Jahr im Budget des Staates, wie die andern öffentlichen Abgaben bestimmt: auf keinen Fall darf sie über fünf vom Hundert des reinen Ertrags hinausgehen. Jenen Eigenthümern von Minen, welche es verlangen, kann ein Abonnement bewilligt werden.

36. Es soll ausserdem ein Dezim vom Franken erhoben werden, der einen unbestimmten Fond zur Verfügung des Ministers vom Innern, zum Behuf von Entschädigungen zu Gunsten solcher Eigenthümer von Minen, die zufälligen Verlust erleiden, bildet.

37. Die proportionelle Abgabe soll auferlegt und erhoben werden, wie die Grundsteuer.

Ueber die Gesuche um Nachlaß oder um verhältnißmässige Gleichsetzung soll vom Präfecturrathe entschieden werden. Der Nachlaß kann rechtmässig gefodert werden, sobald der Ausbeutende erweißt, daß seine Abgabe fünf vom Hundert des reinen Ertrags übersteigt.

38. Die Regierung bewilligt, wenn der Fall eintritt, für die Ausbeuten, welche sie dessen empfänglich glaubt, und durch einen eignen Artikel der Bewilligungsacte, oder für die bereits bewilligten Minen durch einen im Staatsrathe berathenen Beschluß, den gänzlichen oder theilweisen Nachlaß der proportionellen Abgabe, für eine schicklich erachtete Zeit, und zwar als Aufmunterung in Betracht der Schwierigkeit der Arbeit; ähnlicher Nachlaß kann auch

im Falle bedeutender Zufälle, die während der Ausbeute eintreten, als Entschädigung zugestanden werden.

39. Der Ertrag der bestimmten und der proportionellen Abgabe soll einen besonderen Fond bilden, worüber eine besondere Rechnung beim öffentlichen Schatze gehalten werden soll und der für die Ausgaben für die Verwaltung der Minen, so wie für jene der Nachsuchungen, Eröffnung und Betreibung neuer oder Wiederherstellung alter Minen zu verwenden ist.

40. Die ehemaligen, dem Staate, in Gemäßheit der Gesetze, Ordonnanzen und Verordnungen, oder nach den in den Bewilligungsacten enthaltenen Bedingungen, oder Kraft besonderer Miethverträge und Zuschläge zum Vortheile der Domainen-Verwaltung, zukommenden Abgaben sollen von dem Tage an aufhören, wo die neuen Abgaben eingeführt sein werden.

41. Sind nicht einbegriffen in der Abschaffung alter Abgaben jene, die unter dem Titel von Renten, Rechten und Gebühren jeder Art, für Ueberlassung des Grund und Bodens, oder aus ähnlichen Ursachen, bezahlt werden, jedoch dem Vollzug der Gesetze über die Abschaffung der Feudalrechte ohnbeschadet.

42. Die, dem Art. 6 des Gesetzes gemäß, den Eigenthümern der Oberfläche zukommende Gebühr, soll in der Bewilligungsacte auf eine bestimmte Summe festgesetzt werden.

43. Die Eigenthümer der Minen sind gehalten, die dem Eigenthümer der Oberfläche, auf dessen Gebiete sie ihre Arbeiten anlegen, zukommende Entschädigung zu bezahlen.

Wenn die von den Auskundschaftern oder den Eigenthümern der Minen angefangenen Arbeiten nur vorübergehend

Digitized by Google

ſind, und wenn der Boden, worauf ſie unternommen wurden, nach Verlauf eines Jahres wieder wie vorher angebaut werden kann, dann wird die Entſchädigung auf das doppelte des Ertrags, den die beſchädigte Stelle ausgeworfen hätte, angeſchlagen.

44. Wenn die Beſitznahme der Grundſtücke für die Nachſuchung oder die Arbeiten der Minen den Eigenthümer des Bodens auf länger als ein Jahr des Genuſſes von ſeinem Ertrag berauben, und wenn nach Beendigung der Arbeiten der Boden nicht mehr tauglich zum Anbau iſt, dann kann man von den Eigenthümern der Minen den Ankauf des Grundſtückes für die Ausbeutung fodern. Wenn der Eigenthümer der Oberfläche es verlangt, ſo müſſen die auf einem allzugroſſen Theil der Oberfläche allzuſehr beſchädigten und zu Grunde gerichteten Feldſtücke von den Eigenthümern der Mine ganz angekauft werden.

Die Abſchätzung des Preißes geſchieht, was die Art und Weiſe betrifft, nach den im Geſetze vom 16ten September 1807 über die Austrocknung der Moräſte u. ſ. w. Titel XI. vorgeſchriebenen Regeln, aber der anzukaufende Strich Feldes wird jedesmal auf das Doppelte des Werthes, den er vor der Ausbeutung der Mine hatte, geſchätzt.

45. Wenn wegen der Nähe, oder aus ſonſt einer Urſache, die Ausbeutungsarbeiten einer Mine die Ausbeutung einer anderen Mine durch die Wäſſer, die in die leztere in gröſſerer Menge eindringen, beſchädigen, oder wenn auf der andern Seite dieſe Arbeiten eine entgegengeſetzte Wirkung hervorbringen, und die Wäſſer einer anderen Mine ganz oder zum Theil auszuleeren drohen, dann tritt

Entschädigung einer Mine durch die andere ein; die Bestimmung derselben geschieht durch Werkverständige.

46. Ueber alle Entschädigungsgesuche gegen die Eigenthümer der Minen in Betreff von Arbeiten und Nachsuchungen vor der Bewilligungsacte soll dem Art. 4 des Gesetzes vom 28 Pluviose Jahr VIII. zufolge entschieden werden.

Fünfter Titel.

Von der Ausübung der Aufsicht über die Minen durch die Verwaltung.

47. Die Minen-Ingenieure üben unter den Befehlen des Ministers vom Inneren und der Präfecten eine polizeyliche Aufsicht für die Erhaltung der Gebäude und die Sicherheit des Bodens aus.

48. Sie beobachten die Art, in der die Ausbeutung geschieht, entweder um die Eigenthümer über ihre Nachtheile und ihre Verbesserung aufzuklären, oder auch die Verwaltung auf Misbräuche, Fehler und Gefahren aufmerksam zu machen.

49. Wenn die Ausbeutung beschränkt oder ausgesetzt ist, so daß die öffentliche Sicherheit und die Bedürfnisse der Consummation dadurch bedroht werden, so haben die Präfecten, nachdem sie die Eigenthümer darüber gehört haben, dem Minister des Inneren ihren Bericht zu erstatten, damit, was Rechtens ist, darüber verfügt werde.

50. Wenn die Ausbeutung die öffentliche Sicherheit, die Erhaltung der Brunnen, die Festigkeit der Arbeiten, die Sicherheit der Bergknappen oder der Wohnungen an der Oberfläche gefährdet, so hat der Präfect auf die für die Gegenstände des Landstrassenbaus herkömmliche Art und Weise, und den Gesetzen gemäß, die zweckmässigen Verfügungen zu treffen.

Digitized by Google

Sechster Titel.

Von den Concessionen und Ausbeutungen der Minen vor dem gegenwärtigen Gesetz.

§. 1.

Von den früheren Concessionen im Allgemeinen.

51. Die Inhaber einer Concession, welche vor dem gegenwärtigen Gesetze ertheilt war, werden, vom Tage seiner Bekanntmachung an, unstörbare Eigenthümer ohne vorläufige Anschläge, Aufnahme der Oertlichkeiten oder sonstige Formalitäten, unter der Verbindlichkeit von ihrer Seite, alle Verträge mit den Eigenthümern der Oberfläche, wenn deren bestehen, zu erhalten, ohne daß diese die Art. 6 und 42 zu ihren Gunsten anrufen könnten.

52. Die Inhaber früherer Concessionen sind dem gemäß der Bezahlung der Abgaben unterworfen, wie es in der 2ten Abtheilung des Tit. IV. Art. 33 und 34 gesagt ist, und zwar vom Jahre 1811 an.

§. 2.

Von den Ausbeutungen, bei welchen man das Gesetz vom Jahr 1791 nicht befolgt hat.

53. Was die Ausbeuter von Minen betrifft, welche das Gesetz von 1791 nicht befolgt haben, und die nicht diesem Gesetze gemäß die Gränzen ihrer Concessionen haben festsetzen lassen, so haben sie die Concession ihrer gegenwärtigen Ausbeutungen nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes nachzusuchen, gemäß welchem die Gränzen ihrer Concessionen auf ihr Begehren oder das Betreiben des Präfecten bestimmt werden, mit dem Vorbehalt, daß sie ihre Verbindlichkeiten gegen die Eigenthümer der Oberfläche erfüllen, und ohne daß diese die Art. 6 und 42 des gegenwärtigen Gesetzes anrufen könnten.

Digitized by Google

54. Sie entrichten dem gemäß die Abgaben, wie es im Art. 52 verordnet iſt.

55. Im Falle örtlicher Gebräuche oder alter Geſetze, die in auſſerordentlichen Fällen entſcheiden, ſollen die eintretenden Fälle durch die Bewilligungsacten, oder durch Urtheile unſerer Tribunäle und Gerichtshöfe, nach den Rechten, die aus den herkömmlichen Gebräuchen, geſetzlich erworbenen Verjährungen, oder wechſelſeitigen Verträgen, hervorgehen, entſchieden werden.

56. Die Zwiſtigkeiten die ſich zwiſchen der Verwaltung und den Ausbeutenden in Bezug auf die Begränzung der Minen erheben mögen, ſollen in der Bewilligungsacte entſchieden werden.

Die Zwiſtigkeiten die zwiſchen benachbarten Ausbeutenden eintreten könnten, ſollen von den Tribunälen und Gerichtshöfen entſchieden werden.

Siebenter Titel.

Verordnungen über das Eigenthum und die Ausbeutung der Gruben, und über die Aufſtellung von Schmieden, Oefen und Hammerwerken.

Erſte Abtheilung.

Von den Gruben.

57. Die Ausbeutung der Gruben iſt beſondern Regeln unterworfen.

Sie darf nicht ohne Erlaubniß geſchehen.

58. Die Erlaubniß beſtimmt die Gränzen der Ausbeutung, und die Verfahrungsweiſe in Bezug auf die öffentliche Sicherheit und Geſundheitspflege.

Zweite Abtheilung.

Von dem Eigenthum und der Ausbeutung der Raseneisensteingruben.

59. Der Eigenthümer des Grund und Bodens, auf dem sich Raseneisen befindet, ist gehalten, es soviel thunlich in hinreichender Menge für die Bedürfnisse der in der Nähe mit gesetzlicher Bevollmächtigung errichteten Hammerwerke, ausbeuten zu lassen: in diesem Falle ist er nur gehalten dem Präfecten des Departements seine Erklärung zu machen; diese muß die Bezeichnung des Orts enthalten, und der Präfect hat über diese Erklärung Akt zu ertheilen, der als Erlaubniß für den Eigenthümer gilt, und die Ausbeutung kann ohne weitere Förmlichkeit anfangen.

60. Wenn der Eigenthümer nicht ausbeutet, dann können die Schmiedeherren an seiner Stelle ausbeuten, unter der Verbindlichkeit: 1) den Eigenthümer davon zu benachrichtigen, der, binnen einem Monathe von der Bekanntmachung an gerechnet, erklären kann, daß er selbst auszubeuten gedenkt; 2) die Erlaubniß dazu vom Präfecten auf das Gutachten des Minen Ingenieurs, und nachdem der Eigenthümer darüber gehört worden ist, zu erlangen.

61. Wenn nach Verlauf der monathlichen Frist der Eigenthümer nicht erklärt, daß er selbst auszubeuten gedenke, dann wird angenommen, daß er darauf Verzicht geleistet habe, und der Schmiedeherr kann, nach erhaltener Erlaubniß, unmittelbar das Nachgraben anfangen, in ungebauter und brachliegender Erde sogleich, und in jeder andern nach der Aerndte.

62. Wenn der Eigenthümer nicht in hinreichender Menge ausbeutet, und ohne gesetzmässige Ursache seine Arbei-

Digitized by Google

ten länger als einen Monath aussetzt, so können die Schmiedeherren bei dem Präfecten um die Erlaubniß, an seiner Stelle auszubeuten, nachsuchen.

Wenn der Schmiedeherr einen Monath verfliessen läßt, ohne Gebrauch von dieser Erlaubniß zu machen, so wird sie als nicht ertheilt betrachtet, und der Eigenthümer des Grundstückes tritt wieder in alle seine Rechte ein.

63. Wenn ein Schmiedeherr aufhört, einen Strich auszubeuten, so ist er gehalten, ihn wieder in tauglichen Zustand für den Anbau zu versetzen, oder den Eigenthümer zu entschädigen.

64. Im Falle der Bewerbung mehrerer Schmiedeherren für die Ausbeutung desselben Grundstücks hat der Präfect, auf das Gutachten des Minen-Ingenieurs, das Verhältniß, in welchem jeder ausbeuten darf, zu bestimmen, mit Vorbehalt des Recurses an den Staatsrath.

Der Präfect hat ebenfalls das Verhältniß zu reguliren, in welchem jeder Schmiedeherr Recht auf den Ankauf des Minerales hat, wenn der Eigenthümer selbst ausbeutet.

65. Wenn die Eigenthümer das Mineral ausgraben, um es den Schmiedeherren zu verkaufen, so wird der Preiß unter ihnen in gütlicher Uebereinkunft bestimmt, oder aber durch Werkverständige von ihrer Wahl, oder die zu dem Ende, falls sie sich über diese Wahl nicht vereinigen können, zu ernennen sind, und welche Rücksicht auf die Lage des Ortes, die Auszugskosten und die verursachten Beschädigungen zu nehmen haben.

66. Wenn die Schmiedeherren das Mineral haben ausziehen lassen, so gebührt dem Eigenthümer des Bodens vor der Wegnahme des Minerals eine Entschädigung, die

gleichfals von Werkverständigen bestimmt wird, welche auf die Lage des Orts, die verursachten Beschädigungen und den Werth des Minerals, nach Abzug der Baukosten, Rücksicht nehmen.

67. Wenn die Erze sich in den Kaiserlichen Forsten befinden, in jenen öffentlicher Anstalten oder der Gemeinden, so kann die Erlaubniß, sie auszubeuten, nicht ertheilt werden, ehe die Forstverwaltung darüber gehört worden ist. Die Erlaubnißacte muß den Umfang des Erdreichs bestimmen, worinn die Nachgrabungen gemacht werden dürfen; die Ausbeuter sind alsdann ausserdem gehalten, den durch die Ausbeutung verursachten Schaden zu ersetzen, und mit Eicheln oder Pflanzen die beschädigten Plätze, oder einen andern verhältnißmässigen, in der Erlaubniß bezeichneten, Strich zu besetzen.

68. Die Eigenthümer oder Schmiedeherren, welche Raseneisen ausbeuten, können bei dieser Ausbeutung die regelmässigen Arbeiten nicht in unterirdischen Gängen betreiben, ohne eine Bewilligung, mit Beobachtung der Förmlichkeiten und unter den von den Artikeln der ersten Abtheilung des Tit. III. und den Anordnungen des Tit. IV. vorgeschriebenen Bedingungen erlangt zu haben.

69. Es darf keine Bewilligung für Raseneisen, oder für Minen, in Gängen und Lagern, zugestanden werden, als in folgenden Fällen: 1) wenn die Ausbeutung unter freiem Himmel unthunlich wird, und die Einrichtung von Stollen, Schachten und Kunstarbeiten nöthig ist; 2) wenn die Ausbeutung, obgleich noch thunlich, nur mehr

wenige Jahre dauren kann, und dann die Bearbeitung mit Stollen und Schachten unmöglich wird.

70. Im Falle der Bewilligung, soll derjenige, welchem sie zugestanden worden, jedesmal gehalten sein: 1) den Gewerken, die von den in der Bewilligung zugestandenen Orten ihren Erzbedarf bezogen, zu dem in den Steigerungsbedingungen oder von der Verwaltung bestimmten Preiße, die Menge, die sie davon bedürfen, abzuliefern; 2) die Eigenthümer, zu deren Vortheil die Ausbeutung geschah, im Verhältniß des Ertrags, den sie bezogen, zu entschädigen.

Dritte Abtheilung.

Von den kiesigten und allaunhaltigen Erden.

71. Die Ausbeutung der Kiese und allaunhaltigen Erde ist den in den Artikeln 57 und 58 vorgeschriebenen Förmlichkeiten unterworfen, sowohl wenn sie durch die Eigenthümer des Bodens selbst geschieht, als auch durch andere Personen, die, weil jene nicht betreiben, eine Erlaubniß dazu erhalten haben.

72. Wenn der Betrieb durch Nichteigenthümer geschieht, so sind diese zum Vortheil der Eigenthümer zu einer in gütlicher Uebereinkunft, oder durch Experten, zu reguliren den Entschädigung gehalten.

Vierte Abtheilung.

Von der Erlaubniß zur Anlegung von Schmelzofen, Schmieden und Hammerwerken.

73. Die Schmelzofen für Eisenerze und andere metallische Substanzen, die Schmieden und Hämmer um Eisen und Kupfer zu bearbeiten, die Hammerwerke, die zu Pochwerken und Stampfen dienen, jene für die Behandlung der

ſalzigten und kieſigten Subſtanzen, in welchen brennbare Materien verbraucht werden, können nur zufolge einer, durch eine Verordnung der öffentlichen Verwaltung ertheilten, Erlaubniß errichtet werden.

74. Das Erlaubnißgeſuch wird an den Präfecten gerichtet, der Tag der Eingabe in ein beſonderes, dazu beſtimmtes, Regiſter eingetragen, und während vier Monaten im Hauptorte des Departements, in dem des Bezirkes, in der Gemeinde, worin die vorgeſchlagene Anſtalt errichtet werden ſoll, und im Wohnorte des Nachſuchenden angeſchlagen. Der Präfect hat, während der Friſt eines Monats, ſein Gutachten über das Geſuch, über die Einſprüche und die Vorzugsbegehren, die eingekommen ſind, abzugeben; die Verwaltung der Minen wird das ihrige über den Belauf des zu bearbeitenden Erzes, die Forſt-Verwaltung über die Anlage der Feuerheerde, in wiefern ſie die Wälder betrifft, die Verwaltung des Weg- und Brückenbaus in Bezug auf den Lauf der ſchiffbaren oder flößbaren Wäſſer, hinzufügen.

75. Die Nachſuchenden um Erlaubniß zu Hammerwerken zahlen ein für allemal eine Abgabe, die nicht geringer als fünfzig Franken, und nicht höher als dreihundert ſein kann.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Beſtimmungen über die Bewilligungen.

76. Die Vergünſtigungen werden unter der Bedingung ertheilt, in einer beſtimmten Zeit davon Gebrauch zu machen; ſie gelten für unbeſtimmte Zeit, wenn ſie nicht eine Beſchränkung enthalten.

77. Im Falle von Vergehen soll der Verbalprozeß von den competenten Obrigkeiten aufgesetzt und dem Kaiserlichen Procurator übergeben werden, der die Zurücknahme der Begünstigung, wenn sie statt findet, und die Anwendung der dahin gehörigen peinlichen Gesetze betreibt.

78. Die gegenwärtig bestehenden Anlagen sind in ihrem Besitze beibehalten, unter dem Vorbehalt, daß diejenigen, die nie eine Vergünstigung erhalten haben, oder die eine früher erhaltene nicht aufzeigen können, eine solche vor dem 1ten Jänner 1813 erhalten müssen, unter Strafe eine dreyfache Vergünstigungsgebühr für jedes Jahr zu bezahlen, wo sie fortgefahren hätten, arbeiten zu lassen, ohne die Vergünstigung nachgesucht zu haben.

79. Die Vergünstigungsacte für die Anlage von Hammerwerken, für die Behandlung von Eisen, bevollmächtigt zugleich diejenigen, die sie erlangt haben, Nachgrabungen auch ausserhalb ihres Eigenthums zu machen, und von ihnen entdeckte oder vorher bekannte Erze auszubeuten, unter der Verbindlichkeit, sich den Verordnungen der zweiten Abtheilung gemäß zu verhalten.

80. Die Vergünstigten sind gleichfals bevollmächtigt, Pochwerke, Schwemmheerde und Fuhrwege, auf ihnen nicht gehörigem Grunde anzulegen, aber unter den Einschränkungen des Art. 11, alles unter der Verbindlichkeit der Entschädigung gegen den Eigenthümer des Bodens, und ihn einen Monat vorher davon zu benachrichtigen.

Achter Titel.

Erster Abschnitt.

Von Steinbrüchen.

81. Die Ausbeutung der Steinbrüche unter freiem Him-

mel findet ohne Erlaubniß statt, unter der einfachen Aufsicht der Polizey, und der Beobachtung der allgemeinen oder örtlichen Gesetze und Verordnungen.

82. Wenn die Ausbeutung in unterirdischen Gängen geschieht, dann ist sie der Aufsicht der Verwaltung, wie es im Titel V verordnet ist, unterworfen.

Zweiter Abschnitt.

Von Torfgruben.

83. Der Torf darf nur vom Eigenthümer oder mit seiner Zustimmung ausgebeutet werden.

84. Jeder Eigenthümer, der gegenwärtig ausbeutet, oder der in seinem Boden die Ausbeutung anfangen will, darf die Arbeit nicht anfangen oder fortsetzen, unter einer Geldbuße von hundert Franken, ohne vorläufig seine Erklärung darüber bei der Unterpräfectur gemacht und die Bevollmächtigung erlangt zu haben.

85. Eine Verordnung der öffentlichen Verwaltung wird die allgemeine Leitung der Arbeiten im Torflande, die Anlegung der Abzugsgräben, so wie alle tauglichen Maasregeln, um den Ablauf des Wassers in den Thälern und die Ausschlämmung der Torflager zu befördern, bestimmen.

86. Die ausbeutenden Eigenthümer, sowohl Privatleute, als Gemeinschaften oder öffentliche Anstalten, sind gehalten, sich darnach zu achten, unter Strafe ihre Arbeiten eingestellt zu sehen.

Neunter Titel.

Von dem Verfahren durch Werkverständige.

87. In allen durch das gegenwärtige Gesetz vorgesehenen Fällen, und in andern, die aus den Umständen sich ergeben, wo eine Expertise statt findet, sollen die Verord-

Digitized by Google

nungen des Titels XIV des Gesetzbuchs über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß, Art. 203 — 223, beobachtet werden.

88. Die Sachverständigen werden unter den Minen-Ingenieurs genommen oder sonst namhaften und erfahrnen Männern in Sachen der Minen und ihrer Arbeiten.

89. Der Kaiserliche Procurator wird jedesmal darüber gehört, und muß seinen Antrag über das Gutachten der Sachverständigen abgeben.

90. Kein Plan wird als Beweißstück in einem Rechtsstreit zugelassen, wenn er nicht von einem Minen-Ingenieur aufgenommen und verifizirt worden ist. Die Verification der Pläne muß immer unentgeldlich geschehen.

91. Die Kosten und Gebühren der Sachverständigen, werden, je nach den Umständen, von den Tribunalien bestimmt; eben so wird es mit dem Honorar gehalten, das den Minen-Ingenieurs gebühren mag, alles dem Tarif gemäß, der durch eine Verordnung der öffentlichen Verwaltung gemacht werden wird.

Für die Minen-Ingenieure findet dann kein Honorar statt, wenn ihre Arbeiten entweder im Dienste der Verwaltung gemacht wurden, oder in Bezug auf die öffentliche Aufsicht und Polizey.

92. Die Hinterlegung der nöthigen Summen, um die Kosten der Expertise zu decken, kann gegen den, der sie betreibt, vom Tribunal verordnet werden.

Zehnter Titel.

Von der Polizey und Gerichtsbarkeit in Betreff der Minen.

93. Die Vergehungen der Minenausbeutenden Eigenthümer, die noch keine Bewilligung haben, so wie anderer Personen gegen die Gesetze und Verordnungen, sollen, wie

die Vergehen in Landstraſſen- und Polizeyuebertretungen, verfolgt und beurkundet werden.

94. Die Verbalprozeſſe gegen die Zuwiderhandelnden ſollen eidlich erhärtet werden, in den von den Geſetzen vorgeſchriebenen Formen und Friſten.

95. Sie ſollen im Originale unſeren Kaiſerl. Procuratoren übergeben werden, die gehalten ſind, von Amtswegen die Zuwiderhandelnden vor den ZuchtPolizeyGerichten zu verfolgen, wie es für die Forſtfrevel verordnet und gebräuchlich iſt, ohnbeſchadet der völligen Schadloshaltung der Betheiligten.

96. Die Strafen ſind: eine Geldbuſſe von fünf hundert Franken aufs höchſte und hundert aufs wenigſte, verdoppelt im Wiederbetretungsfalle, und eine Verhaftung, die den im Geſetzbuch der ZuchtPolizey feſtgeſetzten Zeitraum nicht überſteigen kann.

26.

CivilRecht. Freiwillige Hinterlegungen.

(B. 287. No. 5416.) Gutachten des Staatsraths, berathſchlagt am 1 und genehmigt am 16 May 1810.

Der Staatsrath, nachdem derſelbe, auf die von S. M. verordnete Zurückſendung, den Bericht der GeſetzgebungsSection über den des GroßRichters, Miniſters der GerechtigkeitsPflege, über die Frage angehört hat, ob der Art. 7 des Geſetzes vom 28 Nivoſe XII, welcher der Tilgungskaſſe erlaubt, freiwillige Hinterlegungen unter

denſelben Bedingungen wie gerichtliche Hinterlegungen zu übernehmen, dieſer Kaſſe die Verbindlichkeit auferlege, ſolche freiwillige, aber nicht acceptirte, Hinterlegungen anderſt nicht als auf Anſicht eines die Rückerſtattung verordnenden Urtheils, oder einer von dem Gläubiger der hinterlegten Gelder vor Notarien ertheilten Einwilligung, zurückzuerſtatten?

Nach Einſicht des Geſetzes vom 28 Nivoſe XIII;

In Erwägung, daß der Artikel, welcher die freiwillige Hinterlegungen den gerichtlichen, in Hinſicht auf die Art ihres Empfangs, gleichſtellt, dieſe Gleichſtellung nicht weiter ausdehnt; und daß ſich aus dem Texte des Geſetzes keineswegs ergiebt, daß die Rückzahlung freiwilliger, nicht acceptirter, Hinterlegungen nothwendiger Weiſe denſelben Formalitäten wie die Rückzahlung gerichtlicher Hinterlegungen unterworfen ſei;

Daß zwiſchen dieſen beiden Fällen ein weſentlicher Unterſchied beſteht; daß eine nicht acceptirte Hinterlegung keinen Kontrakt bildet: und daß aus dieſem Grunde der auf dieſen Fall vollkommen anwendbare Art. 1261 des Codex Napoleon verfügt, daß, ſo lange der Gläubiger die Hinterlegung nicht acceptirt hat, der Schuldner ſie zurücknehmen könne;

Iſt der Meinung: 1) daß die Tilgungs Kaſſe nichts als die Zurückgabe ihres eigenen Empfangſcheins, mit der Quittung des Hinterlegers, zu fordern befugt iſt, um, auf deſſen Anforderung, freiwillig bei ihr gemachte Hinterlegungen zurückzuzahlen, welche von keiner Acceptation begleitet waren, und worauf weder eine ſolche Acceptation, noch eine dem Einnehmer der Kaſſe, wo die Hin-

terlegung geschehen war, gehörig zugestellte Opposition erfolgt ist;

2) daß, in dem Falle einer Acceptation oder notifizirten Opposition die Rückzahlung anderst nicht als auf Ansicht eines Urtheils oder eines, die Einwilligung des Acceptirenden oder Opponenten enthaltenden, NotariatsAkts bewerkstelligt werden darf;

3) daß gegenwärtiges Gutachten ins GesetzBulletin eingerückt werden soll.

27.

CivilRecht. NotariatsAkte.

(B. 296, No. 5605.) Gutachten des Staatsraths, berathschlagt am 16 und genehmigt am 20 Juni 1810.

Der StaatsRath, welcher der von Sr. M. verordneten Zurücksendung zufolge den Bericht der GesetzgebungsSection über den des GroßRichters, Ministers der GerechtigkeitsPflege, über die Frage angehört hat,

ob die Strafe der Nullität, welche durch die Art. 14 und 68 des Gesetzes vom 25 Ventose XI verhängt ist, in dem Falle ihre Anwendung finden soll, wenn zu Ende eines NotariatsAkts von der Unterschrift des Notars keine Meldung geschehen ist?

Nach Einsicht des Gesetzes vom 25 Ventose XI;

Nach Einsicht des Beschlusses vom 15 Prairial desselben Jahres, welcher die Form der exekutorischen Ausfertigungen der von Notarien aufgenommenen Akte bestimmt;

In Erwägung, daß, wenn die Ausdrücke, womit der erste Paragraph des Art. 14 des Gesetzes vom 25 Ventose XI schließt, zu der Frage Veranlassung gegeben haben, ob die durch den Art. 68 verhängte Strafe der Nullität auch auf den Fall der Unterlassung der Bemeldung der Unterschrift des Notars zu Ende des Aktes auszudehnen sei, diese Frage doch, dem Geist des Gesetzes und den unmittelbar nachher erlassenen Verordnungen zufolge, verneinend beantwortet werden muß;

Daß in der That der Beschluß vom 15 Prairial XI, indem er ein Vorbild für die Abfassung dieser Akte ertheilt, und darin alle nothwendige Meldungen anführt, die von der eigenen Unterschrift des Notars nicht darunter begreift; daß solchermassen das Gesetz beinahe im ersten Augenblick seiner Erscheinung bereits erklärt worden ist;

Daß jede gegentheilige Auslegung, ausserdem daß sie überwässig streng sein würde, auch der Gesellschaft keinen Nutzen verschaffen und ihr im Gegentheil, durch die Anwendung einer zu allen Zeiten ungewöhnlichen Nullität, Schaden bringen würde;

Daß, wenn diese Nullität einen nützlichen Zweck hat, in so fern sie auf die Unterlassung der Meldung der Unterschrift der Partheyen und Zeugen, die keinen authentischen Character haben, anwendbar ist, dieser Grund auf die Notarien selbst keine Anwendung findet, deren Unterschrift authentisch ist und die Beglaubigung der andern wird;

Ist der Meinung,

1) daß die durch den Art. 68 des Gesetzes vom 25 Ventose XI vorgeschriebene Strafe der Nullität bloß auf die Unterlassung der Bemeldung der Unterschriften der Partheyen

oder der Zeugen anwendbar ist, aber auf die Unterlassung von der Unterschrift der Notarien, welche den Akt aufgenommen haben, nicht auszudehnen ist;

2) daß gegenwärtiges Gutachten ins Gesetz-Bulletin einzurücken ist.

28.

Gerichts-Verfassung.

Organisches Dekret vom 6 Julius 1810. (B. 300, No. 5720.)

Erster Titel.

Von den Kaiserlichen Gerichtshöfen.

Erster Abschnitt.

Von der Bildung der Kaiserlichen Gerichtshöfe.

Art. 1. Unser Gerichtshof zu Ajaccio soll aus zwanzig Räthen bestehen.

Unsere Kais. Gerichtshöfe, welche an die Stelle solcher Appellationshöfe treten, welche nur einen Senat hatten, sollen vier und zwanzig Räthe zählen.

Die, welche an die Stelle solcher Appellhöfe treten, welche aus zwei Senaten bestanden, sollen deren dreissig haben;

Die von Brüssel, Genua und Rennes vierzig:

Der von Paris zwanzig;

Die Präsidenten sind immer in diesen Zahlen einbegriffen.

Wir werden, durch ein besonderes Dekret, die Zahl der Räthe, woraus der Kais. Gerichtshof von Rom bestehen soll, bestimmen.

Digitized by Google

2) Unsere, aus wenigstens vier und zwanzig Richtern bestehende, Kais. Gerichtshöfe theilen sich in drei Senate ab, von welchen der eine über die bürgerlichen Rechtsstrittigkeiten, der zweite über die Versetzungen in den peinlichen Anklagestand, und der dritte über die Appellationen in Zucht-Polizeysachen erkennt. In diesen beiden lezten Senaten ist die Zahl von wenigstens fünf Richtern erforderlich, um ein Urtheil zu erlassen.

Wir werden durch ein besonderes Dekret diejenigen unserer Gerichtshöfe bestimmen, in welchen es nöthig sein dürfte, mehr als einen Senat für die peinlichen Anklagen zu errichten.

3) Ist unser General-Prokurator der Meinung, daß es, wegen der Wichtigkeit der Umstände, welche eine Sache begleiten, oder wegen der grossen Anzahl der Angeklagten, schicklich sei, daß der Bericht, welchen er, dem Art. 218 des Gesetzbuchs über das Verfahren im peinlichen Prozeß zufolge, zu erstatten hat, in denjenigen Gerichtshöfen, wo zwei Senate für die peinlichen Anklagen bestehen, diesen beiden vereinigten Senaten, und da, wo nur ein Senat für die peinlichen Anklagen besteht, diesem mit Zuziehung des Senats für die Appellationen in Zucht-Polizey-Sachen vorgetragen werde, so sind besagte Senate verbunden, auf die von unserem General-Prokurator erhaltene Einladung, und nachdem sie sich mit dem ersten Präsidenten benommen haben werden, zusammenzutreten; sie haben alsdann den Bericht anzuhören und über die Versetzung in den Anklagestand zu berathschlagen, alles in den Fristen, welche durch den Art. 219 des Gesetzbuchs über das Verfahren im peinlichen Prozeß vorgeschrieben sind.

Digitized by Google

4) Die ZuchtPolizeysachen werden in denjenigen Fällen, welche durch den Art. 479 des Gesetzbuchs über das Verfahren im peinlichen Prozeß und den Art. 20 des Gesetzes vom 20 April 1810 vorgesehen sind, vor den CivilSenat, unter Vorsitz des ersten Präsidenten, gebracht.

5) In den Gerichtshöfen, welche aus dreissig Räthen bestehen, sind zwei Senate mit der Kenntniß über die bürgerlichen Rechtsstrittigkeiten beauftragt, und drei in solchen Gerichtshöfen, welche aus vierzig und mehr Räthen bestehen.

6) Die Präsidenten und Räthe haben abwechselnd den Dienst in allen Senaten zu versehen; untereinander nehmen sie in der Ordnung ihrer Ernennungen den Rang ein; fürs erstemal wird dieser Rang durch Uns bestimmt.

7) Der erste Präsident unserer Kaiserl. Gerichtshöfe führt bei den vereinigten Senaten und den feierlichen Audienzen den Vorsitz. Gewöhnlich präsidirt er den ersten CivilSenat, doch kann er auch, so oft er es zweckmässig findet, die übrigen Senate präsidiren, welches wenigstens einmal im Jahr geschehen muß.

Die feierlichen Audienzen werden in dem Saal desjenigen Senats gehalten, bei welchem der erste Präsident den Vorsitz führt: sie bestehen aus den beiden CivilSenaten, und in den Gerichtshöfen, wo deren drei bestehen, haben der zweite und der dritte abwechselnd den Dienst der feierlichen Audienzen zu versehen.

In denjenigen Gerichtshöfen, welche nur einen CivilSenat haben, kann der Senat, welcher über die Appellationen in ZuchtPolizeysachen zu erkennen hat, durch den ersten Präsidenten eingeladen werden, den Dienst bei den feierlichen Audienzen zu versehen.

Digitized by Google

8) Die gegenwärtigen Glieder unserer Appellhöfe treten fürs erstemal in die CivilSenate unserer Kais. Gerichtshöfe ein.

Die Räthe, welche berufen werden, um diese Gerichtshöfe vollzählich zu machen, treten in die peinlichen Senate, und nur subsidiarisch in die CivilSenate, ein.

Ist jedoch die Zahl der neuerdings berufenen Räthe nicht hinlänglich, um die peinlichen Senate vollzählich zu machen, so müssen diese durch gegenwärtige Mitglieder unserer Appellhöfe ergänzt werden; zuerst durch diejenigen unter besagten Räthen, welche in den peinlichen Gerichtshöfen gedient haben, und, in Ermangelung von solchen, durch die zulezt ernannten Räthe.

9) Alle Mitglieder der bürgerlichen und peinlichen Senate können im Nothfall gegenseitig für den Dienst eines anderen Senats berufen werden.

10) Wenn das Bedürfniß des Dienstes erheischt, daß für die Ausfertigung der bürgerlichen Rechtssachen ein weiterer Senat auf eine Zeitlang gebildet werde, so soll derselbe aus Räthen und RathsAuditoren bestehen, welche aus den übrigen Senaten genommen werden.

Der erste Präsident hat die Liste von denjenigen, welche dazu bestimmt werden können, an unsern GrosRichter einzusenden; und wir werden, auf dessen Bericht, die Präsidenten und Räthe des temporären Senats ernennen.

Dasselbe Dekret wird die Zeit der Dauer dieses Senats bestimmen.

11) Wenn, in dem Fall des vorhergehenden Artikels das Bedürfniß eines temporären Senats nicht anerkannt ist, dennoch aber CivilRechtsstrittigkeiten in Rückstand

sind, so kann der erste Präsident eine Rolle der summarischen Sachen aufsetzen, und sie an den Senat, der über die Appellationen in ZuchtPolizeysachen zu erkennen hat, verweisen, welcher alsdann gehalten ist, wöchentlich wenigstens zwei Audienzen für die Ausfertigung dieser Sachen zu halten.

12) Wenn das Bedürfniß des Dienstes erheischt, daß in einem Kais. Gerichtshof auf eine Zeitlang ein weiterer Senat für die peinlichen Anklagen errichtet werde, so soll derselbe aus fünf Mitgliedern dieses Gerichtshofes, Räthen oder Auditoren bestehen, welche wir auf den Vorschlag unseres GrosRichters, Ministers der Gerechtigkeitspflege, bezeichnen werden.

Sie treten zu der durch unser Dekret zu bestimmenden Epoche in Diensthätigkeit, und werden durch den ersten Präsidenten unseres kais. Gerichtshofs installirt. Sie können über solche Rechtssachen nicht erkennen, in welchen, vor ihrer Ernennung, ein Bericht, eine Denunziation, Klage, Betreibung oder Instruction von Amtswegen, statt gefunden hätte.

Diese temporäre Senate sind sechs Monate nach ihrem Eintritt in Diensthätigkeit, kraft des Gesetzes, aufgelöst.

Zweiter Abschnitt.

Von den RathsAuditoren.

13) Der erste Präsident hat die RathsAuditoren in die verschiedenen Senate des Gerichtshofs zu vertheilen; sie können auch, sobald sie das Alter erreicht haben, welches erforderlich ist, um berathschlagende Stimme zu haben, für den Dienst der Assisen und SpezialGerichtshöfe delegirt werden.

Digitized by Google

14) Die RathsAuditoren, welche nicht für den peinlichen Dienst bestimmt sind, haben, sowohl in der Audienz als im BerathschlagungsZimmer, allen Berathschlagungen in Betreff der Entscheidung der bürgerlichen Rechtsstrittigkeiten beizuwohnen.

Sobald sie das erforderliche Alter erreicht haben, haben sie berathschlagende Stimme.

So lange sie dieses Alter noch nicht erreicht haben, dürfen sie den Berathschlagungen in Betreff der Disziplin der Gerichtshöfe nur auf eine besondere Einladung beiwohnen, welche der erste Präsident, mit Einwilligung unseres GeneralProkurators, an sie erlassen hätte.

Dritter Abschnitt.

Von der Ordnung des Dienstes in den Kaiserlichen Gerichtshöfen.

§. 1.

Von dem abwechselnden Dienst in den Senaten und Sectionen.

15) Jedes Jahr tritt der dritte Theil der Mitglieder eines Senats in einen andern Senat über, und zwar in der Ordnung, welche durch ein besonderes Dekret bestimmt werden wird.

Der erste Uebergang soll am 1 November 1813 statt finden. Die Räthe, welche aus ihrem Senat austreten sollen, werden zum erstenmal durchs Loos bestimmt; in der Folge treten die Aeltesten in jedem Senat aus, um in einen andern überzugehen.

16) Diejenigen Räthe, welche in einem CivilSenat mit einigen Berichten beauftragt waren, können auch, nachdem der Uebergang statt gefunden hat, der Audienz dieses Senats beiwohnen, um die Berichte, mit welchen sie beauftragt waren, zu erstatten.

Digitized by Google

17) Diejenigen Räthe, welche für den Dienſt bei einem Aſſiſen- oder SpezialGerichtshof delegirt waren, werden, auch während der Dauer ihrer Delegation, in dem jährlichen Uebergang einbegriffen.

Bei dem Ablauf der ihnen übertragenen Amtsverrichtungen treten ſie in denjenigen Senat ein, zu welchem ſie ſich nach dem lezten Uebergang berufen befinden.

§. 2.

Von der Ordnung des Dienſtes in den Audienzen.

18) Die Verfügungen unſeres Dekrets vom 30 März 1808, in Betreff der Haltung der Audienzen, der Vertheilung, der Inſtruction und der Entſcheidung der Rechtsſachen in den Appellhöfen, ſollen forthin in den CivilSenaten der Kaiſ. Gerichtshöfe befolgt werden.

19) Der AnklageSenat und der Senat für die Berufungen von ZuchtPolizeyUrtheilen dürfen zu denjenigen feierlichen Audienzen nicht berufen werden, welche, dem Art. 22 unſeres Dekrets vom 30 März 1808 gemäß, für die Entſcheidung gewiſſer CivilSachen gehalten werden müſſen.

20) Sie können jedoch denjenigen feierlichen Audienzen beiwohnen, und müſſen dazu berufen werden, welche für den Eintrag auf das Regiſter an die kaiſ. Gerichtshöfe gerichteter GnadenBriefe oder ſolcher, wodurch die Strafen gemildert werden, zu halten ſind, ohne jedoch über irgend eine andere Sache erkennen zu können, welche in derſelben Audienz vorgebracht werden mögte.

21) In den acht Tagen nach ſeiner Inſtallation hat jeder Kaiſ. Gerichtshof eine beſondere Verordnung über die Ordnung des Dienſtes und die Vertheilung der Sachen in den peinlichen Senaten zu machen.

Diese Verordnung muß von dem Gerichtshof, in Gegenwart unseres GeneralProkurators, berathschlagt werden, welcher sie, mit seinen Bemerkungen, an unseren GrosRichter einzusenden hat, damit wir auf dessen Bericht, nach vorläufiger Anhörung unseres Staatsraths, definitiv darüber erkennen mögen.

Die Verfügungen dieser Verordnung sollen einstweilen befolgt werden.

§. 3.

Von der Obliegenheit, an dem Sitzungsorte zu residiren, und den Ferien.

22) Die Glieder der kaiserlichen Gerichtshöfe sind gehalten, in der Stadt selbst, wo sie ihre Amtsverrichtungen zu versehen haben, zu residiren.

23) Diejenige, welche für den Dienst der Assisen- und SpezialGerichtshöfe delegirt werden, sind verbunden, während der ganzen Zeit der Sitzungen, an dem Orte, wo diese gehalten werden, zu residiren.

24) Der erste Präsident und die GeneralProkuratoren dürfen sich auf länger als drei Tage nicht ohne Urlaub unseres GrosRichters entfernen.

Wenn ihre Abwesenheit länger als fünfzehn Tage dauern soll, hat der GrosRichter vor Ertheilung dieser Urlaub unsere Befehle einzunehmen.

25) Die Glieder der Kais. Gerichtshöfe dürfen sich für mehr als drei Tage nicht ohne Erlaubniß des ersten Präsidenten und, falls die Abwesenheit sich auf einen Monat verlängern sollte, ohne die unseres GrosRichters entfernen; soll die Abwesenheit länger als einen Monat währen, so

hat unser GrosRichter, ehe er die Urlaub ertheilt, unsere Befehle einzunehmen.

26) Die GeneralAdvokaten und die Substituten dürfen sich auf längere Zeit als drei Tage nicht ohne Erlaubniß des GeneralProkurators von ihrem Wohnort entfernen, und nicht ohne Urlaub unseres Großrichters, wenn die Abwesenheit einen Monat währen soll: soll sie länger als einen Monat währen, so hat der Grosrichter, vor Ertheilung der Urlaub, unsere Befehle einzunehmen.

27) Die ersten Präsidenten und GeneralProkuratoren haben alle drei Monate unserem GrosRichter über die in dem vorhergehenden Trimester ertheilte Urlaube Rechenschaft abzulegen.

28) Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel sind auf die Abwesenheiten der Mitglieder der kaiserlichen Gerichtshöfe während der Ferien nicht anwendbar, vorausgesetzt daß sie mit keinem, mit den Ferien unvereinbarlichen, Dienst beauftragt sind, so wie es in den beiden folgenden Artikeln gesagt werden wird.

Doch dürfen die Glieder der Kais. Gerichtshöfe sich, selbst während den Ferien, nicht ohne eine ausdrückliche Erlaubniß des Großrichters ausserhalb des Reichs begeben.

29) Die peinlichen Senate der Kais. Gerichtshöfe haben keine Ferien.

30) Die Ferien dürfen den Dienst der Assisen und SpezialGerichtshöfe weder verzögern noch unterbrechen.

31) Die CivilSenate haben Ferien vom 1 September an bis zum 1 November.

32) Es wird ein FerienSenat für die Ausfertigung der

dringenden Rechtssachen gebildet; der Dienst dieses Senats wird nach Vorschrift unseres Dekrets vom 30 März 1808 versehen.

§. 4.

Von der Wiedereröffnung der Kaiserlichen Gerichtshöfe nach den Ferien.

33) Die Wiedereröfnung der Sitzungen der Kais. Gerichtshöfe geschieht jährlich in einer feierlichen Audienz, welcher alle Senate beiwohnen.

34) Der GeneralProkurator, oder ein von ihm dazu beauftragter GeneralAdvokat, hält über einen zu den Umständen passenden Gegenstand eine Rede; er zeichnet den Advokaten und Prokuratoren das Gemählde ihrer Pflichten vor, und drückt sein Bedauern über den im Lauf des Jahres statt gefundenen Verlust jolcher Glieder aus, welche sich durch Wissenschaft, Talent, lange und nützliche Arbeiten, und eine unbestechliche Rechtschaffenheit, ausgezeichnet hatten.

35) Der erste Präsident nimmt sodann den Eid ab, welcher von den der Audienz beiwohnenden Advokaten erneuert werden muß.

§. 5.

Von dem Range der Mitglieder der Kaiserlichen Gerichtshöfe unter sich.

36) Es wird in jedem Kaiserlichen Gerichtshofe, unabhängig von der DienstListe, deren Bildung und Erneuerung durch den Art. 7 Unseres Dekrets vom 30 März 1808 vorgeschrieben ist, dem Art. 8 desselben Dekrets gemäß eine RangListe geführt, worauf alle Glieder des Gerichtshofs, des Parkets und der Greffe, in folgender Ordnung eingetragen werden:

1) der erſte Präſident;

2) die übrigen Präſidenten des Gerichtshofs, in der Ordnung ihres Dienſtalters als Präſidenten.

3) Alle Räthe, ohne Ausnahme, in der Ordnung ihres Dienſtalters als Räthe.

4) Die Raths-Auditoren, in der Ordnung ihrer Aufnahme.

Mitglieder des Parkets:

1) Der General-Prokurator.

2) Die General-Advokaten, in der Ordnung ihres Dienſtalters.

3) Die Subſtituten für den Dienſt bei dem Parket, in derſelben Ordnung:

Gerichtſchreiber:

Der oberſte Gerichtſchreiber.

Seine vereideten Gehülfen.

Zu Paris der Gerichtſchreiber des Spezial-Gerichtshofs.

37) Im übrigen ſollen die Verfügungen der Art. 7 und 8 unſeres Dekrets vom 30 März 1808, in Betreff der Bildung und des Gebrauchs der Dienſt-Liſte in den Appellhöfen, auch in den Kaiſ. Gerichtshöfen vollzogen werden.

§. 6.

Von dem Präſidenten und ihrer Stellerſetzung.

38) Die Präſidenten unſerer Gerichtshöfe haben bei dem Ausſpruch der Urtheile die Partheyen bloß durch ihre Vor- und Zunamen zu bezeichnen; nur die Titel als Prinz, Herzog, Graf, Baron oder Chevalier, welche ihnen durch Uns oder durch unſere Nachfolger beigelegt worden ſein mögen, ſo wie die gleichfalls von uns ertheil-

te Grade, und den Stand und das Gewerbe der Partheyen, dürfen sie zusetzen.

Diese Verfügung ist dem öffentlichen Ministerium, wenn es in unserem Namen das Wort führt, gemeinschaftlich.

39) In allen Fällen, wo der erste Präsident in einem Gerichtshof oder einem Senat präsidirt, der nur in einer bestimmten Anzahl von Richtern sitzen darf, muß das jüngste Mitglied sich zurückziehen, und der Präsident des Gerichtshofes oder des Senats sitzt als erster Richter bei.

40) Befindet sich der erste Präsident in dem Falle, seine Stelle versehen zu lassen, so wird er folgendermassen ersetzt:

Bei der Audienz desjenigen Senats, bei welchem der erste Präsident gewöhnlich den Vorsitz führt, vertritt der zweite Präsident dieses Senats, und in dessen Ermangelung, der älteste Rath seine Stelle;

In allen andern Fällen ersetzt der älteste unter den Präsidenten den ersten Präsidenten.

41) Alle übrigen Präsidenten der Civil- oder peinlichen Senate werden, im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung, durch den ältesten der anwesenden Räthe ihres Senats ersetzt.

Vierter Abschnitt.

Von dem öffentlichen Ministerium.

42) Alle Amtsverrichtungen des öffentlichen Ministerium sind unsern GeneralProkuratoren insbesondere und persönlich anvertraut.

Die GeneralAdvokaten und die Substituten nehmen an der Ausübung dieser Amtsverrichtungen nur unter der Direction der GeneralProkuratoren Antheil.

Digitized by Google

43) Unſer GeneralProkurator führt bei den verſammelten Senaten und den feierlichen Audienzen das Wort, ſo wie bei den Audienzen der Senate, ſo oft er es für dienlich findet.

44) Die GeneralAdvokaten ſind insbeſondere beauftragt, bei den Civil- oder peinlichen Audienzen des kaiſ. Gerichtshofs im Namen des GeneralProkurators das Wort zu führen; der GeneralProkurator ſtellt ſie bei demjenigen Senat an, bei welchem er ihren Dienſt für am nüzlichſten hält.

45) Die Subſtituten für den Dienſt des Parkets ſind, unter der unmittelbaren Leitung des GeneralProkurators, insbeſondere mit der Unterſuchung und den Berichten über die peinliche Anklagen beauftragt; ſie faſſen die Anklage-Akten ab und aſſiſtiren den GeneralProkurator in allen Zweigen des innern Dienſtes des Parkets.

46) Bei jedem Kaiſerl. Gerichtshof ſollen ſo viele GeneralAdvokaten als CivilSenate beſtehen, und auſſerdem ein GeneralAdvokat für den Senat, der über die Appellationen in ZuchtPolizeySachen zu erkennen hat.

Der älteſte unter den GeneralAdvokaten führt den Titel: erſter GeneralAdvokat.

47) Zu Paris ſollen ſechs Subſtitute für den Dienſt des Parkets beſtehen; drei in den Gerichtshöfen von Brüſſel, Genua und Rennes; zwei in den übrigen Gerichtshöfen, den von Ajaccio ausgenommen, wo nur einer angeſtellt werden ſoll.

48) In wichtigen und ſchweren Sachen haben die GeneralAdvokaten dem GeneralProkurator den Antrag, den ſie zu machen gedenken, mitzutheilen; dieſelbe Mittheilung

haben ſie überhaupt in allen Sachen zu machen, von welchen der GeneralProkurator Einſicht nehmen will.

Sind der GeneralProkurator und der GeneralAdvokat verſchiedener Meinung, ſo ſtattet der GeneralAdvokat der allgemeinen Verſammlung des Parkets Bericht ab, und der Antrag geſchieht in der Audienz dem gemäß, was durch die Mehrheit der Stimmen beſchloſſen worden.

49) Sind die Meinungen getheilt, ſo giebt die Stimme des GeneralProkurators den Ausſchlag; doch bleibt es dem GeneralProkurator unbenommen, auch wenn ſeine Meinung im Parket nicht obgeſiegt hat, ſelbſt in der Audienz das Wort zu führen und nach ſeiner perſönlichen Meinung den Antrag zu machen.

50) Wenn der GeneralProkurator abweſend oder verhindert iſt, wird er, ſowohl um das Wort zu führen, als für alle übrigen Handlungen des öffentlichen Miniſteriums, durch den älteſten GeneralAdvokaten vertreten.

51) Sind die GeneralAdvokaten abweſend oder verhindert, ſo wird ihre Stelle durch Subſtituten des Parkets oder durch zu dem Ende von unſerem GeneralProkurator ernannte RathsAuditoren erſetzt.

52) Sind die Subſtituten abweſend oder verhindert, ſo wird der Dienſt des Parkets durch die GeneralAdvokaten, oder durch zu dem Ende von unſerem GeneralProkurator ernannte RathsAuditoren verſehen.

53) Im übrigen ſollen, in Allem, was den Verfügungen des gegenwärtigen Dekrets nicht zuwiederläuft, die Beſtimmungen des Titels III unſeres Dekrets vom 30 März 1808 in Betreff der Rechte und der Pflichten der Beamten des öffentlichen Miniſteriums bei den Appella-

Digitized by Google

tionshöfen auch in den Kaiserl. Gerichtshöfen vollzogen werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Gerichtschreibern der Kais. Gerichtshöfe.

54) Bei jedem Kaiserl. Gerichtshof soll ein Gerichtschreiber bestehen, welcher den Titel als oberster Gerichtschreiber führt.

55) Der oberste Gerichtschreiber hat die für den Dienst des Kais. Gerichtshofs erforderliche Anzahl beigeordneter Gerichtschreiber vorzustellen und vereiden zu lassen.

56) Der oberste Gerichtschreiber führt das Protokoll bei den allgemeinen Versammlungen des Gerichtshofs, bei den feierlichen Audienzen, und bei den Audienzen der Civil- und peinlichen Senate.

57) Er kann seine Stelle durch seine vereideten Gehülfen für den besondern Dienst jedes Senats und, im Falle der Verhinderung, selbst bei den Versammlungen der Senate und den feierlichen Audienzen versehen lassen.

58) Die vereideten Gehülfen werden, wenn sie dazu Veranlassung geben, durch den ersten Präsidenten oder den General-Prokurator gewarnt oder mit einem Verweise belegt.

Nach einem zweiten Verweise kann der Gerichtshof, auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums, und nachdem er den angeschuldigten Unter-Gerichtschreiber angehört oder denselben gehörig berufen hat, verordnen, daß er auf der Stelle seine Amtsverrichtungen niederlege; der oberste Gerichtschreiber ist alsdann verbunden, seine Stelle in der Zeitfrist, welche der Gerichtshof zu dem Ende bestimmt haben wird, durch einen andern zu besetzen.

59) Der oberste Gerichtschreiber ist solidarisch für alle

Digitized by Google

Geldbußen, Wiedererſtattungen und Schadloshaltungen für ſolche Zuwiederhandlungen, Delicte und Verbrechen verantwortlich, deren ſeine Gehülfen ſich in ihren Amtsverrichtungen ſchuldig gemacht haben mögen; vorbehaltlich ſeines Rückgriffs gegen ſie, nach gemeinen Rechten.

60) Die Verfügungen des Art. IV. unſeres Dekrets vom 30 März 1808 in Betreff der Gerichtſchreiber der Appellationshöfe ſollen in den peinlichen Gerichtshöfen vollzogen werden.

Sechſter Abſchnitt.

Von den Verſammlungen der Senate.

61) Die Senate unſerer kaiſerl. Gerichtshöfe dürfen nur auf eine Einladung unſeres erſten Präſidenten zuſammentreten.

62) Unſer erſter Präſident hat die Verſammlung der Senate, ſo oft er es für zweckmäſſig findet, zuſammenzuberufen, entweder um über ſolche Gegenſtände zu berathſchlagen, welche für alle Mitglieder des Gerichtshofs ein gemeinſchaftliches Intereſſe haben, oder um ſich mit ſolchen Rechtsſachen aus dem Wirkungskreiſe der kaiſ. Gerichtshöfe zu beſchäftigen, bei welchen die öffentliche Ordnung betheiligt iſt.

63) Der erſte Präſident hat die Senate gleichfalls auf das von einem denſelben geſchehene Anſuchen zu verſammeln. Eben ſo hat er ſie auf einen die Beweggründe enthaltenden, Antrag unſeres GeneralProkurators zuſammen zu berufen. Die Zuſammenberufung muß in dreien Tagen, von dem Antrag an, geſchehen.

64) Wenn ein Mitglied unſerer Gerichtshöfe eine Denunziation über einen die öffentliche Ordnung betreffenden Ge-

Digitized by Google

genſtand, der von der Competenz der peinlichen Gerichtshöfe iſt, zu machen geſonnen iſt, ſo iſt derſelbe verbunden, dem erſten Präſidenten dieſe Abſicht zu eröfnen, welcher, falls er es für ſachdienlich findet, die Senate zuſammenberuft.

65) Findet unſer erſter Präſident es nicht nöthig, die Senate zuſammen zu berufen, ſo mag derjenige, welcher eine Denunziation machen will, ſeinen Senat von dem Gegenſtande, welchen er zu denunziren geſonnen iſt, benachrichtigen; und wenn dieſer, nach vorheriger Berathſchlagung, die Verſammlung verlangt, ſo iſt der Präſident verbunden, ſie zu bewilligen; in keinem Falle aber dürfen die Verſammlungen der Senate den Dienſt der Audienzen verhindern oder unterbrechen.

66) Sobald die Verſammlung ſich gebildet hat, muß der General-Prokurator berufen werden, und hat derſelben beizuwohnen.

67) So oft eine Verſammlung der Senate ſtatt findet, hat der erſte Präſident den Gros-Richter davon, ſo wie von dem Gegenſtand, mit welchem der Kaiſ. Gerichtshof ſich beſchäftigen wird, zu benachrichtigen.

68) Der erſte Präſident darf nicht erlauben, daß ein anderer Gegenſtand als derjenige, weshalb die Zuſammenberufung geſchehen iſt, in Berathſchlagung genommen werde.

69) In allen Fällen muß das Reſultat der Verſammlung der beiderſeitigen Senate dem Gros-Richter durch den erſten Präſidenten mitgetheilt werden.

Siebenter Abſchnitt.

Von der Inſtallation der Kaiſerlichen Gerichtshöfe.

70) Der Tag der Inſtallation eines jeden Kaiſ. Ge-

richtshofs wird durch ein besonderes Dekret bestimmt.

71) Alle Glieder des Kais. Gerichtshofs sind verbunden, sich am festgesetzten Tage, zur bestimmten Stunde, in rother Amtstracht, in dem Saale der feierlichen Audienzen des Gerichtshofs, einzufinden.

72) Die Installation geschieht zu Paris durch unsern GrosRichter, und in den andern Gerichtshöfen durch Commissarien, welche wir zu dem Ende aus den Senatoren oder Staatsräthen ernennen werden.

73) Der Commissar wird allen Gliedern des Gerichtshofs, einem jeden insbesondere, den durch die Constitutionen des Reichs vorgeschriebenen Eid abnehmen.

74) Nach der Eidesleistung erklärt der Commissar, daß der Gerichtshof gesetzlich konstituirt ist.

75) Unser GeneralProkurator hat das Protokoll der Sitzung an unsern GrosRichter einzusenden.

76) Dieses Protokoll soll allen Tribunalien erster Instanz des Bezirks überschickt werden, um auf Betreiben unseres GeneralProkurators und unserer Kais. Prokuratoren gelesen und auf die Register eingetragen zu werden.

Ein Auszug aus demselben soll in allen Hauptorten der Bezirke und Kantone durch Anheftung bekannt gemacht werden; auch in die ZeitBlätter der im Amtskreiß gelegenen Departemente soll eine Anzeige davon eingerückt werden.

Achter Abschnitt.

Von den MagistratsPersonen, welche sich nach dreissigjähriger Ausübung ihrer Amtsverrichtungen in Ruhe setzen, und von denjenigen, welche im Dienstthätigkeit sterben.

77) Nach dreissigjährigen Amtsverrichtungen dürfen die

Präſidenten und Räthe der Kaiſ. Gerichtshöfe, welche ſich in Ausübung derſelben verdient gemacht haben, ſich mit dem Titel als Ehren-Präſident, oder Rath in Ruhe ſetzen, nachdem wir ihnen vorher die dazu erforderlichen Patent-Briefe werden haben ausfertigen laſſen; ſie fahren alsdann fort, der mit ihrem Stande verbundenen Ehren und Privilegien zu genieſſen, und können, mit berathſchlagender Stimme, den Verſammlungen der Senate und den feierlichen Audienzen beiwohnen. Wir behalten uns noch auſſerdem bevor, denſelben, nach Beſchaffenheit der Umſtände, beſondere Beweiſe unſeres Wohlwollens zu ertheilen.

78) Die Portraits ſolcher Magiſtrats-Perſonen unſerer Kaiſerlichen Gerichtshöfe, welche, nachdem ſie ſich durch gründliche Kenntniſſe, durch eine beſtändige Ausübung der Tugenden ihres Standes, und durch merkwürdige Handlungen des Muthes und der Ergebenheit berühmt gemacht haben, können kraft eines von Uns, auf den Bericht unſeres Groß-Richters und nach vorheriger Anhörung des Staatsraths, erlaſſenen Dekrets in einem der Audienzſäle aufgeſtellt werden.

Dieſes Dekret darf jedoch eher nicht als drei Jahre nach dem Tode des Beamten erlaſſen werden.

Zweiter Titel.

Von den Aſſiſen-Höfen.

79) Wenn Unſer Gros-Richter nicht während der Dauer einer Aſſiſe für den folgenden Trimeſter die Präſidenten der Aſſiſen ernennt hat, welche dem Art. 259 des Geſetzbuchs über das Verfahren im peinlichen Prozeß zufolge alle drei Monate gehalten werden müſſen, ſo hat der erſte Präſident des Kaiſ. Gerichtshofs dieſe Ernennung in den

achte, auf den Schluß der Assisen folgenden, Tagen zu machen.

80) Die Ernennung des GroßRichters, oder, in Ermangelung einer solchen, die des ersten Präsidenten, wird durch eine Ordonnanz des ersten Präsidenten erklärt, welche immer die bestimmte Epoche der Eröfnung der Assise enthalten muß; diese Ordonnanz muß spätestens am zehnten Tage nach dem Schluß der Assisen verkündigt werden.

81) In dem Falle, wo ausserordentliche Assisen zu halten sind, der von dem Art. 250 des Ges. über das Verfahren im peinlichen Prozeß vorgesehen ist, sind die Präsidenten der lezten Assisen kraft des Gesetzes ernannt, um bei den ausserordentlichen Assisen den Vorsitz zu führen.

Im Falle des Absterbens oder einer rechtmässigen Verhinderung soll der Präsident der Assise in dem Augenblick, wo die Nothwendigkeit der Haltung einer ausserordentlichen Assise bekannt wird, ersetzt werden; diese Stellersetzung geschiehr durch den ersten Präsidenten. Die über diese Stellersetzung zu erlassende Ordonnanz muß die bestimmte Epoche der Eröfnung dieser Assise enthalten.

82) Die Ernennungen der Räthe oder der RathsAuditoren, welche die Assisen in demjenigen Departement zu halten haben, worin der Kais. Gerichtshof seinen Sitz hat, die, welche durch die Art. 254 und 255 des Ges. über das Verfahren im peinlichen Prozeß autorisirt sind, um die Zahl der Richter der Assisenhöfe in den andern Departementen vollzählich zu machen, sollen auf dieselbe Art und in denselben Fristen geschehen, welche hieroben für die Ernennung der Präsidenten vorgeschrieben sind.

83) In den acht Tagen nach der Installation des Kais.

Gerichtshofs sollen die Epochen der Haltung der Assisen in dem ganzen Amtskreiß, für den ersten Trimester, durch ein, von den versammelten Senaten, auf den Antrag des GeneralProkurators, erlassenes Urtheil bestimmt werden. Dieses Urtheil wird, auf Betreiben unserer GeneralProkuratoren, an alle Tribunalien erster Instanz, welche im Amtskreiß des Gerichtshofs bestehen, überschickt. Dasselbe wird, in den dreien Tagen nach seinem Empfang, auf den Antrag des Kais. Prokurators, in öffentlicher Audienz verlesen; es muß in den Zeitblättern der Departemente veranzeigt und in allen Hauptorten der Bezirke und Sitzungsorten der Tribunalien erster Instanz angeheftet werden.

84) Die Mitglieder desjenigen Senats, welcher über die Appellation von ZuchtPolizeyUrtheilen zu erkennen hat, sind kraft des Gesetzes für die Haltung der ersten Assisen des Departements, in welchem der Kais. Gerichtshof seinen Sitz hat, ernannt.

Diese Assise soll in MonatsFrist, von der Installation dieses Gerichtshofs an, gehalten werden.

85) Der zweite und dritte Rath desselben Gerichtshofs sind kraft des Gesetzes ernannt, um den Vorsitz bei den Assisen in den Departementen zu halten, welche in dem ersten oder dem zweiten Monat, von der besagten Installation an, gehalten werden sollen. Im Falle einer rechtmässigen Verhinderung werden sie durch Räthe der Civil-Senate, in der Ordnung der Dienstliste, ersetzt; bestehen mehrere Senate so wird abwechselnd aus jedem einer genommen.

86) Die Präsidenten derjenigen Assisen, welche im drit-

ten Monat zu halten sind, sollen in den ersten fünfzehn Tagen von der Installation an ernannt werden. Hat der GrosRichter von seinem Rechte nicht in den ersten acht Tagen Gebrauch gemacht, so ist der erste Präsident verbunden, in den folgenden acht Tagen die Ernennung zu machen.

87) Wenn in den beiden ersten Monaten, von der Installation an, in mehr als zweien Departementen des Kais. Gerichtshofs Assisen zu halten sind, so werden der vierte und der fünfte Richter des Senats, der über die Berufungen in ZuchtPolizeySachen zu erkennen hat, kraft des Gesetzes Präsidenten derselben sein.

88) Die Ordonnanz, welche die Ernennung der Präsidenten und der für die Haltung der Assisen delegirten Räthe oder Auditoren, und die Festsetzung des Tags der Eröfnung der Sitzungen des Assisenhofs enthält, soll, auf Betreiben der GeneralProkuratoren, den Tribunalien erster Instanz des Assisenhofes zugesendet werden; sie soll daselbst, in den dreien Tagen nach ihrem Empfang, in öffentlicher Audienz, auf den Antrag des Kais. Prokurator, verkündigt werden.

89) Eine Anzeige dieser Audienz soll in den ZeitBlättern des Departements, in welchem der Assisenhof seinen Sitz hat, gemacht werden; sie soll in den Hauptorten des Bezirks und den Sitzungsorten der Tribunalien erster Instanz angeheftet werden.

90) Die Assisen dürfen an einem andern Orte als demjenigen, wo sie gewöhnlich gehalten werden, nur kraft eines von den versammelten Senaten des Gerichtshofs, auf den Antrag unseres GeneralProkurators, erlassenen Urtheils zusammenberufen werden.

Dieſes Urtheil muß, nach obiger Vorſchrift in Betreff des Urtheils, wodurch die Epoche der Haltung der Aſſiſen während dem erſten Trimeſter der Inſtallation feſtgeſetzt wird, verleſen, verkündigt und angeheftet werden.

91) Iſt, in den vier und zwanzig Stunden nach der Ankunft eines Angeklagten im Juſtizhauſe, der Präſident der Aſſiſen nicht an Ort und Stelle, und hat derſelbe nicht, dem Art. 293 des Geſetzbuchs über das Verfahren im peinlichen Prozeß gemäß, einen Richter delegirt, um die Angeklagten zu verhören, ſo ſoll dieſes Verhör durch den Präſidenten des Tribunals erſter Inſtanz, oder einen von ihm zu dem Ende kommittirten Richter vorgenommen werden.

92) Die Aſſiſenhöfe können kein Urtheil anderſt als in der Anzahl von fünf Richtern erlaſſen.

93) An den Orten, wo der Kaiſ. Gerichtshof ſeinen Sitz hat, vereinigt ſich der CivilSenat, bei welchem der erſte Präſident den Vorſitz führt, mit dem Aſſiſenhof für die Debatten und das Urtheil, wenn unſer GeneralProkurator wegen der Wichtigkeit der Umſtände einer Sache bei den verſammelten Senaten darauf angetragen hat, und ein, ſeinem Antrag entſprechendes, Urtheil es alſo verordnet.

94) Auf der Inſel Elba werden die Amtsverrichtungen als peinlicher Kaiſ. Prokurator durch den Kaiſ. Prokurator bei dem Tribunal erſter Inſtanz verſehen.

95) Die Präſidenten der Aſſiſenhöfe ſollen an ſolchen Orten, wo der Kaiſ. Gerichtshof ſeinen Sitz nicht hat, eine EhrenWache an der Thüre haben;

und eben ſo auch der GeneralProkurator des Gerichts-

hofs, wenn er es für dienlich erachtet, den Dienst der Assisen zu versehen.

96) In den Städten, wo die Assisenhöfe gewöhnlich ihren Sitz haben, soll ein schickliches Hotel eingerichtet werden, um dem Präsidenten, den Räthen oder Auditoren, welche delegirt werden mögen, um ihm beizusitzen, so wie dem GeneralProkurator, dem Generaladvokaten oder dem Substituten, welchen er delegirt hätte, zur Wohnung zu dienen.

Unser Minister vom Innern soll uns ehestens einen Bericht über die Mittel abstatten, um die Kosten des Ankaufs und der Unterhaltung, sowohl der Gebäulichkeiten als der Mobilien, welche diesem Gebrauch insbesondere gewidmet werden sollen, zu bestreiten.

97) Die Räthe der Kais. Gerichtshöfe und die Raths-Auditoren, welche für den Dienst der Assisen delegirt werden, nehmen bei den Sitzungen den Rang vor allen Mitgliedern des Tribunals erster Instanz ein.

Die GerichtsAuditoren, welche für denselben Dienst delegirt werden mögen, nehmen ihren Rang unter den Richtern erster Instanz, in der Ordnung ihrer Aufnahme, aber immer nach dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz, ein. Dieselbe Ordnung soll bei den öffentlichen Feierlichkeiten beobachtet werden. Der peinliche Kaiserl. Prokurator soll bei denselben den Vorsitz vor dem Kais. Prokurator bei dem Gericht erster Instanz haben.

Dritter Titel.

Von den SpezialGerichtshöfen.

§. 1.

Von den gewöhnlichen SpezialGerichtshöfen.

98) Unser Kriegsminister hat jährlich, vor dem Ende

des Monats September, unserm GrosRichter, Minister der GerechtigkeitsPflege, eine Liste von sechs Gendarmerie-Offizieren für jedes Departement, zu übersenden, welche das erforderliche Alter haben, um die Amtsverrichtungen als Richter in den SpezialGerichtshöfen zu versehen.

Zum erstenmal sollen diese Listen im Monat September des gegenwärtigen Jahres 1810 eingesendet werden.

99) In Ermangelung einer hinlänglichen Anzahl von GendarmerieOffizieren, um in jedem SpezialGerichtshof drei Stellen als Richter und drei als Suppleanten auszufüllen, soll diese Zahl durch Offiziere aus unsern Linien-Truppen, welche wenigstens den Grad als Kapitains haben müssen, ergänzt werden.

100) Die aus dem Militairstande genommenen Richter der SpezialGerichtshöfe und ihre Suppleanten können immer aufs neue gewählt werden.

101) In den Departementen, wo der Kais. Gerichtshof seinen Sitz hat, Paris jedoch ausgenommen, soll der SpezialGerichtshof aus den Mitgliedern des Assisenhofs, in Vereinigung mit dreien, von uns ernannten, Richtern aus dem Militairstande bestehen.

Die Amtsverrichtungen des öffentlichen Ministeriums werden in den SpezialGerichtshöfen der Departemente, worin der Kais. Gerichtshof seinen Sitz hat, durch einen GeneralAdvokaten, in dessen Ermangelung durch einen Substitut für den Dienst des Parkets, und subsidiarisch durch einen RathsAuditoren, welcher das erforderliche Alter erreicht hat, und zu dem Ende durch den General-Prokurator bezeichnet worden sein wird, versehen.

102) Iſt der peinliche Kaiſ. Prokurator bei den SpezialGerichtshöfen der andern Departemente, in welchen kein Kaiſ. Gerichtshof ſeinen Sitz hat, verhindert, ſeine Amtsverrichtungen zu verſehen, ſo wird derſelbe durch den Kaiſ. Prokurator bei dem Tribunal erſter Inſtanz erſetzt, ſo wie es durch den Art. 288 des Geſetzbuchs über das Verfahren im peinlichen Prozeß für die Aſſiſenhöfe vorgeſchrieben iſt.

103) Die SpezialGerichtshöfe können nur in der Zahl von ſechs oder acht Richtern ein Urtheil erlaſſen; finden ſich mehr als ſechs Richter in der Audienz ein, ſo hat der lezte von ihnen, in der hiernach beſtimmten Ordnung, ſich der Kenntniß der Sache zu enthalten.

104) Die aus dem Militairſtande genommenen Richter der SpezialGerichtshöfe ſitzen unmittelbar nach dem lezten CivilRichter. Unter ſich nehmen ſie den Rang nach ihren Graden ein, und, bei gleichen Graden, in der Ordnung ihres Dienſtalters als Richter.

Dieſelbe Ordnung ſoll bei den öffentlichen Ceremonien beobachtet werden.

105) Die SpezialGerichtshöfe eröfnen ihre Sitzungen am zweiten Tage nach dem Schluß der Aſſiſen. Sie können, wenn es nöthig iſt, auſſerordentlich zuſammenberufen werden. In dieſem Falle ſind die Mitglieder des lezten SpezialGerichtshofs von Rechtswegen Mitglieder der ſolchermaſſen berufenen Sitzung.

106) Wenn der SpezialGerichtshof vor der gewöhnlichen Epoche zuſammenberufen werden ſoll, ſo geſchieht die Zuſammenberufung durch ein von den vereinigten Senaten, auf den Antrag unſeres GeneralProkurators, zu erlaſſendes Urtheil.

Dieſes Urtheil muß nach der Vorſchrift, welche für die Zuſammenberufung der Aſſiſenhöfe beſteht, verſendet, verleſen, angeheftet und durch die Zeit-Blätter bekannt gemacht werden.

§. 2.

Von den auſſerordentlichen Spezial-Gerichtshöfen.

107) So oft ein Dekret die Bildung eines auſſerordentlichen Spezial-Gerichtshofs verordnet, werden die Präſidenten und Richter, woraus derſelbe beſtehen ſoll, dem Art. 25 des Geſetzes über die Organiſation der Gerichts-Verfaſſung und die Verwaltung der Juſtiß gemäß, in den acht, auf die Verkündigung dieſes Dekrets folgenden, Tagen, ernannt.

Hat in den dreien Tagen, nach der Verkündigung des Dekrets, welches die Bildung eines auſſerordentlichen Spezial-Gerichtshofs verordnet, unſer Gros-Richter die Mitglieder deſſelben nicht ernannt, ſo hat der erſte Präſident, vor dem Ablauf von acht Tagen, ſeit dem der Verkündigung, dieſe Ernennung zu machen.

108) Wenn zur Zeit der Inſtallation der Kaiſ. Gerichtshöfe in einigen Departementen ihres Amtskreiſes keine Jury beſteht, ſo hat der Gerichtshof, in den acht Tagen von ſeiner Inſtallation an, einen auſſerordentlichen Gerichtshof zu ernennen, welcher in dieſem Departement, dem Art. 27 des Geſetzes über die gerichtliche Organiſation gemäß, die Stelle der Jury vertritt.

In dieſem Falle hält der auſſerordentliche Spezial-Gerichtshof ſeine Sitzungen an dem Orte, wo der Kaiſerl. Gerichtshof ſeinen Sitz hat, vorbehaltlich ſich an einen andern Ort zu begeben, wenn der Gros-Richter es alſo

verordnet, alles nach Vorschrift des Art. 30 in Betreff der gerichtlichen Organisation.

§. 3.

Von dem Gerichtschreiber des SpezialGerichtshofs in Paris.

109) Der von Uns für den SpezialGerichtshof zu Paris zu ernennende Gerichtschreiber hat die für den Dienst dieses Gerichtshofs benöthigte Gehülfen vorzustellen und sie vereiden zu lassen.

110) Diese Gehülfen können Verweise erhalten und müssen durch andere ersetzt werden, so wie es durch den obigen Artikel 58 für die vereideten Gehülfen der Gerichtschreiber bei den Kais. Gerichtshöfen vorgeschrieben ist.

111) Der Gerichtschreiber des SpezialGerichtshofs von Paris ist in den von dem Art. 59 des gegenwärtigen Dekrets vorgesehenen Fällen für seine vereideten Gehülfen verantwortlich.

Vierter Titel.

Von den ministeriellen Beamten der Kaiserlichen, Assise- und SpezialGerichtshöfe.

§. 1.

Von den Prokuratoren.

112) Die bei den Appellhöfen immatriculirte Prokuratoren haben ihre Amtsverrichtungen, ausschließlich aller andern, bei den Kaiserlichen Gerichtshöfen zu versehen.

113) An solchen Orten, wo kein Kais. Gerichtshof besteht, können die bei dem Tribunal erster Instanz immatriculirte Prokuratoren ihre Amtsverrichtungen bei dem Assise- oder SpezialGerichtshof versehen, welcher in dem Hauptorte des Tribunals seine Sitzungen hält.

Diejenigen Prokuratoren, welche nur in einem peinli-

chen Gerichtshof aufgenommen waren, können ihre Amtsverrichtungen bei dem Assise- oder SpezialGerichtshof versehen; sie sind jedoch zu dem Ende verbunden sich bei dem Tribunal erster Instanz, wenn an demselben Orte eines besteht, immatriculiren zu lassen, und können alsdann, in Concurrenz mit den Prokuratoren dieses Tribunals postuliren, und alle Handlungen der Procuratur vornehmen.

114) Unser GrosRichter, Minister der Gerechtigkeits-Pflege, hat Uns, nach vorher eingezogenem Gutachten der Kais. Gerichtshöfe, eine neue Festsetzung der Zahl der für den Dienst jedes Kais. Gerichtshofs und jedes Tribunals erster Instanz benöthigten Anzahl von Prokuratoren vorzuschlagen.

115) In der Zukunft kann Niemand zum Prokurator bei einem Kaiserl. Gerichtshof ernannt werden, er habe denn sein fünf und zwanzigstes Jahr zurückgelegt, und bewiesen, daß er, ausser der durch den Art. 25 des Gesetzes vom 22 Ventose XII, in Betreff der Rechtsschulen, vorgeschriebenen Studierzeit, fünf Jahre als Clerc bei einem Prokurator gestanden habe.

§. 2.

Von den Huissiers.

116) An denjenigen Orten, wo ein Appellhof und ein peinlicher Gerichtshof besteht, sollen die bei dem einen oder dem andern dieser Gerichtshöfe immatriculirten Huissiers ausschließlich beauftragt sein: 1) mit dem persönlichen Dienst bei dem Kais. Gerichtshof, 2) mit den Zustellungen von Prokurator zu Prokurator bei demselben Hofe; 3) mit den Zustellungen in peinlichen Sachen.

Sie können, in den bürgerlichen Rechtsstrittigkeiten, in

Concurrenz mit den Huiſſiers des Tribunals erſter Inſtanz, und in dem Umfang des Amtskreiſes dieſes Tribunals, inſtrumentiren.

Doch dürfen die, welche insbeſondere mit dem peinlichen Dienſt beauftragt ſind, nicht ohne einen ausdrücklichen Befehl unſeres GeneralProkurators auſſer dem Canton, worin ihnen ihre Reſidenz angewieſen iſt, inſtrumentiren.

117) An ſolchen Orten, wo kein Appellationshof ſeinen Sitz hat, bleiben die bei den peinlichen Gerichtshöfen angeſtellten Huiſſiers ausſchließlich mit dem perſönlichen Dienſt bei dem Aſſiſe- und SpezialGerichtshöfen, ſo wie mit allen Zuſtellungen in peinlichen Sachen, beauftragt. Sie ſind jedoch verbunden, ſich bei dem Tribunal erſter Inſtanz immatriculiren zu laſſen, und können, in bürgerlichen Rechtsſtrittigkeiten, in Concurrenz mit den Huiſſiers dieſes Tribunals, aber bloß in dem Umfang des Cantons, der ihnen zur Reſidenz angewieſen iſt, inſtrumentiren.

118) In der Zukunft werden die Huiſſiers, welche den Dienſt bei den Aſſiſen und SpezialGerichtshöfen in ſolchen Departementen, wo kein Kaiſ. Gerichtshof ſeinen Sitz hat, verſehen ſollen, durch den peinlichen Kaiſ. Prokurator, gemeinſchaftlich mit dem Präſidenten, unter den Huiſſiers des Tribunals erſter Inſtanz bezeichnet. Können ſie ſich über dieſe Bezeichnung nicht vereinigen, ſo ſoll an den GeneralProkurator berichtet werden; und bis dahin derſelbe erkannt haben wird, ſind die durch den Kaiſ. peinlichen Prokurator bezeichneten Huiſſiers verbunden, den Dienſt bei dem Aſſiſen und SpezialGerichtshof zu verſehen, ſo wie alle Zuſtellungen in peinlichen Sachen zu machen.

Digitized by Google

119) In allem übrigen sollen die Verfügungen des Titels V. unseres Dekrets vom 30. May 1808, in Betreff der bei unsern Gerichtshöfen angestellten Audienz-Huissiers, vollzogen werden.

120) Unser Gros-Richter hat uns, nach vorher eingezogenem Gutachten unserer Kais. Gerichtshöfe, eine neue Festsetzung der für den Dienst eines jeden Kais. Gerichtshofs benöthigten Anzahl von Huissiers vorzuschlagen.

121) In die Zukunft kann Niemand Huissier werden, bevor er nicht sein fünf und zwanzigstes Jahr zurückgelegt hat.

122) Eben so kann Niemand zum Huissier ernannt werden, er habe denn vorher während wenigstens einem Jahr auf der Schreibstube eines Notars oder Prokurators, oder während zweien Jahren bei einem Huissier gearbeitet.

123) Unsere Minister sind, Jeder, in so fern es ihn angeht, mit dem Vollzug des gegenwärtigen Dekrets beauftragt, welches ins Gesetz-Bulletin eingerückt werden soll.

Digitized by Google

II.

Litteratur.

5.

Ausführliches Handbuch über den Code Napoleon, vom OberAppellationsgerichtsRath D. Grolman. Zweiter Band. 1811.

Mit Vergnügen ergreifen wir die Feder, um dem Publikum die Fortsetzung dieses schätzbaren Werkes bekannt zu machen; indem wir fortfahren werden, wie in den vorhergehenden Heften, in denjenigen Fällen, in welchen die Meinungen des Verfassers von den unsrigen abweichen, seinen Gründen diejenige entgegenzusetzen, welche uns bestimmen auf den leztern zu beharren, werden wir andererseits freimüthig unsere frühere Behauptungen der bessern Ueberzeugung aufopfern, wenn, wie es bei diesem zweiten Bande einigemal der Fall ist, die Gründe des Verfassers uns überwiegend erscheinen.

Bevor wir die kritische Erörterung der in diesem zweiten Bande behandelten Sätze beginnen, sei es uns erlaubt, unseren, in dem ersten Hefte dieses Bandes enthaltenen Be-

Digitized by Google

merkungen, über den eigentlichen Sinn des Art. 11, noch einige nachzutragen. Die französischen Rechtsgelehrten sind nicht weniger als die deutschen über die Frage getheilt,

ob die in diesem Artikel enthaltene Regel durch die Verfügungen der Art. 726 und 912, als Bestimmungen für einzelne Fälle, beschränkt werde, oder vielmehr die Art. 726 und 912 nur lediglich als Anwendungen der allgemeinen im Art. 11 enthaltenen Regel anzusehen sind?

Mit andern Worten:

Ob die Erbfähigkeit des Ausländers, und seine Fähigkeit, durch Schenkungen und Testamente zu erhalten, sich lediglich nach den politischen Verträgen bemißt, und demnach, in Ermangelung solcher Verträge, demselben eine absolute und unbedingte Unfähigkeit anklebe, selbst wenn nach den Gesetzen und dem Gerichtsgebrauch seines Vaterlandes der Franzose daselbst zur Beziehung von Erbschaften und Liberalitäten fähig sein sollte? oder aber, ob der Ausländer in Ermangelung politischer Verträge, die auf die Gesetzgebung und den Gerichts-Gebrauch gegründete Reziprozität mit Erfolg anrufen könne?

Für die erste, strengere, Meinung beruft man sich hauptsächlich auf die Wegstreichung der Worte: *ou les loix* welche sich in einer, der früheren Abfassungen des Art. 11 nach den Worten: *par les traités*, befanden. Auch hat diese Meinung die Autorität des Staatsraths und General-Prokurators Merlin, die des Staatsraths Treilhard, die von Delvincourt, Pigeau ꝛc. und mehrerer andern für sich. Herr D. Grolman pflichtet derselben

gleichfalls bei: ſie wird in einer vor kurzem erſchienenen Diſſertation: De la jouissance des droits civilis des étrangers en France, par Schmidt *) mit bedeutenden Gründen unterſtützt. Zachariä dagegen tritt (in der zweiten Ausgabe ſeines Handbuchs) keiner Meinung beſtimmt bei.

Wir finden uns noch immer beſtimmt, auf der gegentheiligen Meinung zu verharren, als derjenigen, welche dem Geiſt des Geſetzgebers offenbar eher entſpricht, der kein feindſeliges AngriffsSyſtem auf das Eigenthum des Ausländers begründen, ſondern nur Frankreich vor dem, aus einer allzuliberalen Entſagung entſpringenden, Verluſt durch die Bedingung der Reziprozität ſicher ſtellen wollte. Ueber die Art, wie wir die Beſtimmung des Art. 11 mit dieſer Meinung zu vereinigen ſuchen, haben wir uns bereits erklärt: den oben angeführten Autoritäten ſetzen wir die von Grenier Chabot, (des Berichterſtatters im Tribunat über den Titel von der Erbfolge) und von Proudhon entgegen. Die Argumente, welche man aus der ältern Jurisprudenz ableitet, ſcheinen uns auch nicht ſchwer zu entkräften, indem es weniger dieſe als die Geſetzgebung der konſtituirenden Verſammlung iſt, die man bei der Diſcuſſion im Auge hatte, und welche man nicht aufheben, ſondern nur der Bedingung der Reziprozität von Seiten des Auslandes unterwerfen wollte. Indem dieſe Geſetzgebung alle AlbinatsRechte ohne Unterſchied unbedingt abgeſchaft hatte, ſollen dieſelben, der neuen Geſetzgebung zufolge, wieder gegen diejenige Staaten geltend gemacht werden, welche noch immer gegen Frankreich in deren Ausübung fortfahren.

Nicht allein entſpricht die UſualJurisprudenz dieſer

*) Coblenz, bei Pauli, 1811.

Ansicht, sondern ein Gutachten des Staatsraths, am 4 Ergänzungs Tage 13 Jahrs (also nach Verkündigung des Codex Napoleon) vom Kaiser genehmigt, (welches sich zufällig nicht im Gesetz Bulletin befindet,) geht ganz von demselben Grundsatze aus. Dasselbe ward über die Frage erlassen, ob der Ausländer, der sich als Kriegsgefangener in Frankreich aufhält (welcher Zustand die Suspension der politischen Verträge nothwendig voraussetzt,) daselbst gültiger Weise eine Ehe eingehen können, und die Entscheidung des Staatsraths lautet wörtlich wie folgt:

Le Conseil d'Etat . . . . Est d'avis, que les mariages contractés en France par un étranger ou prisonnier de guerre, doivent produire les effets civils quant à l'état de la femme et des enfans; mais que les conventions matrimoniales, *en tout ce qui touche le successibilité*, ne produisent d'effet en leur faveur, *qu'autant que les loix du pays dont est sujet cet étranger ou prisonnier de guerre*, accorderaient le même avantage aux Français qui se marient en pays étranger.

Der ganze zweite Band des Grolmanschen Handbuchs ist dem Titel von der Ehe gewidmet. Der Verfasser hat sich übrigens vorgenommen, sich nach der vollendeten Bearbeitung der Titel des ersten Buchs nicht mehr strenge an die Titel Folge des Codex zu halten, sondern in den folgenden Bänden zuerst die Titel von den Hypotheken, von der Erbfolge, von Schenkungen und Testamenten, und von den Ehekontracten zu bearbeiten, als denjenigen, von welchen sich voraussetzen lasse, daß das Publikum die baldige Ausarbeitung derselben vorzüglich wünsche. Dem

Titel von dem Ehekontrakt wird jedoch füglich der von dem Nießbrauch vorausgeschickt werden müssen, indem der erste häufige Anwendungen von den in diesem lezten aufgestellten Vorschriften macht.

Die allgemeinen Bemerkungen, welche dem ersten Kapitel vorhergehen, empfehlen wir jedem zur eignen Einsicht, vorzüglich das, was über die Sekularisirung der Ehe gesagt ist, welche sich zwar aus wichtigen, aus der heutigen Verfassung unserer Staaten abgeleiteten, politischen Gründen rechtfertigt, dennoch aber dem Tadel mehrerer philosophischen Köpfe nicht entgangen ist, welche die Unterwerfung der Forderungen der moralischen Natur des Menschen unter die Forderungen der Politik als ein vielleicht nothwendiges, aber trauriges, Zeichen unserer Zeit ansehen. Sehr beruhigend ist jedoch in dieser Hinsicht (was auch selbst die Gegner des Codex nicht in Abrede stellen mögen) die äusserste Delikatesse und Zartheit des Gefühls, mit welcher der Gesetzgeber die Idee dieser Sekularisation realisirt und, dennoch konsequent, durchgeführt hat.

Es ist wohl nicht richtig, wenn der Verfasser S. 18 in der Note bemerkt, vorzüglich die Betückschtigung auf die Colonien habe das durch den Art. 145 dem Kaiser beigelegte DispensationsRecht von dem zur Ehe erforderlichen Alter bestimmt. In den Colonien gehört frühzeitige Reife wohl nicht zu den seltenen Fällen, und es dürfte daher, bei einstmaliger Einführung des Codex, die Regel des Art. 144 selbst eine Modifikation erleiden, um so mehr als, schon der grossen Entfernung halber, ein dem Kaiser bewilligtes DispensationsRecht dem Bedürfniß nicht entsprechen könnte.

Wenn der Hr. Verfasser S. 35 behauptet: „die Frage, ob vorheriges Unvermögen das Entstehen einer Einwilligung in die Ehe hindern und als Nichtigungsgrund gegen eine geschlossene Ehe gebraucht werden könne, sei lediglich der Jurisprudenz überlassen," so können wir dieser Behauptung in ihrer Unbedingtheit nicht beipflichten; vielmehr sind wir fest überzeugt daß *natürliches* Unvermögen, welches als Grund der Nullität der Ehe nirgends vorkommt, und als Grund zur Ehescheidung ausdrücklich beseitigt ward, nie als NichtigkeitsGrund gegen eine geschlossene Ehe gebraucht werden und kein Tribunal den Beweiß desselben verordnen könne. Hiermit steht durchaus nicht im Widerspruch was wir, Th. I. S. 241 unseres Commentars und im ersten Bande S. 275 dieser Zeitschrift bemerkt haben, und eben so wenig dasjenige, was *Merlin* in seinem verbo répertoire, impuissance, p. 19 bemerkt, denn, nachdem derselbe zwar gesagt: on peut dire qu'un pareil mariage serait essentiellement vicié, même d'après le Code Napoléon, par l'erreur dans laquelle un individu aurait enduit la personne, qui aurait cru en faire son époux, setzt derselbe gleich hinzu: *il paraît cependant qu'il faut à cet égard distinguer entre l'impuissance naturelle et l'impuissance accidentelle.* In beiden Fällen ist wohl ein Irrthum vorhanden, allein im ersten kein, dem Geiste unserer Gesetzgebung nach zulässiges, Mittel, den Irthum zu erkennen und zu erweißen, indem man dahin übereinkam, daß alle Beweiße des *natürlichen* Unvermögens unsicher, unzuverlässig und höchst ärgerlich seien. Anderst ist es im Falle des *zufälligen* Unvermögens, worunter wir auch monströße, äusserlich zu

erkennende, Verbildungen der Geschlechtstheile und organische Fehler, ausser diesen aber nur zufällige Verstümmelungen rechnen.

Nach den von dem Verf. S. 68 und 69 entwickelten Gründen, nehmen wir keinen Anstand, die Th. I. S. 250 unseres Commentars, nicht ohne Zweifel, aufgestellte bejahende Entscheidung der Frage: ob die von dem Vater in dem Testamente ertheilte Einwilligung zur Ehe genüge, wenn die Mutter die ihrige verweigert, und der Vater noch vor dem wirklichen Abschluß der Ehe verstorben sei? als unhaltbar aufzugeben.

S. 71 widerlegt der Hr. Verfasser mit sehr triftigen Gründen die von uns Th. I. S. 250 des Commentars angeblich aufgestellte Behauptung, als ob in Betreff auf die dem Tode gleichgesetzte Unmöglichkeit der Aeltern, ihren Willen in Hinsicht auf die Ehe ihrer Kinder zu erklären, die bloß Vermißten den Verschollenen nicht gleichzusetzen seien; wir sind jedoch mit demselben über diese Gleichsetzung völlig einverstanden; die Stelle, worin wir die gegentheilige Behauptung aufgestellt haben sollen, lautet wörtlich also: „Die Worte, s'il est dans l'impossibilité de manifester sa volonté, sind übrigens auf diejenige Aeltern anwendbar, welche interdizirt oder zu einer peinlichen Strafe verurtheilt sind, die die Beraubung oder Suspension der CivilRechte nach sich zieht, eben wohl auf diejenige, deren Abwesenheit gerichtlich anerkannt ist, nicht aber auf die, welche sich im Falle eines vorübergehenden Hinderniſſes befinden." Ich habe in dieser Stelle das Wort Abwesenheit in einem weitern Sinne gebraucht, worin es sowohl Ver-

miſſten und Verſchollenen begreift, mit Ausſchluß derjenigen, welche man im gewöhnlichen Sprachgebrauch wegen vorübergehender Entfernung von ihrem Wohnort abweſend zu nennen pflegt, in Hinſicht auf welche, wie groß die Entfernung auch immer ſein und welche Hinderniſſe auch der freien Communikation im Wege ſtehen mögen, der Art. 149 wohl nicht angerufen werden kann. Die Art. 141 und 142 ſetzten übrigens eine (anerkannte) Diſparition voraus, und ſtimmen daher mit unſerer Meinung vollkommen überein.

Die Bemerkungen des Verfaſſers über die Ernennung eines SpezialVormunds, um zur Ehe eines nicht anerkannten oder älterloſen natürlichen Kindes ſeine Einwilligung zu ertheilen, entſprechen durchaus unſern Anſichten.

Daſſelbe gilt von den Bemerkungen, über den wahren Sinn des Art. 167, deren Weitläufigkeit (von Seite 153 — 165) ſich dadurch rechtfertigt, daß derſelbe nicht allein (mit Ausſchluß von Zachariä) von den übrigen deutſchen Auslegern des Codex, ſondern auch von den Verfaſſern der Weſtphäliſchen und Badenſchen offiziellen Ueberſetzungen, ſo wie der Erhardiſchen) nicht gefaßt worden war; ferner von der, S. 231 u. ff. enthaltenen Widerlegung der Behauptung Bousquets (welcher Brauer in ſeinen Erläuterungen über den C. N. B. I. S. 162 beigetreten iſt) als ob die im Art. 174 bezeichneten CollateralVerwandten befugt ſeien, einen Einſpruch gegen die Ehe ihres Verwandten nicht allein auf deſſen Wahn- oder Blödſinn, ſondern auch auf den Wahnſinn derjenigen Perſon, mit welcher er ſich zu verehelichen gedenket, zu gründen, wel-

che Behauptung mit der Bestimmung des Art. 490 durchaus unvereinbarlich ist.

S. 254 widerlegt der Hr. Verfasser die Behauptung, als ob die Bestimmung des Art. 68 in der größten Allgemeinheit zu verstehen sei, und daher jeder Einspruch gegen eine Ehe dem Civilstands-Beamten die Befugniß, zu dem Abschluß derselben zu schreiten, benehme. Er behauptet dagegen, daß dieser Artikel nur von legalen Einsprüchen, das heißt, „nur von solchen, welche durch „die Einkleidung in legale Form, zu einer legalen Existenz „gediehen sind, verstanden werden könne, „denn wie „sollten die Gerichte, bei der durch den Art. 176 als „Folge an die Form der Einspruchs-Urkunde geknüpften „Nichtigkeit, im Stande sein, den rechtlich nichtigen „Urkunden doch in so weit eine rechtliche Existenz zuzuschreiben, daß sie dieselbe zur Grundlage eines gegen „den Civilstands-Beamten zu erlassenden Straf-Urtheils „gebrauchen könnten? „Wir antworteten darauf: die Beamten des Civilstandes sind, dem Code Napoleon zufolge, bloße ministerielle Beamte; leiht einer derselben, eines bestehenden Einspruchs ohngeachtet, sein Ministerium her, so thut er es auf eigene Gefahr, indem er wissen muß, daß er durchaus nicht zu entscheiden befugt ist, ob ein Einspruch legal, d. h. ob er durch die Einkleidung in die legale Form zu einer legalen Existenz gediehen ist. In so fern bindet jeder Einspruch dem Beamten des Civilstandes die Hände, so lange die Illegalität desselben nicht anerkannt ist. Sein Visa des Originals der ihm gemachten Zustellung unter dem Vorwand der Illegalität zu ver-

weigern, iſt demſelben eben ſo wenig erlaubt, indem der Charakter des öffentlichen Beamten, welcher ihm dieſe Zuſtellung macht, ihn dazu verpflichtet, und ſeine, ſonſt von dieſem durch einen VerbalProzeß zu bewährende Weigerung eine Verſagung der demſelben ſchuldigen Achtung in ſich ſchlieſſen würde. (Anderſt wäre es, wenn die Oppoſition nicht durch einen öffentlichen Beamten oder gar nur mündlich eingelegt würde, in welchem Falle gar kein Einſpruch, in dem Sinne, worin das Geſetz ſich dieſes Wortes bedient und es im GerichtsGebrauch bekannt iſt, vorhanden ſein würde, folglich der Abſchluß der Ehe auch nicht unter dem Vorwande eines ſolchen verweigert werden könnte.)

Zwar ſetzt Hr. D. Grollmann hinzu: „Uebrigens „fürchte ich von der Behauptung, welche ich gerechtfer„tigt zu haben glaube, keineswegs die gefährlichen Folgen, „welche Maleville fürchtet, denn ob die Forderungen „des Art. 176, und ob die weitere des Art. 66, daß die „Urkunde von dem Opponenten oder ſeinem gehörig Be„vollmächtigten unterzeichnet ſein ſoll, beobachtet ſind, dar„über vermag doch wohl wirklich ein jeder vollſtändig zu „urtheilen, der das Leſen gelernt hat, und hätte man „Gründe, in Anſehung dieſes Urtheils den CivilſtandsBe„amten nicht zu trauen, ſo hätte man doch wahrlich ihrer „Urtheilskraft nicht die Anwendung ſo mancher ſchwierigen „Regel über das BeurkundungsGeſchäft in Anſehung der „wichtigſten Rechte des Menſchen anheim geben ſollen.“ Allein dies alles entſcheidet die Frage nicht. Es kommt nicht darauf an, ob die Nullitäten eines OppoſitionsAkts leicht oder ſchwer zu erkennen ſind, ſondern wer darüber zu

erkennen berufen sei. So ist nichts offenbarer, als die Nullität eines Scheidungs-Aktes, welchem kein Urtheil vorhergegangen wäre; und doch dürfte der Civilstands-Beamte die Ehegatten, in Hinsicht auf welche ein solcher Scheidungs-Akt vorläge, nicht wieder verehlichen, bevor sie denselben nicht von dem kompetenten Richter hätten annulliren lassen. Alle Grundsätze über die Competenz der verschiedenen Gerichts-Behörden sind Grundsätze der öffentlichen Ordnung, und können nicht strenge genug gehandhabt werden. Der Fall wird sich übrigens wohl schwerlich ereignen, daß in einem Oppositions-Akt die durch die Art. 170 und 66 vorgeschriebene Formalitäten nicht beobachtet worden wären; sehr oft werden aber solche Akte als nichtig, wegen Nichtbeobachtung anderer, für die Gültigkeit auffergerichtlicher Zustellungen im Allgemeinen, vorgeschriebenen Förmlichkeiten angefochten. Sollen die Beamten des Civilstandes auch über diese erkennen? schwerlich wird es wohl Hr. Grolmann behaupten; worauf aber sollen wir den Unterschied zwischen solchen Nullitäten, welche der Würdigung der Beamten des Personenstandes überlassen sein sollen, und solchen, welche der Erkenntniß der Justiz-Behörden vorbehalten bleiben, begründen? soll die Competenz der ersten sich auf diejenigen beschränken, welche leicht zu beurtheilen sind? welch ein willkührlicher, auf der subjectiven Fähigkeit beruhender Grund des Unterschiedes in einer so wichtigen Anlegenheit? Daraus also, daß die Beamten nicht kompetent sein können, über alle Nullitäten zu erkennen, folgt allein schon, daß sie es auch nicht sind, über einige zu erkennen.

Ganz unerheblich scheint uns der Grund, den der

Hr. Verf. daraus ableiten will, daß der Artikel 176 die Nichtigkeit des nicht in gesetzlicher Form errichteten OppositionsAktes verhänge, welchem man demzufolge auch weiter keine rechtliche Existenz zuschreiben, und ihn zur Grundlage eines gegen den CivilBeamten zu erlassenden Strafurtheils gebrauchen könne. Nur in Hinsicht auf die Partheien wird der Akt null und nichtig erklärt, und diese, einmal gerichtlich anerkannte, Nichtigkeit räumt das Hinderniß aus dem Wege, welches bis dahin die Thätigkeit des CivilstandsBeamten gelähmt hatte, welches aber nicht hindert, daß derjenige Beamte, der, anstatt passives Instrument der Partheien zu sein, für die eine und gegen die andere Parthie ergriffen, und, vor der gerichtlichen Anerkennung der Nichtigkeit der Opposition, sich angemaßt hätte, selbst über die Gültigkeit derselben zu erkennen, strafe fällig sein würde. Hemmt nicht jeder AppellationsAkt, mit welchen Nullitäten er auch behaftet sein möge, die Exekution des Urtheils erster Instanz, den Fall ausgenommen, wo dessen provisorische Vollstreckung ausdrücklich erkannt wäre, und darf wohl ein Huissier sich anmassen, selbst über diese Nullitäten zu erkennen, oder ist nicht vielmehr sein Amt unbedingt gelähmt, so lange diese Nichtigkeit nicht durch die kompetente Behörde ausgesprochen worden ist? Folgt dies nicht auch schon unwidersprechlich daraus, daß es von den Partheien abhängt, vor Gericht auf die Einrede der Nichtigkeit der Opposition Verzicht zu leisten, und sich über den Beweggrund derselben einzulassen, in welchem Falle das öffentliche Ministerium durchaus nicht befugt sein würde, diese Nichtigkeit zu rügen?

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

4.

Manuel des Conseils de Préfecture etc. etc. par M. Mathias Simon, Tome second.

(Siehe den 3 Band dieser Zeitschrift S. 189.)

Der zweite Band dieses interessanten Werkes ist der zweiten Abtheilung des zweiten Titels gewidmet, welche: von den strittigen Verwaltungs-Sachen, deren Kenntniß den Präfekturräthen zugewiesen ist, handelt, und zwar begreift derselbe nur den ersten Abschnitt dieser Abtheilung: von den Gesuchen um Entlassung oder Nachlaß von dem Ansatz der directen Steuern. Dafür enthält er aber auch nicht nur die Regeln über die Competenz des Präfekturraths und das Verfahren vor demselben, in Betreff solcher Gesuche, sondern die Auseinandersetzung des ganzen Systems der directen Steuern, nämlich der Grundsteuer, der persönlichen und Mobiliarsteuer, der Thür- und Fenstersteuer, endlich der Patentsteuer, und die vollständige Sammlung aller, ihre Vertheilung und Erhebung betreffenden, Gesetze, Verordnungen, Gutachten des Staatsraths und

sonstige gesetzliche Verfügungen; besondere Abtheilungen sind den Zusatz Centimen, und dem Münzsystem gewidmet.

Dieser Band schließt mit zahlreichen Zusätzen zu dem ersten Bande, welche die seit dessen Erscheinung eingetretene Fortschritte der Gesetzgebung und den Text der sie bewirkenden Aktenstücke enthalten. Wir bemerken darunter hauptsächlich die Bestimmungen, wodurch die Verwaltung der FabrikGüter der Kirchen neuerdings organisirt worden ist, und mehrere sehr interessante, bisher noch ungedruckte, ministerielle Entscheidungen, wodurch die Verwaltung der Güter und Einkünfte der protestantischen Kirchen den LokalConsistorien übergeben wird.

Der bereits allgemein anerkannte Nutzen dieses Werkes, so wie der Beifall, welchen dasselbe erhalten hat, läßt uns dessen baldige Fortsetzung und Beendigung hoffen, welche wir unsern Lesern zu veranzeigen, nicht ermangeln werden.

Digitized by Google

III.

Entscheidungen strittiger Rechtsfragen aus der Napoleonischen Gesetzgebung.

A.

49. Wenn der Auswurf eines Grabens auf der einen Seite desselben befindlich ist, so kann das MitEigenthum desselben nicht durch den anliegenden Nachbar unter dem Vorwande eines gegentheiligen Besitzes in Anspruch genommen werden. *

Herr Dreux von Breze ist Eigenthümer des Landguts de la Lacaziere, zu welchem der Meyerhof de la Rezerie gehört. Mehrere Ländereien dieses Meyerhofs gränzen an Grundstücke des Meyerhofs de la Mahordiere an, welcher dem Hrn. Moulin und der Witwe Perdrigeon Choron angehört, und sind von denselben durch Graben geschieden, deren Auswurf auf der Seite der Ländereien des Herrn von Breze befindlich ist. Wie es scheint, haben die beiderseitigen Pächter, ohne Rücksicht auf diesen Umstand, seit langer Zeit das Reißholz einer in dem Graben angepflanzten Hecke getheilt.

Im Jahr 1792 ließ Hr. Perdrigeon Choron, in Abwesenheit des Hrn. von Breze, acht oder zehn Ei-

* Siehe Codex Napoleon, dargestellt und kommentirt, ꝛc. ꝛc. Th. III. §. 206 No. 7. S. 271.

chen, welche in demselben Graben standen, fällen, und auch das Reißholz dieser Bäume ward zwischen dem Hrn. Perdrigeon Choron und dem Verwalter des Hrn. von Breze getheilt; allein im Jahr 1803 ließ dieser letzte die Baumstämme, welche seitdem liegen geblieben waren, zerschneiden und wegführen.

Klage von Seiten des Hrn. Moulin und der Wittwe Perdrigeon Choron gegen den Herrn v. Breze, auf Theilung zur Hälfte des von diesen Bäumen herkommenden Holzes, oder aber eine Entschädigungs-Summe von 800 Franken. Diese Klage stützten sie auf ihren undenklichen Besitz, dessen Beweiß von dem Tribunal zu Mans, vor welchem sie angebracht ward, vorläufig verordnet ward Am 30. August 1806 verurtheilte das Tribunal den Hrn. von Breze, die zehn in dem gemeinschaftlichen Graben gestandenen Bäume zur Hälfte mit den Klägern zu theilen, oder denselben für den Werth ihrer Hälfte die Summe von 800 Franken zu zahlen, wenn er es nicht vorziehe, den Werth dieser Hälfte durch Werkverständige abschätzen zu lassen.

Appellation von diesem Urtheil von Seiten des Hrn. v. Breze. Vor dem Appellationshof rief derselbe den alten Grundsatz: qui a douve a fossé, die Meinung der Commentatoren der Coutume von Maine und Anjou, einen Akt der Offenkundigkeit, ausgestellt durch die Advokaten von Mans am 26. Juni 1728, und den Art. 667 des Codex Napoleon an. Indem er zugleich den von dem Gegner vorgeschützten Besitz in Abrede stellte, behauptete er hauptsächlich, kein Besitz und keine Verjährung fände gegen einen, in der Lage und der Beschaffenheit der

Grundstücke selbst gegründeten Titel statt, indem der Zustand derselben das Recht des Eigenthümers, auf dessen Seite der Auswurf des Grabens befindlich sei, fortwährend aufrecht erhalte, und allen gegentheiligen Handlungen den Charakter einer blossen Toleranz ertheile.

Die Gegner beschränkten sich, ihren Besitz anzurufen, und neue Beweise desselben beizubringen, wobei sie zugleich die Berufung als unzulässig anfochten, weil der Gegenstand der Klage sich nur auf 800 Franken belaufe.

Da aber hier offenbar nicht allein von dem Eigenthum der gefällten Stämme, sondern auch von dem Eigenthum des Bodens selbst die Rede war, so konnte dieser Grund der Unzulässigkeit keinen Eingang finden.

Wörtliches Urtheil des Appellhofs von Angers, vom 15. September 1807.

Der Gerichtshof.

In Erwägung, in Hinsicht auf die faktische Frage, daß die Appellanten eingestanden haben, daß der Auswurf des Grabens, in welchem die fraglichen Bäume standen, sich ganz auf dem Grund und Boden des Hrn. von Breze befinde;

In Erwägung, in Hinsicht auf die rechtliche Frage, daß der Auswurf ein gewisses Zeichen des Eigenthums des Grabens und des Bodens ist, welches man durch keinen gegentheiligen Besitz verlieren kann, daß auch ausserdem das Zeugen-Verhör der Appellaten den Beweis des von ihnen vorgeschützten dreissigjährigen Besitzes nicht erbringt; ohne Rücksicht auf den Grund der Unzulässigkeit, vernichtet die Appellation und das wovon appellirt worden, entlastet den Appellanten der gegen ihn erkannten Verurtheilungen ꝛc. ꝛc.

50) Ist für die Ehescheidung mit gegenseitiger Einwilligung, die Einwilligung des Vaters des Ehegatten, falls die Mutter die ihrige verweigert, hinlänglich? *)

51) Müssen die vorläufigen Erklärungen, um diese Scheidung zu bewirken unter Strafe der Nullität, in den ersten fünfzehn Tagen des vierten, siebenten und zehnten Monats abgegeben werden?

52) Können sich die Ehegatten dann der Inventarisirung und Abschätzung ihres Vermögens entheben, wenn sie ihr MobiliarVermögen bereits früher abgetheilt haben, die Immöbel aber, in Gemeinschaft mit Dritten besitzen?

Die in nachstehendem Urtheil enthaltene Entscheidung dieser Fragen wird wahrscheinlich die UsualJurisprudenz der Gerichtshöfe fixiren, sowohl weil dasselbe von dem Cassationshof auf den Antrag des GeneralProkurators Merlin, von Amtswegen, und zum Vortheil des Gesetzes, erlassen worden, als auch, weil die darin entwickelten Gründe dem Geiste unserer Gesetzgebung über die Ehescheidung völlig entsprechen.

Herr und Dame Ghysels wollten zur Ehescheidung mit gegentheiliger Einwilligung schreiten, allein das Tribunal von Lüttich wieß sie mit ihrer Klage ab: 1) weil die Mutter der Dame Ghysels ihre Einwilligung zur Scheidung versagt hatte; 2) weil die letzte Erklärung erst im eilften Monat, anstatt in den ersten vierzehn Tagen des zehnten Monats, abgegeben worden war; 3) weil die Ehe-

* Siehe Codex Napoleon, dargestellt und kommentirt ꝛc. Th. III S. 402.

gatten ihr Vermögen weder hatten inventarisiren noch abschätzen lassen.

Auf die von den Ehegatten eingelegte Berufung ward dieses Urtheil durch den Appellationshof von Lüttich reformirt. Dieser Gerichtshof war der Meinung, in Hinsicht auf den ersten Grund: da die Einwilligung des Vaters zur Ehe hinreichend sei, so sei sie es auch für die Ehescheidung mit gegenseitiger Einwilligung; in Hinsicht auf den zweiten: daß die vier Erklärungen in Jahresfrist abgegeben worden, und daher aus dem doppelten Grunde gültig wären, weil 1) dem Art. 289 zufolge die Untersuchung des Kaiserl. Prokurators bloß die Frage zum Gegenstande habe, ob die gegenseitige Einwilligung viermal im Laufe des Jahres ausgedrückt worden sei; 2) weil der Vater des Ehegatten augenblicklich zur Zeit der dritten Erklärung abwesend gewesen sei, und deshalb damals die erneuerte Einwilligung nicht habe abgeben können, welcher Umstand, da er nicht von den Ehegatten herrühre, denselben weder eingewendet werden, noch die Nullität des Verfahrens nach sich ziehen könne; in Hinsicht auf den dritten Grund, daß, da die Ehegatten ihr MobiliarVermögen bereits vorhin abgetheilt hatten, ihre Immöbel aber in Gemeinschaft mit dritten Personen besaßen, sie, zur Zeit der Klage, keine gemeinschaftliche Güter mehr zu theilen gehabt hätten.

Der Staatsrath, GeneralProkurator Merlin, trug auf die Cassation dieses Urtheils von Amtswegen, und zum bloßen Vortheil des Gesetzes, an. Die ausführliche Abfassung des CassationsUrtheils, welches alle zur Unter-

ſtützung dieſes Antrags vorgebrachten Gründe enthält, erlaubt uns, uns auf deſſen Mittheilung zu beſchränken.

Urtheil vom 3. Oktober 1810. (CivilSection.)

Der Gerichtshof,

nach Einſicht der Artikel 150, 278, 283, 289 und 298 des Code Napoleon:

Angeſehen, was den erſten Grund betrift, welcher aus dem Abgang der Autoriſation von Seiten der Mutter der Ehegattin zu der fraglichen Eheſcheidung abgeleitet iſt, daß der Art. 283 in der That die Einwilligung des Vaters, der Mutter, oder der andern am Leben befindlichen Aszendenten unter die hauptſächlichſten Bedingungen für die Zuläſſigkeit dieſer Gattung von Eheſcheidung rechnet; daß, wenn der Art. 298, in Hinſicht auf die Wirkungen und den Vollzug dieſer Autoriſation, uns auf den Art. 150 im Titel: Von der Ehe, zurückverweißt, dies nicht in der Abſicht geſchehen iſt, um zu beſtimmen, wie es im Falle einer Theilung zwiſchen dem Großvater und der Großmutter derſelben Linie gehalten werden ſolle, ſondern einzig und allein, um die Ordnung zu beſtimmen, worin die Aszendenten, Vater und Mutter ausgenommen, und wenn dieſe verſtorben ſind, berufen werden ſollen; daß die Diskuſſion, welche der Art. 278 veranlaßt hat, dies beweißt, indem dieſer Artikel urſprünglich in einer andern Abfaſſung vorgelegt worden war, und auf die Bemerkungen des Tribunats abgeändert worden iſt, welches, aus Beſorgniß vor den Mißverſtändniſſen und Irrungen, zu welchen die erſte Abfaſſung hätte Anlaß geben können, den Vorſchlag machte, dem oben angeführten Artikel 150 gemäß die Ordnung zu beſtimmen, in welcher, in Ermangelung von Vater und Mutter, dieſe Aszendenten berufen werden ſollten, um ihre Einwilligung zu der Eheſcheidung mit gegenſeitiger Einwilligung

zu ertheilen, oder zu verweigern, welcher Vorschlag genehmigt ward, so wie es Locré, in seinem Geist des Code Napoleon, über den Art. 278, Th. 2 S. 282 und 283 mit folgenden Worten bezeugt: „diese Verbesserung ward „genehmigt, und demzufolge bezieht sich der Art. 278 auf „den Art. 150. ꝛc. ꝛc.", daß die Zurückverweißung auf den Art. 150, welche im Art. 278 enthalten ist, daher ohne Bezug auf die Theilung der Meinungen, vorzüglich zwischen den Aeltern der Ehegatten, ist, und daß, wenn es die Absicht des Gesetzgebers gewesen wäre, das Resultat dieser Zurückverweisung weiter auszudehnen, als auf die Bestimmung der Ordnung, in welcher die Aszendenten berufen sind, und dasselbe namentlich auf den Fall getheilter Meinungen zwischen den Aeltern der Ehegatten anzuwenden, er alsdann, anstatt sich einzig und ausschließlich auf diesen Artikel 150 zu beschränken, die Zurückverweißung namentlich auf den Art. 148 ausgedehnt haben würde, welchem zufolge im Falle getheilter Meinungen, zwischen Vater und Mutter, die Einwilligung des Vaters hinlänglich ist, welches er aber nicht gethan hat; es lag im Gegentheil in dem Gang und den Grundsätzen des Gesetzgebers, in dem Falle der Ehescheidung mit gegenseitiger Einwilligung der Theilung, von welcher der Artikel 148 handelt, diese Wirkung nicht beizulegen; denn es war offenbar seine Absicht, diese Gattung der Ehescheidung eben so sehr zu erschweren, als er die Ehe erleichtern wollte, und zu dem Ende die Hindernisse und Schwierigkeiten um diese Ehescheidung herum aufzuhäufen. Auch liest man in dem Vortrag des Redners der Regierung vor dem gesetzgebenden Körper über den Titel: von der Ehescheidung, daß der Gesetzgeber, in dieser Absicht, die Art der Einwilligung bestimmt, Bedingungen vorgeschrieben, Zeitfristen festgesetzt, und, wenn es erlaubt ist, sich also auszudrücken, diese Ehescheidung so theuer verkauft

Digitized by Google

habe, daß niemand, der ihrer nicht durchaus bedürftig wäre, versucht werden könne, sie zu kaufen: daß in dem fraglichen Falle bloß der Vater der Ehefrau in die Ehescheidung eingewilligt hatte; daß die Mutter, weit entfernt, ihre Einwilligung zu ertheilen, dieselbe im Gegentheil seit dem ersten Akt des Verfahrens verweigert hat, und auf dieser Weigerung bis zu dem letzten beharrt ist; daß also eine der beiden, so unumgänglich erforderlichen, Autorisationen gefehlt hat, und deshalb das angeführte Urtheil das Gesuch um Scheidung hätte verwerfen müssen: woraus folgt, daß der Appellhof von Lüttich, indem er die Ehescheidung, der mangelnden Einwilligung der Mutter ohngeachtet, aus dem Grunde zugelassen hat, weil im Falle getheilter Meinungen zwischen Vater und Mutter, die Einwilligung des Vaters, dem Art. 150 zufolge, auf welchen der Artikel 278 zurückverweise, hinreichend sei, den Art. 278 falsch ausgelegt, und den Art. 150 falsch angewendet, und demzufolge die Verfügungen der vorangeführten Artikel 289 und 290 verlezt hat, welchen zufolge die Ehescheidung mit gegenseitiger Einwilligung nicht zugelassen werden darf, als wenn die Partheien den gesetzlichen Bedingungen Genüge geleistet, und die vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt haben, und namentlich, nach Vorschrift des Art. 285, mit der Einwilligung ihrer Aeltern auftreten;

Nach Einsicht, in Hinsicht auf das zweite Mittel, des Artikels 285 desselben Gesetzbuchs, so wie der vorangeführten Artikel 289 und 290; und angesehen, daß, da es, wie bereits in Hinsicht auf das erste Mittel bemerkt worden, die augenfällige Absicht des Gesetzgebers war, die Ehescheidung mit gegenseitiger Einwilligung mit Schwierigkeiten aller Art zu umgeben, um sie so selten als möglich zu machen, es nothwendiger Weise sein Wille war, daß alle vorgeschriebene Formalitäten, so wie alle von ihm auferlegte Bedin-

gungen, strenge befolgt würden, so daß die Nichtbeobachtung einer einzigen dieser Forma iräten oder Bedingungen, welche es auch immer sein mag, hinreichen muß, um die Nullität der Ehescheidung nach sich zu ziehen; daß demzufolge, wenn der Art. 285 die Erneuerung jeder Erklärung der Ehegatten in den darin bestimmten Zeitfristen, und zum Beispiel in den ersten funfzehn Tagen des zehnten Monats, verordnet hat, es ohne Zweifel unterverstanden ist, daß diese Erklärung unregelmässig ist, und als nicht erlassen angesehen werden muß, eben sowohl, wenn sie nach Ablauf dieser funfzehn Tage abgegeben wird, als sie es unläugbar sein würde, wenn sie vor denselben gemacht worden wäre, indem, wenn eine, obwohl nach dem Ablauf der Zeitfristen, aber noch in dem Laufe des Jahres, während welchem diese Gattung von Ehescheidung zu Ende geführt werden muß, abgegebene Erklärung gültig wäre, kein Grund vorhanden sein würde, um nicht auch eine, mehrere Jahre nach Ablauf der Fristen erneuerte, Erklärung für gültig anzuziehen, welches die größte Willkühr veranlassen würde; daß es nur ein Mittel giebt, das Gesetz vorzüglich in einer so strengen Materie als die Ehescheidung mit gegenseitiger Einwilligung, vollziehen zu machen, welches darin besteht, sich strenge an den Buchstaben seiner Verfügungen zu halten; daß in dem fraglichen Falle, die letzte von dem Art. 285 vorgeschriebene Erklärung erst in den ersten vierzehn Tagen des eilften Monats erneuert worden ist: daß sie dem zufolge, nach dem Ablauf der gesetzlichen Fristen erneuert, in der Absicht des Gesetzgebers eben so unregelmässig und nichtig ist, als wenn sie vor der Frist abgegeben worden wäre; daß die Verfügung, wodurch der Art. 289 sich damit zu begnügen scheint, wenn die gegenseitige Einwilligung viermal im Laufe des Jahres erklärt werden, ohne irgend eine der Zeitfristen zu bestimmen oder zurückzuru-

sen, der strengen Anwendung der Fristen des Art. 285 keinen Abbruch thun kann, wenn man in Anschlag bringt, daß derselbe die vorhin vorgeschriebenen vorläufige Handlungen und die erforderlichen Formalitäten erheischt, so daß er will, daß diesem vorläufigen Verfahren und diesen Formalitäten zufolge jede Erneuerung der Erklärung in der durch den Art. 285 vorgeschriebenen Frist geschehe; daß der Umstand, daß der Vater der Ehegattin zur Zeit des Ablaufs der ersten vierzehn Tage des zehnten Monats abwesend war welcher Umstand auf dem Verbalprozeß der Ehescheidung nicht bemerkt ist, diesen Fehler weder entschuldigen noch ihn heilen kann, weil, ausserdem, daß diese Abwesenheit, von welcher nicht einmal in der neuen Einwilligung Meldung geschieht, durchaus nicht erwiesen ist, auch die Ehegatten sich es selbst zuzuschreiben haben, diese Abwesenheit nicht vorgesehen zu haben, welche den Vater übrigens nicht hinderte, vor Ablauf der ersten vierzehn Tage des zehnten Monats seine Einwilligung durch einen authentischen Akt von dem Orte seines damaligen Aufenthaltes einzusenden; woraus folgt, daß der Appellhof von Lüttich, indem er erklärt hat, daß, seiner Meinung zufolge, die Partheien den gesetzlichen Bedingungen Genüge geleistet, und die vorgezeichneten Formalitäten erfüllt haben, zugleich den Art. 285 falsch ausgelegt, und auch in dieser Hinsicht die Art. 289 und 290 verlezt hat;

Nach Einsicht, in Betreff des dritten und lezten Mittels, des Art. 279 des Code Napoleon und derselben Art. 289 und 290 desselben Gesetzbuchs; und angesehen, daß der Artikel 279, als eine wesentliche vorläufige Bedingung der Ehescheidung, ein Inventarium und die Abschätzung aller liegenden und fahrenden Habe der Ehegatten erheischt, welche vorläufige Inventarisirung und Abschätzung wegen der Abtretung nöthig ist, welche, dem Art. 305 zufolge, von dem

Eigenthum der Hälfte des Vermögens jedes der Ehegatten, von dem Tage der ersten Erklärung an, zu Gunsten der in ihrer Ehe erzeugten Kinder, statt findet; daß in dem fraglichen Falle weder dieses Inventarium errichtet, noch diese Abschätzung vorgenommen worden ist, wie das angeführte Urtheil es übrigens ausdrücklich anerkennt; daß dieses Urtheil, um die Nichtbeobachtung dieser Bedingung zu entschuldigen, vergebens einen Theilungsakt der Gemeinschaft vorschützt, welchen die Ehegatten am 7. Thermidor 13 errichtet, und bei dem Verbalprozeß über die Ehescheidung vorgebracht haben, als sei durch denselben dem Willen des Art. 279 Genüge geschehen, indem es in der That unmöglich ist, einen, ohngefähr drei Jahre vor der fraglichen Ehescheidung errichteten Theilungsakt, seit welchem die Mobiliarschaft an Anzahl und Werth eine Vermehrung oder Verminderung erleiden konnte, als den vorläufigen Akt zu betrachten, welchen das Gesetz erheischt; daß ausserdem diese Theilung, als die Folge einer freiwilligen Trennung, wie diese selbst, nichtig war, und demnach, dem Art. 1443 des Code Napoleon zufolge, keine Wirkung hervorbringen konnte; daß ebenfalls vergebens dieses Urtheil den ungetheilten Zustand der Immöbel als ein Hinderniß ihrer Abschätzung anführt, sowohl weil das Gesetz für diesen Fall von der doppelten, durch den Art. 279 vorgeschriebenen, Formalität keine Ausnahme macht, als auch weil die Ehegattin, in der Vorsicht ihrer Ehescheidung, die Theilung dieser Güter nachsuchen konnte und mußte, woraus folgt, daß der Appellhof von Lüttich, indem er die fragliche Ehescheidung in Ermangelung eines Inventariums, und der Abschätzung der liegenden und beweglichen Güter der Ehegattin, gültig erklärt hat, zugleich den Art. 279 und die vorangeführten Artikel 289 und 290 verletzt hat,

Cassirt das Urtheil, jedoch nur zum Vortheil des Gesetzes ꝛc. ꝛc.

53) Kann der Ehegatte, welcher die Trennung von Tisch und Bett erwirkt hat, nachhev wegen neuer Ursachen auf Ehescheidung klagen? *

Am 30. Mai 1808 hatte Herr Civate die Trennung von Tisch und Bett von seiner Frau, wegen schwerer Beleidigungen, aussprechen lassen. Im Jahr 1809 klagte er aufs neue auf Ehescheidung gegen dieselbe. Sie wendete die Unzulässigkeit dieser Klage ein, ward aber von dem Tribunal erster Instanz mit dieser Einrede abgewiesen. Glücklicher war sie vor dem Appellhof von Aix.

Urtheil vom 19. Juni 1809.

Der Gerichtshof,

In Erwägung, daß der Gesetzgeber die Trennung von Tisch und Bett eingeführt hat, damit diejenigen, anstatt der Ehescheidung, davon Gebrauch machen können, die in ihrem Gewissen die Ehe für durchaus unauflöslich halten; daß er sie demzufolge wegen denselben Ursachen zugelassen hat, welche auch zur Ehescheidung aus bestimmten Gründen Anlaß geben; daß, dem Geist und dem Buchstaben des C. N. gemäß, die Ehescheidung und die Trennung von Tisch und Bett zwei parallele Institutionen sind; daß sich aus diesem Parallelismus die mathematische Wahrheit ergiebt, daß beide Klagen sich nie begegnen können, und daß man aus der einen in die andere nicht übergehen kann: die Klage auf Trennung (drückt sich der Justizminister in der Sitzung des Staatsraths vom 16. Vendemiaire 10 Jahrs aus) darf niemals zur Ehescheidung führen, weil sie eingeführt ist, um die Stelle derselben zu vertreten; „es sind „zwei parallele Wege, welche, demzufolge, nie zusammen-

* Code Napoleon, dargestellt und kommentirt ꝛc. Th. III. S. 405.

„treffen können.“ Der erste Consul wiederholte in der Sitzung vom 26sten desselben Monats: die Ehescheidung und die Trennung von Tisch und Bett sind parallele Wege, und Paralleten dürfen sich nie berühren; daß also der Ehegatte, welcher die Trennung von Tisch und Bett gewählt hat, sich unwiderruflich in die Lage versetzt hat, in welcher er sich auch unter der vorigen Gesetzgebung befunden haben würde; daß er stillschweigend darauf Verzicht geleistet hat, jemals von dem Gesetz über die Ehescheidung Gebrauch zu machen, welches, in Hinsicht auf ihn, als nicht bestehend anzusehen ist;

In Erwägung, daß, wenn dem Art. 310 zufolge derjenige Ehegatte, welcher ursprünglich Beklagter war, die Ehebrecherin jedoch ausgenommen, nach einer gewissen Zeitfrist darauf anzutragen befugt ist, daß die Trennung in eine Ehescheidung verwandelt werde, die Nothwendigkeit dieser Ausnahme zu Gunsten desjenigen Ehegatten, der über die Wahl der Trennung oder der Ehescheidung nicht zu Rathe gezogen worden war, den Grundsatz selbst, in Hinsicht auf den Kläger, dessen freiwillige Wahl definitiv sein muß, bestätigt;

In Erwägung, daß vergebens im Staatsrath angefragt worden ist, ob nicht der Ehegatte, der seines religiösen Glaubens halber die Trennung der Ehescheidung vorgezogen habe, nachher geltend machen könne, daß er sich nicht mehr zu der Religion bekenne, zu welcher er sich bekannt habe, und in welcher er sich verehlicht hatte, und deshalb zu fordern berechtigt sei, daß die Trennung in eine Ehescheidung verwandelt werde; diese Frage ward verneinend beantwortet, wie es daraus folgt, daß nur die einzige in dem vorangeführten Artikel enthaltene Ausnahme angenommen worden ist; daß man in der That, ohne den Eigensinn, den Leichtsinn, und selbst die Immoralität zu begünstigen,

demjenigen kein Gehör verleihen könnte, der, um seine Ehescheidungsklage zu rechtfertigen, zu behaupten nöthig hätte, daß die Grundsätze, zu welchen sein Gewissen sich zur Zeit der Trennungsklage bekannte, nicht mehr die nämlichen sind;

In Erwägung, daß man auch nicht aus dem Umstand, daß das schlechte Betragen der Frau nach ausgesprochener Trennung immer noch auf den Mann zurückfällt, die Folge ableiten kann, als behalte derselbe das Recht, die Ehescheidung zu verlangen; daß der Gesetzgeber diesen Nachtheil vor Augen hatte, und als eine nothwendige Folge des mit der Ehescheidung parallelen Ausweges der Trennung von Tisch und Bett angesehen hat, so wie es durch die Conferenzen des Staatsraths vom 26 Vendemiaire 10 erwiesen ist; daß, man, anstatt, um derselben auszuweichen, wie der Appellant es behauptet, anzunehmen, der Kläger auf Trennung könne, im Falle neuer Unbilde, die Ehescheidung in Anspruch nehmen, sich im Gegentheil darauf beschränkt hat, zu antworten: „wenn der Mann, seinen religiösen Grundsätzen zufolge, die Trennung der Ehescheidung vorgezogen habe, so könne er auch über die Nachtheile und „Folgen seiner Wahl nicht klagen, nach dem Grundsatz „volunti non fit injuria; (Portalis)“.

Ein anderer Redner: Hr. Trouchet, setzte hinzu: „daß dieser „Nachtheil durch die Erleichterung völlig kompensirt sei, „welche die Befugniß, von der Trennung von Tisch und „Bett Gebrauch zu machen, dem Gewissen des Mannes „ertheile, und sein Schicksal immer weniger unglücklich „sein werde, als wenn er, in Ermangelung dieses Mittels, „gezwungen wäre, seine schuldige Ehefrau zu behalten;“

In Erwägung, daß die Behauptung, als ob in diesen Stellen, nur von dem Falle die Frage gewesen sei, wo die Frau fortfahren würde, ihren Mann zu entehren, nicht aber von

demjenigen, wo der Ehebruch erst nach der Trennung statt gefunden habe, einen völlig ungegründeten Unterschied aufstellt, indem es augenfällig ist, daß die schlechte Aufführung der Frau nicht ohne neuen Ehebruch, ohne weitere Thatsachen, dargethan werden kann, um so mehr, als sich nicht zweifeln läßt, daß der fragliche Nachtheil in beiden Fällen vorgesehen worden ist, nämlich, nicht allein in dem, wo der Mann wegen dem Ehebruch der Frau die Trennung nachgesucht und erwirkt hat, sondern auch [wie Locré, Geist des C. N. Th. IV S. 68 bemerkt,] in dem, wo sie aus jeder andern Ursache erwirkt worden ist: daß sich nöthigenfalls auch noch bemerken läßt, daß dieser Nachtheil, welcher dem Gesetzgeber bei Abfassung des Codex so wenig erheblich schien, heutzutage noch viel weniger in Anschlag kommen kann, wo das peinliche Gesetzbuch gegen die Ehebrecherin eine Strafe verhängt hat;

In Erwägung, daß der Appellat selbst seinem eignen System das Urtheil gesprochen hat, indem er übereingekommen ist, daß der Ehegatte, welcher die Trennung erwirkt hat, nachher in seiner Klage auf Ehescheidung nur in sofern zulässig sei, als er dieselbe auf solche Ursachen gründet, welche ihrer Natur nach von denjenigen verschieden sind, aus welchen die Trennung erkannt worden ist; daß dies einen Unterschied aufstellen heißt, von welchem sich keine Spur in dem Codex finden läßt, und daß es um so weniger erlaubt ist, denselben anzunehmen, als derselbe zu den absurdesten Folgen hinführen würde; daß so, z. B. der Ehegatte, der die Trennung wegen Ehebruch erwirkt hatte, nicht mehr zulässig sein würde, die Ehescheidung aus diesem Grunde in Anspruch zu nehmen, und dennoch zulässig sein würde, dieselbe wegen schweren Beleidigungen zu erwirken; daß das System des Hrn. Civate darauf abzweckt, die Trennung als eine Prüfungszeit darzustellen, die zur Einleitung

zur Ehescheidung dienen könne, während das Resultat der Conferenzen im Staatsrath ihm durchaus entgegensteht, um zu bezeugen, daß dieser Vorschlag, welcher wirklich gemacht worden, förmlich verworfen worden ist; daß das Gesetz, ohne einen Unterschied in Hinsicht auf die Wichtigkeit der verschiedenen Ursachen zu machen, welche die Zulassung der Ehescheidung oder der Trennung von Tisch und Bett bewirken, in beiden Fällen den gleichen Beweis fordert, daß man demjenigen Ehegatten zu Hülfe kommen müsse, welchem durch die Unbilde des andern Ehegatten das gemeinschaftliche Leben unerträglich geworden ist; daß das Gesetz gegen dieses Unglück, welches auch immer der Ursprung desselben sein mag, zwei Hülfsmittel darbietet, zwischen welchen der benöthigte Ehegatte die Wahl hat; daß aber, nach dieser Wahl, derjenige, der von dem Hülfsmittel der Trennung Gebrauch gemacht hat, ohne Inconsequenz, und ohne seine eigne Wahl zu verläugnen, nachher keinen Anspruch mehr auf das Hülfsmittel der Scheidung, unter dem Vorwande einer neuen Ursache, machen kann, weil keine gesetzliche Verfügung bestimmt hat, daß diese neue Ursache, welches sie auch immer sein möge, wirksamer oder günstiger sein solle, als die, wegen welcher die Trennung erkannt worden ist; daß dem zufolge, da der Herr Civate in der Trennung von Tisch und Bett ein hinreichendes Mittel zu seiner Beruhigung gefunden hat, er sich auch noch mit diesem Mittel begnügen muß;

sagt der Gerichtshof, daß übel gesprochen, wohl appellirt worden, und erklärt den Herrn Civate unzulässig in seiner Scheidungs-Klage ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

B.

Handlungsrecht.

4) Der Gläubiger, welcher einem Konkordat ausdrücklich oder stillschweigend beigetreten ist, kann keine peinliche oder polizeigerichtliche Klage wegen einfachem oder betrügerischem Contrakt mehr erheben, und wird selbst in der Fortsetzung der früher erhobenen unzulässig.

5) Weder das Konkordat, noch die gerichtliche Bestätigung desselben, können das Klagrecht des öffentlichen Ministeriums hemmen.

Am 14. Mai 1810 erklärt der Herr Mondot-Lagorce, Handelsmann in Paris, sich fallit. Hr. Ragoulleau, einer seiner Gläubiger, reicht bei dem SicherheitsBeamten eine Klage wegen betrüglichem Bankerott gegen denselben ein. Unterdessen waren die Agenten und Sindici des Fallissements ernannt worden, welche dem SicherheitsBeamten, auf sein Verlangen, über den Zustand der Fallitmasse ertheilten, und ihr Gutachten dahin abgaben, daß das Fallissement durchaus nicht den Charakter eines betrüglichen Bankerottes zu haben scheine. Der SicherheitsBeamte schritt demohngeachtet zum Verhör des Falliten, und seine Frau ließ sich auch eine Abschrift der Bilanz mittheilen, erließ aber keine weitere Verfügung.

Am 16. August ward zwischen dem Falliten und seinen Gläubigern ein Conkordat abgeschlossen. Nur zwei dieser letztern, unter ihnen Regoulleau, verweigern ihre Unterschrift. Doch legte derselbe, ohngeachtet er der

Versammlung der Gläubiger beigewohnt hatte, keinen Einspruch dagegen ein, und das Konkordat ward durch ein Urtheil vom 31sten desselben Monats homologirt, der Fallite aber zugleich für unschuldig erklärt. Dieses Urtheil ward allen Gläubigern, folglich auch dem Hrn. Ragouilleau, gemeinschaftlich erklärt.

Dieses Urtheils ohngeachtet hub der Sicherheits-Beamte ein neues Verfahren an. Er verhörte nochmal den Hrn. Lagorce, und trug auf dessen Verweißung an das ZuchtPolizeigericht, als des einfachen Bankerottes verdächtig, an. Der Direktor der Jury erließ eine diesem Antrag entsprechende Ordonnanz.

Vor dem ZuchtPolizeigericht nahm der Hr. Lagorce die Regel: non bis in idem, in Anspruch, indem er sich auf das Urtheil des HandlungsGerichts, welches ihn unschuldig erklärt hatte, berief; demohngeachtet erklärte sich das Tribunal durch ein Urtheil vom 17. November 1810 kompetent, „weil die öffentliche Ordnung bei den Fallis„sementen betheiligt sei, und das HandlungsTribunal nicht „kompetent sei, um durch die Erklärung, daß der Ange„schuldigte zu entschuldigen sei, den Character eines Ver„brechens zu verlöschen, über welches es nicht zu erkennen „berufen sei; weil endlich das Recht, welches das Hand„lungsGesetzbuch dem SicherheitsBeamten ertheile, seine „Aufsicht auf alle Operationen des Fallissements auszuneh„nen, ihm dasjenige nicht entziehe, selbst, wenn er wäh„rend diesem Verfahren das Stillschweigen beobachtet „haben sollte, auf neuerdings erhaltene Aufschlüsse eine „ausserordentliche Klage zu erheben.“

Allein auf die von dem Hrn. Lagorce eingelegte Be-

rufung ward dieses Urtheil durch den peinlichen Gerichtshof des Seine-Departements reformirt. Folgendes sind die Beweggründe, welche der Gerichtshof zu Unterstüzzung seiner Entscheidung geltend machte: „Angesehen, „daß, weil jedes Fallissement ein Vergehen oder Verbrechen von Seiten des Urhebers enthalten kann, das „öffentliche Ministerium nothwendigerweise Parthie bei „dem Verfahren ist; daß, dem Art. 488 des Handlungs-„Gesetzbuchs zufolge, die Agenten und Sindici in den acht „Tagen nach dem Antritt ihrer Amtsverrichtungen dem „Sicherheits-Beamten des Bezirks eine Denkschrift oder „gedrängte Uebersicht des augenfälligen Zustandes des „Fallissements, seiner hauptsächlichsten Ursachen und des „Characters, den es zu haben scheint, zu übergeben haben; „daß es die Sache des Sicherheits-Beamten ist, auf die „strenge Beobachtung der in dieser Hinsicht bestehenden „gesetzlichen Verfügungen zu halten; daß, wenn die Re-„chenschaft, welche die Agenten und Sindici dem öffent-„lichen Ministerium abzulegen haben, diesem nicht befrie-„digend scheint, der Sicherheits-Beamte, nach dem Art. „489 desselben Gesetzbuchs, das Recht hat, sich in die „Wohnung des Falliten zu verfügen, der Abfassung der „Bilanz, des Inventariums, und dem übrigen Verfah-„ren wegen dem Fallissement, beizuwohnen, und sich „alle Aufschlüsse, deren er benöthigt sein mag, mittheilen „zu lassen; daß derselbe im vorliegenden Falle diese „Vorsicht um so weniger vernachlässigen durfte, wo er „eine Klage von dem Gläubiger Ragoulleau erhal-„ten hatte; daß dieser Beamte jedes Concordat verhin-„dern konnte, entweder durch Erlassung eines Verführungs-

„oder Aufbewahrungs-Befehls gegen den Falliten, oder „selbst durch die offizielle Mittheilung der bei ihm ge„gen den Falliten eingekommenen Klage an die Agenten „oder die Sindici des Fallissements; angesehen endlich, „daß, da der Sicherheits-Beamte sich mit der ihm von „den Agenten des Fallissements abgelegten Rechenschaft „begnügt hat, da er nicht für dienlich gefunden hat, sich „selbst von dessen Ursachen und Characteren zu überzeu„gen, da derselbe weder die Agenten noch den Commissar „des Fallissements von der ihm eingereichten Klage be„nachrichtigt, noch auch irgend einen Befehl gegen den „Falliten erlassen hat, die Gläubiger befugt waren, un„ter der Direction des Commissars, ein Concordat mit „ihrem Schuldner abzuschliessen, so wie das Handlungs„Tribunal, dasselbe zu homologiren; daß nach dieser Ho„mologation der Fallite, dem Art. 526 desselben Gesetz„buchs zufolge, nicht mehr dem Verdacht eines Banke„rottes unterliegen kann, und demnach weder das öffent„liche Ministerium noch die Civil-Partheien mehr berech„tigt sind, die Klage zu betreiben.“

Gegen dieses Urtheil suchte Ragouleau Cassation nach. Wir halten es für überflüssig, die Gründe, welche er zu Unterstützung dieses Gesuchs geltend machte, anzuführen, indem sie in dem Urtheil des Cassationshofes weitläuftig auseinandergesetzt sind. Logorce setzte dem Gesuch zwei Gründe der Unzulässigkeit entgegen, deren ersten er davon ableitete, daß das öffentliche Ministerium, welchem allein die Ausübung des öffentlichen Klagrechts in peinlichen Angelegenheiten zustehe, keine Cassation nachgesucht habe, und den zweiten daher, daß Ragoul-

leau gegen das Concordat keinen Einspruch gemacht, und daher demselben stillschweigend beigetreten sei. Der Herr Staatsrath, GeneralProkurator Merlin, fand diesen zweiten Grund entscheidend, und trug demnach auf Verwerfung des CassationsGesuchs an. Zugleich aber verlangte er selbst, im Namen und zum Vortheil des Gesetzes, die Cassation des angefochtenen Urtheils.

Urtheil des Cassationshofs (peinlicher Senat) vom 9. März 1809.

Der Gerichtshof,

Ueber den von Lagorce gegen das Gesuch Ragouleaus eingewendeten Grund der Unzulässigkeit erkennend,

Eingesehen, daß Ragouleau sowohl in dem Urtheil des ZuchtpolizeiGerichts, als in dem über die Berufung von demselben erlassenen Urtheil Parthei war, und daher wesentlich berechtigt ist, dieses Urtheil im Cassationswege anzufechten, verwirft die Einrede der Unzulässigkeit;

Und über das Gesuch selbst erkennend, nach Einsicht der Art. 6 und 8 des Gesetzbuches vom 3. Brumaire 4, und der Art. 523, 524 und 526 des HandlungsGesetzbuchs;

Und angesehen, daß eine CivilParthie bloß, in so fern es ihr Vortheil bringen kann, vor den peinlichen Gerichtshöfen klagbar aufzutreten befugt ist; daß dieses Recht wegfällt, sobald sie kein CivilInteresse mehr in Anspruch zu nehmen hat; daß Ragouleau ohne Zweifel berechtigt war, Lagorce, als des Bankerottes verdächtig, im ausserordentlichen Wege zu verfolgen; daß aber dieses Recht aufgehört hat, sobald, durch sein Factum, sein CivilInteresse durch Urtheil oder Uebereinkunft erledigt war;

Und angesehen, daß derselbe zu der Versammlung der Gläubiger des Falliten Lagorce, welche am 16. August 1810 statt gefunden hat, berufen war, und derselben beigewoh-

net hat: daß, obgleich er daselbst erklärt hat, dem durch die Gläubiger bewilligten Konkordat nicht beitreten zu wollen, er dennoch in den acht Tagen, welche der Art. 523 des HandlungsGesetzbuchs zu dem Ende als längste Frist bewilligt, weder den Syndicis noch dem Falliten, einen Einspruch hat zustellen lassen; daß demnach kraft des Gesetzes vermuthet werden muß, als sei er dem Konkordat beigetreten; daß er also, in Hinsicht auf sein CivilInteresse, durch die Bedingungen dieser Uebereinkunft gebunden ist; daß gleichfalls kraft des Gesetzes vermuthet wird, als habe er auf die früher eingereichte Klage Verzicht geleistet, und daß er wenigstens, da in Hinsicht auf sein CivilInteresse, durch sein eignes Factum, alles abgethan ist, alle Qualität verlohren hat, um diese Klage weiter zu betreiben; daß wegen der Unterlassung des Einspruchs gegen das Konkordat, in der zu dem Ende bewilligten achttägen Frist, dafür gehalten werden muß, als sei das Urtheil des HandlungsGerichts, welches das Konkordat bestätigt, und den Falliten für zu entschuldigen erklärt hat, kontradictorisch mit besagtem Ragoulleau erlassen worden, oder als habe derselbe ihm beigepflichtet; daß eine, dem Art. 581 des Handlungs-Gesetzbuchs gemäß, eingelegte, und von seiner Klage unterstützte Opposition, das HandlungsGericht in die Nothwendigkeit versetzt haben würde, das HomologationsUrtheil bis nach dem peinlichen Urtheil über diese Klage auszusetzen, und daß die Verweigerung dieses Aufschubs besagtem Ragoulleau den Weg der Berufung, und, nach Beschaffenheit der Umstände, der Cassation eröfnet hätte, alles nach Vorschrift der zweiten Verfügung des Art. 8 des Gesetzbuchs vom 3. Brumaire 4; allein daß Ragoulleau, durch die Unterlassung der Opposition in der gesetzlichen Zeitfrist sein CivilInteresse den Verfügungen des Konkordats und des HomologationsUrtheils untergeordnet hat: daß er daher

alle Eigenschaft verlohren hat, um seine Klage im peinlichen Wege fortzusetzen, und daß das Urtheil des peinlichen Gerichtshofs des Seine-Departements, indem es also entschieden hat, weit entfernt, irgend ein Gesetz zu verletzen, sich vielmehr nach dem Text und dem Geist der Gesetzgebung in dieser Materie bemessen hat;

Allein auf den Antrag des Kaiserlichen General-Prokurators in dem Gerichtshof erkennend, nach Einsicht des Art. 4 des Gesetzbuchs vom 3. Brumaire 4, und der Artikel 524, 588 und 591 des Handlungs-Gesetzbuches, und 1351 des Coder Napoleons;

Und angesehen, daß die peinliche Klage in ihrer wirklichen Ausführung durch Handlungen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit nur in denen Fällen gelähmt werden kann, wo das Gesetz es ausdrücklich also verordnet hat; daß die Verfügungen der Art. 588 und 595 des Handlungs-Gesetzbuchs allgemein und absolut sind; daß das Gesetz ihren Vollzug den Verfügungen nicht untergeordnet hat, welche das Handlungs-Gericht, dem Art. 526 desselben Gesetzbuchs zufolge, treffen mag; daß die Homologation des Konkordats und die Erklärung, daß der Fallite sich im Falle einer zulässigen Entschuldigung befinde, demnach die öffentliche Klage gegen den Falliten, wegen Verdacht eines betrügerischen oder einfachen Bankerottes, nicht hemmen kann; daß diese Handlungen des Handlungs-Tribunals sich in der That auf den Fall eines einfachen Fallissements beziehen, folglich auf einen Fall, der von demjenigen wesentlich verschieden ist, dessen Bewährung und Bestrafung der Gegenstand der Art. 588 und 595 ist: daß ausserdem kein gesetzlicher Widerspruch zwischen einem Civil-Urtheil und einem peinlichen Urtheil vorhanden sein kann, indem die Indentität der Partheien fehlt; daß das öffentliche Ministerium in keinem Falle vor dem Handlungs-Gerichte als Parthei auftritt; daß sein

Klagrecht nie durch Urtheile dieser Tribunalien geldhmt werden kann, deren Wirkungen sich wesentlich auf die CivilPartheien beschränken, zwischen welchen sie erlassen worden sind, und deren Interesse sie zu reguliren und festzusetzen bestimmt sind, ohne jedoch der Klage derjenigen Parthei eingewendet werden zu können, welche mit der Rache der beleidigten öffentlichen Ordnung beauftragt ist; daß daher der peinliche Gerichtshof des SeineDepartements, indem derselbe entschieden hat, als ob durch die Homologation des Concordats und die Erklärung, daß der Fallite Lagorce sich in dem Falle einer zulässigen Entschuldigung befinde, die öffentliche Klage erloschen sei, und als ob, durch die Wirkung dieser Homologation und dieser Erklärung Lagorce nicht mehr vor den peinlichen Behörden wegen dem Verdacht eines betrügerischen oder einfachen Bankerotts verfolgt werden könne, eine falsche Anwendung des besagten Artikels 526 gemacht, und die Art. 588 und 595 des Handlungs-Gesetzbuchs, so wie den Art. 4 des Gesetzbuchs vom 3ten Brumaire 4 und den Art 1351 des C. N. verletzt hat, kassirt, jedoch nur zum Vortheil des Gesetzes ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Inhalt.

I. Gesetzgebung. Jahrgang 1810.

Seite

8) Staatsrecht. Majorate. Ausserordentliche Domainen. Kaiserl. Dekret vom 3. März 1810. 1

9] Staatsrecht. Majorate. Dotationen, mit welchen kein Titel verbunden ist. Domainen. Kaiserl. Decret vom 3. März 1810. 7

10] Staatsrecht. Majorate. Erhaltung der im Ausland und in Frankreich gelegenen MajoratsGüter. Kaiserl. Decret vom 4. März 1809. 21

11) Staats- und KriminalRecht. Hohe Polizey. Staats-Gefängnisse. Kaiserl. Dekret vom 3. März 1810. 28

12] GerichtsVerfassung. Räthe von Werkverständigen. Gutachten des Staatsraths vom 20. Februar 1810. 101

13] Coder Napoleon. Gezwungene Abtretung von PrivatBesitzungen. Gesetz vom 8. März 1810. . . ibid.

14) Staatsrecht. Auswärtige Verhältnisse. Gründung des Großherzogthums Frankfurt. Botschaft des Kaisers an den Senat und Statut 110

15) GerichtsVerfassung. Cassationshof. Dekret vom 19. März 1810. 111

16) GerichtsVerfassung. Restitutionsgesuche. Geldstrafen Gutachten des Staatsraths vom 20. März 1810 . ibid.

17) Begnadigungen bei Gelegenheit der Heirath S. M. Dekret vom 25. März 1810. 112

18] Peinliches Gesetzbuch . . . . . ibid.

19) Schulden der Gemeinden an den Staat. Gutachten des Staatsraths vom 13. März 1810. 113

20) HandlungsRecht. WechselProteste vom 1sten Jänner. Gutachten des Staatsraths vom 20. März 1810. 114

21) CivilRecht. Juden. Kais. Dekret vom 11. April 1810. 116

Digitized by Google

Seite

22) Staatsrecht. Franzosen, welche die Waffen gegen ihr Vaterland getragen haben. Dekret vom 11. April 1810. 117

23) Staatsrecht. Vereinigung eines Theils von Holland. Organischer Senatsschluß vom 24. April 1810. 118

24) Verfassung der JustitzBehörden. Organisches Gesetz vom 20. April 1810. . . . . ibid.

25) Minen und Bergwerke. Gesetz vom 21. April 1810 193

26) CivilRecht. Freiwillige Hinterlegungen. Gutachten (B. 287. No. 5416) Gutachten des Staatraths, berathschlagt am 1 und genehmigt am 16. May 1810. 215

27) CivilRecht. NotariatsAkte. (B. 296, No. 5605.) Gutachten des Staatsraths, berathschlagt am 16. und genehmigt am 20. Juni 1810. 217

28) GerichtsVerfassung. Organisches Dekret vom 6. Julius 1810. (B. 300, No. 5720.) 219

II. Litteratur.

4) Manuel des Conseils de Préfecture etc. etc. par M. Mathias Simon, Tome second. . . . 262

5) Ausführliches Handbuch über den Code Napoleon zum Gebrauche wissenschafflich gebildeter deutscher Geschäftsmänner, entworfen vom OberAppellationsgerichtsrath Dr. Grolmann. Erster und zweiter Band. Giessen und Darmstadt, bei Georg Friedr. Heyer 37, 137 u. 250

7) Damian Hessel und seine Raubgenossen. Zweite Auflage. Mainz bei Florian Kupferberg . . 149

III Das französische Notariat. (Fortsetzung.) . 156

IV Skizzen merkwürdiger Civil- und CriminalProzesse.

8) Lepelley des Longchamps und Helvin, als Mörder zum Tode verurtheilt von dem peinlichen Gerichtshofe des SeineDepartements zu Paris am 1sten Julius 1810. (Beschluß.) 58

9) Ein katholischer Priester wird der Verbindlichkeit enthoben, seine Erklärung über Thatsachen abzugeben, welche ihm unter dem Siegel des Geheimnisses anvertraut worden waren 169

V. Entscheidungen strittiger Rechtsfragen aus der Napoleonischen Gesetzgebung.

A Code Napoleon.

42) Können die rechtmässigen Erben eines Testators zu

dem Beweiß zugelassen werden, daß ein von ihm, als Kind eines unbekannten Vaters, eingesetzter Erbe sein eignes, im Ehebrecherischen Umgang erzeugtes, Kind sei? 75

43) Ist dieser Beweiß so absolut proscribirt, daß er auch nicht einmal zur Unterstützung einer Einrede zugelassen werden kann? 75

44) Ist der Eigenthümer befugt, einen Bach, welcher seine Besitzungen durchschneidet, zu jedem beliebigen Gebrauch zu benutzen, unter der alleinigen Obliegenheit, ihn bei dem Ausfluß aus seinem Grund und Boden in sein gewöhnliches Bett zurückzuleiten, selbst wenn die Anlagen, welche er für diese Benutzung macht, dem tiefer liegenden Eigenthümer Schaden bringen, indem er dadurch weniger Wasser erhält, und zu gewissen Jahrszeiten desselben ganz beraubt wird? . 86

45) Der Eigenthümer eines Teiches kann, um denselben auszutrocknen, den Eigenthümer eines andern Teiches nicht zwingen, die Schutzbretter seiner Schleußen zu erniedrigen, weil die Höhe, worin sie das Wasser erhalten, jene Austrocknung verhindert, wenn er nicht beweisen kann, daß das Wasser durch künstliche Anlagen auf die Höhe getrieben ist 175

46 (Der Eigenthümer einer Quelle kann nicht unbedingt angehalten werden, das Publikum darin ohnentgeldlich Wasser schöpfen und waschen zu lassen.

Derjenige der dieses Recht als Mitglied der Gemeinde, worin er wohnt, in Anspruch nimmt, ist in dieser Klage unzulässig, sobald die Gemeinde stillschweigend auf die durch den Art. 443 begründete Servitude Verzicht leistet 179

47) Der Art. 614, in Verbindung mit dem Art. 538, hat die Wirkung, alle Abgaben für die Zukunft abzuschaffen, welche vor der Verkündigung des Codex für die von der Realerung geschehene Bewilligung des Rechts, Waldbäche und sonstige unschiffbare Gewässer zur Wässerung der Ländereien zu benutzen, bezahlt werden mußten 183

48) Ein Weidgang, welcher weder auf einem Titel beruht, noch in solchen Provinzen, in welchen ehedem solche Berechtigungen durch undenklichen Besitz erworben werden konnten, durch Verjährung erworben war, hindert den Eigenthümer nicht, sich durch Einfriedigung seiner Ländereien demselben zu entziehen;

Solche Weidgerechtigkeiten aber, welche auf einem Titel beruhen, oder vor der Verkündigung des Codex Napoleon durch Verjährung erworben waren, müssen ge-

Digitized by Google

handhabt werden, sie mögen nun einer Gemeinde oder einem Privaten zustehen, und die Eigenthümer dürfen sich denselben durch Einfriedigung ihrer Ländereien nicht entziehen 184

49) Wenn der Auswurf eines Grabens auf der einen Seite desselben befindlich ist, so kann das Mit-Eigenthum desselben nicht durch den anliegenden Nachbar unter dem Vorwande eines gegentheiligen Besitzes in Anspruch genommen werden 264

50] Ist für die Ehescheidung mit gegenseitiger Einwilligung, die Einwilligung des Vaters des Ehegatten, falls die Mutter die ihrige verweigert, hinlänglich? 267

51) Müssen die vorläufigen Erklärungen, um diese Scheidung zu bewirken, unter Strafe der Nullität, in den ersten fünfzehn Tagen des vierten, siebenten und zehnten Monats abgegeben werden? . . ibid.

52] Können sich die Ehegatten dann der Inventarisirung und Abschätzung ihres Vermögens entheben, wenn sie ihr Mobiliar-Vermögen bereits früher abgetheilt haben, die Immöbel aber in Gemeinschaft mit Dritten besitzen ibid.

53] Kann der Ehegatte, welcher die Trennung von Tisch und Bett erwirkt hat, nachher wegen neuer Ursachen auf Ehescheidung klagen 275

B) Competenz der Gerichts-Behörden. Coder Napoleon.

4) Welches ist die Gränzlinie zwischen den Attributionen der Gerichts- und Verwaltungs-Behörden in Betreff des Wasserlaufes solcher Bäche und Flüsse, die, weil sie weder schiff- noch flößbar sind, nicht als Dependenzien der Staats-Domainen angesehen werden 93

5] Kann man zu gleicher Zeit von dem Interlokut und dem End-Urtheil appelliren, auch wenn der Appellant selbst den Vollzug des Interlokuts provozirt hat, oder schließt diese Provokation die Verzichtleistung auf die Appellation in sich 191

6] Eingriffe in den Lauf eines fliessenden, weder schiff- noch flößbaren, Wassers geben bloß zu einer Civil-Klage und nicht zu einer Polizei-Klage statt 192

C) Handlungsrecht.

3] Findet, Ausnahmsweise von der Verfügung des Art. 1341 des Coder Napoleon, in Handlungssachen der Beweiß einer abschläglichen Zahlung von geringerem Betrag als 150 Franken statt, wenn die diese Summe

Digitized by Google

Seite

übersteigende Verbindlichkeit aus einem authentischen Akte herfließt? [Bejah. entsch.] 189

4] Der Gläubiger, welcher einem Konkordat ausdrücklich oder stillschweigend beigetreten ist, kann keine peinliche oder polizeigerichtliche Klage wegen einfachem oder betrügerischen Bankerott mehr erheben, und wird selbst in der Fortsetzung der früher erhobenen unzulässig 280

5] Weder das Konkordat, noch die gerichtliche Bestätigung desselben, können das Klagrecht des öffentlichen Ministeriums hemmen . . . . . ibid.

Seite

51) Müssen die vorläufigen Erklärungen, um diese Scheidung zu bewirken, unter Strafe der Nullität in den ersten fünfzehn Tagen des vierten, siebenten und zehnten Monats abgegeben werden? 267

52) Können sich die Ehegatten dann der Inventarisirung und Abschätzung ihres Vermögens entheben, wenn sie ihr Mobiliar-Vermögen bereits früher abgetheilt haben, die Immöbel aber mit Dritten besitzen? . . . . . ibid.

53) Kann der Ehegatte, welcher die Trennung von Tisch und Bett erwirkt hat, nachher wegen neuer Ursachen auf Ehescheidung klagen? . 275

B.

Handlungsrecht.

4) Der Gläubiger, welcher einem Konkordat ausdrücklich oder stillschweigend beigetreten ist, kann keine peinliche oder polizeigerichtliche Klage wegen einfachem oder betrügerischem Bankerott mehr erheben, und wird selbst in der Fortsetzung der früher erhobenen unzulässig . . 280

5) Weder das Konkordat, noch die gerichtliche Bestätigung desselben können das Klagrecht des öffentlichen Ministeriums hemmen . . . ibid.